

hnol.
A.
43

Opif. 120



Kunst und Wissenschaft

in

Gewerbe und Industrie.

Von

Dr. Karl Thomas Richter.



Wien 1867.

Druck und Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn.

49562

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Dem Herrn

Rudolf Litelberger von Edelberg,

Director des k. k. Museums für Kunst und Industrie in Wien etc. etc.

in innigster Verehrung zugeeignet.

*

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

V o r w o r t.

Auf meinen Reisen habe ich mit besonderer Vorliebe meine Aufmerksamkeit der gewerblichen und industriellen Bewegung und Entwicklung der verschiedenen Nationen zugewendet. Ich suchte Belehrung in den Werkstätten selbst und Aufklärung aus dem Munde des Arbeiters. Als ich nach meiner Heimat zurückgekehrt war und auch hier der Thätigkeit der Gewerbe und großen Industrie mit Interesse folgte, die Fortschritte in ihnen während der letzten Jahre prüfte und die Entwicklung des Gewerbsstandes sowohl, als seiner verschiedenartigsten Werke und Leistungen erforschte und dieses Alles mit den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen verglich, — da gelangte ich zu der Anschauung, daß hier tüchtige Kräfte theils schon zu großer Regsamkeit entfaltet, theils noch verborgen liegen, und die berufen scheinen zum Wohlstand der Nation und ihrer gesammten Entwicklung in reichem Maaße beizutragen. Wie nirgends, außer in Frankreich, trat mir hier in den verschiedensten Richtungen des gewerblichen und industriellen Lebens eine Beweglichkeit und Empfänglichkeit des Geistes, eine Regsamkeit der Phantasie, ein Anschmiegen an die Bedürfnisse der Zeit entgegen; wie nirgends fand ich hier ein volles Bewußtsein von der Macht jener Factoren der gewerblichen und industriellen Arbeit, welche heute deren Reichthum zum großen Theile mitbestimmen und die wir Geschmack und Mode nennen. Sinn für Form

und Farbe springt in zahlreichen Productionen in die Augen, fast verschwenderische Geneigtheit sich in Wahrheit zu schmücken und zu genießen, erhält die Kraft der Consumption fast aller Gesellschaftsklassen, und, indem diese in fortschreitender Bildung des Geschmackes sich selbst zu ihren Bedürfnissen erzieht, entwickelt und nährt sie rückwirkend wieder die Lust der Production und ihre Schönheit eben so wie ihren Reichthum. Diese Erscheinung ist um so beachtenswerther, als sie fast nur aus sich selbst geboren wurde und wenig Anregung von außer ihr liegenden und zur Anregung wahrlich berufenen Kräften fand. Sie ist um so beachtenswerther, weil Gewerbe und Industrie in den meisten Fällen nicht nur die gemeine Production, sondern auch die Schönheit und den Reichthum derselben aus eigener Kraft sich bilden und erhalten. Erst in den letzten Jahren macht sich eine Annäherung der Künstlerkräfte an die gewerbliche Arbeit bemerkbar und tritt eine innigere Verbindung derselben hervor.

Dies nährte in mir den Glauben, daß die deutsch-österreichischen Provinzen und zumeist Wien, berufen sind, der deutschen Kunstindustrie in den verschiedensten Zweigen einen hohen Aufschwung zu geben. Wien vor Allem kann in der industriellen Bewegung nicht nur Oesterreichs, sondern eines großen Theiles des übrigen Deutschlands jene Bedeutung anstreben, welche Paris besitzt, inmitten der Industrie Frankreichs und ganz Europas. Die alte Kaiserstadt ist eben mehr eine Weltstadt denn jede andere Stadt Deutschlands. Die verschiedenartigsten Elemente mischen sich hier und erzeugen ein stets rege hin- und herwogendes Leben, nähren die verschiedenartigsten Bedürfnisse und den muntersten Wechsel derselben, geben der Production reichen Stoff und dem Producte raschen Absatz. Und die Beweglichkeit der Industrie und ihres Marktes ist die Quelle der Kunstindustrie und ihres Reichthums. Wenn auch bei der heutigen Entwicklung der Verkehrsmittel die große Stadt und der bewegtere Pulsschlag ihres Lebens nicht gerade die ausschließliche Basis der

Kunstindustrie sind, wie man oft zu glauben geneigt, so ist eine wirkliche Weltstadt doch sicher immer der Boden, auf dem sie am besten gedeiht und die reichsten Früchte tragen kann. Gewerbe und Industrie in Wien sind übrigens noch weit entfernt, diese ihre natürliche Aufgabe zu erkennen und auszubeuten. In vielen Richtungen scheint es sogar, daß ihnen jegliches Bewußtsein, sowohl von ihrer besten Aufgabe, als den nächstliegenden Mitteln dieselbe zu erfüllen, fehlt. Ich aber glaube mich überzeugt halten zu können von jener sowohl, als von der Möglichkeit ihrer Erfüllung.

Dieser Ueberzeugung Ausdruck zu geben und an der Stelle, wo sie vielleicht am besten Früchte tragen und wenn sie richtig ist, Anerkennung finden kann, eröffnete ich im niederösterreichischen Gewerbeverein zu Wien im Winter des Jahres 1865 bis 1866 eine Reihe von Vorträgen über Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, welche eine so große Theilnahme fanden, daß ich daraus wohl schon zu schließen berechtigt bin, daß meine oben ausgesprochene Ueberzeugung auf den sichersten Voraussetzungen ruht. Ich übergebe diese Vorträge nun einem größeren Publikum und würde mich reichlich belohnt sehen, wenn sie auch als Lectüre eine gleich freundliche Aufnahme fänden.

Ich hätte die ganze Anordnung des Stoffes und die Art und Weise seiner Darstellung in diesen Vorträgen zerstören müssen, hätte ich den Charakter der Rede und des gesprochenen Wortes daraus verbannen wollen. Ich unterließ es. Ein Stoff der wissenschaftlichen Betrachtung, der scheinbar nach seinem Inhalt nur für einen kleinen Kreis bestimmt ist, kann nur durch seine Form und deren Lebendigkeit denselben erweitern. Uebrigens wollte ich auch, wenigstens in den beiden ersten Theilen meiner Betrachtung, mehr anregen, als den vorhandenen Stoff erschöpfen. Anders betrachtete ich meine Aufgabe im dritten Theile, in der Betrachtung des Rechtes der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie. Er ist die Fortsetzung und

Weiterbildung jener Theorie, die ich in meinem Buch über das sogenannte geistige Eigenthum unter dem Titel „Kunst und Wissenschaft und ihre Rechte im Staate“ (Berlin 1863) vertheidigt habe. Die allseitige freundliche Aufnahme, welche dieses Buch gefunden hat, ermutigte mich fortzufahren in dem Versuch, im engen Kreise eines festbestimmten Gegenstandes die Lehren der Volkswirtschaft mit jenen des Rechtes inniger zu verbinden und den Resultaten dieser, den Gesetzen, in den Resultaten jener, der Ordnung des wirtschaftlichen Lebens, eine feste Basis für ihre Erhaltung, wie eine Quelle ihrer steten Entfaltung zu gewinnen. Die Bildung wirtschaftlicher Systeme ist mit der Entfaltung des Systems des Freihandels wohl für lange Zeit abgeschlossen. Der Raum der Erkenntniß aber, welchen diese Bildung eröffnet hat, ist noch keineswegs ausgefüllt. Der Stoff dieser Erkenntniß noch keineswegs geordnet. Wir anerkennen und bewundern, zum Theil mit wildem Eifer, die Resultate der modernen Wissenschaft, der Volkswirtschaftslehre. Aber wir sind noch weit entfernt, sie mehr als höchst einseitig im gesammten Leben zur Geltung zu bringen. Dieß anzustreben und durchzuführen scheint mir die zunächstliegende Aufgabe der Volkswirtschaft zu sein. Geschichte und Recht dürften dadurch neues Licht und sie wie die Lehren der Volkswirtschaft selbst in Wahrheit neue praktische Ziele finden. Die vorliegende Schrift ist ein Versuch der Darstellung dieser Aufgabe in einem eng begrenzten Gebiete und der Bewahrheitung einer sicher bald allgemein werdenden Ueberzeugung.

Wien, im Juni 1866.

Der Verfasser.

Inhalt.

Die Geschichte der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie.

- Einleitung Seite 1
Das Dasein. Geschichte, Politik und Philosophie. Allgemeine Periodisirung. Kritik. Periodisirung der Kunst und Wissenschaft. Zeitalter der Barbarei. Zeitalter der Entwicklung. Zeitalter der Vollendung. Kritik dieser Periodisirung. Princip der Eintheilung des Gegenstandes. Das persönliche Leben, der Fluch der Arbeit. Das allgemeine Leben, der Segen der Arbeit. Die drei Perioden der Weltgeschichte. Die Individualperiode. Die Communalperiode. Die Universalperiode. Einheit der Weltgeschichte.
- Das Alterthum Seite 7
Die Quellen der Erkenntniß. Das Individuum. Anschauung und Gefühl. Inhalt der ersten gewerblichen Arbeit. Formen der ersten gewerblichen Arbeit. Die Natur und die Nachahmung. Die persönliche Arbeit. Die erste Arbeitstheilung. Die Geschicklichkeit. Die Werkzeuge. Der mechanische Kunstquell. Die Religion in der Arbeit. Der ideale Kunstdrang. Die erste Architectonik und Ornamentik. Die Künstler des Alterthums. Die gewerbliche Production als Kunstbildung. Die solonische Gesetzgebung. Gesellschaftliche Stellung des Gewerbes. Plato und Aristoteles. Die Wissenschaft im Gewerbe. Griechenlands Cultur. Der Individualismus.
- Das Mittelalter Seite 13
Das Germanenvolk. Die Ordnung der Gesellschaft. Gegenseitigkeit und Gemeinsamkeit. Die Reformation der staatlichen Gesellschaft. Der Bürgerstand. Das Gewerbe der Germanen. Der Gewerbestand. Märkte und Marktordnungen. Gewerbeordnung. Zunft und Innung. Die politische Stellung des Gewerbes. Gesellenordnung. Die gewerbliche Arbeit. Die Stände. Der Clerus: Die Bildung im Gewerbe. Der Adel: Prachtliebe. Die Kreuzzüge. Die orientalischen Muster. Der erste Muster-schutz. Die Schaugerichte. Das Gewerbe ist Kunst. Volksthümlichkeit der Kunst. Der Stuhl. Schattenseiten der Gewerbeordnung. Die Geheimnißthuerei. Die Erfindung des Pulvers, der Buchdruckerkunst. Entartung der Zünfte. Der blaue Montag. Die Renaissance. Die hohe Kunst. Die Schule. Die Freiheit der Malerei. Der decorative Schmuck. Die Renaissance im Gewerbe. Frankreich. Zierlichkeit der Musterung. Ludwig XIV. Trennung der Kunst vom Gewerbe. Der Geschmack. Die Mode. Ihre productive Kraft. Auflösung des communalen Geistes in Staat, Gesellschaft und Arbeit.

Die neue Zeit Seite 28

Die Reformation. Die Gemeinsamkeit der Völker. Die Gleichheit der Cultur. Die Mitwerbung. Der Protestantismus. Die politische Freiheit. Die Zollpolitik. Adam Smith. Die Wissenschaft in der Arbeit. Die Erfahrung und die Wahrscheinlichkeit. Das Wissen und die Gewißheit. Die Arbeitstheilung als Gesetz. Die Erfindungen und die Maschine. Die Macht der Maschine. Die französische Revolution. Geist der modernen Arbeit: Die Wissenschaftlichkeit. Das Handwerk und die Routine. Die Maschine und die Berechnung. Die Formen der modernen Arbeit. Die Massenhaftigkeit. Die Geschmacklosigkeit. Die Lösung des Gegensatzes. Die allgemeine Gleichheit. Costüm und Kleid. Die Constitution der Maschine. Gleichheit und Billigkeit. Der Universalismus der Maschine. Der Mensch in der Maschine. Der Inhalt der modernen Arbeit. Die Güte. Die Schönheit. Die Kunst in der Maschine. Die Kunst als Concurrnzfactor. Die Aufgabe der Kunst. Die Kunstgalerien und Museen. Frankreich. David. Der Convent. Die Kunstschulen. Napoleon. Ecole des arts et métiers. Der historische Geist. Nacheiferung. Ein schönes Beispiel. Böhmen. England. Das South Kensington Museum. Die Gewerbevereine. Der Inhalt der Kunst. Die Kunst als Werthfactor, als Eigenthum. Der Marken- und Muster-schutz. Das Erfindungsrecht. Schluß. Der Universalismus im gesammten Leben.

**Die Erhaltung und Erziehung der Kunst und Wissenschaft in
Gewerbe und Industrie.**

Einleitung Seite 44

Uebersicht. Der Zusammenhang der Geschichte mit der Erziehung. Das Bewußtsein der Nothwendigkeit. Zeichen desselben. Die Gewerbevereine. Ihre Aufgabe. Ihre historische Grundlage. Frankreich. Die französischen Conseils. Deutschland und England. Statistik. Der öffentliche Charakter der Gewerbevereine. Selbstverwaltungskörper. Die Museen und Ausstellungen. Ihr Charakter. Verwaltungsacte. Ihre geschichtliche Grundlage. Ihre Bedeutung für Consumption und Production.

Die Gewerbeschule Seite 52

Eintheilung. Der Beruf der gewerblichen Bildungsanstalten. Die Wiederholungsschule und die Volksschule. Ihr Verhältniß zur Gewerbeschule. Oesterreich. Die Gewerbeschule. Staatsthätigkeit und Selbstthätigkeit. Bedürfniß darnach. Thätigkeit in Deutschland. Hannover. Sachsen. Baden. Württemberg. Oesterreich. Die Wiener Handelskammer. Die Organisation der Wiener Gewerbeschulen. Ergänzung durch Privatthätigkeit. Die Wiener Bauhütte. Die Ornamentenschule in London. Frankreich. Gewerbeschule in Mühlhausen. Schule für Handelsleute zu Paris. Allgemeine Grundsätze über die Erhaltung dieser Schulen. Schulgeld. England. Preußen. Württemberg. Baden. Brünner Gewerbeschule. Italien.

Die Kunstgewerbeschule Seite 68

Verhältniß zur Gewerbeschule. Bedürfniß der Industrie. Mangel am Verständniß. Oesterreich. Die Gewerbeschule an der Technik in Wien. Die Akademie der bildenden Künste. Mangelhaftigkeit der Zustände. Frankreich. Seine Kunstindustrie. Belgien und Holland. England und seine Zeichenschule. Falsche Bestrebungen. Die

Bewegung in Frankreich. L'union centrale des beaux arts. Grand collège. Mr. Péquignot. Deutschland. Nürnberg und Kreling. Musterlager zu Stuttgart. Wirkungen. Oesterreichs Kunstindustrie. Die Kirche. Giani in Wien. Die Specialzeichenschulen. Sonnensels über die Kunstgewerbeschulen.

Das Recht der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie.

Einleitung Seite 84

Einleitung. Das Urtheil. Die Sprache. Wort und Begriff. Gesetz und Recht. Die Geschichte des Rechts. Rückblick. Recht der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie. Das Kunstgewerbe. Das Kunstproduct. Seine Bildung und sein Inhalt. Das geistige Kapital. Pflichten und Rechte. Die Rechtsbewegung. Im Alterthum. Das Mäzenatenthum. Das Mittelalter. Die Zünfte und die Rechtsbildung. Die Buchdruckerkunst. Die erste Rechtsbildung. Das Privilegium. Das Privilegium des Buchdruckergerwerbes. Der Nachdruck. Frankreich. England. Deutschland. Die Erfindung und Entdeckung. Die Werthfactoren der geistigen Arbeit. Ihr Schutz. Das Geheimniß. Die Erfindungsprivilegien. Ihre Verschiedenheit. Ihre Gemeinsamkeit. England. Frankreich. Oesterreich. Die französische Revolution. Die Menschenrechte. Recht und Privilegium. Untergang der Privilegien.

Die europäische Gesetzgebung für Erfindungen, Muster und

Marken Seite 100

Armuth der Wissenschaft. Das geistige Eigenthum. Frankreich. Gesetz vom 19. Juli 1793. Das geistige Eigenthum im Erfindungsrecht. Frankreich. Gesetz vom 7. Januar 1791. Oesterreich. England. Deutschland. Verschiedenheit der Erfindungsgesetze. Gleichheit. Mangel eines Princips. Der Fortschritt der Gesetzgebung. Die Kunst. Schutzlosigkeit der Kunst. Die Freiheit der Kunst. Allgemeine Werthschätzung. Erfindung der Kupferstecherei, Holzschnitt, Photographie. Vervielfältigung der Kunstwerke. Die Kunst ein Verkehrsproduct. Der Nachdruck. Die Rechtsbildung. Das geistige Eigenthum. Die Gesetze. Die Kunst in Gewerbe und Industrie. Die Kunstwerthe. Die Kunstpreise. Die Erwerbskraft. Die Erzeugungskosten. Die Berechnung. Die Nachahmung. Der Musterschutz. England. Frankreich. Deutschland. Zersetzung des Rechtsgedankens. Der Particularismus. Mangel an Rechtsfönn. Besondere Theorien. Schutzlosigkeit der Kunst. Die deutsche Rechtspraxis. Die Gesetze. Oesterreich. Das übrige Deutschland. Die Marke. Ihr Charakter. Ihre Rechtsbildung. Betrug. Das geistige Eigenthum in der Marke. Frankreich. England. Oesterreich. Deutschland. Verwirrung der Begriffe. Mangel eines obersten Grundsatzes. Die Theorien und Literatur. Die Bewegung der Gesetzgebung zur Bildung eines internationalen Rechtes. Beruf der Zeit. Die Verträge.

Der Begriff des Rechtes über Erfindungen, Muster und

Marken Seite 131

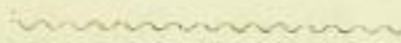
Kunst und Wissenschaft als Werthfactoren. Die persönliche Erwerbskraft. Die Elemente derselben. Der Staat und die persönliche Erwerbskraft. Die Kapitalanlage. Die Kapitalwirthschaft. Analogien. Bedingung eines allgemeinen Rechtsatzes. Mangelhaftigkeit der französischen Theorie und Gesetzgebung. Die Idee ist frei. Idee und Form. Das wirthschaftliche Gut. Das Schriftwerk. Das Kunstwerk. Das Kunstproduct. Die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und In-

dustrie. Die Erfindung, das Muster, die Marke. Die Erfindung. Ihr Charakter. Ihr Verkehr. Ihr Preis. Inhalt des Preises. Was ist das Erfindungsrecht. Die Vortheile eines Rechtes. Die Gegner des Erfindungsrechtes. Ihre Theorie. Haltlosigkeit derselben. Widerlegung. Auskunftsmittel für das Recht. Verkehrtheit derselben. Das Muster. Sein Charakter. Sein Verkehr. Sein Preis. Inhalt des Preises. Die Erwerbskraft der Kunst. Statistik. Was ist das Musterrecht. Nothwendigkeit desselben. Vortheile desselben. Die Gegner des Musterrechtes. Die Marke. Ihr Charakter. Ihr Verkehr. Die Marke ist Credit. Ihr Preis. Zersahrenheit der Begriffe. Gleichheit des Gedankens in Erfindung, Muster, Marke. Gerechtigkeit ihrer Forderung. Analogien. Freiheit der Arbeit. Freiheit des Capitals. Freiheit der geistigen That.

Die Kritik der Gesetzgebung der Erfindungen, Muster und

Marken Seite 161

Der Begriff des Rechtes und seine Wirkungen. Das Gut und das Güterrecht. Die sogenannten Sachenrechte. Die Erwerbskraft als Güterrecht. Das Eigenthum und der Vertrag. Die Erwerbskraft als persönliches Recht. Die Erwerbskraft als Privatrecht. Die Aeußerungen der Erwerbskraft im Recht. Erfindung, Muster und Marke als Privatgüter. Das Erfindungsrecht, der Marken- und Musterchutz als Privatrechte. Der Umfang des Rechtes: Die Erzeugung, der Handel. Der Begriff des Privatrechtes. Das nationale Recht. Das internationale Recht. Deutsche Rechtszustände. Die Erscheinung des Rechts. Der Erwerb des Rechts. Verwaltungsmaßregeln. Die Eintragung. Die Register. Die Patente. Die Beschreibung. Die Prüfung des Rechtsgegenstandes. Die Nützlichkeit. Das Caveat. Verbesserungs-patente. Veränderungen. Sachverständige. Die Neuheit. Verwaltungsgrundsätze. Die Schädlichkeit. Die Patentsteuern. Taxen und Gebühren. Beamtenorganismus. Deutsche Zustände. Allgemeine Eintragsrolle. Verletzung des Rechts. Schadenersatzklage. Ihre Schwierigkeit. Strafrecht und seine Stellung. Polizeistrafen. Die Zeit des Rechts. Die Elemente der Bestimmung der Zeit. Die Ewigkeit der Marke. Die Beschränkung der Zeit für Erfindung und Muster. Ihre Gerechtigkeit. Ihre Wirthschaftlichkeit. Die Wichtigkeit der Patente. Der Verfall der Patente. Schluß.



Verzeichniß

der vorzugsweise benützten Bücher und Zeitschriften.

- redr. Guckler* **Klemm**: Allgemeine Culturwissenschaft, Bd. 1 u. 2. , 7854/55
- Berlepsch**: Chronik der Gewerke, Bd. 1—5.
- Wolff**: Handbuch der höhern Kunstindustrie.
- Lacroix et Serré**: Le moyen Age et la Renaissance, Bd. 1—5.
- Baudri**: Organ für die christliche Kunst. Seit 1850.
- Breitkopf**: Versuch den Ursprung der Spielfarten u. s. w. zu erforschen. 1801.
- Rosengarten**: Die architektonischen Stylarten. 1857.
- Labarte**: Histoire des arts industriels.
- Gewerbe-Kunstblatt: herausgegeben vom niederösterreichischen Gewerbeverein zu Wien.
- Darcel**: Les arts industriels du moyen age en Allemagne.
- Jules Renouvier**: Histoire de l'art pendant la Révolution. Bd. 1 u. 2.
- Feil**: Beiträge zur ältern Geschichte der Kunst und Gewerbethätigkeit in Wien.
- Dietz**: Die Gewerbe im Großherzogthum Baden. 1863.
- Ueber Gewerbeschulen und gewerbliche Museen. Von der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. 1863.
- Der Fortschritt. Leipzig. XIV. Jahrgang. 1863.
- Tylor**: Industrie und Schule. Mittheilungen aus England, bearbeitet von Dr. B. v. Gugler.
- Karmarsch und Heeren**, Technisches Wörterbuch, Bd. 1—3.
- Rondot**: Musée d'art et d'industrie. 1859.
- Mascher**: Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart.
- Bötticher**: Dessinateur-Schule. 1839.
- Gewerbeblatt für Sachsen, später deutsche Gewerbezeitung.
- Der Gewerbefreund. Frankfurt 1838—1843.
- Gewerbezeitung für Preußen. 1849—1851.
- Karmarsch**: Die höhere Gewerbeschule in Hannover. 1844.
- Karmarsch**: Die polytechnische Schule in Hannover. 1856.
- Rudolf von* **Jacobi**: Das Gewerbeschulwesen in Preußen. 1842.
- Schacht**: Die Gewerbeschule des Großherzogthum Hessen. 1843.

- Gutmannsthal**: Außlands industrielle und commerciale Zustände. 1849. Bulletin de la société d'encouragement pour l'industrie nationale. Année 1819—1844.
- Bulletin de la société industrielle de Mulhouse. 1830—1858.
- Karl Richter**: Kunst u. Wissenschaft und ihre Rechte im Staate. Berlin. 1863.
- Kühns**: Der Rechtsschutz an Werken der bildenden Kunst. 1861.
- Schuller**: Handbuch der Gesetze über ausschließende Privilegien auf neue Erfindungen. Wien 1843.
- v. Krauss**: Geist der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen. Wien 1838.
- Stolle**: Die einheimische und ausländische Patentgesetzgebung. Leipzig 1855.
- v. Kleinschrodt**: Die internationale Patentgesetzgebung, nach ihren Prinzipien etc. 1855.
- Horn**: Ueber gewerbliche Erfindungen und Patentgesetze im Bremer Handelsblatt. Jahrgang 1854.
- R. v. Mohl**: Englische und belgische Gesetzgebung über Erfindungspatente in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. 1852. Bd. 25.
- Weinling**: Ueber Erfindungspatente im Archiv der politischen Oeconomie und Polizeiwissenschaft von Rau. 1844. Bd. 6.
- Ammermüller**: Ueber Patentgesetzgebung in Mohl's Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften. 1846. Bd. 3.
- J. L. Tellkampff**: Beiträge zur Nationalöconomie und Handelspolitik. 1851.
- Makowitzka**: In der Ueberschau der deutschen Gesetzgebung. Bd. 4. S. 171.
- L. Stein**: In Haimers Magazin für Rechts- und Staatswissenschaften. Bd. 13. S. 117.
- Stubenrauch**: Das österreichische Marken- und Musterschutzgesetz. 1859.
- Ferdinand Noll**: Sum cuique oder der Musterschutz.
- G. Krug**: Ueber den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen. 1866.
- Webster**: The Law and practice of lettres patent for invention. 1841.
- Carpmaël**: Law of Patents for Inventions. 1852.
- Renouard**: Traité des brevets d'invention. Paris 1825 u. 1844.
- Jobard**: Organon de la propriété intellectuelle. 1851. La marque ou la mort. 1845. Le monautople, code complémentaire. 1845.
- Blanc**: L'inventeur breveté. Paris 1845 und Traité de la contrefaçon et de la poursuite en justice. 1838.

Die Geschichte

der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie.

Einleitung.

Alles Dasein ist ein doppeltes, ein allgemeines und ein persönliches. Nichts in diesem Dasein ist für sich und allein, denn alles was allein ist, geht zu Grunde. Die Vereinigung alles Daseins und seine Zusammengehörigkeit ist das Leben. Alles Leben ist nach den Quellen, aus denen es strömt, gleichfalls wieder ein allgemeines und persönliches. Beide stehen in einem innigen inneren oder äußeren Zusammenhange. Die Darstellung dieses Zusammenhanges, wie er in seiner Entwicklung wurde und mit jedem Augenblick der Zeit der Vergangenheit verfällt, ist die Geschichte. Die Darstellung dieses Zusammenhanges, wie er ist, und die Erkenntniß desselben ist die Politik, und die Darstellung dieses Zusammenhanges, wie er sein soll — die Philosophie. Bewußtsein, Erkenntniß, Hoffnung sind die drei Zwecke und Ziele dieser Wissenschaften. Gemeinsam allen Dreien ist die Erklärung des Lebens. Das Leben erklären aber, heißt es — verstehen! Das Verstehen des Lebens ruht nicht in der Erklärung der einzelnen Theile, sondern in der Gesamtheit des Lebens. Die Erklärung muß nur den einzelnen Theil erfassen, aber sie wird nie die Quelle des Verstehens oder höchstens nur die Quelle des einseitigen Verstehens des Lebens sein, wenn sie das Einzelne aus seinem Zusammenhang reißt oder es unbekümmert um diesen betrachtet.

Für das einseitige Verstehen des Lebens hat Nichts so mächtig gewirkt als das, was man die Periodisirung nennt, und zwar die Periodisirung der Geschichte, der Politik und Philosophie im großen Ganzen, ebenso wie die Periodisirung der einzelnen Elemente des Lebens, der Religion, der Kunst, der Wissenschaft u. s. w., und endlich auch des Gebietes, das uns hier allein beschäftigt, des Gewerbes und der Industrie.

Was war und ist die Folge dieser sogenannten Periodisirung der Welt- und Einzelgeschichte? Daß man zu dem einseitigen Glauben gelangte, es gab zuerst in Allem und Jedem Barbarei und nur Barbarei, dann Entwicklung und nur Entwicklung, und endlich Vollendung und nur Vollendung; daß man glücklich glaubt, das erste Stadium ist in Allem und Jedem vollständig überwunden; bescheiden annimmt in manchen Dingen wohl noch im zweiten sich zu befinden; im großen Ganzen aber schon im dritten Stadium durch's Leben zu steuern, in manchem schon die Vollendung erreicht zu haben, in vielem ihr sehr nahe zu sein, in allem fast vertrauensvoll am baldigen Ende zu stehen!

Fassen wir, alles andere ausschließend, nur die Geschichte des Gegenstandes in's Auge, der uns hier allein bekümmert, so begegnen wir den gleichen Vorurtheilen oder besser dem gleichen einseitigen Erklären und in Folge dessen dem nothwendig gleichen einseitigen Erkennen und Verstehen.

Man rechnet ein Zeitalter der Barbarei in Gewerbe und Industrie von dem historischen und religiösen Feigenblatte Adam und Eva's an bis im Allgemeinen zur Zeit des Mittelalters. Wohl erkennt man, daß Aegypter, Assyrer und Babylonier, ja Juden und Chinesen in dieser Zeit der Barbarei lebten und Dinge zur Welt brachten, von denen man eingestehen muß, daß die Gegenwart mit ihrer Vollendung nur wie ein Kinderspiel erscheint. Wohl nennt man Griechenland und Rom in derselben Periode und sieht dabei eine Cultur vor sich, der gegen-

über wir heute noch immer nur als Nachahmer und in Vielem auch nur als Stümper erscheinen.

Vom Mittelalter rechnen wir die zweite Periode, jene der Entwicklung der Gewerbe. Die Entwicklung der Zünfte und ihre Thätigkeit, die Vermehrung der Arbeit, die Vervollkommnung derselben im Einzelnen, die Leichtigkeit der Befriedigung zahlreicher Bedürfnisse und die Billigkeit derselben sind die Träger dieser Entwicklung. Man erkennt die Macht wissenschaftlicher Begriffe, der reinsten national-ökonomischen Theorie, plötzlich wirkend im Leben, ohne daß eben im Bewußtsein mehr davon vorhanden war, als die einfache Privatberechnung und der Privatvorteil. Man sieht heute diese Zeit als tief unter sich und der modernen Cultur stehend an, obgleich man staunend oft vor den Resten ihrer Thätigkeit steht, ja in Vielem kaum fähig ist, sie wieder zu erzeugen oder auch nur zu begreifen, wie sie wirklich erzeugt wurden. Diese Periode zählt man bis zur Schöpfung der Maschine und ihrer Thätigkeit, welche Gewerbe und Industrie in das dritte Stadium mit Siebenmeilenstiefeln brachte, das der Vollendung oder wenigstens des der Vollendung Naheseins.

Diese Eintheilung ist engherzig und selbst in ihrer Engherzigkeit auch noch falsch. Sie ist engherzig, weil sie einen großen Lebensfactor nach einzelnen, fast nebensächlichen Elementen beurtheilt; sie ist falsch, weil sie nur auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung ruht, der in tausend und tausend Fällen die Beweise der Geschichte widersprechen. Unerreicht erscheint die Baukunst, die Plastik und Ornamentik Griechenlands, bewundernswerth die Webekunst, deren Meisterwerke Homer beschreibt, — und das war Barbarei? Heute noch nähren wir uns von den Bauten des Mittelalters und ihrem Styl, begreifen kaum die Mühe und Arbeit der Goldschmiedkunst, können uns kaum weder der Erfindungsgabe noch der Pracht der Ausführung eines Schneiders aus der Zeit des Mittelalters rühmen. Und das

war bloß Fortschritt? bloß ein Zeichen der Entwicklungsfähigkeit? Und dem gegenüber haben wir heute die Vollendung oder die Nähe der Vollendung? Wo liegt sie denn? Im Kasernenstyl unserer Zinshäuser und dem mühseligen Zustandekommen irgend eines monumentalen Werkes? In der Einfärbigkeit oder plumpen Buntscheckigkeit unserer Gewebe? In der Langweiligkeit unseres Fracks und Cylinders? Nein, darin liegt sie nicht und dennoch stehen wir auf der Stufe einer hohen Vollendung und dieser Vollendung gegenüber ist die große Zeit des Mittelalters trotz ihrer gothischen Kirchen, ihrer Schöpfungskraft in so vielen, heute unnachahmlichen Dingen nur eine Zeit der Entwicklung für unsere Cultur, die höher steht als sie, wie sie höher steht als jene Roms und Griechenlands! Aber anders erklären müssen wir uns diese Entwicklungsgeschichte, anders sie darstellen, als es eben jener spanische Stiefel der todten äußerlichen Periodisirung vermag. Und diese Erklärung soll uns dazu dienen, zu dem letzten Ziele zu gelangen, das wir mit diesem Vortrage zu erreichen hoffen.

Ich bin von dem Satze ausgegangen, daß alles Dasein ein allgemeines und persönliches und daß die Zusammengehörigkeit alles Seins das Leben ist. Und auf diesem Satze ruht der scheinbare Widerspruch dessen, was ich jetzt aussprechen will: daß die Cultur Griechenlands und Roms trotz ihrer im Einzelnen oft heute noch unerreichbaren Höhe dennoch dem Zeitalter der Barbarei angehört, daß die Zustände des Mittelalters trotz ihrer mannigfachen Pracht doch nur Entwicklungsstadien sind, die wir heute, in Wahrheit in Vielem vollendet, weit überragen!

Das persönliche Leben in der Weltgeschichte ist überall gleich und zu allen Zeiten das nämliche gewesen. Es macht heute wie vor tausend und aber tausend Jahren, in Europa wie in Asien und Australien, seine Kindheit und Jugendzeit durch; es hat seine Männlichkeit und sein Greisenalter; es

zeigt Begabung, Talent, Genie, das oft seine Zeit um Jahrhunderte überragt; es hat seine Unfähigkeit, Berrücktheit, Beschränktheit, die oft in einer Zeit wie der Repräsentant der bornirtesten Reaction erscheint; es ist, so lange die Welt steht und soweit die Geschichte reicht, das Bild des ewigen Wechsels von Anfang und Vollendung, allmächtiger Schöpfungskraft und ohnmächtiger Thatenlosigkeit, von Bildung und Unwissenheit, von Weisheit und Narrheit; es ist ein ewiger Wechsel von Fortschritt und Rückschritt; es ist, wenn ich der Phantasie freien Lauf lasse, dasjenige, was die alte Götterlehre so tief ergreifend in Sisyphus und seiner ewigen Arbeit zu einem sinnlichen Bild verkörperte; es ist, was losgelöst von allem Körperlichen, rein philosophisch die Bibel mit der Vertreibung aus dem Paradiese und dem Fluch der Arbeit ausdrückte. Das allgemeine Leben aber, das Leben der Menschheit, in dem das persönliche Leben nur ein verschwindend kleines Theilchen ist, und wäre es das des größten herrlichsten Menschen, das Leben der Menschheit ist der ewige Wechsel, aber in diesem Wechsel, dieser steten Veränderung nur der Fortschritt. Es ist das Steigen von Stufe zu Stufe, die Entwicklung der Gesamtheit durch die Entwicklung des Einzelnen; es ist, um wieder ein Bild zu brauchen, eine fortrollende Kugel, die, freilich mit einem dauernden Heben und Senken ihrer einzelnen Theile, dennoch immer weiter, immer vorwärts drängt; es ist kein Sisyphus, der stets baut und immer wieder stürzen sieht, was er gebaut hat; es ist ein Tantalus, der, gefesselt an die irdische Erde, mit ewiger Begierde die schönen Früchte, d. i. die Vollendung ersehnt; es ist endlich die Auflösung des Fluches der Arbeit in den Segen der Arbeit.

Diese Auffassung des Lebens, im weitesten Sinne des Wortes, führt mich nun zu einer ganz anderen Eintheilung sowohl alles Allgemeinen, als alles Besonderen.

Ich kann es für das erstere nur in wenig großen Zügen kennzeichnen, aber werde es dann in dem Gegenstande, der uns hier interessirt, im Einzelnen durchführen. Die erste Periode in aller Geschichte umfaßt das Leben des Individuums. Das Leben der Person für sich, der Familie für sich, des Stammes für sich, der Nation, des Volkes und des Staates für sich. Diese Zeit findet ihre vielleicht sinnvollste bildliche Darstellung in der poetischen Schöpfung der Bibel: in Adam und Eva. Die zweite Periode beginnt mit den Kreuzzügen, findet in der Entdeckung Amerika's einen gewaltigen, aber nur mechanischen Stoß nach vorwärts und mit der Reformation die geistige Berklärung und Belebung des Bewußtseins ihres Wesens. Sie zeigt das Individuum mit Rücksicht auf die Gesamtheit, und zwar die Person, die Familie, den Stamm, die Nation, das Volk und den Staat in dieser Rücksicht und mit den lebendig werdenden Beziehungen zu einer umfassenden Gesamtheit. Die dritte Periode findet ihre äußern Anhaltspunkte in den Civilisationskriegen Ludwigs XIV., in den Türkenkriegen, den Kriegen Friedrichs II. von Preußen, und endlich der französischen Revolution. Wir leben in dieser dritten Periode. Es ist die Zeit der Gesamtheit in ihrer Bewegung. Ich kann mit schlechten aber kurzen Worten die drei Perioden als Individual-, Communal- und Universal-Periode bezeichnen. Es wird wohl Niemand die Geburts- und Sterbestunden dieser Perioden nach dem Muster eines Geburts- oder Todtenzettels wissen wollen, ebenso wenig, als sie Jemand so anzugeben versuchen wird.

Und nun lassen wir getrost die Welt weiter rollen und betrachten wir in ihr nur das Theilchen, das uns hier interessirt, aber betrachten wir es stets nicht blos als Theilchen für sich, sondern eben als Theilchen der Gesamtheit, und sehen wir zu, ob sich auch im Theil die Gesamtheit und ihre Geschichte widerspiegelt, und was sich daraus für Re-

sultate in unserer Frage ergeben: der Wissenschaft und Kunst in Gewerbe und Industrie.

Das Alterthum.

Für die erste Periode der menschlichen Entwicklungs-Geschichte und auch aller Thätigkeit in ihr wird die reichste Quelle der Erkenntniß doch immer nur auf Voraussetzungen, Annahmen, Wahrscheinlichkeiten ruhen. Die sicherste Erkenntniß wird jene sein, welche dem Zweifel die engste Grenze setzt. Wenn ich nun mit dem, was ich Individualperiode nenne, einen richtigen Begriff für das Allgemeine gefunden habe, so werden sich aus demselben auch die nöthigen Elemente der Erklärung für die einzelnen Theile des Lebens in dieser Periode finden lassen. Das vergleichende Element dafür, an das sich die Wahrscheinlichkeitsrechnung anschließt, ist natürlich gerade in dieser Periode das Individuum selbst. Anschauung und Gefühl sind die ersten Regungen des individuellen Lebens. Sie drücken allenthalben der ersten menschlichen Arbeit ihren Charakter auf. Das Gefühl für Kälte und Wärme, das Gefühl der Furcht und Sicherheit u. s. w. sind die Schöpfer der Inhalte der ersten gewerblichen Thätigkeit. Poetisch drückt es die Bibel aus, wenn sie von den ersten Menschen nach dem Sündenfall sagt: Und sie schämten sich, weil sie nackt waren. Das Sittlichkeitsgefühl wird epochemachend. Und die Sittlichkeit ist rein individuell. Es gibt keine allgemeine Sittlichkeit, kein allgemeines Sittengesetz; es gibt nichts als den allgemeinen Begriff der Sittlichkeit. Im Laufe der Zeit entwickelt sich dieses individuelle Gefühl, es wird höher, verklärter, es wird Religion. Und erst als diese für sich eine geistige Welt wird, sondert sich im gleichen Kreise des Gefühls die individuelle Moral als etwas anderes ab, als eben die Religion. Wir werden gleich erkennen, wie dieser Gedanke mit unserm Thema schöpferisch zusammenhängt.

An das Gefühl, als den Erzeuger des Inhalts der ersten gewerblichen Thätigkeit, reiht sich die Anschauung als die Schöpferin der ersten Formen dieser Thätigkeit. Die Natur steht dem Menschen gegenüber und nicht die todte unorganische Natur, sondern die schneller faßbare, mehr in's Auge springende, lebende, organische Natur. Das Thier- und Pflanzenreich bietet der individuellen Anschauung die Form der gewerblichen Thätigkeit. Und diese Form hat ihren Charakter in der Nachahmung. Wieder individualisirt die Poesie der Bibel diesen Gedankenzug. Es ist die Poesie des Feigenblattes. Neben der rohen vegetabilischen Form schaut der Mensch die animalische und in Federn und Haaren, in Fell und Pelz findet er die weitere Befriedigung seiner Gefühlsbedürfnisse. So individuell das Bedürfniß, ebenso individuell ist die Befriedigung. Es gibt kein Gewerbe, es gibt blos die persönliche Arbeit für die Person. Sie wiederholt sich in jedem Individuum für das Individuum. Der Feldbauer ist sein Schneider, sein Schuster, sein Tischler, sein Schmied. Diese Verhältnisse erhalten sich bis in die moderne Zeit dort in derselben Ordnung, wo die staatliche und gesellschaftliche Ordnung, wie in unserer nächsten Nähe in der Militärgrenze, oder die geschichtlichen und geographischen Verhältnisse den Individualcharakter eines Stammes oder einer ganzen Nation erhalten, wie in Hochschottland. Da gab es noch am Ende des vorigen Jahrhunderts Bauern, die Weber, Färber, Schuster, Tischler u. s. f. für ihren Hausbedarf waren.

In dem Individuum der Familie mag die Arbeit sich trennen. Thubalkain, sagt die Bibel, war in seiner Familie ein trefflicher Schmied. Das Gefühl des persönlichen Nutzens führt zur ersten Arbeitstheilung. Die Arbeitstheilung ist nicht von Adam Smith erfunden, sondern nur wissenschaftlich erfaßt worden. Wir kommen darauf wieder zurück. Es ist die Wissenschaft im Gewerbe. Der persönliche

Nutzen kann überzeugend nur in der Mitte mehrerer Menschen hervortreten. Das Individuum der Familie erzeugte ihn sicher zuerst und die Glieder der Familie theilen dann auch zuerst die Arbeit. Die erste Theilung der Arbeit schafft die Geschicklichkeit der Arbeit. Die Geschicklichkeit der Arbeit wendet sich zuerst dem individuellen Gefühl der Nützlichkeit zu. Sie entwickelt auf der einen Seite die Behelfe der menschlichen Arbeit, die Werkzeuge, und mit diesen auf der andern Seite die Thätigkeit des Gewerbes, und endlich das Werk selbst. Die einfache Arbeitstheilung ist der erste doch nur mechanische Kunstquell in der Arbeit selbst.

Das individuelle Gefühl der Sittlichkeit gestaltet sich als allgemein anerkannt vom Volksindividuum zur Religion. Die Religion ist das Geschaffene zuerst. Sie wird aber als freies Gesetz ein selbstschaffender Factor. Wie sie immer mehr in sinnlichen Gebilden aus dem sinnlichen Menschen hervorgehend sich verdichtet, so schafft sie in dem Menschen selbst wieder immer correctere sinnliche Vorstellungen. Der Geist bildet sich seinen Gott nach Formen, belebt diese Formen nach den ihm allein bekannten Lebensformen und dient diesem Leben wie seinem eigenen, aber nach seinem individuellen Gefühl der Furcht, Scheu, Liebe, Hingebung in verklärtem Maße, in höherer Anstrengung. Was der Mensch für seinen Gott thut, will er vollendeter thun. Die Religion tritt zur menschlichen Thätigkeit, verbessernd, veredelnd; sie ist der erste ideale Kunstdrang in der menschlichen Arbeit. Der Mensch lebt in der Höhle, in der Laubhütte, aber der Gott lebt im Tempel. Das Maurergewerbe wird in der Religion zuerst zur Architectonik. Und wieder ist es die individuelle Anschauung, welche in der Nachahmung die Formen des Werkes findet. Die rohe gewaltige Naturkraft wird dem Gott geweiht. Pyramidenbauten sind ihre Zeugen. Pflanze und Thier werden dem Gott gewidmet. Sie sind in der Nachbildung der erste rohe Kunst-

schmuck — die erste Ornamentik: hier vor dem ewigen Gott zu dessen persönlicher Verehrung; im Kreise der Familie für den eigenen persönlichen Nutzen. Der Tisch der alten Völker ruht nicht zuerst auf glattem Gestell, sondern auf vegetabilischen Bildwerken oder animalischen Formen. Das ganze Thier wird zuerst geformt, um Träger der Platte zu sein; die Füße werden dann allein als genügend nachgebildet. Der Gegenstand selbst findet in der Sprache endlich nach seiner Entstehung, wie bei den Griechen, die Bezeichnung als „Wesen“. Hier liegt die erste große Regsamkeit der menschlichen Gewerthätigkeit.

Die schönsten Künstlergestalten des Alterthums sind Gewerbsmänner, doch sie sind es nur für die Werke, die die Götter preisen. Schon der Sohn Uri's, Bezaleel, ist ein berühmter Goldschmied, aber er ist nur ein Tempelgoldschmied. Selbst dort, wo die staatliche Herrlichkeit, wie in Griechenland, sich entwickelt, ist's die religiöse Weihe, welche die großen Bauten erzeugt und zu unerreichbarer Herrlichkeit aus schmückt. Alle Völker = Individualitäten des Alterthums werden von diesem Geiste getragen und er ist darum so unendlich schöpferisch, weil er eben, in einem engen Kreis der Vorstellung gebannt, rein individuell ist. Er durchdringt das gesammte öffentliche Leben und drückt dem Staate seinen Charakter auf; er erfaßt die Familie und das Individuum in jeder Aeußerung. Politische Acte werden mit religiösen Ceremonien begangen. Oeffentliche Plätze und Gebäude sind dem Glauben und seinen Göttern geweiht. Der Mensch trinkt nicht, ohne den Göttern die ersten Tropfen des Trankes zu weihen; er ist nicht, ohne der Götter zu gedenken. Selbst seine rohen Triebe und sinnlichen Leidenschaften finden in der Religion die göttliche Beförderung. Es ist natürlich, daß die Gegenstände, welche diesem durchgeistigten Leben dienen, von diesem Geiste selbst durchweht sind. Ehe noch die Wissenschaft, wie wir gleich sehen werden, epochemachend in alle Arbeit des griechischen Lebens eintritt, ist

es dieser Geist, der sie entwickelt und fast vollendet. Die gewerbliche Production ist nicht die gemeine Arbeit zur Befriedigung der Bedürfnisse, sondern allenthalben die Nachahmung des künstlerischen Vorbildes. Das ist der wesentliche Charakter des antiken Gewerbes und der charakteristische Unterschied desselben von der so glänzenden Gewerbsthätigkeit des Mittelalters und der Renaissance. Künstler sind es, welche um der Kunst willen alle Gegenstände der Werththätigkeit formen, und sie thun es, weil alle eine so hohe Bedeutung, einen geistigen Werth haben. Die gewerbliche Thätigkeit vervielfältigt sie, und wenn man die etrurischen Vasen mit ihren herrlichen Formen, die Thonfabrikate Athens mit ihren schlanken Linien betrachtet, springt diese Geschichte ihrer Entstehung klar in die Augen. Nicht alle Reste dieser Production, die von Rom und Griechenland auf uns gekommen sind, wurden, weil sie künstlerisch schön sind, von Künstlern gebildet. Es waren sicher nur Fabrikate, Massenfabrikate, und die Namen, die man an einigen entdeckt, waren gewiß nur Namen der Fabriken.

Diese Stellung der gewerblichen Thätigkeit der alten Völker hat zumeist auf die solonische Gesetzgebung über die Organisation der Gewerbe selbst eingewirkt. Sie ordnete die Innungen wie Kunstverbände, machte sie frei und selbstständig, nährte das Ehrgefühl und sicherte die Existenz des einzelnen Theilnehmers. Zwei Jahrhunderte lang fand der Kunstgeschmack seine Befriedigung in den Erzeugnissen der Handwerker und hielt den Stand hoch in der Gesellschaft, so daß Könige und hohe Frauen in seiner Mitte glänzten. Penelope und Lucretia sind ausgezeichnete Weberinnen, Odysseus ein geschickter Tischler, die Königin von Macedonien eine berühmte Köchin, Nausikaa eine Ruhmes- und Sanges werthe Wäscherin. Freilich beherrschte dieser Geist nicht immer das Leben Griechenlands. Auf der Höhe der Entwicklung griechischer Macht sehen wir schon die Keime des na-

henden Verfalles. Immer mehr beherrscht die Sklavenarbeit die gesammte Production und je mehr sie um sich greift, desto mehr drängt sie den freien Bürger aus der Arbeit. Bald ist es nicht der Sklave, der die Arbeit schafft, sondern die Arbeit selbst wird ein Zeichen der Sklaverei. Aristoteles schildert einen Plan des Diophantos, wonach die Gewerbe insgesamt von „Staatsknechten“ betrieben werden sollen. Das ist das Ende der Blüthe Griechenlands, der schöpferischen Zeit. Wo die Arbeit eine Schande ist, da ist sie für den Träger derselben auch nur eine verfluchte Last. Die Hände rühren sich, aber der Geist erlahmt. Die Schuldigkeit wird gethan, aber selbstschöpferisch nichts mehr erzeugt.

Ehe diese Zeit aber eintrat, lebten Plato und Aristoteles. Sie stellten die Gesetze des Schönen auf und die Wissenschaft beherrscht alle Production. Alles ist schön in Griechenland. Das ist kein Sprichwort, sondern eine Wahrheit. Daß es aber so ist, das ist mit dem Staat und seiner Organisation nur möglich gewesen. Sechstausend Bürger bilden den Staat von Athen; alle anderen Hunderttausende zählen nichts, sind nichts, sind Sklaven. Jene Sechstausend aber sind ein Geist, ein gleichgeartetes Wesen; sie sind ein Individuum und nur ein solches. Da konnte ein gleicher Geist das Leben bestimmen, die Wissenschaft erhalten, die Kunst durchdringen, das Gewerbe gleich hoch entfalten, — das war die Basis der von allen andern Völkern unerreichbaren Cultur, aber neben der furchtbarsten Barbarei. Und Alles, was von dieser Individualcultur ausgeht, trägt nun den Stempel des Individualismus. Wo Griechenland erscheint, erscheint es als ein Individuum; was Griechenland ist, ist es als ein Individuum. Es reformirt das Fremde nicht; es vernichtet es und setzt sich an seine Stelle, wie in Kleinasien. Es wird, wo es von dem Fremden freiwillig aufgenommen wird, nicht in seinen Theilen empfangen, sondern kann nur als Ganzes empfangen werden,

wie in Rom. Der höchste historische Ausdruck dieses Culturindividualismus ist Alexander. Da lebt in Griechenland ein alter schmutziger Narr, der größte Reactionär, den die griechische Cultur geschaffen — Diogenes. Und jene berühmten Worte, die Alexander zu ihm sprach: „Wenn ich nicht Alexander wär', möcht' ich Diogenes sein!“ sind der Kern der gesammten Culturphilosophie Griechenlands. „Wenn ich nicht auf der Höhe der Cultur stünde, so möchte ich an ihrem Anfang stehen, um sie zu erzeugen!“ das bedeuten jene Worte. Und so lebte die antike Cultur — ein Individuum. So aber geht sie auch zu Grunde — wie ein Individuum, Plötzlich ist sie verschwunden, ausgetilgt aus dem Leben der Welt und ihrer Erinnerung, unnachahmlich von dem, das nach ihr folgte, angestaunt, als man sie aus ihren Trümmern wieder hervor sucht, in ihren Trümmern selbst unvereinbar mit der gesammten ihr folgenden Weltcultur, nur geeignet nachgeahmt, nicht entwickelt, reformirt oder neu combinirt zu werden — ein Individuum in der Geschichte, wie sie es war, als sie die Welt selbst beherrschte. An dem Grabe dieser Zeit steht das Germanenvolk.

Das Mittelalter.

Ein anderer Geist, der in ursprünglicher Reinheit ein halbes Jahrtausend Europa beherrscht, kennzeichnet das Volk der Germanen. Andere Sitten, eine andere Religion und andere Gesetze, die nach einem halben Jahrtausend in dem vollständig gegliederten Feudalstaat ganz Europa fast gleichartig gestalten, füllen sein staatliches und gesellschaftliches Leben aus. Der Charakter, den die germanischen Völker an sich trugen, als sie in die Weltgeschichte eintraten, bleibt immer und überall erhalten, wo sie und so lange sie Europa ausschließlich beherrschen. Es ist der Charakter, den ich als communalen bezeichnete und nach dem ich die Periode benenne, in der nicht mehr das Individuum, gleich ob Einzelperson, ob Familie, ob Volk und Staat, für sich

sondern in Gemeinschaft auftritt, und in der sowohl ausgleichenden als verbindenden Gegenseitigkeit.

Die Gesellschaft ist nach verschiedenen Stufen, den Ständen, gegliedert. Die Verfassung ruht auf diesen Ständen. Die Stände selbst aber sind auch für sich besondere Ordnungen, deren Wesen das der Genossenschaft und deren äußere und innere Ordnung wesentlich einen communalen Geist zum Ausdruck bringt. Nicht die Freiheit und Unfreiheit ist das Wesentliche dieser Ordnung, oder ist es wenigstens nicht für das allgemeine, sondern höchstens für das Rechtsleben der germanischen Völker, sondern die genossenschaftliche Abichtung der Gesamtheit. Diese krystallisirt immer entschiedener die innere Ordnung und äußere Gliederung. Ich sage Gliederung, denn nicht wie im Alterthum bildet die Volksmasse Kreise, die eben nur den Mittelpunkt gemein haben, sondern stellt sich bildlich dar in excentrischen Kreisen. Und in dem sich Durchschneiden der Kreise liegt die Gegenseitigkeit und Gemeinsamkeit des Mittelalters. Es bilden sich weiter in dieser Gliederung ganz besondere Cultur- und Bildungsstufen, die allenthalben gleich sind in derselben Gesellschaftsstufe und nur in der Uebereinanderschichtung dieser verschieden erscheinen. Im Laufe der Zeit entfaltet sich diese gesellschaftliche Ordnung und in der Entfaltung gleichen sich die einzelnen Theile aus. Die Reformationskriege sind der furchtbare Anprall gegen die ständische Gliederung als Staatsordnung und ihrer äußeren Einheit im Papstthum. Die Gründung der stehenden Heere vor der Reformation, der Strom der Bildung und Aufklärung, den diese selbst über Europa ausgießt, sind die inneren Hebel, welche die ständische Gliederung als Gesellschaftsordnung aus den Fugen heben. Der Bürgerstand dringt in Clerus und Adel, dieser wird mit jenem vermischt und lebendig; schon wirkt in den letzten Jahrhunderten vor der Revolution der Gedanke der Allgemeinheit, der zur Gleichheit und Freiheit führt. Nur das Privilegium, also nicht

mehr das Staatsgesetz, sondern das Ausnahmsgesetz hemmt den aufgährenden Fortschritt, der mit der französischen Revolution als bewußte Erscheinung an der Wiege der dritten Periode — der Universalperiode steht.

Ist es nöthig für unsere Frage, daß ich versuche, ein Jahrtausend nach dem Geist seiner Entwicklung in so wenig Worte zusammenzudrängen? Gewiß! denn es spiegelt sich in ihr wie im Detail ab.

Die gewerbliche Arbeit muß frühzeitig bei den Germanen entwickelt gewesen sein. Tacitus erzählt, daß sich die verschiedenen Stämme und in ihnen die verschiedenen Rangstufen durch das Kleid unterscheiden. Die Weberei und das Schneidergewerbe unserer Väter hat damit ein gewichtiges Zeugniß. Plinius rühmt die deutsche Eisenarbeit, also das Schmiedehandwerk, und spricht von der Nachahmung der Seifen- und Pommadenfabrication, die ein Gallier, also ein alter Franzose, erfunden hat. Aber nicht nur geübt wurde das Gewerbe, sondern es scheint frühzeitig eine von anderen Geschäften gesonderte Thätigkeit gewesen zu sein. Die Capitularien Karls des Großen sprechen von Bäckern, Brauern, Schustern, Seifensiedern u. s. w., „die man an den Hof rufen soll.“ Die gewerbliche Thätigkeit war also nicht oder nur in geringem Maße mit dem Feldbau verbunden und mit anderen Geschäften. Die Arbeitstheilung war eine entwickeltere als bei den alten Völkern. Auch von Märkten und ihrer Ordnung sprechen diese alten Gesetze, was nothwendig voraussetzt, daß es etwas zu markten, und zwar im reichen Maße zu markten gab. Aber die Capitularien nennen die Gewerbe Künste und die Gewerbsleute Künstler. Das läßt jedenfalls auf die Seltenheit der gewerblichen Thätigkeit, aber auch auf die Schönheit der gewerblichen Arbeit schließen, wie wir das ja auch in den herrlichen Costümen, den prächtigen Schwertern und Schildern unserer Urväter heute noch bewundern. Wichtig aber vor Allem ist es, daß ebenso frühzeitig die Gewerbe

eine besondere Gewerbeordnung hatten, in der sowohl im Allgemeinen als Besonderen der Communalgeist der Germanen seinen Detailausdruck findet. Am Hofe, auf dem Besitz des Adels und der Geistlichkeit, in den Städten, wie diese erscheinen, haben alle Gewerbetreibenden eine genossenschaftliche Ordnung, theils als Freie, theils als Knechte. Schon 1152 haben die Hamburger Schneider durch kaiserliche Privilegien ein einigendes genossenschaftliches Band um sich geschlossen. Im 12. und 13. Jahrhundert entwickelt sich für alle Gewerbe diese Communalverbindung. Es ist die Innung, die Zunft. Sie umfaßt im großen Kreise die Männer eines Geschäftes, sie gliedert innerhalb dieses Kreises dieselben wieder nach verschiedenen Theilen. Die Schneiderzunft trennt sich nach der Ordnung der Gewandschneider, Manteler und Leinwöler; ebenso die Schmiedezunft nach den Gegenständen, die Weberei nach der Weber- und Färberzunft u. s. w.

Dieser Entwicklungsproceß fällt zusammen mit der Entwicklung der Communalordnung der germanischen Staaten und der scharfen Gliederung der Stände. In seiner communalen Ordnung nimmt der Gewerbebestand bald eine politische Bedeutung an. Er gehört zur entschieden demokratischen Partei in den Reichswirren Heinrichs IV. und steht gegen den Papst auf des Kaisers Seite. Er führt im 13. und 14. Jahrhundert einen furchtbaren und systematischen Kampf durch gegen das Patricierthum und geht siegreich daraus hervor.

Aber auch nach Innen ist er frühzeitig scharf gegliedert. „Wer eines Anderen Kleidermagd wider ihren Willen beschläft, soll 5 Gld. Buße zahlen; wer das Obermägdelein so beschläft 6 Gld., und wer eine von den übrigen beschläft 3 Gld.“, sagt das alte Alemannenrecht. Das Webergewerbe lag zumeist in den Händen der Frauen, aber nach den Bezeichnungen „andre Magd, Kleidermagd, Obermagd“ und den verschiedenen Strafen der Verführung kann man die Rangstufen der Arbeiterinnen er-

fennen und das Gesetz gewissermaßen eine *Gesellenordnung* nennen. Im Laufe der Zeit entwickelte sich auch diese innere Ordnung und gelangte mit der Entwicklung der Zünfte in den Bestimmungen über das Meisterrecht, die Niederlassung der Gewerbsleute u. s. w. zur besonderen und vollständigen Entwicklung.

Neben diesem, man könnte sagen, persönlichen Leben des Gewerbes, dessen Communalgeist wohl unleugbar ist, entfaltet sich aber auch das sachliche Leben des Gewerbes, das *Gewerk* selbst und wesentlich in dem Geiste der Gemeinschaftlichkeit, des Communalismus. Das deutsche Gewerk erscheint als *Kunstwerk* zuerst gewiß nur durch den ganz rohen Begriff der *Seltenheit*. Das aber wirkt auch bei den Germanen auf die sociale Stellung des Gewerbes. Die verschiedenen Stände nehmen Theil. Kaiser Otto's I. Tochter Luitgard war eine berühmte Spinnerin, Heinrichs II. Gemahlin Kunigunde eine Kunstweberin. Schon Kaiser Carl der Große ließ seine Töchter im Spinnen und Weben unterrichten. Der Clerus erscheint im ganzen Mittelalter in der *Gewerbsarbeit*. Und hier ist ein Moment sehr interessant, das bis in die Gegenwart seine Spuren zieht, die zugleich als Beweise für die Vergangenheit dienen können. Dort, wo der Geistliche dem Volk gegenüber steht, also der Gemeinde, ist er Gewerbsmann und Mustergewerbsmann. Dort aber, wo der Geistliche seinen Standesgenossen gegenüber steht, also im Klosterleben, treibt er das Kunstgewerbe und ist Künstler.

In beiden Verhältnissen ist aber nur ein einheitlicher Gedanke das bewegende Element. Die höhere Bildung verbindet sich der gewerblichen Arbeit. Der h. Dunstan ist für seine Gemeinde ein trefflicher Schmied und Glockengießer. Auch zeichnet er Muster für Frauenkleider. Der Mönch Tubilo aber sitzt zu St. Gallen in seiner Zelle und beschäftigt sich mit der „Eidelerkunst.“ Er ist ein gerühmter Eise-

lirer und reist nach Metz, um da in dem mit Goldblech überzogenen Altar ein Marienbild zu graben. Unzählige Beispiele ließen sich dafür bis in die Gegenwart auffinden. Napoleon, als er 1798 die Agricultur- und Gewerbe-Ausstellungen in's Leben rief, wendete sich an die Pfarrer, „den Gemeinden mit ermunterndem Beispiele voranzugehen.“ Die Schulgesetzgebung des preußischen Staates fordert, zumeist für die Landwirthschaft, daß „die Pastoren Musterwirthschaften führen sollen.“ In Peru ist der Pfarrer Krämer, in Canada Gastwirth und ich selbst traf auf meinen Reisen durch die Bretagne, also einem Lande, wo das Verhältniß der Pfarrei zur Gemeinde noch ein innigeres, familiärerer denn gewöhnlich in der Gegenwart ist, manch' gewerbstüchtigen Priester. Anders, aber gerade so wie vor tausend Jahren, ist es heute noch in den Klöstern. Hier findet man Maler, Bildhauer, Künstler aller Art. Und wer kennt nicht in Oesterreich, zumeist in Wien, jenen ehrwürdigen Kapuzinermönch in Salzburg, der sein Leben ausgefüllt hat mit der Erfindung einer instrumentenreichen Phisharmonika.

Anders ist es mit der Stellung des Adels zum Gewerbe. Er wirkt bloß indirect ein durch seinen Reichthum und seine Macht. Er fördert die Entwicklung der Fabrikate durch die Forderung der Pracht. Der persönliche Geschmack erscheint bestimmend in der Gewerbsthätigkeit. Aber er wird durch die Stellung des einheitlichen Standes geleitet und bildet so eine communale Culturschicht. Die Kleiderpracht des Adels trennt sich von jener des Bürgerstandes. Dieser schafft sich im Laufe der Zeit auch sein dem ganzen Stande gleiches Costüm. Als der Bürgerstand und dann auch der Handwerkerstand im 12. und 13. Jahrhundert das Recht erlangt, Waffen zu tragen, macht sich dieselbe Verschiedenheit geltend. Immer ist es die communale Ständeordnung, die die Art des Productes bestimmt. Das alles aber erzeugt frühe die deutsche Gewerbskunst. Im 12. Jahrhundert schon sind deutsche Schar-

lachtücher in hohem Werth, deutsche Leinwand wird gesucht, friesische Tücher und Wollenstoffe werden schon in den Capitularen erwähnt, kurz deutsche Gewerbszeugnisse sind Geld, da man Alles durch sie erhandeln kann.

Da führen die Kreuzzüge den deutschen Geist nach dem Oriente. Er sieht eine neue Welt, neue Menschen, neue Arbeit. Reich an Vorstellungen kehrt er zurück und verpflanzt dieselben in seine Heimath. Die Wissenschaft der Geographie erscheint fördernd in der gewerblichen Thätigkeit. In der Weberei erscheint die orientalische Musterpracht, wie später durch das historische Ereigniß der Eroberung Spaniens durch die Araber dieselbe eindringt sowohl in die Weberei, als in die Baukunst und die Arbeit der Gold- und Silberschmiede. Wie so durch geographische Kenntnisse und historische Ereignisse die gesellschaftliche Bildung und staatliche Ordnung, der Geschmack bestimmend und fördernd wird, da zeigt sich plötzlich ein ungemein wichtiger Begriff in der Praxis wirkend, ohne daß er theoretisch erläutert wird. Es ist der Begriff des *Gewerbcredits*. Die Innungen beaufsichtigen die Arbeit ihrer Mitglieder, um „den Ruf der Stadt“ zu erhalten. Ja früher als Zünfte erscheinen die Tuchhallen, Gewandhäuser, in denen die Stadt die Arbeit und Waare prüft, und wenn sie dem Rufe der Stadt genügt, das Stadtwappen darauf drückt. Das war der erste *Muster- und Markenschutz* und er war ein rein communaler. Die Gemeinde erscheint als Garantie für die Güte der Waare und die Schönheit derselben. Später erscheint die gleiche Uebung für Gold- und Silberwaaren. Die erste *Punzierung* war auch nur ein *Musterschutz* und keine Finanzquelle, war rein privat oder communal, nicht vom Staatsinteresse erzeugt. Ja eine scheinbar ganz moderne Einrichtung, jene der *Industriemuseen*, findet sich schon in den ältesten Weberstädten in den sogenannten *Schaugerichten*. Die Ulmer Barchentschau 1403 zog zahlreiche Kundige und Neugierige an.

Dieser Gemeinheitsgeist, der so epochemachend auf den Geschmack und die Sicherung desselben, auf die Befriedigung der Bedürfnisse und die Art derselben einwirkt, bestimmt auch neben der Höhe der gewerblichen Thätigkeit, zu der sie emporsteigt, die Stellung des Gewerbsmannes selbst. Nicht ein Künstler ist es, der dem Gewerbe die Schönheit und Güte der Thätigkeit vorbildet. Der Gewerbsmann selbst ist ein Künstler, der sein Gewerk als Schönheit hinstellt. Und das ist der wesentliche Charakter der deutschen Gewerbsthätigkeit im Mittelalter. Darum beherrscht sie ganz Europa und ihre Leistungen werden durch die Hanse auf alle Marktplätze der Welt geführt. Es gibt Weber und Seidennäher mit solcher Kunstfertigkeit, daß sie mit Nadel und Faden porträtiren; Goldschmiede, die das herrlichste Blumenwerk in getriebener Arbeit darstellen, und Augsburg ist schon seit 1011 mit Nürnberg deshalb berühmt. Die Wiener Goldschmiede werden wegen ihrer Kunst, Siegel zu schneiden, schon in den ältesten Zeiten von keiner anderen Stadt übertroffen. Die Schlossermeister sind glückliche Mechaniker und mit der Schönheit ihrer Arbeit suchen sie stets das Kunstvolle des Inhalts derselben zu vereinen. Der Geist erhielt sich bis in's 16. Jahrhundert und noch beim Hochzeitsfeste des Königs Mathias „hat ein Seidennatter und ein Maler ritterlich im Turnier gestanden.“ Nie gab es eine herrlichere Vereinigung von Kunst und Gewerbe, als in dieser Zeit. Kunst und Wissenschaft gingen aus dem Gewerbsstande hervor und wirkten schöpferisch in diesem selbst. Nie war die Kunst volkstümlicher als damals, weil eben das künstlerische Element im Gewerbe verallgemeinert war. Die communale Ordnung der Gewerbe hatte diesen Geist fest krystallisirt. Was Geschmack im Einzelnen war, das schließt sich in der Gemeinschaft zur Geschmacksrichtung zusammen und wird von Gemeinschaft zu Gemeinschaft in ihrer Totalität übertragen. Der Geschmack aber zu einem geschlossenen Ganzen entwickelt,

ist der Styl. Das Mittelalter ist die Zeit der Stylschöpfung in der gewerblichen Arbeit und die communale Gewerbsordnung ist die zeugende und fortpflanzende Kraft. Der Spitzbogenbau z. B. irrt unter den alten Völkern schon herum; er erscheint bei den römischen Wasserbauten, bei den Aegyptern in ihren pyramidalen Wölbungen. Die Araber erzielen schon durch seine Gruppierung eine ästhetische Wirkung. Aber erst bei den Germanen erscheint er als Styl, als Gothik, als Spitzbogen-Architektur. Und er formt sich so zuerst in den Bauhütten, aus denen im 12. Jahrhundert die Freimaurer hervorgehen, welche ihn von Verbrüderung auf Verbrüderung in seiner Gesamtheit übertragen. Daher stammt der durchdringende Organismus, daher stammt, was wir so sehr an den Bauten des Mittelalters bewundern, die reine gothische Kunst. Es ist ein überwältigendes Beispiel, wie Staat und gesellschaftliche Ordnung auf die Entwicklung eines kleinen Lebenstheilchens einwirken.

Ein anderes Zeichen dieses Geistes aber liegt auch in seinen Schattenseiten. Diese stehen neben der hohen Entwicklung des Mittelalters wie die Sklaverei neben der Freiheit des Alterthums. Ein Zeichen des Communalgeistes, der in seiner Abgeschlossenheit mit der Zeit bald zur feindseligen Ausschließlichkeit gelangt und in seinem gemeinschaftlichen Verbande die Kraft findet, diese auch durchzuführen und zu behaupten; ein Zeichen dieses Geistes ist die sich entwickelnde Geheimniss-thuererei. Um die Ausschließlichkeit einer Gemeinschaft zu erhalten, hüllt man sich in das Geheimniß. Das gesammte Leben des Mittelalters ist Zeugniß davon. Die Philosophie geht über in die unfruchtbare Skolastik, die Rechtspflege in die Behme und Inquisition, die Malerei entartet in Schülerfehden, die Mathematik wird eine dunkle Wissenschaft, die Astronomie wird Astrologie, die Chemie Alchymie, der Geist verliert sich in die Dämonologie! Aber aus diesem Geheimnißleben geht die Erfindung des Pulvers hervor, das sogenannte griechische Feuer, und endlich die Buchdruckerkunst.

Das sind die Feinde der Vergangenheit. Sie erzeugen eine ungeheure geistige Revolution, welche die Entdeckung Amerika's noch tiefer in den feudalen Staats- und Gesellschaftsorganismus hineindrängen. Die deutsche Erde ist es, die zumeist von ihr erfaßt und erschüttert wird, und die in den Hussitenkriegen zugleich auch jene Schwingungen fühlt, die bald in dem Ausbruch des Vulkans der Reformation das gesammte deutsche Leben bis in's Innerste zerrütten. Der Verfall ist sicher, wenn auch nur allmählig.

Den Zweig unserer Betrachtung sehen wir langsam entarten. Die Zünfte sind der Herd der Gewaltthat. Aus dem Reichthum des Gewerbes folgt der Luxus, aus diesem und seiner Entartung die Vüderlichkeit. Der blaue Montag erscheint am Anfang des 16. Jahrhunderts im Kalender. Der Nährer des deutschen Gewerbes, die Hansa, wird von den Niederländern überwunden; quälende Gewerbeordnungen, um die Concurrnz auszuschließen, gewinnen allenthalben Raum; die Feindseligkeit der Gewerbe dringt in alle Kreise. Der Eine will nicht vollenden, was der Andere begonnen. Der Schlosser weigert sich das Schloß anzuschlagen, das der Andere gemacht hat, die Meister verbinden sich, um die Preise für Arbeit und Arbeitslohn festzusetzen, endlich folgt die Verweigerung des Meisterrechtes, wenn die Meister einer Stadt sich selbst für genügend halten. Noch im 18. Jahrhundert ringen die Reichsgesetze diese Mißbräuche in Deutschland abzuschaffen, aber vergebens, und ebenso vergebens, wie sie Joseph II. in Oesterreich bekämpft.

Während dies in Deutschland sich traurig und düster entwickelt, erhebt sich am Anfang dieser Zeit in Frankreich wie ein Morgenroth die Renaissance.

Glänzende Werke schuf in Italien, Deutschland und Frankreich, Spanien und den Niederlanden die hohe Kunst. In Deutschland steht sie mit der gewerblichen Arbeit nur insofern in Verbindung, als diese sich selbst, wie wir schon gesehen haben, zur Kunst erhebt oder der künstlerisch gebildete Geist geradezu

im Gewerbe wirkt. Das erste tritt am schärfsten hervor im Maurergewerbe, das zur Architektonik sich erhebt, das zweite z. B. bei dem Schmiedehandwerk, der Gold- und Silberarbeit, der Weberei, welche mit der Plastik und Malerei, wie einander natürlich ergänzend, verbunden sind. Außerlich erscheint es in der Vereinigung der Zünfte, die wie in Süddeutschland häufig, z. B. in der St. Lucaszunft in München, Maler, Bildhauer mit Tischlern, Maurern, Webern u. s. w. vereint. Die Künstler hatten ihre Gesellen- und Lehrordnungen, mußten ihr Meisterstück wie Gewerbleute machen und mögen gerade durch diese Gleichstellung mit dem Gewerbe diesem selbst so nahe getreten sein, als es eben das 14. und 15. Jahrhundert zeigt. Anders ist es in Italien und Frankreich zur selben Zeit. Die Kunst löst sich los von der gewerblichen Thätigkeit und erscheint um ihrer selbst willen da zu sein. Sie vertieft sich in ernstesten Studien, setzt ihre eigenen und festen Regeln und steigt empor mit Leonardo da Vinci, Michel Angelo, Raphael, Benvenuto Cellini und zahlreichen anderen zur reinen, hohen Kunst, die jetzt nicht mehr ein Zunftband weiter trägt und rein erhält, sondern — die Schule. Und die Schule ist es, welche nicht mehr Fertigkeit und Gewandtheit, sondern das Bewußtsein von den Gesetzen alles Schönen und Edlen als letztes Ziel setzt. Das Studium, nicht die bloße Lehre ist der Weg zu diesem Ziel. Und auf diesem Wege streift die Kunst die Trockenheit und Kälte ihrer Formen ab und kehrt zurück zu der Antike, in deren individualisirendem Geist sie die reine Schönheit wiederfindet. Kunstliebende Päpste bieten die Mittel zu Schöpfungen, welche bald die europäische Welt mit Staunen erfüllen, und ein prächtiger Fürst, Franz I. von Frankreich, concentrirt gewissermaßen in seiner Person die Bewegung der Zeit, die auch ihren Namen aus der Sprache Frankreichs entlehnt. Die Renaissance durchdringt das gesammte geistige Arbeitsleben zweier Jahrhunderte in vollständiger Reinheit.

Ohne der Entwicklung der hohen Kunst in dieser Zeit nachgehen zu können, wollen wir nur die Bedeutung betrachten, die sie für die gewerbliche Thätigkeit hat.

Der Grundzug der Renaissance ist die Freiheit der Malerei. Diese, in den früheren Jahrhunderten abhängig, ja fast sklavisch unterworfen der Architektonik, entfaltet sich jetzt frei und selbständig. Und gerade in dieser Richtung wird sie epochemachend für Gewerbe und Industrie. Die Renaissance ist in diesen nichts anderes, als die Versöhnung und Vereinigung der gewerblichen Arbeit mit der künstlerischen Schönheit. Die Malerei durchdringt die Baukunst und macht diese bald von sich abhängig. Der decorative Schmuck wird die Hauptsache und tritt überwältigend an die Stelle des reinen Styls. Der schöne Anblick, der malerische Eindruck bestimmt die Form, die Harmonie des Details wird das Bestimmende für den Inhalt. Grazie und Eleganz wird zur Aufgabe aller Arbeit und bestimmt den Werth derselben. Von den größten Linien und umfassenden Formen des Palastes bis zum Klopfer an dem Thore desselben soll dieser Geist herrschen, das große Bild soll sich im Kleinsten als Bildchen wiederfinden. Die Schönheit wird überall gefordert und tritt überall ein. Das niedrigste Gewerbe sucht sie zu gewinnen. Die Thonfabriken und Töpferwaaren lehnen sich in ihrem Schmuck an die Cartons Raphaels und Julio Romano's, Israel von Mecheln, Vater und Sohn, weihen ihren Grabstichel der Anfertigung von Zeichnungen für weiblichen Schmuck, Rosso und Primaticc liefern Muster für Schlosser- und Tischlerarbeiten, aus den Ateliers Jean Goujous, Germain Pilons gehen die prächtigen Himmelbetten, Stühle, Tische und Fußschemel hervor, deren Kunstschmuck spätern Zeiten noch lange als unerschöpfliche Vorbilder dient. Die Kunst ist nicht selbst gewerbtreibend, aber interessellos vereint sie sich mit dem Gewerbe, um der Schönheit willen! Das macht die gesammte Gewerbsthätigkeit der Renaissance so kühn, so erfinde-

risch und so originell. Und nirgends ist diese Rührigkeit so gewaltig als in Frankreich. Ueberragt die venetianische Renaissance an Reinheit der Form und Schönheit jede andere, so wird die Renaissance in Frankreich durch ihre allgemeine Verwerthung allein zur allgemein anerkannten Herrschaft erhoben. Frankreich bestimmt den Geschmack, Frankreich wird die Mode. Geschmack und Mode aber sind in ihrer ersten Erscheinung nichts anderes, als die Darstellung der künstlerischen Thätigkeit im gewerblichen Product. „Wir müssen Europa mit unserm Geschmack bekriegen,“ sagte Colbert, „und durch die Mode uns die Welt unterwerfen.“ Und Frankreich hat gesiegt. Kein schlagenderes Beispiel gibt es wieder, als die Geschichte der Weberei.

Mit dem Auftreten der Renaissance gewinnen die Fabrikate von Brügge und Gent, von Lyon und Tours einen immer größeren Markt. Die Gothik drängte mit besonderer Vorliebe das Granatapfelmuster, von großen vielblättrigen Rosen eingefasst, in die Dessins der Leinen-, Seide- und Sammtfabrikation. Diese Formen waren großartig, aber mit ihrem stereotypen Charakter setzten sie der Combination eine fast unübersteigliche Grenze. Die Renaissance verläßt diese Form und trägt ihre Zierlichkeit in leicht beweglichen Mustern in die Gewerbsarbeit. Je kleiner das Muster, desto größer die Möglichkeit der Mannigfaltigkeit. Kleine Bouquets, zuerst für sich in ihren Blättern und Blüthen schön und malerisch, dann in ihrer Gruppierung wieder abwechselnd und reizend. Frühzeitig ist Frankreich mit dieser Neugestaltung fertig und schon vollendet, während die italienische Industrie bei aller Pracht und Kunst noch ringt, theils die Gothik, theils die rein antiken Formen in der Musterung zu überwinden. Besonders häufig bleibt sie an diesen hängen, wo sie, zumeist bei den edleren Stoffen, wie z. B. den florentinischen Brocaten, durch eine billige Kette und Einschlag aus groben Leinen auf die allgemeinere Verwendung und den häus-

lichen Gebrauch hinwirkt. Die französische Industrie aber löst sich begünstigt noch durch die Geschmeidigkeit des Nationalcharakters, von der Ueberlieferung viel leichter los und überträgt den modernen Geist in ihre gesammte Arbeit. Aber je mehr sich dieser Geist verallgemeinert, desto mehr geräth er in die Gefahr zu entarten. Und da erscheint in klarer Erkenntniß des künstlerischen wie gewerblichen Lebens die wahre Macht Frankreichs. Um die einmal errungene Gewalt ihrer Industrie zu erhalten, prüft die Regierung selbst die Elemente dieser Gewalt und sie erkennt sie in der künstlerischen Bewegung, welche das Gewerbe in stetem Wechsel, steter Neugestaltung und ewiger Umformung erhält. Diesen Kräften Nahrung zu geben, gründet Ludwig XIV. seine Malerschulen, entfaltet zu ungeheurer Thätigkeit die von Franz I. nach Paris gezogene Fabrik der Gobelins, entwickelt jene der Savonnerie, gibt der Porzellanfabrication von Sèvres einen neuen Aufschwung u. s. w. Die Pracht des Hofes, der Glanz der Gesellschaft, der in Paris dauernd einen Centralpunkt findet, die gewaltigen Kriege kehren die Augen Europa's durch ein Jahrhundert fast ausschließlich auf Frankreich, und geblendet durch das, was sie dort wahrnehmen, ist die Nachahmungssucht für sie das letzte Resultat alles Strebens. Alles in Europa ist französisch. Das ist der Triumph der Renaissance und ihre gesellschaftliche Bedeutung in der Weltgeschichte.

In dieser großartigen Entwicklung einer Kunstrichtung im gesammten Leben eines Volkes vollzieht sich aber ein neuer Proceß, und dieser Proceß ist das Zeichen des Fortschrittes. Je allgemeiner das Künstlerbewußtsein in der Masse des gewerbetreibenden Volkes wird, desto mehr löst sich der Künstlerstand vom Gewerbe selbst los und die hohe Kunst gestaltet sich vollkommen frei und selbständig. Der Gewerbestand entsagt ihr äußerlich von dem Augenblicke, als er sich selbst seine Kunstform im Gewerbe gebildet hat. Diese Kunstform im Gewerbe, abgelöst von der hohen Kunst, ist nun eben der Geschmack, und der

Geschmack im gewerblichen Erzeugniß ist die *M o d e*. Und darin liegt der Unterschied der Jahrhunderte nach der Renaissance und jener vor ihr oder des gothischen Zeitalters. Hier erscheint die Kunst rein und interesselos im Gewerbe. Dort erscheint die Kunst als das Muster des Gewerbes, aber nicht mehr, wie im Alterthum, als das absolute Muster für die todte, wenn auch schöne gewerbliche Nachbildung, sondern als das Muster der freien schöpferischen Kunstkraft im Gewerbe selbst, als Geschmack und Mode.

Geschmack und *M o d e* sind nicht mehr bloß künstlerisch vorbildende, sondern producirende Factoren. Und um diese Factoren dreht sich die gewerbliche Entwicklung in den letzten beiden Jahrhunderten. Es ist ein ewiger Wechsel, eine ewige Neugestaltung, bald großartig reformirend, bald kleinlich tändelnd und spielend. Die freie, hohe Kunst entfaltet sich in der Kunstschule, die Kunst im Gewerbe entwickelt sich in der *M o d e*. Die hohe Kunst geht ihren majestätischen Weg in der Kunstrichtung, die Kunst im Gewerbe treibt ihre wechselnden Wellen in der *M o d e*strömung. Die menschliche Sprache ist der beste Kritiker und Satyriker. In ihren Bezeichnungen liegen oft Jahrhunderte und Weltereignisse in wenigen Buchstaben ausgedrückt.

Geschmack und *M o d e* erheben Gewerbe und Industrie Frankreichs zu jener Höhe, auf der sie souverain ganz Europa in den beiden Jahrhunderten vor der Revolution beherrschen. Und diese Herrschaft ist gewissermaßen der letzte Ausdruck des communalen Zeitalters in dem Gebiet der gewerblichen Arbeit. Wohl ist es nicht mehr eine nach einem Gemeinheitsgeist geordnete Zunft, welche, wie am Anfang dieses Zeitalters, die Bewegung des Gewerbes charakterisirt, sondern ein ganzes Land, welches an die Stelle derselben tritt. Aber es ist in dieser Stellung eine große Innung, die ihr festes einigendes Band in der Geschmacksherrschaft findet, mit absoluter Kraft alles Fremde von sich ausschließt, mit absoluter Macht allem Fremden seine

Herrschaft aufzwingt. Und in Frankreich selbst wieder ist es Paris, die Hauptstadt des Landes, aber auch das Glück desselben, die zur Einheit gebundene Kraft des Volkes, die ewig rege pulsirende Macht der Schöpfungselemente französischer Arbeit. Diese absolute Herrschaft der Hauptstadt im Lande und des Landes in Europa steht aber nicht so individuell, wie die Cultur Griechenlands gegenüber der übrigen Barbarei, den übrigen Staaten entgegen, sondern ruht wesentlich in der Gegenseitigkeit und Gemeinschaftlichkeit aller Interessen. Und hier liegen die ersten Uebergangsstufen zur dritten Periode — der Universalperiode.

Die neue Zeit.

Die Reformation, aus einem Bücherstreit zweier Mönche entstanden, setzt ganz Europa in Brand. In den Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts, wer immer auch den Streit erzeugt und auskämpft, erscheint immer auch Europa auf dem Schlachtfeld. Und im westphälischen Frieden findet dieser Geist das erstemal seinen politisch rechtlichen Ausdruck. Das erstemal werden hier die Geschicke Europa's im gemeinsamen Verbande geregelt. Diese Hebel der Weltgeschichte sind auch die Hebel einer gleichen Cultur. Fast allenthalben in Europa sehen wir gleiche Zustände, gleiche Sitten, gleiche Rechte. Nichts hat ein Volk vor dem andern voraus, selten erringt eines einen Vorsprung, der dem andern unerreichbar wäre. In der allgemeinen Bewegung der Geister erzeugt sich die Schöpfungskraft derselben.

Die Mitwerbung erscheint auf dem Markte alles Lebens und nirgends tritt sie mehr hervor, als in der menschlichen Arbeit. Ganz anders aber sind jetzt schon die bewegenden Factoren geartet, welche in ihre Gestalt und Entwicklung eingreifen. Der Protestantismus sucht seine Macht in der Familie. Er schließt sie in strenger Sittlichkeit fest aneinander, nährt durch das innige Band Fleiß und Sparsamkeit, rege

Thatkraft und gegenseitige Unterstützung. Während das protestantische Elsaß in seiner Landwirthschaft und gewerblichen Thätigkeit immer höher steigt, reicher und mächtiger wird, versumpft die katholische Bretagne, geht der Süden Frankreichs einer drohenden Lässigkeit und Auflösung der Sitten entgegen. Nicht die Guillotinen des Convents haben Lyon allein ruinirt. Schon vor der Revolution standen von 14.777 Gewerben 5442 unbeschäftigt. Schon die Beseitigung des Edictes von Nantes, welches zahlreiche und in der Seidenindustrie zumeist hervorragende protestantische Arbeitskräfte zur Auswanderung nöthigte, hat dieser einen Stoß gegeben, von der sie erst im achtzehnten Jahrhundert sich wieder erholte. Der protestantische Norden Deutschlands, das protestantische England dringt mit seiner Arbeit mächtig auf den Markt. Italien verschwindet fast gänzlich. Die Religion erscheint bewegend in der gewerblichen Thätigkeit. Ihr zur Seite steht die politische Freiheit.

In den kleineren deutschen Staaten sind Gewerbe und Industrie immer belastet mit ausaugenden Steuern und stets bedroht von der Verschwendung ihrer Fürsten. In Frankreich führt die wissenschaftliche Forschung zu staatlichen Einrichtungen, welche direct auf das Gewerbe abzielen. Die Mercantilisten lehren, daß das Geld allein Reichthum sei, und daß man es gewinnen müsse von dem Fremden und nicht hinausfließen lassen darf aus dem eigenen Lande. Das Gewerbe auf jede Weise pflegen, damit es erzeuge, sein Erzeugniß theuer verkaufe, billig gewonnene Rohproducte leicht und schnell verarbeite, das sind die Glaubenssätze Colbert's und der Mercantilisten. Die Wissenschaft tritt in Form des Gesetzes und der Zollpolitik gleichfalls bewegend in die gewerbliche Arbeit. Eine Menge wissenschaftlicher Begriffe liegen in praktischer Anwendung schon in Europa zerstreut. Mancher trägt das Bewußtsein davon, keiner aber umfaßt sie, um sie als Gesetz hinzustellen, so daß der Mensch mit seiner Erfahrung und seiner That sich derselben

beuge. Da erscheint im Jahr 1776 Adam Smith's wunderbares Werk über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Er setzt der Unfreiheit des Menschen die Freiheit gegenüber, dem Arbeits- und Gewerbszwang die Arbeits- und Gewerbsfreiheit, der Tyrannei des Handels das Weltbürgerthum desselben. Er zerlegt den Menschen und prüft seine Kräfte, er folgt den historischen Erscheinungen und krystallisirt sie in seiner Philosophie zu einem unantastbaren Gesetz. Das war eine revolutionäre That, das war ein erschütterndes Ereigniß und war der Bruch der Zukunft aller menschlichen Arbeit mit der ganzen Vergangenheit.

Das Wesen der Arbeit des Mittelalters liegt nach ihrem bewegenden Element in der Erfahrung. Der communale Geist der Zünfte ist der Träger derselben und der Erhalter und Fortpflanze. Der Weiseste ist der, der die meisten Erfahrungen besitzt, er ist auch der Geschickteste. Aber alle Erfahrung trägt und ihre Grenze liegt immer nur in der Wahrscheinlichkeit. Jetzt aber erschien ein Mann, der der einzelnen Erfahrung das allgemeine Wissen, dem Wahrscheinlichen das absolut Bestimmte, dem Möglichen das Gewisse gegenübersetzt. Die Wissenschaft erscheint, als reine Gedankenarbeit bei Adam Smith, epochemachend in Gewerbe und Industrie. Die Arbeitstheilung ist jetzt nicht mehr eine Erscheinung, die aus dem persönlichen oder communalen Nutzen hervorgeht, sondern zusammengefaßt in einem wissenschaftlichen Gesetz, wird sie ein Gesetz auch aller menschlichen Arbeit. Werth und Preis der Production ruhen nicht mehr in der persönlichen Schätzung, sondern nach dem Markt, auf dem die Gesetze von Angebot und Nachfrage erscheinen, kehren sich die Augen. Diese Gesetze selbst wieder lernen erst ihren Organismus in der Wissenschaft kennen, kurz das ganze Leben, wie es außerhalb der Muskulatur des Menschen und wenn man will auch jener der einzelnen Familie und des einzelnen Volkes sich vollzieht, ineinander verschlingt und wieder sich auflöst, dieses Leben fand erst jetzt seinen mächtigen Anatomen. Ihm zur

Seite steht ein gewaltig förderndes geistiges Leben. Die Elektrizität, die Dampfkraft werden erfunden, Dom G a n t h e y lehrte die Theorie des Telegraphen, B ü s s o n lebte, die Gebrüder M o n t g o l f i e r hatten die Theorie der Aerostaten geschaffen, Marquis de F o u f r o y gab der Mechanik eine neue Richtung, die Chemie zeigt unter den Händen L e v o i s i e r's und Anderer tausend neue Gestalten, C o o k richtet die Augen der Welt auf sich und entdeckt eine Neue! Und mit diesem Zeitalter der Erfindungen und der Maschinen schreitet die Geschichte des Gewerbes und der Industrie unter dem Donner der Kanonen der französischen Revolution dem Universalgeist des 19. Jahrhunderts entgegen.

Was politisch die französische Revolution als ihr heiliges Ziel sich gesetzt und nicht erreicht hat: Freiheit und Gleichheit, das setzt gewerblich die M a s c h i n e als ihre Aufgabe, und allmächtig zwingt sie dieselbe. Sie ist der erste Baustein der idealen Weltrepublik, die, als er in Europa's Erde festgemauert wurde, zu Königsberg die Philosophie K a n t's lehrte. Sie macht die Menschen gleich, indem sie ihre Bedürfnisse gleich macht. Sie macht die Bedürfnisse gleich, indem sie die Befriedigung derselben möglich macht. Die französische Revolution lehrt das Recht dieser Gleichheit. Der Mensch erhebt sich in ihr zum Bewußtsein dieses Rechtes. Die Standesunterschiede fallen in einer schönen Sommernacht, die Freiheit der Arbeit wird ein Verfassungsgrundsatz und findet in der Gewerbefreiheit ihren rechtlichen Ausdruck, die Freiheit des Eigenthums wird ein Menschenrecht und erhält im Code civil ihre rechtliche Ordnung. Alles kann arbeiten und alles arbeitet, das ist der Grundzug des modernen Lebens. Aber wie arbeitet dieses moderne Leben? Das ist die Frage, welche uns den innersten Organismus der modernen gewerblichen Betriebsamkeit enthüllt. Das ist die Frage auch, in deren Beantwortung sich zugleich das Widerspiel jenes das moderne Leben ausfüllenden Geistes zeigt, des Geistes des Universalismus.

Der Geist der modernen Arbeit ist die Wissenschaftlichkeit und führt die Betrachtung immer auf die Quelle zurück, aus der er stammt, das Product der Wissenschaft, die Maschine. Das Auge, die Hand, das natürliche Gefühl sind die urtheilenden Elemente der vergangenen gewerblichen Arbeit. Ihr ganzes Wesen liegt in dem Wort: das Handwerk. Die Schätzung ist das Resultat des Urtheiles in ihm, sowohl für seinen Umfang als seinen Inhalt. Die Schätzung ist nie das Bestimmte, sondern das mehr oder wenig Genauere. Wo die Genauigkeit der Schätzung bestimmt und dauernd bestimmt die Summe des Urtheiles ist, da ist sie Routine. Die Gewerbroutine ist am Ende jenes vergangenen Zeitalters die Grenze der gewerblichen Entwicklung. Ihre Factoren sind die menschliche Thatkraft und die individuelle Bildung. Beide sind unbestimmbar, weil sie wechselvoll sind, wie die Quellen, aus denen sie hervorgehen, die Individuen. Anders ist es mit der Maschine. Auch die Maschine ist nichts unendliches. Aber die Grenze ihrer Endlichkeit ist die Bestimmtheit und zwar die absolute Bestimmtheit. Nicht die Schätzung bestimmt ihr Resultat, sondern die Berechnung und zwar die absolut sichere Berechnung. Nicht die bloße Routine bestimmt das wahrscheinliche Ende ihrer Thätigkeit, sondern die Gewißheit setzt sie schon als Resultat vom Anfang an fest. Die Maschine ist die Wahrheit in der Arbeit. Es ist bekannt, daß man z. B. die Feinheit des Gewebes nach der Feinheit des Fadens bemißt, der dabei verwendet wird. Die Feinheit des Fadens wird nach der Länge desselben bestimmt, die man aus demselben Stoffquantum gleicher Qualität erzeugt. In Frankreich gibt der Faden von 1000 Metre Länge aus 1 Pfd. oder 500 Gramm den Faden Nr. 1. Mit der Tausendverfachung der Länge steigt die Höhe der Nummer, d. i. die Feinheit des Fadens. Man spinnt heute Nr. 600, also einen Faden in der Länge von fast 80 geographischen Meilen aus einem Pfund. Jedes Gewebe

wieder erfordert seine besonderen Nummern. Witterung, Temperatur, tausend Einflüsse sowohl der äußeren Welt, als der geschäftlichen Behandlung, wirken auf Gehalt und Form des Stoffes ein. Und alle diese Kräfte und Thatsachen überwindet mit absoluter Genauigkeit die Maschine und die menschliche Wissenschaft. Das feinste Fäserchen wird geprüft, aber nicht durch das Gefühl der Finger, durch die Kraft des menschlichen Auges allein, sondern durch das Mikroskop. Wo einst nur mühselige Arbeit die Qualität bestimmen konnte, da erscheint heute die Chemie, und wo sie erscheint, ist sie mit vorherbestimmter Sicherheit für das Ende ihrer Wirksamkeit thätig. An die Stelle der wandelbaren menschlichen Kraft, verschieden in den verschiedenen Zeiten, wechselnd an den wechselnden Orten, erscheint die Mechanik mit ihrem Material, und wo sie sich zeigt, zeigt sie sich gleich und unveränderlich. Sie läßt ihre Thätigkeit berechnen, nach ihrer Art und ihrer Menge, und mit Genauigkeit ihre Posten vorherbestimmen. Dadurch wird die Maschine zur Vorsehung in der menschlichen Arbeit. Und mit ihrer Wahrheit und ihrer Vorsehung ist sie die Wissenschaftlichkeit der modernen Arbeitsbewegung oder die Wissenschaft in der Arbeit.

Mit dem ersten Erscheinen der Maschinen trat diese Wissenschaftlichkeit, nach dem Product ihrer Arbeit betrachtet, zuerst in ihrer rohesten Form auf. Das Handwerk ist nichts Anderes, als die Vereinigung der Naturkraft einer Person mit dem menschlichen Verstande. Da es aber immer nur ein Theilchen der Naturkraft ist, die so in einer Person zur Erscheinung kommen kann und die wir dann in ihrer Geltendmachung die Arbeitskraft nennen, so unterliegen die einfach gewerblichen Länder in ihrem Resultat dauernd den Agricultur-Staaten, denn in ihnen wirkt die Natur selbst in ihrer Gesammtheit als Arbeitskraft und verbunden mit der Thätigkeit der Person und ihrem Verstand erhebt sie diese Staaten hoch über die andern an Pro-

ductionskraft und Reichthum. Die Maschine aber, oder wenn wir an ihre Stelle die Industrie setzen, ist sowohl die Concentrirung der Naturkräfte als der Ersatz derselben und die Concentrirung und der Ersatz auf einem gemeinschaftlichen Punkt. Sie überwindet daher zuerst die persönliche Arbeitskraft, dringt siegreich in den einfach gewerblichen Ländern vor und unterwirft sich diese. Sie kämpft dann aber auch an den Grenzen der Agriculturländer und zwar so lange vergebens, so lange diese höher in ihrem Erwerbsergebnisse stehen als jene, aber auch hier siegreich, wenn sie in dieser Macht jene überflügelt. Und sie überflügelt sie, wenn sie wie die Natur arbeiten — durch die Massenhaftigkeit. Das Ziel der Production ist die erste Gewaltäußerung der Maschine und ihrer Industrie. Darin hat die Maschine keinen unüberwindlichen Feind als — sich selbst. Und sie erscheint sich eben selbst als ihr Feind, gleich in ihrer ersten Machtäußerung, in dieser Massenhaftigkeit. Diese, sobald sie an einer gewissen Grenze erscheint, verfällt der Gefahr, entweder schlecht oder unnütz zu werden. Die gewisse Grenze liegt in dem menschlichen Bedürfniß und seiner Summe. Das Kennzeichen der rohen Massenproduction findet sich äußerlich in dem rohen Producte selbst. Die Geschmacklosigkeit ist sein Charakter und ist der Charakter des Anfanges der modernen Industrie. Mühselig überwindet die persönliche Arbeit diese Gefahr der Maschine, indem sie sich mit ihr verbindet und durch Verstand und Anschauung die Maschine zu ihrem Behelf, zum Diener des menschlichen Geistes wieder herabdrückt.

In dieser ersten Bewegung der Maschine erscheint die französische Revolution wieder epochemachend. Sie ringt mit ihrem Gedanken der Menschenwürde und findet ihn endlich in ihrer allgemeinen Gleichheit. Sie proclamirt sie in den Constitutionen, sie führt sie mit der Aufhebung der Stände in der Gesellschaft durch und sucht endlich dafür auch ein äußeres Zeichen. Sie findet dieses äußere Zeichen in der Erscheinung

des Menschen selbst, sie verbietet das Costüm und setzt an seine Stelle das Kleid. Das Kleid ist der erste gewerbliche Ausdruck eines allmächtigen politischen Begriffes — der Gleichheit. Das Kleid des neunzehnten Jahrhunderts ist keine Schneidererfindung, sondern ein großer politischer Gedanke. Die Costümmoden des Mittelalters schritten nur langsam zur allgemeinen Anerkennung empor. Ja die Städte Süddeutschlands eifern siegreich durch ein Jahrhundert gegen französische Mode und erhalten ihr nationales Costüm. Das Kleid der französischen Revolution aber ist allmächtig, weil es ein Begriff ist und im Augenblick beherrscht es Europa. Wer sich ihm nicht beugt, wird zum komischen Sonderling oder lächerlich, er wird es, selbst wenn das Costüm die glorreiche Gewalt der historisch-politischen Individualität ist. Dieser Gleichheitsgedanke ist die Constitution der Maschine. Indem sie Alles schaffen will, muß sie alles gleich schaffen, indem sie alles gleich schafft, kann sie Alles schaffen. Damit aber überwindet sie den inneren Feind, die Nutzlosigkeit der Masse, indem sie in der Allgemeinheit und Gleichheit die Macht der Billigkeit findet. Und viel und billig sind die Grundpfeiler des Universalcharakters der Maschine, der in der Proclamation des Menschengeschlechtes und seiner Rechte in der französischen Revolution seinen ersten, bewußten politischen und socialen Ausdruck gefunden hat.

Allein wieder ist es die Maschine, der auf dieser Höhe nichts widersteht als sie selbst.

Die menschliche Arbeitskraft haben wir in ihrem Individualismus betrachtet und sahen sie dann fortschreiten zum Communalismus. In beiden liegen dauernd die Grenzen der Kraft von vornherein festgezeichnet, der Mensch kann sie nicht überschreiten.

Die Maschine aber ist ein Weltbürger. Sie spricht alle Sprachen, anerkennt jede Religion, hat Paßfreiheit und Freizügigkeit. Sie erscheint überall und wo sie erscheint, da erscheint

sie ganz und vollständig. Sie erscheint somit auch überall mit ihrer Masse und endlich auch überall mit ihrer Billigkeit, und hier in diesem Allermelsthum wieder sitzt der Feind, der die Macht der Masse und Billigkeit abermals überwindet. Ihrem eigenen Charakter nicht zu unterliegen, ruft sie auf der Höhe ihrer Selbständigkeit das menschliche Individuum mit seinem Geist von neuem zu Hilfe. Der Mensch in der Maschine setzt nun der Masse des Productes die Richtung seiner Form fest, er bestimmt den Inhalt der industriellen Werththätigkeit. Die Kunst, die rein menschliche Kraft, welche ohne den Menschen zu erzeugen die Maschine nicht fähig ist, erscheint in der Industrie. Sie bekämpft die mit der Masse und Billigkeit des Industrieproductes erzeugte Gefahr der Verschlechterung, indem sie die Güte des Productes erzeugt, und vereint im weiteren Verlauf mit der Güte — die Schönheit.

Die Kunst erscheint in der modernen gewerblichen und industriellen Arbeit wie im Alterthum und Mittelalter, indem sie veredelnd zum rohen Product der Arbeit hinzutritt. Aber sie hat heute eine ganz andere Aufgabe und einen ganz anderen Inhalt, denn in der Vergangenheit. Sie tritt nicht wie im Alterthum zum Gewerke, um aus diesem die Kunst selbst zu sein, nicht wie im Mittelalter, wenn auch den Werth der Arbeit erhöhend, so doch selbst interesselos in derselben ruhend. Sie erscheint heute in der Industrie wesentlich als Concurrenzfrage. Und gerade als solche trägt auch sie als kleines Theilchen im gesammten Industrieleben durch ihre Aufgabe und ihren Inhalt den Charakter in sich, der dieses durch die Maschine beherrscht und das moderne Zeitalter überhaupt kennzeichnet, den Charakter des Universalismus.

Durch ihre Aufgabe soll die Kunst in der Industrie, jemebr diese durch ihre Kraft, der Masse und Billigkeit, bestimmt ist, der großen Menge zu gehorchen und dadurch der Gefahr

verfällt, in der bloßen Massenproduction zu entarten und auf den Menschen selbst verwildernd und entsittlichend zu wirken, durch ihre Aufgabe soll die Kunst in der Industrie diese Gefahr überwinden. Frankreich war es, welches diese Gefahr der Industrie und die Kraft der Kunst, sie zu überwinden, zuerst erkannte. Und als diese Erkenntniß zum klaren Bewußtsein geworden, traten plötzlich zwei neue Erscheinungen in das moderne Culturleben ein, die bis heute ihr Leben noch lange nicht zur vollen Entwicklung gelebt haben. Es sind dies die Kunstgalerien und Museen und die Kunst- und Industrieschulen. Mad. de Pompadour eröffnete zuerst einen Saal im Louvre, um zur allgemeinen Anschauung die französischen Malerwerke auszustellen. Das Volk strömte herbei und schaute! Es sah das erstemal seine nationale Kunst und was wichtiger war, es sah die Entwicklung derselben durch den Geist des Zeitalters, in dem sie geschaffen. Ueberall erscheint die Majestät in der Kunst unter Ludwig XIV. und Lebrun führt den großen Reigen. Man schwelgt unter Rosen, verzehrt sich in Lüsterheit und Sinnlichkeit im Zeitalter Ludwig's XV. Und nun brausen die Wogen der Revolution heran. Man begreift im Elend der Zeit nicht mehr die Majestät des großen Ludwig, es efelt Jedem im Kummer des Lebens vor der weichen und gemeinen Sinneslust der Maitressenzeit. In das Alterthum flüchtet sich die Zeit. Antike Sitten studirt man, antike Tugend, verklärt durch das Jahrtausend, das sie bedeckt, bewundert man. Schon hat der Akademiker Vien in die Kunst sie eingeführt, als David mit seinen Horatiern, seinem Brutus und dem Tod des Sokrates eine neue Welt von Vorstellungen auf seinen Schultern emporhebt. Die Société des amis des arts eröffnet mitten in der Revolution 1790 eine Kunstausstellung, in der neben den Bildern der Akademiker zweier Jahrhunderte die jungen Meister David, Fabre, Bernet u. A. erscheinen. Wie gewaltig sie auf die Kunst wirkte, kann man in

der Geschichte der Künste während der Revolution weiter verfolgen. Wie mächtig diese Erscheinung aber auf die Industrie eindrang, mag man aus dem äußeren Merkmal erkennen, daß die Antike und ihre Nachahmung alle Industrie beherrschte bis auf Ludwig's XVIII. Zeiten. Aber die Bildung fehlte, um die Kunst in der Industrie zu verwerthen. Man sah die Antike in reiner Kunstbildung vor sich und wollte sie, ohne sie zu verstehen, in der Industrie verwerthen. Man verfiel der todten Nachahmung und verlor dabei jede Grazie, wurde arm in der Conception, roh in den Formen, trocken in der Ornamentik. Man sah die Verkehrtheit, man erkannte alsbald die Gefahr derselben für die einheimische Industrie und neben seiner „heiligen Guillotine“ eröffnete der Convent den Jardin des Plantes und neben diesem das Naturaliencabinet für „die ganze Ausdehnung der Naturwissenschaft und in ihrer besonderen Anwendung auf die Fortschritte des Ackerbaues, des Handels, der Industrie und der Künste“, und errichtete endlich das Conservatoire des arts et métiers für „die Ausstellung und Deposition von Maschinen, Modellen, Zeichnungen, Beschreibungen und Handwerksgeräthen aller Künste und Handwerke.“ Er stellte daselbst drei Demonstrateurs an für die Erklärung und einen Dessinateur für die Zeichenkunst. Er vereinigte endlich die Fabrik der Gobelins mit jener der Savonnerie und stellte die Manufactur von Sèvres, die vollständig vernachlässigt war, unter energische Leitung. Hier war die mustergiltige Arbeit, dort die Basis der Schule gelegt, welche dafür erzog, in den Ausstellungen thronte die hohe Kunst, welche begeistern konnte. Napoleon war nicht der Schöpfer dieser Idee. Er griff sie nur auf, entwickelte sie und erntete ihren Ruhm. Nur das Conservatoire gestaltete er mit ganz entschiedener Richtung auf die Industrie in die Ecole des arts et métiers um, als eine Schule „für die Heranbildung guter Arbeiter und tüchtiger Atelierschefs.“

Wie schöpferisch diese Anstalten wirkten, zeigte schon die Zeit Ludwig's XVIII. Die Schule hatte die systematische Entwicklung großgezogen, in ihr fand man die Geschichte wieder und mit dieser auch den historischen Geist der Kunst im Gewerbe. Diesen Geist aber nicht allein in den Schulen groß zu ziehen, sondern ihn in seinen Werken darzustellen und so als kräftigstes Bildungsmittel dem Industriellen und Gewerbetreibenden dauernd vor Augen zu halten, das war das lautsprechendste Bedürfniß der Zeit. Und aus diesem Bedürfnisse ging die Idee der Museen für Kunst und Industrie hervor. Sie wurde von Frankreich zuerst ergriffen und gleich zu dem Zwecke, den diese Anstalten heute ganz ausschließlich verfolgen: Die Entwicklung der Kunst und Wissenschaft in den Gewerben und der Industrie darzustellen und damit selbst auf die Entwicklung der Gewerbetreibenden und Industriellen einzuwirken. Schon im Rathe der Fünfhundert lenkte der geistvolle Daunou in der Sitzung vom 25. August 1797 die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und der Regierung auf die durch den Schrecken der Revolution erzeugte Zerrüttung der Lyoner Industrie und auf den fühlbaren Mangel gewandter Zeichner hin, die theils zu Grunde gegangen, theils ausgewandert. Im Jahre 1806 und 1814 fand die Frage wieder eine eingehendere Erörterung und der Gedanke für die Bildung des Geschmacks Museen für Kunst und Gewerbe, für antike Muster und ausländische Erzeugnisse anzulegen, eine genauere Beachtung. Im Jahr 1829 endlich wurde die Errichtung solcher Museen von der Gesetzgebung selbst dringend befürwortet und endlich 1834 zu Lyon die Anlage eines Museums und die Ausstellung fremder Seide und Seidenwaaren eröffnet. Aus diesen Bemühungen ging endlich das 1847 gegründete ständige Museum für Muster und Modelle hervor, dem bald die Gründung neuer in andern Städten folgte. Die Renaissance, als die dem nationalen Geist zumeist vertraute Kunst, lebte bei diesen Bestrebungen zuerst wieder auf und in ihrem Gefolge all ihr

Segen. Je mehr man sie wieder kennen und in ihrer reinen Nachbildung oder Verwendung schätzen lernte, desto mehr versuchte man sie in All' und Jedem wieder zu beleben. Mit ihrer Schönheit begehrte man Alles, auch das Kleinste wieder schön, an ihrem alten Triumphe entwickelt sich wieder der französische Geschmack, der endlich in der Weltausstellung zu London im Jahre 1851 seinen europäischen Ruhm bewährte.

Langsam folgten die übrigen Staaten Europa's. Interessant ist in dieser Richtung, um nur ein Beispiel zu geben, die Entwicklung Böhmens. Die französische Revolution und das erste Kaiserreich hatten die französische Nation übermäßig gehoben. Man sprach französisch in Oesterreich, las und schrieb so, man putzte sich französisch, man log und betrog und schwindelte französisch. Diese Franzosenwuth machte einen solchen Rückschlag auf die einheimische Industrie, daß fast jeder Zweig bedroht und selbst die weltbekannte böhmische Leinen- und Glasindustrie sehr gefährdet war. Das Selbstvertrauen wankte, Noth und Zerfall drohte von allen Seiten! Was thun? Man will französisch sein. Gut! seien wir es, aber seien wir es von allem Anfang. Machen wir es, wie sie es auch gemacht haben. Zeigen wir, was wir können, machen wir auch — eine Ausstellung. Und 1828 hat Böhmen seine erste Gewerbe-Ausstellung, aus deren Comité endlich der böhmische Gewerbe-Verein hervorging. Die nationale Kraft erstarbte wieder, das Bewußtsein, das man wieder fand, belebte die Schöpfungskraft und rettete vor dem Zerfall. Aehnlich war es in England. Auf der Ausstellung 1851 sah England die niedere Stufe seiner gesammten Kunstindustrie. Vergebens suchte es einige Jahre Frankreich nachzueifern. Es fehlte an Mustern. Man sah sich arm an Schöpfungskraft und glaubte sich arm am Geschaffenen. Da stöberte man aus den Schlössern die zerstreuten und vereinsamten Kunstschätze zusammen und vereinte sie mit Schüchternheit 1857 zu Manchester und 1862 mit allem Selbstbewußtsein zu London in besonderen Ausstellungen, und siehe da

fast kein Land fühlte sich so reich an Kunstgegenständen als England. Man kaufte nun Hervorragendes und Wichtiges zum allgemeinen Gebrauch und concentrirte endlich seine Schätze zur directen Besichtigung und Benützung der Industrie im South-Kensington-Museum.

So wurden mit universalem Charakter Museen, Ausstellungen und Schulen die bewußten Träger der Kunst in der Industrie, und mit der rein germanischen Schöpfung der Gewerbevereine fand Kunst und Wissenschaft in der Industrie ihre persönliche, allgemeine und sich stets erneuernde Repräsentanz. Sie sind die lebendige Darstellung der vereinigten Intelligenz, um in dieser Vereinigung auf den vorhandenen Nationalreichtum einzuwirken. Alle diese modernen Ausstellungen, Museen, Kunst- und Gewerbeschulen und Gewerbevereine haben den gleichen Charakter, die gleiche Aufgabe und sind aus der gleichen Quelle entsprungen. Sie sind alle, in einem einzigen Gedanken vereinigt, die Sittlichkeitsfactoren in der modernen Arbeit. Und weil ihre Nothwendigkeit so allgemein in Aller Bewußtsein eingedrungen, haben sie auch eine so große Lebenskraft, daß sie überall erstehen und sich entfalten und in dieser Entfaltung nicht mehr, wie auch die Reaction gegen sie auftreten mag, gehindert werden können.

An die Aufgabe der Kunst in Gewerbe und Industrie reiht sich natürlich die concrete Darstellung derselben in diesen. Ich bezeichne es mit dem Inhalt der Kunst in der gewerblichen Arbeit. Und erst durch diesen erscheint die Kunst als wahre Werthfrage in der Industrie und wird concurrenzfähig und concurrenzberechtigt. Die Kunst in ihrer wirklichen Darstellung in Gewerbe und Industrie erscheint nicht mehr, wie im Alterthum, als das freie Kunstmuster, im Gewerbe eben nur vervielfältigt, auch nicht wie im Mittelalter, als die Kunstichtung von der Kunst anerkannt und so überliefert von communaler Gemeinschaft zur communalen Gemeinschaft, sondern sie ist wesentlich das Product der freien Bildung, wie sie das Individuum erfaßt und

selbständig in seiner Arbeit gestaltet. Sie äußert sich, getragen von der Aufgabe der Kunst in der Industrie, in jeder Arbeit und erscheint in jedem Product. Sie erscheint so auf dem Markte, wesentlich mit der Masse und Billigkeit vereinigt, als Werthbestimmung und hervorragender Factor im Preise des Erzeugnisses. So bekommt die Kunst im modernen Verkehr einen ganz realen Inhalt, sie wird im Fabricate ein Theil des persönlichen Eigenthums und tritt in dieser Eigenschaft auch in das gesellschaftliche und staatliche Leben ein, indem sie die Qualität alles Eigenthums auch für sich beansprucht. Die Kunst im Gewerbe als Eigenthumsfactor erscheint im Marken- und Musterchutz, und das Recht der Marke und des Musters ist eben das Recht der Kunst in der Industrie. Darin liegt auch der charakteristische Unterschied des modernen Marken- und Musterschutzes von jenem des Mittelalters. Hier ist er nichts als eine communale Berücksichtigung des Erzeugnisses für den Ruf der communalen Verbindung, also wesentlich eine private Polizeimaßregel. In der Gegenwart ist er ein Recht der Person, und ist so allgemein, wie die Person frei ist. Die Wissenschaft in Gewerbe und Industrie aber erscheint als gleicher Eigenthumsfactor in der Entdeckung und Erfindung und ihr Recht ist eben das Recht der Wissenschaft in der gesammten gewerblichen Arbeit.

Historisch erscheinen auch diese Rechte mit der Kunst und Wissenschaft im gegenwärtigen Sinne in der Industrie zuerst in der französischen Revolution. Sie war gleichfalls die erste Gesetzgeberin für das Recht derselben in der gewerblichen Arbeit. Es erschien zuerst in der rohen Form alles Rechts, als Privilegium, streift diese Form in der Revolution ab und wird ein Theil des allgemeinen Eigenthumsrechtes, als welches es sich auch allmählig über Europa ausbreitet. Seine Vollendung wird es finden in einem internationalen Marken- und Musterchutzgesetz und einem eben solchen Erfindungsrecht. Dies darzustellen gehört einem andern Gebiete an.

Fassen wir nun zum Schlusse noch einmal das ganze Gebiet der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie der Gegenwart nach seinen Aeußerungen zu einem kurzen Bilde zusammen.

Es ist die allgemeine Erkenntniß der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie. Ihre Geschichte findet sich in dem Vorhergehenden. Das sichere Bewußtsein der Gegenwart hat ihr in den Ausstellungen, Gallerien und Museen einen sachlichen Ausdruck und in den Gewerbe- und Industrievereinen eine kräftige persönliche Darstellung errungen.

Es ist zweitens die Erziehung zu dieser allgemeinen Erkenntniß und die Bildung der Kunst und Wissenschaft für und in Gewerbe und Industrie: die Gewerbs- und Industrieschule. Der folgende Abschnitt wird die Grundsätze derselben darstellen.

Es ist drittens das Recht der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie im Erfindungsrecht und Marken- und Musterschutz. Seine Geschichte und seine rechtliche Gestaltung in der Gesetzgebung werden wir im letzten Abschnitt dieser Betrachtung zu entwickeln versuchen.

Und daß das Bewußtsein dieser veredelnden und sittlichen Elemente des gegenwärtigen Gewerbs- und Industrielebens nicht mehr im Einzelnen ruht, nicht mehr bloß im einzelnen Werke zur Erscheinung kommt, sondern die Gesamtheit der Menschen erfaßt und beglückt, daß sie alle Lebensbedürfnisse unserer Zeit durchdringt, das ist der Triumph der modernen Arbeit, das ist ihre eigentliche und höchst eigene Renaissance, und ihr Sieg über alle Vergangenheit. Das ist das Zeichen des Fortschrittes und der Wegweiser aller gewerblichen Entwicklung und der Universalismus der Gegenwart in dem Spiegelbilde eines kleinen Theilchens alles gesellschaftlichen und staatlichen Lebens: der Kunst und Wissenschaft im Gewerbe und Industrie.

Die Erhaltung und Erziehung der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie.

Einleitung.

Wir haben in dem ersten Abschnitt zu zeigen versucht, wie ein scheinbar selbständiges und für und nur durch sich allein lebendes Gebiet mit allen andern Gebieten des gesammten Lebens in dauerndem und immer wirksamem Zusammenhange steht. Wir haben zu zeigen versucht, wie die Aeußerungen und Erscheinungen des Einen, die Aeußerungen und Erscheinungen des Andern nicht nur theilweise beeinflussen, sondern oft und vielfach geradezu in ihrer Existenz sie bestimmen, entwickeln und erhalten. Die Weltgeschichte war das Gebiet, auf dem wir die Formen und den Inhalt der Geschichte der menschlichen Arbeit und im engsten Kreise wieder der Kunst und Wissenschaft in dieser Arbeit suchten und fanden. Wir haben dann im engeren Kreise unserer Aufgabe, in der Entwicklungsgeschichte der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie denselben Weg eingeschlagen, und indem wir zeigten, wie die äußere Ordnung der Gewerbe und ihre innere Gliederung mit den Fortschritten des Gewerbes, dem Producte der menschlichen Arbeit selbst innig verbunden ist, wie der Geist eines Zeitalters seinen Ursprung nicht allein in der Kraft der persönlichen Thätigkeit, sondern in der Vereinigung, in der Organisirung der verschiedensten Kräfte findet, indem wir dies darstellten, auch hier im Einzelnen gefunden, wie wahre Kraft, wahre Entwicklung, wahrer Fort-

Schritt eben nur in der Vereinigung der verschiedensten Elemente des geistigen und physischen Lebens zu finden ist, wie nichts in der Weltgeschichte, ebenso wie in der Geschichte unseres Gegenstandes, des Gewerbes und der Industrie, vereinsamt und auf sich beschränkt lebt und leben kann. Das der menschlichen Gewerbtätigkeit scheinbar Fremde, Selbständige und für sich Bestehende führten wir vom Alterthum durch das Mittelalter bis in die Gegenwart herauf, als dieser menschlichen Thätigkeit innig verbunden und stets verwandt. Bei der Schilderung dieses Entwicklungsprozesses aber haben wir auch zu zeigen versucht, wie dieses Ineinandergreifen der verschiedenen Lebensfactoren in früheren Jahrhunderten wohl vorhanden, aber das Bewußtsein davon nicht erlangt war. Wir haben zu zeigen versucht, wie endlich die Gegenwart erst auf der Höhe der Zeit dieses Bewußtsein sich errungen hat und erst in ihr gerade dadurch die Garantie eines ununterbrochenen Fortschritts gefunden worden ist. Als Beweis für dieses Bewußtsein nannten wir in erster Richtung die Bemühungen der Gegenwart, diesem Bewußtsein sowohl einen dauernden persönlichen als sachlichen Ausdruck zu geben.

Indem wir so in Kürze noch einmal den Geist der Betrachtung des ersten Abschnittes zusammenfassen, wollen wir die Aufmerksamkeit darauf nur um so mehr anregen, als wir in dem folgenden aus den Resultaten dieser Betrachtung weittragende Consequenzen ziehen werden.

Als den persönlichen Ausdruck nun jenes in der Gegenwart errungenen Bewußtseins von der Wechselwirkung des Einzelnen und des Gesamten, des Einfachen und Zusammengesetzten, erkannten wir die Gewerbe- und Handelskammern, die Gewerbe- und Handwerker-Vereine. Wir nannten sie die Vereinigung der vorhandenen Intelligenz, um in ihrer Gesammtheit auf den vorhandenen Nationalreichthum einzuwirken. In dieser Vereinigung und ihrem hohen Zweck

bilden sie aber auch im engeren Kreise zugleich die bewegliche Repräsentation der geistigen Thätigkeit, sowohl in künstlerischer als wissenschaftlicher Beziehung für ihre eigenen besonderen Zwecke, für das Gewerbe selbst und die Industrie. Sie leisten in dieser Richtung durch die Vereinigung der verschiedenen Arbeitskräfte, was der Einzelne nie zu leisten im Stande ist. Sie wirken auf die geistige Entwicklung des Einzelnen, indem sie sich selbst zu Trägern der geistigen Thätigkeit machen. Sie befördern und regen zum Fortschritt im einzelnen Werk und Unternehmen an, indem sie sich selbst als Repräsentanz alles gewerblichen Fortschritts zeigen. Kurz, diese persönlichen Vereinigungen, wie wir sie in den genannten Vereinen vor uns sehen, sind die Bewahrer, Erhalter und Förderer der persönlichen Interessen des Gewerbsmannes und Industriellen, indem sie eben als Bewahrer, Erhalter und Förderer des Gewerbs- und Industrie-Interesses überhaupt erscheinen.

Diese gesammte große Aufgabe der Vereine faßt sich in einem einzigen Worte zusammen, welches auch zugleich die Geschichte und zukünftige Entwicklung derselben in sich trägt. Sie ist nämlich in ihrer Gesamtheit eine Verwaltungsaufgabe und die Vereine, die wir genannt haben, sind in ihrer Erscheinung und Organisation Verwaltungskörper, und zwar als solche die charakteristischen Erscheinungen der Selbstverwaltung der continentalen Staaten. Wenn es in der Aufgabe dieser Schrift liegen würde, so könnte ich Schritt für Schritt durch die Jahrhunderte hindurch in den absoluten Staaten Europa's zeigen, wie allmählig neben der bevormundenden Beamtenwirthschaft, die sich in alles Leben und Denken, in alles Thun und Lassen bis in das Mistführen, Düngen und Unkrautjäten der Ackerbauer hineindrängte, wie die persönliche Thätigkeit der Interessenten sich entwickelte und an die Seite der Beamten stellte, wie sie diese langsam aus dem Bereich ihrer Thätigkeit verdrängte und sich selbst an ihre Stelle setzte, vorsorgend

und fördernd, wie sie endlich im Staat das Bewußtsein nährte, in die persönliche Thätigkeit sich nur selten einzumischen, diese der eigenen Intelligenz zu überlassen u. s. w. — kurz, wie sich an Stelle eines bevormundenden Beamtenthums die freie Vereinigung der Interessenten bildete und im Vereinswesen diese in dem Gefühl ihrer Freiheit und persönlichen Berechtigung auch die Pflichten der Verwaltung übernahmen, die einst auf dem Staate lasteten und gewöhnlich sehr ungeschickt oder tyrannisch von einem Beamtenheere erfüllt wurden. Ich kann dies Alles aber nur andeuten, um die Aufgabe der Vereine, die wir hier im Auge haben, desto schärfer zu präcisiren, nachdem ich sie eben eine Selbstverwaltung, d. h. eine Verwaltung der Interessen durch die Interessirten nenne. Dieser Präcisirung aber bedarf ich, denn im Gegenstande der folgenden Betrachtung werde ich gerade hieraus sehr ernste Folgen und praktische Wirkungen ableiten.

Mit dieser großen Aufgabe sind diese Verbindungen und Vereine wesentlich eine germanische Schöpfung. Wohl war es Frankreich, welches frühzeitig und vor dem Erblühen des deutschen Vereinswesens verschiedene demselben ähnliche Institutionen ins Leben gerufen hat. Napoleon errichtete, um die Regierung von der Noth und den Uebelständen der Industrie oder deren Fortschritten in Kenntniß zu erhalten, in den größeren Industriestädten schon 1803 die sogenannten *chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers*. Sie sollten der Regierung Vorschläge machen, auf welche Art und durch welche Mittel die Industrie Frankreichs gehoben werden könne. Ja schon Heinrich IV. hatte für die Interessen des Handels und des gesammten inneren und äußeren Verkehrs besondere Handelskammern eingerichtet, welche als Rath des Königs mit ihm über die Handels- und Verkehrsinteressen berathen sollten. Mit der Zeit erhielten einige davon sogar eine besondere und selbständige Verwaltungsautorität. Die Revolution hatte sie auf-

gelöst und erst Napoleon führte sie 1802 wieder ein, als unter dem Schutz und der Leitung des Gouvernements aus den hervorragendsten Interessenten gebildete Handelskammern, um dem Gouvernement über die Verkehrs- und Handelsinteressen Aufschlüsse zu geben und Vorschläge zu machen. An sie reihten sich die oben genannten Gewerbe- und Industriekammern, die seit 1806 durch die Conseils de proudhommes, zuerst in Lyon, dann fast in allen größern Städten Frankreichs eingerichtet, ergänzt wurden. Sie bilden Schiedsgerichte in Mitten der gewerblichen Interessen und üben theilweise eine freie Polizei für die gesammte Industrie. Aber gerade dieser ihr offizieller Beruf, die in ihrer innern Ordnung liegende Abhängigkeit von der Regierung, welche sie heute noch belastet und einengt und welche selbst neben ihnen kein anderes freieres und frischeres Leben gedeihen läßt, das Alles trennt die französischen Institutionen von den ihnen äußerlich verwandten germanischen. Diese sind nicht Träger eines Theiles der Regierungsthätigkeit, nicht Diener derselben oder gar Beamte, sondern sind freie Verbindungen der gleichen Interessen, Vertreter derselben und Förderer, gewappnet in diesem Beruf durch das ideale Ziel in Mitte dieser gleichen Interessen den Fortschritt des geistigen wie materiellen Lebens zu erhalten. In diesem Berufe leisten sie wohl auch dem gesammten staatlichen Leben, der Regierung selbst ihre Dienste, aber dauernd als freie Verbindungen und Träger ihres eigenen, nie als Träger eines von der Regierung ihnen überwälzten Interesses. In Frankreich sind sie Glieder eines großen Beamtenkörpers und Theile eines mächtigen Centralisations-systems. Ihre Wirksamkeit ist bestimmt, aber auch beschränkt durch den Willen der Regierung. Hier aber stehen sie außerhalb des Beamtenkörpers und ihre Wirksamkeit wird dort gerade rege und bedeutend, wo die Macht der Regierung nur schwach oder gar nicht wirken kann. Nur in jener Thätigkeit, welche einzelnen Gliedern dieser großen Vereinskette von den Regierungen über-

tragen ist, dort wo sie Recht sprechen und die Interessenten selbst in ihren Interessen Justiz üben, nur dort sind sie zugleich Träger einer Regierungsthätigkeit und von dieser selbst abhängig. So die Handels- und Gewerbekammern. Wir erwähnen derselben nur um der Vollständigkeit des Gedankens willen. Sie berühren unsere Aufgabe nur nebensächlich.

Jene freien Vereinigungen mit der von uns oben gekennzeichneten Thätigkeit breiteten sich seit Jahren in großer Menge zuerst über ganz England aus und finden heut in der zu London bestehenden Society for the encouragement of arts gewissermaßen einen geistigen Centralpunkt. Jede größere Stadt Deutschlands zählt heute solche Vereine. Berlin hat deren 100, Bayern 40, Sachsen 50 und in schneller Zeitfolge sind ähnliche Institutionen auch in den hervorragendsten Städten Deutschösterreichs zum Segen ihrer gewerblichen Thätigkeit gegründet worden. Langsam eifern diesen Beispielen seit den letzten Jahren auch die romanischen Völker nach, so Spanien mit der Gründung seiner asociaciones industriales.

An die Seite der persönlichen Repräsentanz der Intelligenz in den Vereinen für Gewerbe und Industrie reihte ich die sachliche Darstellung derselben in den Galerien, Sammlungen, Weltausstellungen und Museen, zumeist jenen, welche in directer Beziehung zum Gewerbe und zur Industrie stehen. Ich brauche ihrer nur mit wenigen Worten zu gedenken, um eben auch hier das Verhältniß zu charakterisiren, in welchem sie zu dem eigentlichen Gegenstande der folgenden Darstellung stehen.

Welt- und Industrie-Ausstellungen, Kunst- und Industrie-Museen haben auch in ihrem innersten Wesen keine andere Aufgabe als die zuvor genannten Vereine, nur leisten sie durch Anschaulichkeit, was jene durch persönliche Fürsorge schaffen, sind die sachlichen Repräsentanten derselben Thätigkeit, die den Vereinen als den persönlichen Vertretern zugewiesen. Sie stellen die Entwicklung, Erhaltung und Fortschritte des gewerblichen und industriellen

len Lebens dar, um zur Entwicklung und zum Fortschritte desselben anzueifern, die Mittel dafür durch die ausgestellten Arbeiten zu liefern, wie die Vereine sie bieten, durch den gesellschaftlichen Verkehr, Mittheilungen, Ideenaustausch u. s. w. — kurz, sie sind Verwaltungsacte, die ruhen, wie die Vereine Verwaltungskörper sind, die in beständiger Thätigkeit wirken, und als solche sind sie, wie diese, Vertreter der gewerblichen und industriellen Interessen, durch die körperliche Darstellung des Interesses in den Anschauungsgegenständen. Darum sind die Industrie-Ausstellungen und mehr noch die Museen für Kunst und Industrie nicht für Pflastertreter, Bummler und schöngeistige Damen da, ja viel weniger und nur in zweiter Linie für die Bildung und Geschmacksverbesserung des großen consumirenden Publicums, als einzig und vor Allen für die Gewerbsleute und Industriellen selbst, für ihre Bildung und ihre Arbeit, für ihre Anschauung und ihre Belehrung, ihr Interesse und ihren Nutzen: eine Erklärung, die man nie oft genug und nie scharf genug wiederholen kann, zumeist da, wo derartige Culturelemente erst im Entstehen begriffen sind und gerade in dieser Zeit mehr von der Neugierde nutzlos, als vom wahrhaft Interessirten mit Erfolg ausgebeutet werden. Dies gilt zumeist von Wien, wo wir noch weit entfernt sind, diesen Gedanken in der großen Masse der arbeitenden und industriellen Bevölkerung Wurzel fassen zu sehen, und wo wir vor Allem in dieser Richtung noch weit, nicht nur hinter Frankreich und England, sondern auch hinter vielen deutschen Städten zurückstehen. Einzelne schlagende Beispiele, die ich erst in der folgenden Darstellung erwähnen werde, werden dazu dienen, diese Wahrnehmung zu beweisen. Wenn man sie aber vollständig würdigen wird, dann wird man auch bemüht sein, in die großen Schöpfungen der Gegenwart, die Industrie-Weltausstellungen, einen neuen Geist zu bringen und statt außerordentliche, für die große Consumption ganz unmögliche, ja oft geradezu ganz zwecklose Prachtwerke auszustellen, jedes einzelne Gewerbe, jede einzelne Industrie von dem niedersten bis zu

dem höchsten Product, kurz Jede in ihrer gesammten Productionskraft zur Anschauung zu bringen.

Wir haben im vorhergehenden Abschnitt schon gezeigt, wie Frankreich zuerst diese Aufgabe der Ausstellungen und der Museen erkannte und erfüllte. Die hervorragendsten Städte dieses Landes haben seit den letzten Jahrzehnten ihre Kunstschätze zu sammeln versucht und in gemeinsamen Ausstellungen zusammengetragen. Diese Bewegung ergriff bald auch Deutschland und auch hier sehen wir die Residenzstädte der Fürsten zumeist thätig in gleichen Institutionen dem Bedürfnisse der Zeit zu genügen. In den Werken aller Zeiten tritt die Geschichte der Arbeit und der Kunst und Wissenschaft in ihr vor die Augen des Forschenden und Lernenden. Man lernt die decorativen Schätze, welche zumeist in den vergangenen Jahrhunderten erfunden und entfaltet wurden, wieder kennen. Neben der Grazie und Einfachheit der Griechen erscheint von neuem die Zartheit und Harmonie des Colorits der Orientalen und neben den längst vergessenen Reichthümern der Fremde erscheint der Geschmack und die Kunst der nationalen Arbeit selbst, um, vertraut in ihrer ältesten Erscheinung auch dem modernen Geist durch ihre ursprüngliche nationale Kraft, die Begeisterung zu erwecken, die Ideen zu erweitern, geträumte Schwierigkeiten wegzuräumen und dem Fortschritt selbst Mittel und Ziel zu geben. Das ist die große Aufgabe der Museen und Ausstellungen für den Kunst- und Gewerbesleißigen. Daß sie in zweiter Richtung dem consumirenden Publicum selbst dienen sollen und müssen, ist natürlich. Wo das Verständniß für die Schönheit fehlt, da wird selten der edle Geschmack durch sich selbst herrschen können. Die Geschmacklosigkeit oder die einfache und nackte Rohheit wird die Bedürfnisse bestimmen und die Wahl der Befriedigung. Dem consumirenden Publicum also sollen die Museen und Ausstellungen gleichfalls die Quelle der Bildung und Erkenntniß des wahrhaft Schönen sein, sollen das Bedürfniß nach dem reinen Genuß erziehen und so in dem Bedürfniß selbst die produzierende Kunst und

Gewerbethätigkeit in jene Bahnen drängen, in denen allein die Befriedigung der wahren Bildung gefunden werden wird.

Und nun betrachten wir gleich den Gegenstand, der uns in dem eigentlichen Gebiete der Erziehung der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie zumeist in die Augen springt und dessen That und Wirksamkeit dauernd und überall mit seiner nächsten Aufgabe zusammenfällt. Ich reihte in dem ersten Abschnitt an die Erhaltung und Vertretung der Intelligenz oder der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie die Erziehung der Kunst und Wissenschaft für Gewerbe und Industrie, und nannte als die Träger dieser großen Aufgabe des gewerblichen Fortschrittes die Gewerbeschulen, die Zeichen- und Muster Schulen und die Kunstschulen.

Die Gewerbeschulen.

Die Namen dieser Schulen kennzeichnen schon ihren Charakter. Es sind Schulen, welche ein besonderes Interesse vertreten und welche eine besondere, d. h. eine höhere Ausbildung für ein besonderes Interesse beabsichtigen. Wo aber von einem besonderen Interesse und einer höheren Ausbildung für dieses die Rede ist, da muß stillschweigend eine Basis der ersten allgemeinen Kenntnisse vorausgesetzt werden; wo man von Gewerbe-, Zeichen- und Muster Schulen sprechen will, muß man der Volksschule gedenken, wo man jene gründen, erhalten oder entwickeln will, muß diese gegründet sein. Und gerade in dieser Erkenntniß hat unser gemeinsames deutsches Vaterland die schönsten Triumphe seiner rastlosen Thätigkeit gefeiert. Die deutsche Volksschule ist allen Völkern dies- und jenseits des Oceans zum Vorbilde geworden, und wenn irgend etwas der deutschen Nation eine glückliche Zukunft verspricht, so sind es diese Kräfte seiner Bildung und Gesittung. Die Volksschule ist der Prophet aller staatlichen Zukunft. Daß wir in Oesterreich noch unendlich viel in dieser Richtung zu leisten haben, ist

feinem Denkenden ein Geheimniß. Sowohl die Dauer des Unterrichts, als die Ausdehnung und Behandlung des Lehrstoffes, vor Allem aber die pädagogische und wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer ist allenthalben nur auf das Mangelhafteste bestellt. Die sogenannten besten Schüler sind oft nur unglückliche Gläubige, deren Glaube, sobald er zur Geltendmachung im alltäglichen Leben gelangen soll, gar bitter erschüttert wird. Und dort, wo nicht ein weiterer, über die Volksschule hinausgehender Unterricht das in den Jahren der Kindheit unschuldig Versäumte nachholen läßt, dort hat man in harmlos gutem Willen dem Strebsamen, den der Brotkorb von weiteren Studien abzieht, ein trostreiches Mittel zu geben geglaubt in den — **Wiederholungsschulen**. Unbekümmert um Nationalität und Sprache, unbesorgt um die oft ganz verschiedene Vorbildung werden hier die Lehrlinge zusammengedrängt, um in einer kurzen Unterrichtszeit von für diese Mühe schlecht besoldeten Lehrern mit den Schätzen des ihnen nothwendigen Wissens für ein langes, mühsames und pflichtenschweres Leben ausgerüstet zu werden. Den besten Tag glaubte man für diese Wunderkur des kindlichen Geistes gefunden zu haben, als man den Sonntag dafür bestimmte. Ein ganz guter Wille hat die schlechtesten Mittel für seine Erfüllung gewählt und Niemand kann zweifeln, daß ein solcher Unterricht so viel wie gar keinen Erfolg erzielt. Es erscheint mir immer unbegreiflich, wie man einen solchen Mißgriff in den Hauptfactoren der Erziehung, in Zeit und Gegenständen machen konnte. Am Sonntag, an dem der Lehrling mit Lieferungen fertiger Arbeit, Eincassirung, Zusammenräumen der Werkstatt, Stiefelputzen, Holzspalten u. s. w. vollauf zu thun hat, soll der arme Junge sich zur Schule trollen, und er soll es nicht, um dort ein Körnchen ihm nothwendigen oder ihn erheiternden Wissens jede Woche einmal einzuernten; nein! nur um in zwei Stunden Dinge und Sachen der verschiedensten Art zu hören, die ihm zur Hälfte nichts nützen, weil er bei mangelnder Vorbildung sie nicht versteht, zur anderen

Hälfte seiner Lust zum Lernen nur schaden, weil er neben der Langweile des Lehrers sich selber langweilt. Diese Uebelstände sind neben Oesterreich auch noch einem großen Theile des übrigen Deutschlands eigen. Nur haften sie gerade hier noch fester, denn anderswo, da die Bildung des Gewerbestandes, häufig selbst der sogenannten höhern Gewerbe noch auf einer sehr niedern Stufe steht und die Bemühungen der wahrhaft Edlen und Besseren an der Rohheit und Unwissenheit oder an der Rücksichtslosigkeit des in glücklichen Zeiten ins Haus geflogenen Reichthums zahlreicher Anderer scheitern. Dennoch strebt, wie allenthalben so auch in Oesterreich, ein glücklicher Geist muthig eine Reorganisation an und wahrscheinlich wird der blaue Montag des Meisters und Lehrherrn den Fingerzeig bieten, welcher Tag in der Woche der weiteren Schulbildung des Lehrlings gewidmet werden kann, und zwar so, daß mit der Förderung des Interesses desselben jenes des Lehrherrn und Meisters nicht gestört wird.

Die Gestaltung und Entwicklung der Volks- und Wiederholungsschule hängt nun innig mit der Gestaltung und Entwicklung der Gewerbeschulen jeder Art und jeden Grades zusammen, denn sie ist ja die Basis derselben. In ihrer Anschauung schießt auf dem Gebiete der Schule schon ein Zweig hervor, dessen Pflege eine Aufgabe der Selbstverwaltung der gewerblichen Vereine sein soll. Nicht auf die Entwicklung oder Bildung jener Schulen sollen und können sie einwirken. Das ist Sache der Gemeinde und des Staates. Selbst in England, wo die voluntary party so stark vertreten ist, jene Partei, welche Alles was Schule heißt, nur der freien persönlichen Thätigkeit, nichts aber dem Staat überlassen wissen will, trägt nach persönlicher Thätigkeit und Geldleistung der Gewerbsmann nicht als Gewerbsmann, sondern als Bürger sein Scherflein bei. Aber die gewerblichen Vereine sollen soweit ihr Interesse selbstverwaltend wahren, daß sie auf die gewerbliche und industrielle Bevölkerung einzuwirken

suchen, keine Lehrlinge aufzunehmen, die mit den Gegenständen der Volksschule nicht vollkommen ausgerüstet sind, daß sie besonders ein gewisses Lebensalter, das 13. oder 14. Lebensjahr, fordern, wenn sie Lehrlinge in die Lehre nehmen. Die gewerblichen Vereine sollen endlich darauf hinwirken, daß der Gewerbebestand, der doch immer in den Städten der zahlreichste ist, mit der Erziehung seiner Kinder selbst musterhaft voranschreite und sie nicht früher zur Selbstthätigkeit im väterlichen Gewerbe heranziehe, ehe sie nicht eine feste allgemeine Bildung in sich verarbeitet haben. In Wien wird ja dafür die beste Gelegenheit mit dem nächsten Jahre gefunden werden durch die Eröffnung der Communal-Bürger Schulen und durch den sowohl von der Gemeinde als Staatsverwaltung schon ausgedrückten Willen, die unglücklichen Sonntagsschulen sowohl in der Zeit des Unterrichts, der Gegenstände desselben und der Art des Vortrages, als auch in Betreff der Stellung der Lehrer, energisch zu reformiren.

Wie nothwendig die Reform ist, das geht nicht nur aus der Erkenntniß der Verwaltungsbehörden hervor, sondern aus dem eigenen Bewußtsein der Lehrjungen und der zur Schule Berufenen. Sie selbst haben erkennen gelernt, daß die Gegenwart mehr vom Menschen fordert, denn eine vergangene Zeit, und, während die Gewerbeschulen bei ihrer Freiheit und Unentgeltlichkeit ihnen die verschiedensten Gegenstände der Bildung bieten, ja Gegenstände, welche mit ihrem Broderwerb, mit ihrer Arbeit im directesten Verbande stehen, lassen sie Alles bei Seite liegen und eilen mit der größten Begier, in einer Zeit und einer Schule, die anderes schon lehren und lernen lassen sollte, den Stunden zu, in denen sie das früher schuldig oder schuldlos Versäumte nachholen können. Zahlen sprechen und spricht es nicht laut für die Wahrheit dieser Behauptung, wenn von den 1178 Schülern, welche am Anfange des Schuljahres 1864/65 die fünf Gewerbeschulen in Wien besucht haben, 838 die Stunden für deutsche Sprache und schriftliche Aufsätze, 854 jene für Rechnen, 727 jene

für Geographie besucht haben, während nur 43 dem Unterricht in der Mechanik, 45 dem in der Baukunst, kaum anderthalbhundert jenem in der Chemie gefolgt sind. Und spricht es nicht laut, wenn von den am Ende des Schuljahrs noch vorhandenen 777 Schülern die größte Zahl auf jene entfällt, welche dem Elementarunterrichte noch immer angehören, während alle anderen Fächer eine wohl durch die Sommerszeit erklärliche, aber dennoch höchst bemerkenswerthe Verminderung der Schülerzahl aufweisen?

Und diese Verhältnisse sind es, welche vorderhand freilich den Elementarunterricht an den Gewerbeschulen noch unabwieslich nöthig machen, welche aber diese Schulen auch ihrer eigentlichen Aufgabe entfremden. Die Gewerbeschulen haben einen ganz andern Zweck, und ich will ihn in Kürze kennzeichnen, um daraus eben die Aufgabe jener Kräfte abzuleiten, denen die Pflege und Erhaltung derselben eine Pflicht ist.

Die Gewerbeschule ist eine höhere Bildungsanstalt. Sie soll die Wissenschaft lehren, mit der manuellen Fertigkeit in allen Zweigen des Gewerbes ein tiefes Verständniß des Einzelnen und Ganzen zu verbinden, so daß die arbeitende Hand von einer geistigen Thätigkeit unterstützt wird, daß der Mensch vernünftig arbeite und nicht maschinenmäßig, daß er in seine Arbeit den Geist der Schönheit trage, daß er seine Augen offen halte für die Fortschritte der Erfindungen und Verbesserungen, daß er aufgeklärten Geistes alles verstehen lerne, was seine Arbeit entfalten kann, indem er das Gebotene benützt, und auch selbst dahin gelange, Neues und Zweckmäßiges zu schaffen.

Das hat man schon vor dreißig und mehr Jahren allenthalben in Deutschland erkannt. Man wußte, daß der Unterricht der Volksschule dafür nicht geeignet, daß selbst die Realschule sammt einer ihr folgenden Lehrzeit, in der der Meister bei der mechanischen Fertigkeit, die er dem Lernenden beibringt, nur auf seinen Vortheil und die Ausbeutung der ihm nützenden Kräfte bedacht ist, gleichfalls ungenügend ist. Man hat weiter gesehen,

daß das sogenannte Practiciren der Söhne wohlhabender Familien in einem Gewerbe, verbunden mit dem Besuch einer höhern Lehranstalt, nur ein Selbstbetrug ist, denn der freie Herr Praktikant practicirt eben nichts oder höchstens das, was ihm Spaß macht, und ist in der Werkstatt mehr eine Störung, als ein förderndes Element. Er hat aber auch von der Theorie keinen Nutzen, da diese nicht in der praktischen Arbeit fußt und das junge Herrchen in seiner Freiheit hier läuderlich lernt, wie es in der Werkstatt gar nichts lernt. Darum erklärte man, daß der Gewerbsmann eine Schule braucht, die in ihrer Lehre immer mit seinem Berufe und nur mit diesem zusammenhängt. Und es ist eine jener vielen traurigen Erinnerungen an das gemüthlich hintaumelnde ancien régime Oesterreichs, daß man vor mehr als 30 Jahren ganz gleichgiltig zusah, wie ein Oesterreicher, der dies Alles scharf durchschaute, aber ohnmächtig war, mit seinen Ideen in Oesterreich selbst durchzudringen, 1831 einen Ruf nach Hannover erhielt, demselben folgte, um dort die Gewerbeschulen zu organisiren, an deren Spitze denn auch alsbald Karmarsch als Director trat. Desgleichen organisirte man frühzeitig und eifrig in den 25 Regierungsbezirken der preussischen Monarchie die Provinzial-Gewerbeschulen und, als trefflichst organisirte Schule, jene von Berlin. Sie ist nach den Arten der Gewerbe in vier Kategorien getheilt, welche zuerst für eine vollständig theoretische Ausbildung sorgen, an die dann die Praxis in der Gießerei und den Werkstätten der Kunstarbeit in Metall, Stein, Glas u. s. w. sich anreihet. Diese bedeutende Ausbildung der Gewerbeschulen hängt in Preußen freilich mit der Gewerbeordnung überhaupt zusammen, welche von den meisten Gewerbsleuten vor dem Antritt der selbständigen Gewerbe- führung vor einer Regierungscommission eine Prüfung über Theorie und Praxis ihres Gewerbes fordert. Außerordentlich rührig war man schon vor 50 Jahren in Sachsen, wo man in den verschiedenen Städten, je nach ihrer hervorragenden In-

dustrie, besondere Provinzial-Gewerbeschulen anlegte neben zahlreichen Sonntagschulen und alle aus Staatsmitteln reich dotirte. So zu Chemnitz, Zittau und Plauen die Gewerbeschulen höherer Art, im sächsischen Erzgebirge die Klöppelschulen, zu Dippoldiswalde die Schule für Strohflechterei, die Weber- und Spinnschulen u. s. w. Ebenso rüstig arbeiteten die süddeutschen Staaten. Baden begann mit der Gründung der Gewerbeschulen nach dem Gesetze vom 15. Mai 1834 und hatte 1862 schon 40 solcher Institute mit mehr als 70 Lehrern und einem Budget von 30.523 fl., und, — ich bitte das wohl zu bemerken, denn es ist das einzige Land, wo der Schulbesuch dieser Anstalten so groß ist, daß das sehr geringe Schulgeld einen Gewinn der Verwaltung abwirft — und einen Jahresgewinn von 1820 Gulden südd. Währung. Die Schülerzahl, die 1859 an 4245 Köpfe betrug, stieg 1860 auf 4461 und 1861 auf 4802. Daneben besteht zu Furtwangen die ausgezeichnete Schule für die Gewerbe der Strohflechterei, Holzschnitzerei und für die mehrere 1000 Einwohner beschäftigende Uhrmacherkunst. Gerade bei diesem Gewerbe hat man eine unsere Schulfrage betreffende sehr interessante Erfahrung gemacht, die ich glaube mittheilen zu müssen.

Der badischen Uhrenfabrication nämlich drohte seit den zwanziger Jahren durch die englische Concurrenz große Gefahr, ja sie ging fast zu Grunde. Wie gewöhnlich lernt der Gewerbestand erst im Elend Aug' und Ohren öffnen. Man gründete 1849 eine Gewerbeschule für das Uhrmachergewerbe. Aber auch, wie gewöhnlich, mußte die Regierung fürchten, daß der Gewerbsmann den Werth der Schule am wenigsten begreifen werde. Sie war klug und legte eine Musterwerkstatt neben der Schule an, wo alle neuen Erfindungen nicht gelehrt — das war ja die Aufgabe der Schule — sondern praktisch durchgeführt und bereitwilligst gezeigt wurden. Das wirkte. Bald dauerte es dem Gewerbsmanne zu lang, auf das Muster zu warten; er eilte in die Schule und ließ es sich lehren, um es flugs selbst zu ver-

suchen, und siehe da — er traf es und lernte, daß der Herr Lehrer doch nicht so dumm sei, als er lange geglaubt. Was ist die Folge? Daß die Musterwerkstatt langsam unnöthig wird, je mehr die Gewerbeschule sich vervollkommnet und dem Interesse des Gewerbemannes nahe kommt. Ich glaube, man geht jetzt damit um, sie ganz aufzulösen und die 700.000 Uhren, die Baden jährlich fabricirt, auch ohne die Muster in die Welt gehen zu lassen. Der Verwaltung nach sind alle badischen Gewerbeschulen Gemeindeschulen, auf die der Staat seinen Einfluß sich sichert durch Unterstützung, Ergänzung oder gänzliche Zahlung einiger Jahresgehälter und aller Pensionen. Aehnlich ist das Verhältniß in Württemberg, dessen Anstalten in dieser Richtung die muster-giltigsten sind. Der Staat zahlt immer soviel, als die Gemeinde bereit ist für eine Gewerbeschule zu leisten. Es bestehen hier neben den Sonntags-Gewerbeschulen mit wissenschaftlicher und besonders artistischer Bildung, die höheren Gewerbe-Fortbildungsschulen mit besonderer Rücksicht auf die einzelnen Gewerbe, doch nur in Winterkursen von sechs Monaten, und endlich die Baugewerbeschulen mit vier Jahresclassen. Ihre Leistungen liegen in ihrem Namen deutlich ausgedrückt. Nach dem Muster Württembergs organisirte Baiern seine zahlreichen Gewerbeschulen und endlich ahnte man doch auch in Oesterreich, daß es gut wäre, die Sache in Erwägung zu ziehen.

Doch man ahnte diesmal nicht so lange, bis man die Sache vergaß, sondern mit rühmenswerther Energie schritt seit 1859 die Wiener Handelskammer mit der Gründung der Gewerbeschulen vor. Man folgte bei ihrer Organisirung zuerst den nächstliegenden Bedürfnissen, den Lehrlingen und Gesellen Gelegenheit zu bieten, sich ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung fortzubilden. Man verlegte darum die Unterrichtsstunden auf die Abende der Wochentage und auf die Sonntage. Man ist bemüht, die Vorträge „populär“ zu halten und zieht in dieselben, den Gegenständen nach, Mathematik, Chemie, Physik,

Mechanik und, als einen der wichtigsten und meist gepflegten Gegenstände, das Zeichnen. Daneben wird Geschichte und Geographie, deutsche Sprache und selbst Litteratur vorgetragen. Man sieht also, daß man die Absicht erfüllt hat, viel ja sehr viel zu lehren, ohne, wie wir sehen werden, eine Garantie für die Hoffnung sich selbst zu geben, viel oder auch nur einiges von Seiten der Schüler zu lernen. Mit der Gewerbeschule zu Gumpendorf ist eine Schule für Weber, mit jener in der Jägerzeile eine Schule für Bauhandwerker verbunden. Wir wissen, daß die erste höchst spärlich, die zweite nicht viel besser besucht wird. Aber wir wissen auch, mit welchen Mühen die Gründung dieser Schulen verbunden war, mit welch' beschränkten Mitteln man arbeitet und welch' beschränkten Geistern man noch immer gegenübersteht, und endlich, wie die mangelhafte Volksschule wie ein Bleigewicht an der eigentlichen Berufserfüllung dieser Schulen hängt. Mit der Eröffnung der Curse der praktischen Arbeit hat man übrigens einen glücklichen Wurf gethan. Sie werden nothwendig erweitert, nicht für jedes Gewerbe besonders, aber für die zusammengehörigen hergestellt werden müssen, um vor Allem in Theorie und Praxis den Gewerbsmann nicht in seinem Geschäfte allein, sondern auch mit allen dahin einschlägigen oder mitwirkenden Zweigen vertraut zu machen. Und da springt allsogleich wieder ein kleines Zweiglein hervor, welches die freie Thätigkeit der Gewerbe-Vereine in ihrer selbstverwaltenden Macht und Kraft begehrt. Ihre Thätigkeit, vereinigt in den verschiedenen Genossenschaften zu selbstständiger Kraft, sollte mit den Gewerbeschulen in Verbindung treten, indem sie selbst die Theile des praktischen Unterrichtes in ihre Verwaltung und Lehre nehmen. Schon ist dieser Gedanke zu einem kleinen Theilchen erfüllt durch die Schöpfung der Wiener Bauhütte, welche, wie bekannt, durch den trefflichen Hasenauer errichtet und einer ansehnlichen Schülerzahl die praktische Lehre des Maurergewerbes ermöglicht.

Mögen doch die einzelnen Gewerbe in dieser Richtung eben so eifrig für sich sorgen, mögen sie doch ihr Interesse selber wahrnehmen, nicht dadurch, daß sie wie die Wiener Schneider eine feingearbete Petition an die Handelskammer schicken, um eine besondere Schule für Schnittzeichnen und Zuschneiden zu erwirken. Bitten und reden ist gar keine Kunst. „Selbst ist der Mann“, sagt G ö t h e, und mögen doch die Herren Schneider und überhaupt alle Gewerbe ihr eigenes Selbst erkennen, um es zu vertreten, denn es ist ihr eigenes Interesse. Und eben weil es dies ist, wird es Niemand besser verwalten können als sie selbst. Nie wird hier der Staat oder die Handelskammer oder die Gemeinde, es im Stande sein, ja sie sollen es geradezu verweigern, weil sie es niemals vollständig und gut machen können. In London ging aus dem Architekten-Vereine eine vorzügliche Ornamentenschule für Maurer und Steinmeger hervor, und so lange er sie selbst verwaltete, blieb das wärmste Interesse rege; ein vorzügliches Mustercabinet wurde gebildet und vortreffliche Arbeiten entstanden. Da mischte sich die Regierung vor einigen Jahren in die Schule und übernahm endlich die Leitung derselben und — seit dieser Zeit geht die ganze schöne Schöpfung zu Grunde, das Museum ist an das Kensington Museum überliefert, die Vorträge sind mittelmäßig, und dies Alles, weil eben das Gedeihen einer solchen Schule nur von dem Interesse Derer abhängt, für deren Nutzen sie gegründet, und gerade dieses Interesse jetzt abgestorben ist, da Kräfte in der Schule wirken, die von dem Interesse eigentlich nichts begreifen.

Ein anderes Beispiel. Es zeigt einerseits das Muster einer Gewerbeschule in Frankreich, anderseits aber auch das Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Thätigkeit. Man kam in Frankreich sehr spät zur Erkenntniß der Wichtigkeit unserer Gewerbeschulen. Erst 1861 errichtete man eine solche nach rein deutschem Muster in Mühlhausen für Spinnerei und Weberei, die école théorique et pratique de filature. Dem

theoretischen Unterricht wird die größte Aufmerksamkeit gewidmet, daneben Nachmittag die Theorie praktisch geübt. Aber der kluge Geist des Franzosen erkannte, daß die Praxis der Schule nie vollendet sein kann, und man schloß daher mit mehreren Spinnereien ein Abkommen, in denen gegen ein Entgelt die Schüler ihre besondere praktische Ausbildung erweitern können. Dadurch wird der Schüler mitten in der Zeit seiner Schulbildung in die rege und wechselnde Thätigkeit des lebendigen Verkehrs selbst eingeführt und steht einem Lehrer gegenüber, der mit dem Ansehen einer geachteten Meisterschaft auch die hohe Pflicht der Verantwortung übernimmt, durch seine eigene Sorge sich selbst den tüchtigen Arbeiter zu erziehen. Ich anerkenne gerade dieses System der praktischen Unterrichtsweise, denn es scheint mir am glücklichsten, das Interesse des Gewerbestandes mit der Schule, die für ihn gegründet, und ihrem Gedeihen, in stete Wechselwirkung zu setzen. Aber auch in anderer Art selbstthätig ist das Gewerbe in Frankreich, und gerade in dieser Richtung werden wir sehen, wie immer das eigene Interesse der beste Führer und Leiter und in der Befriedigung derselben der beste Rathgeber ist. Man fand zumeist unter dem Kaufmannsstande die wissenschaftliche und künstlerische Bildung sehr ungenügend und fühlte diesen Mangel auf den Geschäftsgang selbst sehr schädlich zurückwirken. Da regte die Pariser Handelskammer unter dem Handelsstande die Gründung einer besonderen Gewerbeschule ausschließlich für Handlungsdiener an. Heute blüht diese Schule! Eine prächtige Sammlung Muster nach der Antike und den alten Meistern ist ihr Stolz. Zeichnen und Modeliren, Geschichte und Kunstgeschichte u. dgl. wird gelehrt. Ganz klar ist man über den Zweck und Erfolg. Man sagt sich, daß der Commis, der etwas von den Stylarten und der Zeichenkunst versteht, viel besser im Stande ist, die Waaren selbst zu prüfen und diese zumeist dem Publicum anzuempfehlen und zu erklären, als ein anderer, der unwissend seine Elle und Scheere

gebraucht. Und das sind die Muster, denen auch unsere Genossenschaften nacheifern müssen. Haben sie den praktischen Theil der Schule zur eigenen Pflichterfüllung gewonnen, dann wird die Schule der Theorie selbst ihrer besonderen Aufgabe mehr genügen können. Das Zeichnen wird ein ernsterer Gegenstand der Gewerbeschulen sein und nicht bloß an Sonntagen betrieben werden, der theoretische Unterricht und die Facharbeiten werden nicht am Schluß des Tagwerkes so nebenher laufen. Die Vermehrung der Unterrichtsstunden wird möglich sein, wenn sie eben praktisch eingerichtet werden, wenn sie z. B. für den Bauhandwerker auf die Wintermonate verlegt werden, wie in Württemberg und Baiern. Der Unterricht selbst wird dann von ebenso tüchtigen theoretischen wie praktischen Lehrern geleitet werden können, weil man von dem Einzelnen eben nur eine Befähigung, diese aber in gediegenster Weise wird voraussetzen können. Gediegene Muster und Vorlagen zur Bildung des Auges sowohl als der Hand und vor allen des ganzen Geistes müssen dem Unterricht des Lehrers und dem Studium des Schülers zur Seite stehen. Frühzeitig muß man der Willkür in der Bildung des Anschauungsfinnes eine Gränze setzen und jenem Naturalismus die Stirne bieten, der in der Natur nicht das Motiv oder das Prinzip der Entwicklung der künstlerischen Bildung, sondern das absolute Muster sieht. Wir kehren im Folgenden darauf noch zurück.

Wird der Unterricht in den Gewerbeschulen nach solchen den besten Schulen dieser Art entlehnten Grundsätzen organisirt, dann werden die Gewerbeschulen eben in Wahrheit das Gewerbeschulen und nicht bloß ein Lappen sein, der eben nur eine unleugbare Blöße deckt.

Nun kann man freilich einwenden, daß das Alles sehr schön sei, aber an einer Frage immer scheitere, welche die gar klugen Herren Theoretiker nicht bedenken. Ein Blick in die jammervollen Budgets unserer fünf Gewerbeschulen in Wien könnte

die Herren wohl überzeugen, daß alles „Mehr“ am ewigen Deficit scheitern wird. Ganz gewiß wird man dem Deficit verfallen, wenn man, was man vor der Hand besitzt, besser machen will und dennoch dem Geist der Wirthschaft huldigt, der heute unsere Gewerbeschulen in dieser Richtung leitet. Der Unterricht ist unentgeltlich. Wo in aller Welt huldigt man denn heute dem verkehrten Grundsatz, daß immer ein Anderer bezahlen soll, was ein Anderer genießt? Nirgends in der Welt. Und ist es denn etwas so Neues, ein Schulgeld unter allen Umständen zu fordern, daß man erst schüchtern der Untersuchung über die Einführung desselben sich nähern muß? Nein! Das sind schon sehr alte Dinge, über die außerhalb Wiens Niemand mehr nachdenkt. Ich möchte gar nicht von England sprechen, wo man Alles bezahlen muß und auch gar Niemand etwas geschenkt haben will, wenn nicht die Höhe des Schulgeldes und die große Frequenz der Schulen trotzdem bemerkenswerth wäre.

In der ausgezeichneten Schule zu Bradford zahlt der Schüler 1 Pfd. und der reiche Bürger 3 Pfd. Sterl., wenn er das Recht genießen will, einen Schüler unentgeltlich lernen zu lassen. In den zahlreichen Mechanics Institutes, heute mehr als 1000 in England, zahlt man monatlich 1 Shilling. Und dort, wo der Staat die ersten Kosten trägt, sucht er verständigerweise allmählig diese auf die Genießer abzuwälzen, und mit dem glücklichsten Erfolg. In den 100 über England zerstreuten Zeichenschulen kostete im Durchschnitt 1851 ein Schüler dem Staate 3 Pfd. Sterl., 1855 noch 16 Sh., 1859 nur noch 9, und 1862 gar nur 2 Sh. Die Zahl der Schüler nämlich stieg von 17.000 auf 86.000 und 1862 auf 90.000, was das allgemein eingeführte Schulgeld so glänzend steigerte, daß die Staatssubvention verschwinden konnte. In Mühlhausen zahlt der Schüler für den praktischen Kurs 600 Fr., für den theoretischen 400 und für die Uebungszeit in den Fabriken 200 Fr. In Preußen begann man auch mit dem unentgeltlichen Unterricht,

aber bald führte man ein kleines Entgelt ein, und mit dem besten Erfolg. Dieselben Erfahrungen machte man in den Gewerbeschulen in Baden, ja als man ein Jahresgeld von 1—2 fl. sd. Whrg. einführte, vermehrte sich der Besuch der Schulen, wurde regelmäßiger und eifriger. In Württemberg fordert man selbst für den Genuß der Sonntags-Gewerbeschulen ein Schulgeld von 4 fl., für die Gewerbe-Fortbildungsschulen, also für die Kurse von 6 Monaten 4—6 fl., und für den Besuch der Baugewerbeschule 12 fl. In der Brünner Gewerbeschule der Musterweber zahlt man 100 fl. und die Schule ist überfüllt; in der Gumpendorfer Weberschule, die unentgeltlich ist, erscheinen 48—50 Schüler bei einer Weberbevölkerung, die mehrere Tausend Köpfe zählt. Kurz, wo man einen Genuß bezahlt, weiß man ihn allein zu schätzen.

Der Erfolg hat überall die besten Beweise dieser Wahrheit geliefert. Und ganz natürlich. Das Interesse wird reger, der Schüler fühlt sich durch die Auslagen verpflichtet, er sitzt sein Geld munter ab, die Eltern und der Meister werden den Schüler desto eifriger anhalten und selbst die Kinder der Wohlhabenderen werden die Schulen besuchen, während diese jetzt, freilich aus falscher Eitelkeit, ihr Kind nicht in die Schule schicken, weil eine Schule, für die man nichts zahlt, immer ein Almosen ist oder wenigstens wie ein Almosen aussieht. Die Hauptsache aber ist die, daß jede solche Schule, die so sehr dem täglichen Leben angehört, wie die Gewerbeschulen, auf eigenen Füßen stehen, sich selbst erhalten muß. Nur dadurch ist ihr dauerndes Gedeihen gesichert. Wenn heute der ehrenwerthe Herr Hasenauer, der die Bauhütte auf eigene Kosten errichtet hat, stirbt, so ist diese dann vielleicht eine schöne Erinnerung. Und wenn morgen der eben so ehrenwerthe Herr Pollak aus dem Leben scheidet, so kann man an der Wiedner Gewerbeschule nicht mehr französisch und englisch lernen, weil er es ist, der die Lehrer aus seiner Tasche bezahlt. Nein, diese Mildthätigkeit ist ganz am unrechten Ort und muß

aufhören, wenn die von jedem Aufgeklärten als nöthig und nützlich erkannten Gewerbeschulen sich erhalten und was jetzt die Hauptsache ist, sich entfalten sollen, so wie jene im übrigen Deutschland, die ihre Muster waren und bleiben müssen.

Erst dann, wenn die Gewerbeschulen so organisiert sein werden, wie sie allein ihrem wahren Berufe nachkommen können, erst dann wird man ihren hohen Nutzen für den Nationalreichtum und die Blüte der Industrie erkennen. Dann werden zum meist die Lehrherren und Meister selbst erkennen, daß in der Bildung ihres Dieners und Gehilfen, wie in ihrer eigenen geistigen Entwicklung die Zukunft für den Erwerb von Reichtum, Ehre und Glück liegt. Dann werden sie selbst mit Eifer der Entwicklung dieser Schulen folgen, ihre Untergebenen zum Besuche derselben veranlassen, ja selbst in dauernder Verbindung mit der gewerblichen Erziehung bleiben. Noch stehen wir ferne diesem Ziele, aber es ist kein Zweifel, daß wir demselben entgegengehen, weil der unabweisliche Zwang uns drängt und nur die Lösung vor uns liegt, entweder muthig fortzuschreiten oder allmählig zu Grunde zu gehen. Wir vermögen es nicht eindringlicher zu sprechen. Kaum vermögen wir es, noch mehr charakteristische Züge aus den bestehenden Verhältnissen hervorzuheben, um die Wichtigkeit und hohe Dringlichkeit des Gegenstandes, den wir hier betrachten, zu behaupten. Nur eine interessante Thatsache wollen wir hier noch hervorheben.

Es ist bekannt, in welch traurigen Verhältnissen das gesammte Schul- und Bildungswesen des schönen Italiens begraben lag, wie die Blüte des Wissens und der Kunst verwelkte, eben so wie jene einer industriellen und gewerblichen Thätigkeit, die einst für Europa eine so weittragende Bedeutung hatte. Ohne den Gründen nachgehen zu wollen, welche es erzeugten, daß Italien in der allgemeinen Culturgeschichte von Jahrhundert zu Jahrhundert immer tiefer sank, wollen wir eben nur sicher stellen, daß die allgemeine Volksbildung, nach

jenen äußern Kennzeichen, welche die Berechnung darüber gewöhnlich am Besten bestimmen lassen, beurtheilt, wohl in keinem Culturstaate so niedrig steht, als eben in Italien. Von einer Bevölkerung von 22 Millionen Seelen sind fast 17 Millionen des Lesens und Schreibens vollständig unkundig. Von der übrigen Zahl wissen 2,624.605 Männer zu lesen und zu schreiben, 384.393 nur zu lesen. Von den Frauen sind 1,260.640 des Lesens kundig und des Schreibens, 508.995 nur des Lesens. Aber es ist das Glück dieses Staates und dieses Volkes, daß es eine große Geschichte und eine große Vergangenheit hat. In ihrer Anschauung beleben sich schnell die lange lahm gelegenen Kräfte. Kaum war der Kriegsturm des Jahres 1859 verrauscht, ein Italien auf den Schlachtfeldern neu begründet worden, so belebten sich die Kräfte, um den schönen Grenzen einen gleich bewundernswerthen Inhalt zu geben. Und die Gründung der Schulen, die Belebung des glücklichen Volksgeistes war die erste Sorge der neuen Regierung, neben tausend anderen. Und nicht bloß den Glanz einer schönen Bildung suchte man wieder zu erzeugen! Dort griff man ein, wo die Quellen des allgemeinen Wohlstandes, der Segen der Arbeit entspringen muß. Wohl sind die Bestrebungen der Regierung lange noch innerhalb der Grenzen des Papiereß geblieben, auf denen man die Gesetze ausarbeitete, wie bei dem Gesetz vom 13. November 1859 über die Organisation des technischen Unterrichtes. Aber man hatte den richtigen Gedanken gefunden und es war ohne Zweifel, daß aus ihm auch die That folgen werde. Und so wurde auch nach den Grundsätzen des obigen Gesetzes durch die Verordnung vom 23. Mai 1865 zu Turin beim italienischen Museum ein technisches Institut gegründet und endlich in der Verordnung vom 18. October 1865 ein vollständiges „Reglement für den industriellen und gewerblichen Unterricht“ erlassen. Nach einem einheitlichen Plane soll in ganz Italien dieser Unterricht geleitet und organisirt werden. Die nach diesem und dem Gesetz vom 13. No-

vember 1859 nun zu errichtenden Instituti industriali e professionali sollen den Schülern „die nothwendige Vorbildung“ zu einem bestimmten Gewerbe oder zum Handel oder zur Schiffahrt oder zur Leitung landwirthschaftlicher Productionen bringen. Damit ist nun freilich ein großer Zweck in großen Grenzen festgestellt und immer wird es bei der Freiheit der Ausfüllung derselben auf die Kräfte ankommen, in deren Händen die Leitung der gesammten Thätigkeit ruht. Wohl sorgt das Gesetz selbst für die Bildung eines besondern Lehrerstandes in den Normal Schulen vor, wohl ist es sorgfältiger in der Bestimmung der Lehrordnung und will mit dem Grundsatz der vollständigen Lehrfreiheit den Wirkungen dieses Gesetzes keine Schranke setzen. Aber es wird doch erst die Zeit die Güte des Gesetzes rechtfertigen müssen, sie wird vor allem erst den nöthigen Lehrerstand heranzubilden, und das Verständniß in der Mitte des Volkes erst zu entwickeln haben. Für uns ist nur eines wichtig. Die Thatfache, daß ein Staat als erste That seiner Wiedergeburt die Schule anerkannt und mit klarer Erkenntniß gerade dort Hand anlegt, wo die Bildung mit der materiellen Arbeit sich verbinden soll.

Die Kunst-Gewerbeschule.

In einem ganz andern Verhältnisse zu den Ideen, denen ich in dem ersten Abschnitte und mit den gegenwärtigen Erörterungen Bahn brechen möchte, steht die andere Kategorie der Schulen, deren letzte Aufgabe es eben ist, durch ihre Lehre unmittelbar auf die Kunst in Gewerbe und Industrie einzuwirken und den Nationalwohlstand zu fördern und zu heben: die eigentlichen Kunstgewerbe- und Zeichenschulen. Während die Gewerbeschulen das ganze Gewerbe, die wissenschaftliche und praktische Entwicklung der gewerblichen Thätigkeit überhaupt im Auge halten, finden die Kunstgewerbe- und Zeichenschulen ihre erste und wesentlichste Aufgabe in der ausschließlicheren Pflege der Kunst und

Wissenschaft für Gewerbe und Industrie. In dieser ihrer Aufgabe liegt zugleich das sicherste Kennzeichen ihrer Nothwendigkeit und der Fingerzeig für ihre Organisation. In dem Augenblick, in dem man ihre Aufgabe nicht versteht oder verkehrt, wird man auch ihre Nothwendigkeit bezweifeln, sie in ihrer Organisation vor Allem verkehren und dadurch wieder sie nutzlos machen können.

Ich habe im ersten Abschnitt dieser Betrachtung gezeigt, welch' wesentliche Kraft Kunst und Wissenschaft enthalten für die Entwicklung der Gewerbe und Industrie, und mit dieser für die Entwicklung des Nationalwohlstandes und der Gesittung überhaupt. Ich habe insbesondere darauf hingewiesen, wie diese Entwicklung keineswegs das Produkt der Willkür, des Zufalls oder der einzelnen in der Zeit erscheinenden Talente gewesen, sondern ein einheitlicher Geist sie geleitet, einheitlich in sich selbst und in der ganzen Weltgeschichte. Daß das Bewußtsein dieser Ideen noch sehr spärlich im Gewerbestand Wurzel gefaßt hat, wird Niemand leugnen, und daß es dort, wo es vorhanden ist, erst seit sehr kurzer Zeit vorhanden ist, ist ebenso gewiß. Es gilt dieses zumeist von Oesterreich, und der beste Beweis ruht darin, daß eben für die Pflege der Kunst und Wissenschaft in ihren Beziehungen zu Gewerbe und Industrie durch lange Jahre, während man allenthalben schon munter arbeitete, nichts geschah und erst seit Kurzem einige kühne Bestrebungen, wie die Gründung und Erhaltung eines Museums für Kunst und Industrie in Wien, die erwähnte Hasenauer'sche Bauschule u. dgl., auf-tauchen, aber auch diese mit den ermüdendsten Schwierigkeiten zu ringen haben. Die betrübendsten Zeugen der Wahrheit dieser Anschauung liegen vor Allem darin, daß einige Gewerbe, deren wesentliche Kraft und hervorragendster Werth eben nur in dem Kunstelement liegt, das sich mit ihnen verbindet, entweder vollständig zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken oder wenigstens mit den Leistungen anderer Völker concurrenzunfähig sind. Endlich sprechen für diese traurige Wahrheit noch die Zustände des

einzigem vom Staate erhaltenen Institutes der Reichshauptstadt Oesterreichs, welches scheinbar die Bestimmung hat, die Kunstbildung für Gewerbe und Industrie zu nähren und zu pflegen. Ich meine jene Zeichenschule, welche durch das Directorat der Technik in einer Personal-Union mit derselben steht, sonst aber mit dem Polytechnicum selbst nichts gemein hat.

Sie führt freilich nur den Namen einer Gewerbeschule, macht aber durch ihre Eintheilung in einen Vorbereitungs- und höheren Kurs besonders in diesem letzteren, ebenso wie durch die Stellung der Lehrer als „Professoren“ und durch die fast gänzliche Absonderung der Schule von den übrigen Schulen gleichen Namens, doch Ansprüche auf einen höheren Rang. Sicher verdient sie darum auch eine strengere Prüfung und rechtfertigt die höheren Forderungen, die man an sie stellt oder wenigstens stellen könnte.

Die Anstalt wurde vor beiläufig zwei Decennien gegründet, in einer Zeit, in der man das Studium der Kunst und der Kunstgeschichte noch für nutzlos erachtete, es für verkommenes Gerümpel hielt und in der allgemeinen Unkenntniß den naiven Glauben nährte, einen eigenen Geschmack und einen neuen Styl erfinden zu können. In einem vorbereitenden Kurs, der den Gegenständen und der Art des Vortrages nach von einigen trefflichen Lehrern auf eigene Faust und durch die Liebe zur Sache weit über die ganz unvollkommen gesetzliche Vorschrift erweitert worden ist, wird in praktischer und populärer Weise darstellende Geometrie, Zeichnen in gleichem Gebiete nach guten Vorlagen und dgl. gelehrt. Freies Handzeichnen und Zirkelzeichnen bilden der Aufgabe dieses Kurses gemäß, ebenso wie die Uebung des Augenmaßes in der Lehre der Perspektive, der Körper und Modelle die wichtigsten Gegenstände. Mit den Gewerben und der Industrie steht dieser Kurs, soweit es die praktische Verwerthung der Studien anbelangt, eigentlich gar nicht in Verbindung. Anders ist es mit einem zweiten Kurs dieser

Schule, der sogenannten Maschinenbauschule. Auch hier ist die gesetzliche Grundlage des Unterrichts sehr mittelmäßig und die eigene Thätigkeit und Kenntniß des Lehrers das maßgebende. Und wie im ersten Kurse ist es auch hier gegenwärtig wenigstens der Fall, daß nur diese dem ganzen Unterricht einen wahren Nutzen und eine sichere Bedeutung gibt. Der Lehrer hat hier neben dem Zeichnen nach reichhaltigen Musterwerken einen theoretischen Unterricht sich selbst gebildet und damit eine praktische Ausbildung in bedeutenden Werkstätten zu verbinden gewußt. Daß aber eine Schule, deren Bedeutung nur auf der zufälligen Trefflichkeit der Lehrer beruht, immer nur einen vorübergehenden Werth hat, liegt auf der Hand.

In einem dritten Kurse, der mit dem vierten für Muster-, Modell- und Ornamentzeichnen, den sogenannten höheren Kurs bildet, in diesem dritten Kurse wird ausschließlich das Maurergewerbe auf dem Papier mit dem Zirkel in der Hand und in Betracht der gesetzlichen Bauvorschriften gelehrt und gelernt. Alles ist daraus verbannt, was, dem edlen Zweck einer Schule entsprechend, den Geist lebendig anregen, das Gefühl und die Anschauung verbessern, einen Geschmack erzielen und bilden könnte. Man begnügt sich die Baupolizeigesetze mit dem Zirkel in einem Grundriß darzustellen und dgl., kurz, man kopirt die praktische Lehrjungen- und Gesellenzeit in der Schule ohne den Nutzen und den glücklichen Schweiß derselben, aber auch ohne jeden anderen besonderen Vortheil. In jenem erwähnten vierten Kurse endlich soll das eigentliche Muster-, Modell- und Ornamentzeichnen gelehrt werden. Auch hier beschränkt sich der Unterricht auf das todte Nachzeichnen von Vorlagen und zum größten Theil von Vorlagen, welche aus dem persönlichen Belieben des Lehrers hervorgegangen. Ein ganz gewöhnlicher Naturalismus macht sich hier breit, der in der Kunst diese oder jene Blume nachzupinseln, das einzige Ziel sieht, welches Lehre und Lernen zu erreichen haben. Mit wenig Vorliebe werden

klassische Muster behandelt, ohne jede Pflege endlich ist auch hier und gerade hier, wo sie laut geboten wäre, die Kunstgeschichte und jeder theoretische Unterricht. Man lernt am Ende mit freiem Handzeichnen sich begnügen und ist zufrieden, wenn man im Stande ist, allenfalls ein gegebenes Dessin mittelst eines Hilfsnetzes durch vergrößerndes Nachtragen auf das Patronennetz zu übertragen und in den Cordons allenfalls regelrecht abzusetzen. Wenn hier in Wien ein Architekt oder anderer Gewerbsmann eine Stylarbeit ausführen lassen will, so ist es ihm ganz unmöglich, nicht weil die Arbeit vielleicht zu schwer ist, sondern einzig und allein darum, weil der Arbeiter sie nicht versteht, da er auf seiner höheren Bildungsschule nichts von einem Styl und der Geschichte desselben gelernt hat. Wie vor einer neuen Erfindung steht vor einer reinen Stylarbeit ein solcher Schüler. Er hat weder einen Begriff für die reine Form, noch eine Idee von einer Farbenbildung und Musterrung. Das Bewußtsein solcher Elemente der Arbeit wird niemals das Handwerk selbst bieten und nur in den seltensten Fällen wird die Macht der bloßen Handwerksübung dafür erziehen. Sie wollen erkannt sein und wollen erkannt in ihrem letzten Grunde sein. Diese Erkenntniß aber bietet niemals die bloße Anschauung, zu ihr führt auch niemals ein dürre Naturalismus, der sich in geistiger Trägheit damit tröstet, daß schließlich doch auch die Natur das Muster der Antike gewesen. Ohne Zweifel. Aber wie die Prinzipie der Natur, die Motive, die sie allein dem denkenden Geiste gab, wie diese von den allmächtigsten Talenten des Alterthums gestaltet und entfaltet, wie die Gothik sie erfaßt, die Renaissance sie wieder belebte, wie niemals die Natur einen Styl erfunden, sondern dieser durch die Jahrhunderte sich entwickelt hat, das soll die Schule bringen, damit soll sie den jugendlichen Geist anregen, begeistern und selbst zu einem reineren Streben, als die Handarbeit der gemeinen Werkstatt zeigen kann, anleiten. Und gerade dieser

Mangel der genannten Schule macht sie in ihren Leistungen gänzlich unbedeutend und für die Aufgabe eines höheren Zweckes wie gar nicht vorhanden. Dazu kommt noch, daß neben dieser Lehre die Beziehungen des Unterrichtes zum Gewerbe selbst gerade in diesen beiden Kursen gar nicht oder nur in höchst mittelmäßiger Weise gepflegt werden. Und kann man denn ein guter Musterweber sein, wenn man sein Muster sauber auf's Papier zirkelt und nicht weiß, was die Bildung der Schnürung, die Patrone der Schnürung, die Einrichtung des Patronennezes, die Abhebung der Schnürung nach dem Stoff u. s. w. ist? Gewiß nicht! Leider begnügt sich häufig unser Gewerbebestand mit einer solchen Bildung, und die Gesetzgebung und Staatsforge scheint froh zu sein mit ihrer „jedermann zugänglichen und unentgeltlichen Schule“ wazirenden Gesellen und Lehrburschen für die Winterszeit wenigstens einen Unterstand geschaffen zu haben.

Wohl besteht neben dieser sogenannten Gewerbeschule in Wien eine Akademie der bildenden Künste, an der in einem Vorbereitungsunterricht, Modelliren, Zeichnen, Malen und im Zusammenhange damit die Kenntniß der Anatomie, Perspective und Kunstgeschichte gelehrt und in einer Architecturschule die wahrhaft höhere Ausbildung des Gewerbsmannes als Künstler seines Faches angestrebt wird. Allein die schon durch den Beruf einer Akademie fast gebotene Trennung des Unterrichtes von jeder praktischen Geltendmachung desselben während der Lehrzeit, kann keinen Ersatz für die großen Lücken in unseren gewerblichen Bildungsanstalten bieten. Auf die Vermischung übrigens der Erziehung der Künstler und gewerblichen oder industriellen Berufe an ein und derselben Anstalt kehren wir noch zurück.

Wie sehr man nun doch in neuerer Zeit die traurige Unvollkommenheit dieser Bildungsmittel unseres Gewerbebestandes erkennt, das zeigt sich in der Bewegung, welche seit der Gründung des Museums für Kunst und Industrie die interessirten

Kreise erfaßt. Man geht seit langem damit um, die Gewerbeschule an der Technik zu reorganisiren, was jedenfalls dringend geboten erscheint. Aber man strebt, wie wir hören, diese Reorganisation nur soweit an, als man mit derselben eine Kunstgewerbeschule verbinden will. Ob man damit aber einem Bedürfniß, das Jedermann fühlt, wahre Befriedigung geben wird, wenn man das Wichtigste nur als ein Anhängsel dem Minderwichtigen beigibt, eine neue vollkommene Idee auf ein veraltetes und unvollkommenes Institut aufspropft, das muß ich wenigstens so lange bezweifeln, so lange der Erfolg den Versuch nicht gerechtfertigt hat.

Doch kehren wir uns ab von dieser Mangelhaftigkeit und blicken wir über Europa hin, um zuerst zu prüfen, was schon in der angeregten Frage und wie es geschehen ist, ob es allenthalben als Nothwendigkeit erkannt wurde, Kunstgewerbeschulen zu gründen, und welchen Erfolg man damit erzielt hat. Nach dieser Rundreise wollen wir von und für Wien einen Blick in die Zukunft und ihre Aufgabe werfen.

Es ist unzweifelhaft, daß man vor Allem in Frankreich zuerst mit vollkommenem Bewußtsein die Kunst im Gewerbe nicht nur zu pflegen, sondern geradezu heranzubilden suchte. Die gesammte Pariser Industrie ist zum großen Theil Kunstindustrie, und von den 1500 Millionen Francs Werth, welche die vierthundert verschiedenen Gewerbe mit ihrer Armee von mehr als 400.000 Arbeitern produciren, entfallen mehr als zwei Drittel auf das Kunstgewerbe. Und Paris beherrscht nicht darum den Weltmarkt damit, weil es, wie z. B. englische Städte, durch eine natürliche Lage dafür bestimmt ist. Lancashire kann leicht die Baumwollenherrschaft führen. Es sitzt mitten in einem der reichsten Kohlenbecken, welche die Maschinen speisen; es hat ein feuchtes Klima, das die Spinnerei erheischt, und Gelegenheit zu den besten Hafenanlagen, die den Verkehr begünstigen. Paris hat keine solchen Naturschätze und dennoch be-

hauptet es seine Herrschaft im Kunstgewerbe über ganz Europa, weil es eben die Kunst einzig und allein für Gewerbe und Industrie auszubeuten und als einen ganz besonderen Werthfactor in Handel zu bringen versteht. Seit dem 16. Jahrhundert, seit der Zeit, als die Familie Medicis in Frankreich festen Fuß gefaßt, blüht z. B. die französische Bronze-Industrie, und dem wechselndsten Geschmack, ja den Tagesereignissen folgend, ist sie in immer erneuernder Schöpfung begriffen. Das ist einzig und allein möglich durch die großartigen Künstlerkräfte, die im Gewerbe verwerthet werden, und durch die artistische Bildung selbst, welche der Gewerbsmann zu gewinnen sucht. Die Träger dieser Bildung waren zuerst die Museen und die verschiedensten Zeichenschulen. Die letzteren wurden zumeist geleitet durch geschickte Lehrer, die es verstanden, durch künstlerische Bildung den Gewerbsmann über die Stufe des gewöhnlichen Arbeiters zu erheben, ohne ihn seinem Gewerbe selbst zu entfremden. Da sich diese Bewegung nur in der Hauptstadt centralisirte, was eben die Schattenseite französischer Industrie ist, auf die ich alsbald zu sprechen kommen werde, war es gar keine Kunst, dieselbe zu durchschauen. Die belgische Regierung, die dies eben that, verbot durch das Gesetz die Nachahmung französischer Muster, und nach einem kurzen Staunen und Jammern der faulgewordenen Bevölkerung fing man selbst an zu arbeiten, gründete Zeichenschulen der verschiedensten Art und erst seit dieser Zeit blüht das belgische Kunstgewerbe in der eigenen Kraft. Aehnlich wie in Belgien sind in Holland seit den beiden letzten Jahrzehnten fast in jeder Stadt Zeichen- und Muster-schulen errichtet worden, welche in directester Beziehung zu den verschiedensten Gewerben stehen und so erhalten werden und die eine reiche Kunstindustrie erzeugt haben, welche weder durch die Bedürfnisse des eignen Landes geboten noch durch eine besondre Anlage der Bevölkerung am Anfang vielversprechend war.

In England war man gleichfalls klug genug, die nächstliegende Aufgabe der einheimischen Industrie zu durchschauen,

die 1851 auf der Ausstellung zu London im Kunstgewerbe von Frankreich so gewaltig geschlagen wurde. Man sah, daß bei der technischen Bildung die künstlerische gänzlich vernachlässigt wird, bei den Fabriksherrn von einem Kunstsinne keine Spur, im Publicum selbst wenig Verständniß dafür vorhanden sei. Man ging an die Gründung der Schulen und es ist wahrhaft rührend zu lesen, mit welcher Feierlichkeit 1851 zu Westminster das Wunder englischer Kunstbildung eröffnet wurde — eine Elementarzeichenschule.

Die Anfänge waren in der That lächerlich. Der erste Gedanke war, einen nagelneuen Styl zu erfinden, fast so wie bei jener an unsere Technik angelehnten Zeichenschule. Drei Jahre lang gingen die Schüler in diesen bald sehr zahlreichen Schulen aus und ein, genossen den Unterricht von Lehrern, die wenig von der Anwendung der Kunst auf das Gewerbe verstanden, und als die so Gebildeten ihre Erziehung vollendet glaubten, konnte man sie mit ihrer Kunstbildung in keinem Gewerbe brauchen, fast so wie die Schüler unserer vielgenannten Zeichenschule, und jene haben noch immer keinen neuen Styl erfunden, gerade so wenig, als unsere an die Technik angelehnte Zeichenschule. Die Gründung des Kensington Museum zeigte endlich einen neuen Weg. Man lernte als wahres Muster die Antike und die classischen Meister erkennen und sah die Aufgabe der Bildung in der steten Anwendung der Kunst auf die Industrie, welche bei keinem Schüler mehr aus dem Auge gelassen wurde. Man sammelte Muster aus allen Theilen der Erde, veranstaltete vorzügliche Sammlungen von Zeichenvorlagen, setzte Preise für schöne Arbeiten aus, wußte hervorragende Kräfte zu gewinnen für den Unterricht und verband mit den Lehrern von bedeutender theoretischer Bildung solche, welche in der praktischen Anwendung sich auszeichneten. Das bewußte Pflichtgefühl des Volkes, der Nationalstolz beförderte die einzelnen Schöpfungen. In Huddersfield gab ein geschickter Maurergeselle mathematischen Unterricht an dem Mechanic Institut und nahm

keine Bezahlung, außer ein Glas Bier zur Erfrischung, „weil er von seiner Wohnung stets einen weiten Weg zur Schule zu machen hat.“ Die hundert Zeichenschulen, die über England zerstreut sind, mit ihren 90.000 Schülern haben bald ihre reichen Früchte getragen. England braucht in zahlreichen Kunstgewerben keine Concurrrenz mehr zu scheuen.

Darüber staunte denn zuerst Frankreich und es hielt Rundschau im Gebiete seiner gewerblich-künstlerischen Bildung. Und wie staunte man, in dem Augenblick als eine große Concurrrenz ihr gegenüber trat, daß diese eigentlich sehr mittelmäßig bestellt sei, daß man wohl großen Staat in Paris mache mit seinen Conservatoires des arts et métiers und seiner École centrale des arts et manufactures, aber daß das Land selbst bildungsarm und unwissend sei. Alles ist centralisirt in Paris, Einiges wohl in Lyon, Douay, Lille und neuester Zeit in Mühlhausen geschaffen worden; in Paris die eigentliche Nährkraft des Gewerbes durch die Kunst, zumeist durch brodlose Künstler, aber nicht durch künstlerisch gebildete Gewerbsleute erhalten, Alles mehr nach Routine als wahrer Bildung hantirend und selbst in Paris kaum mehr als 2000 Schüler in allen Zeichenschulen vorrätzig. Da schickte man denn die Directoren der Conservatoires u. s. w. nach England und Deutschland, um zu lernen. Und wie man lernte, das beweisen die Schöpfungen, die man nun in's Leben ruft. Die L'union centrale des beaux arts appliqués à l'industrie wird gegründet und ein Grand collège neben ihr ins Leben gerufen. Und, das möge man wieder wohl bemerken, diesen Gedanken hatte schon der Unterrichtsminister gefaßt und wollte durch den Staat eine solche Kunstgewerbeschule gründen. Als er aber die großartigen Leistungen der Privatthätigkeit der Interessenten sah, gab er den Plan auf, um ihn den Leuten zur Ausführung zu lassen, die es doch besser verstehen. Und man möge weiter sehr ernst bemerken: ein sehr verständiger Mann, Mr. Péquignot, gab seine Ornaments, Vases et Déco-

rations heraus, aber nicht nach einem hocheigenen Geschmack und höchsteigener Erfindung, sondern d'après les maitres. Er erkannte eben die alten Herren Raphael, Caravaggio, Lepautre, Durer, Dieterlein als Meister. Und nach diesen Meistern zeichnet man in Paris und hat sie mühselig gesammelt, um sie als Vorlageblätter copiren zu lassen. Zufälligerweise hat z. B. das österreichische Museum die Originale und hundert Muster des Meisters französischer Renaissance Lepautre und mehrere hundert jenes außerordentlichen Meisters deutscher Renaissance Dieterlein. Und von Wien aus schreibt man mit einem beneidenswerthen Eifer nach Paris, doch ja diese oder jene neuen Muster zu senden, denn hier habe man ja Nichts, hier kann man ja Nichts, thue Nichts u. s. w. Daß Frankreich in kluger Bescheidenheit von den alten Meistern lernt und daneben aus Deutschland tüchtige Kräfte zieht, das beachtet man nicht.

Ja, Deutschland ist das Musterland der Kunstgewerbe- und Zeichenschulen und concurrirt mit der ganzen Welt in zahlreichen Zweigen des Kunstgewerbes. Einen europäischen Ruf genießt in dieser Richtung die königl. Kunstgewerbeschule zu Nürnberg, an deren Spitze der ausgezeichnete Krelling steht. Hier wird die Kunst gelehrt in steter Beziehung zum Gewerbe, Künstler werden gebildet mit besonderer Richtung auf die Industrie. Dazu tritt die Verfertigung von Kunst- und Gewerbegegenständen, Ausstellungen dieser Arbeiten, Anlage einer Mustersammlung, Verfertigung von Mustern für Gewerbe sowohl für Deutschland, als nach zahlreichen Bestellungen für die Fremde. Das ist das Musterinstitut, dem wir über kurz oder lang in Wien werden nachhelfen müssen, und das zu errichten die Aufgabe des Museums für Kunst und Industrie ist.

Wie sehr in Deutschland die Institute dieser Art in ihrem großen Nutzen erkannt werden, das zeigt der Besuch und die Ausnutzung derselben durch die Gewerbetreibenden. Das Musterlager für Gewerbe in Stuttgart hat 860 an 3677 Muster-

stücke ausgeliehen und 24.523 Besucher verzeichnet. Die Monatsverzeichnisse zeigen ein Steigen des Besuches nicht um 10 bis 20 Personen, sondern um 100, 500 und 600 Köpfe. Ähnliche Beweise ließen sich in großer Zahl in den übrigen deutschen Industrieländern auffinden. Wie sehr ein solches Institut aber uns noth thut, das zeigt die bedenkliche Erschlaffung unserer Kunstgewerbe, ja sogar die gänzliche Impotenz einzelner Zweige.

Vor einiger Zeit haben Aachener Goldschmiede Kirchengefäße und derartige Geräthe im Museum ausgestellt. Die heute durch ihre Leistungen weit berühmten Meister *Kastens*, *Pagenot*, *Mitte* (so heißen die Aussteller) waren vor 15 Jahren ganz gemeine Goldarbeiter; aber mit offenen Augen folgten sie der großen Bildungsbewegung am Rhein, die für das Kunstgewerbe von *Bock* einen so mächtigen Anstoß erhalten. Die gebildeten Arbeiter vermehrten sich, die Preise der Arbeit sanken und heute liefert Aachen fast ausschließlich dem katholischen Cultus seinen Bedarf an solchen Artikeln. Wenn man die Wiener Arbeit dagegen betrachtet, so ist es der reine Götzendienst, der in der Geschmacklosigkeit und Plumpheit liegt, und wo man, wie in den Werken von *Brix* und *Anders*, einen edleren Geist vertreten sieht, sind die Preise von einer unerschwinglichen Höhe. Eben so sehen wir es auf dem Gebiete der Kirchengewänder und dergleichen Gegenständen der Weberei und Stickerei. Diese Beispiele sind von ungeheurer Wichtigkeit, denn die katholische Kirche ist der größte Consumment der Producte des Kunstgewerbes. Jahrelang war man vom Rhein in dieser Richtung überflügelt. Aber aufgeklärte Köpfe rasteten nicht. *Giani* in Wien concurrirt heute mit allen seinen Gewerbsgenossen, und warum? Weil er einer der Wenigen ist, die die Kunst ihrem Gewerbe zu gewinnen wissen, so theuer und schwer es ihm auch zu stehen kommen mag. Aber betrachten wir die von ihm gerade jetzt im Museum ausgestellten Arbeiten. Welche Reinheit in dem Teppichmuster des Prof. *Hieser*, welche Stylkraft in der Arbeit des Baurathes *Essenwein* und welche Eleganz in jenem des Prof. *Herdle* aus

Stuttgart. Leider stoßen diese nationalen Bestrebungen gerade dort, wo sie die kräftigste Unterstützung finden sollten, auf Gleichgültigkeit und die traurigste Unwissenheit. Der österreichische Klerus hat seit Jahren allenthalben seinen ehemaligen oft gerühmten Kunstsinne verloren, seine Bildung ist erschlappt und wird in keiner Weise mehr gefördert. Die genannte Firma hat ihre künstlerische Thätigkeit seit den letzten 6 Jahren in bewundernswerther Weise entfaltet. Im Jahre 1861 wurden von ihr 7 großartige und stylgerechte Muster ausgeführt, im Jahre 1863 schon 24, zwei Jahre später 120 und im Jahre 1866 schon 240. Die Verwerthung dieser Arbeiten aber fand keinen Raum im Inlande, sondern ausschließlich fast nur durch den Export, der vom Jahre 1862, wo er noch gleich Null war, im Jahre 1864 auf 4000 und 1865 auf 40.000—50.000 Gulden stieg. In ähnlicher Weise arbeitet die gerühmte Faber'sche Fabrik für Weißstickerei. Diese Männer haben eben die Bewegung der Zeit erkannt und sind muthig an die Quellen herantreten, aus denen sie Nahrung schöpfen muß. Aber es sind das nur verschwindend kleine Erscheinungen. Sie müssen größer werden, der Geist muß allgemeiner werden und er wird es nur durch die Gründung einer Kunstgewerbeschule. Selbst Rußland hat diesen Ruf der Zeit erkannt und ist, wie allenthalben auf dem Gebiete der Schule, bemüht den deutschen Mustern zu folgen. Das technologische Institut in St. Petersburg enthält eine Schule für die Bildung von Manufacturisten und Fabrikanten und zerfällt in eine theoretische und praktische Abtheilung. Die gesammte Organisation entspricht den höheren Gewerbeschulen in Deutschland. Für den praktischen Unterricht befindet sich am Institut ein chemisches Laboratorium, Werkstätten für Drechsler, Tischler und Graveure, außerdem eine Schmiede, eine Gießerei, Färberei, Spinnerei und eine Dampfmaschine. Die Zahl der Schüler betrug im Jahre 1861 schon 354.

Sehen wir so überall das Bewußtsein der Nothwendigkeit höherer Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen rege werden, in der

Mitte des Gewerbestandes selbst, in Ländern selbst, deren einfache gewerbliche Thätigkeit noch keinen maßgebenden Höhepunkt erreicht haben, so zögern wir nicht länger dieses Bedürfnis allenthalben auch bei uns zu befriedigen und befriedigen wir es nach dem Beispiele jener Staaten, welche uns schon die nach den Erfahrungen langer Jahre bewährten Muster liefern. Folgen wir den Grundsätzen, welche jene angewendet haben, nützen wir die Resultate der Erfahrung, welche jene uns bereitwilligst mittheilen. Vergessen wir dabei aber nie den Grundsatz, den wir in verschiedenen Bemerkungen schon angedeutet haben. Schulen, welche einen besondern und ausschließlichen Zweck haben, müssen frei ihrem Zweck nur dienen und dürfen nicht mit andern Elementen vermischt werden. Zumeist gilt dies von einer Kunstgewerbeschule. Eine solche Schule kann nicht, wie ich glaube, mit der Technik verbunden werden, denn dadurch muß sie ihrem Geist entfremdet werden, aber auch nicht mit der Kunstakademie, denn mit ihr kann sie nie ihrer wahren Aufgabe entsprechen. Wo man solche Vermischungen einst versuchte, war man bald wieder bemüht, sie zu trennen. So in Venedig, wo man mit der Akademie eine Schule vereint hat, die dem Gewerbe sich zuwendet. So in Sachsen, wo man schon 1763 bei der Gründung der Akademie die Gewerbe im Auge hatte. Die Akademie erblühte, die Kunstgewerbethätigkeit nicht. Im Jahre 1816 trennte man sie endlich und ihr Nutzen, der auf seinen besondern Wegen dahinschreitet, ist heute entschieden. Nein! Diese Schulen müssen frei sein und dürfen nur soweit mit außer ihnen liegenden Interessen verbunden sein, als diese ihnen gleich sind.

Und neben der Musterschule muß das Terrain der Specialzeichenschule entwickelt werden. Und dieses Terrain wieder ist dasjenige, das abermals die freie Thätigkeit der Vereine erfassen und bebauen muß, damit es den Sonderinteressen zu dienen im Stande ist. Wien zählt in stiller Verborgenheit, wie ich glaube, schon einige solche Schulen, und jene des Tischlers Rud-

w i g in Gumpendorf soll Vortreffliches leisten. In Steinschönau hat die Erkenntniß des Sonderinteresses mitten in der Glasindustrie eine treffliche Zeichenschule hervorgerufen. Sie wird zum großen Theile durch den Steinschönauer Handelsstand erhalten, als durch den an ihr eben allein interessirten Stand. Ihr Besuch ist ein sehr zahlreicher und mit jedem Jahre im Steigen, ihre Einwirkung auf die Glasindustrie und selbst auf die sittliche Haltung der Arbeiterbevölkerung von großer Bedeutung. Selbst! nur selbst arbeiten und nicht auf den Staat sich verlassen, das ist die Parole. Ich kann nicht umhin, ein rühmenswerthes Beispiel dieser Selbstthätigkeit mitzutheilen. Eine Dame aus den wohlhabenden Kreisen Wiens sah in Berchtesgaden die außerordentlichen Schnitzereien und bemerkte im Salzburgerischen, wo man das Handwerk auch betreibt, die Geschmacklosigkeit und den Verfall der Arbeit. Sie zog, da sie sich für die Kunstschneiderei besonders interessirte, einen Schullehrer von Goisern nach Wien, ließ ihn hier auf eigene Kosten im Zeichnen und Modelliren unterrichten, und nach vollendeten Studien kehrte dieser heim, gewiß jetzt ein Segen seines Städtchens. Wenn das Städtchen auf den Staat hätte warten wollen, würde es wohl heute noch warten können.

Ungeheures gibt es in dieser Richtung noch in Oesterreich zu thun. Nichts ist noch geschehen und dennoch lebte in Wien vor mehr als 100 Jahren ein Mann, den man rühmend immer neben Montesquieu, Voltaire und Beccaria nannte, der es durchsetzte, daß der Kupferstecher Schmußer damals nach Wien zur Gründung einer Akademie für Kupferstecher berufen wurde. „Denn,“ sagte er, „es ist der Ehre der Nation, dem Wachsthum der bildenden Künste und der davon so sehr abhängenden Vervollkommnung unserer Erzeugnisse daran gelegen, daß wir sagen können: Wien wisse vorzügliche Gaben zu schätzen, aufzumuntern und würdig zu belohnen.“ Und dann schwingt er sich auf und ruft aus:

„Ich überhole im Geiste die folgenden Zeiten, ich versetze mich in eine nicht sehr entfernte Zukunft, ich sehe England und Frankreich über den Fortgang einer Kunst, in deren Besitz sie so lange nur allein waren, ich sehe sie über das Wachsthum dieser Kunst bei uns eifersüchtig, ich sehe auch unter den andern verschönernden Künsten einen rühmlichen Wettstreit; diese Vollkommenheit geht in die übrigen Erzeugnisse über, die Zeichnung, der Geschmack unserer Arbeit erhebt sich, wir entbehren schon leichter fremde Erzeugnisse, weil wir auf dem Wege sind, sie zu erreichen; wir haben sie erreicht, wir sind ihre Nebenbuhler, wir haben Hoffnung, sie zu übertreffen!“

So schrieb vor 100 Jahren der „Mann ohne Vorurtheil,“ so schrieb Sonnenfels, der Jude von Nikolsburg, wie ihn eine bornirte Aristokratie nannte, die es ihm nicht vergeben konnte, daß er „Sr. Majestät vortragender Hofrath“ geworden; den ein lumpiger Schauspieler verhöhnen durfte unter dem Jubel einer ebenso bornirten Gesellschaft, die es nicht ertragen konnte, daß ein Mann lebe, der ihr die Wahrheit sagte und die goldenen Lappen herabriß, mit der man die Dummheit und Faulheit überdeckte. Nur einen Freund hatte er, der Alles wußte, für Alles sorgte, und dieser eine war — eine große Kaiserin.

Hat aber Wien jenes Ideal, das er vor 100 Jahren träumte, in seiner Industrie erreicht? Nein! Kann es dasselbe erreichen? Ja! Wann wird es dasselbe erreichen? Dann, wenn der Gewerbestand selbst glauben wird, daß er Menschenverstand genug besitzt, seine eigenen Angelegenheiten am besten selbst zu verwalten, und wenn er durch Verbreitung und Vermehrung seiner Bildung in sich selbst eine Fundgrube der Production angelegt haben wird, aus der er in reicherm und glücklicherem Maaße wird schöpfen können, als es bisher der Fall war, da er in der Fremde Hülfe suchte und in den Quellen — des Diebstahls und der Nachäffung.

Das Recht

der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie.

Einleitung.

Auf welchem Gebiete des individuellen, sozialen und staatlichen Lebens der menschliche Geist um eine rechtliche Gestaltung, einen gesetzlichen Ausdruck der Aeußerungen dieses Lebens ringt, auf jedem Gebiete ist er zuerst bemüht, das allgemeine, Gleiche und Unveränderliche in jeder Aeußerung dieses Lebens zu finden, denn das Allgemeine, Gleiche und Unveränderliche ist das Einzige und das Wahre. So lange dieses nicht gefunden, ist alles Urtheil einem ewigen Schwanken und einer dauernden Veränderung unterworfen. Es ist und bleibt noch abhängig in seinen letzten Resultaten von der Entwicklung, der Forschung. Einen treuen Begleiter und einen stäten Zeugen seiner Entwicklung und Vervollkommnung hat das menschliche Urtheil in der menschlichen Sprache. In der staatlichen Vereinigung sind die sicheren Marksteine einer solchen Entwicklung, einer Neugestaltung des Lebens in seinen Aeußerungen — die Gesetze, das Recht. Gesetz und Recht sind die Stimmen der Staaten und kennzeichnen, wie die Sprache im persönlichen Leben, so in dem Staats-Verbande, die Entwicklung und Vervollkommnung des menschlichen Urtheils. In diesen Grenzen aber ist das menschliche Urtheil nicht mehr auf die individuelle Erkenntniß beschränkt, sondern erscheint in Recht und Gesetz schon emporgehoben als allgemeine Anerkennung der menschlichen Entwicklung und Forschung.

Alle Bewegung des menschlichen Denkens ist daher immer dahin gerichtet, in der Entwicklung des menschlichen Lebens die Aeußerungen desselben zu festen und sichereren Begriffen zu gestalten. Die erste bewußte Sicherheit eines Begriffes ist das Wort, welches die Sprache gestaltet. Fehlt einer Sprache das Wort, so fehlt dem Volke, das diese Sprache spricht, sicher auch der Begriff, den das Wort ausdrückt. Die bewußte Sicherheit eines Begriffes aber in der staatlichen Gesellschaft ist seine Anerkennung. Die Anerkennung ist immer auch sein Recht. Das Gesetz ist nur eine äußerlich geregelte Form für das Recht eines Begriffes d. i. für seine Anerkennung. Fehlt einem Staate das Gesetz eines Begriffes, so fehlt sicher der staatlichen Gesellschaft noch das wahre Bewußtsein von dem Recht desselben. Darum ist die Geschichte jeder Gesetzgebung im eigentlichsten Sinne eine Geschichte der Entwicklung des menschlichen und staatlichen Denkens und somit in Wahrheit eine Geschichte der menschlichen Cultur. Es gibt daher auch im engsten Sinne des Wortes keine Rechtsgeschichte, denn das Recht ist wie der Glaube, wie die Sittlichkeit, wie die Schönheit nur ein Begriff und ist einzig und ewig. Es gibt nur eine Geschichte der innern und äußern Formen des Rechts, der Gesetzgebung, wie es nur eine Geschichte nicht des Glaubens aber der Glaubenslehren, nicht der Sittlichkeit aber der Sitten, nicht der Schönheit aber des Schönen gibt.

Ich meine, daß man diese Gedanken sich stets vor Augen halten sollte, um nicht zu den Unmöglichkeiten und fast auch Ungechtigkeiten jener Theorien zu gelangen, die einer Zeit oder einem Volk den Beruf zur Gesetzgebung absprechen. Keine Zeit und kein Volk verliert den Beruf zum Leben und somit zur Entwicklung. Selbst der Untergang eines Volkes ist nur ein Entwicklungsprozeß. Es gibt keinen Bruch und keinen Tod in der Weltgeschichte. So wenig aber ein Volk den Beruf zur Entwicklung verliert, so wenig verliert es die Kraft, um Aner-

kennung derselben zu ringen. Alle Völker und alle Zeiten bewegen sich in einer ewigen Rechtsbildung und Gesetzgestaltung. Das Vollkommene zu schaffen ist freilich nicht jedem Augenblick gegönnt. Aber ein Augenblick schafft auch nie das Vollkommene! denn das Vollkommene ist vor allem nie das Geschaffene, sondern immer nur das Gewordene! Einer Zeit, einem Volk den Beruf zur Gesetzgebung absprechen, heißt ihr den Beruf absprechen nach dem Vollkommenen zu streben, sich zum Vollkommenen zu entwickeln.

Ich meine aber auch, daß wir diese Gedanken für die vorliegende Frage vor Allem nöthig haben und sie immer in's Bewußtsein uns zurückrufen müssen, denn sie bilden einen Beweis von Vielen für die Wahrheit der Behauptungen, deren Recht wir beweisen und vertreten wollen.

Die Geschichte der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie hat zu zeigen versucht, wie durch lange Jahrhunderte hindurch sich die Begriffe derselben hin und her bewegten, wie sie in den verschiedenen Zeiten ganz verschieden wirkten und ebenso verschieden in Mitten der gewerblichen Arbeit sich äußerten. Bald waren Kunst und Wissenschaft nur anregende Kräfte der gewerblichen Arbeit, bald waren sie alles beherrschende Vorbilder. In dieser Zeit geben sie ihren erhabenen und interesselosen Charakter auf und sind in bewundernswerther Verallgemeinerung Erscheinungen der gewerblichen Arbeit selbst, wie im Alterthume; in einer andern Zeit wieder vereinen sie sich, ohne ihren reinen Geist zu opfern, in solcher Innigkeit mit der industriellen Arbeit, daß sie in dieser wie neugeschaffen erstehen und das gewerbliche Product selbst zur Kunst und Wissenschaft emporheben, wie in dem Zeitalter der Renaissance und der Schöpfungsperiode der Maschinen. Aber erst auf der Höhe der Gegenwart erscheinen die Kräfte des menschlichen Geistes und seine Werke in Kunst und Wissenschaft so mit dem gewerblichen und industriellen Product verbunden, daß dieses durch die Ver-

bindung weder in seinem eigentlichen Charakter verrückt oder geändert wird, noch jene darin aufgehen oder überwiegend, nur eben anders dargestellt, wieder erscheinen. Kunst und Wissenschaft wird im gewerblichen Producte ein festbestimmbarer Werthfactor, und in ihm haben beide Elemente, im Kunstgewerbe und der Kunstindustrie untrennbar verbunden, ihren festen Begriff und unverrückbaren Charakter gefunden. Sie erscheinen in ihrer Vereinigung als Kunstproduct, gegenüber dem reinen Kunstwerk und der wissenschaftlichen Theorie, wie gegenüber der bloßen gewerblichen Arbeit, dem Gewerke, als besondere Güter.

In dem Augenblicke, als dieser moderne Begriff einer langsam sich entwickelnden Erscheinung sich gebildet, die Sprache selbst das Wort mit seinem scharf ausgeprägten Charakter geschaffen, in diesem Augenblicke machen sich mit vollem und fast allgemein anerkanntem Bewußtsein zwei Bewegungen der menschlichen Forschung und geistigen Arbeitskraft geltend, welche kräftige Zeugen unserer Theorie, der Cultur und Rechtsbildung der menschlichen Gesellschaft sind.

Auf der einen Seite regt sich in der gewerblichen und industriellen Arbeit ein mächtiger Bildungstrieb. Ich habe ihn im zweiten Abschnitt, in der Darstellung der Erhaltung und Erziehung der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, zu schildern und in seinen Erscheinungen unter den modernen Völkern zu charakterisiren versucht. Ich habe gezeigt, wie sich Gewerbe- und Handelskammern, Gewerbe- und Handwerkervereine bilden und neben ihnen als die sachlichen Repräsentanten desselben Berufs und der gleichen Thätigkeit die Gallerien, Sammlungen, Weltausstellungen und Museen. Daran reihte ich die zahlreichen Institutionen, welche in directer Richtung die Erziehung und Bildung der Kunst und Wissenschaft im gesammten gewerblichen und industriellen Leben zur Aufgabe haben. Das sind die Gewerbeschulen, die zahlreichen und verschieden gearteten Zeichenschulen, endlich die Muster- und Kunstgewerbeschulen.

So verschieden in den verschiedenen Zeiten und unter den verschiedenen Völkern alle diese Institutionen sich auch gestaltet haben, zwei Eigenschaften haben alle mit einander gemein. Und durch diese beiden Eigenschaften gerade tritt auch der zweite Theil meiner gesammten Betrachtung in so innige Verbindung mit dem nun noch zu behandelnden Gegenstande derselben, daß wir seine schöpferische und bestimmende Kraft gerade im entscheidendsten Moment des Rechtes der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, in der Frage nach der Zeitdauer dieses Rechtes, werden hervortreten sehen.

Es ist erstens die Vereinigung der Staatsgewalt und der gesammten Volksthätigkeit mit der privaten Gemeinde- und Vereinsthätigkeit zur Uebernahme der Mühe und Sorge und zur Erfüllung der Pflicht: Kunst und Wissenschaft für Gewerbe und Industrie zu erhalten, zu bilden und zu erziehen. Aus dieser Pflichterfüllung der Gesammtheit gegenüber der Kunst und Wissenschaft in der gewerblichen Arbeit, gestaltet sich ein Recht der Gesammtheit auf die Kunst und Wissenschaft in der gewerblichen Arbeit. Es ist zweitens die Anlage und Verwendung eines besonderen geistigen und materiellen Capitals des Einzelnen auf seine persönliche Bildung und Erziehung in Kunst und Wissenschaft für sein Gewerbe und seine Industrie. Und aus dieser Anlage und Verwendung eines Capitals folgt — keineswegs nothwendig die Kraft der höhern Verwerthung des Capitals, aber nothwendig und unantastbar das Recht auf die freie und ungehinderte Verwerthung dieser Capitalsanlage.

So greifen die einzelnen Elemente eines Gegenstandes in einander und heben denselben selbst zu einem ganz sicher gegliederten geistigen und materiellen Organismus empor, der, wie alles Organische, lebt und wirkt, und in seiner gesammten Lebenskraft eben auch wieder seine Berechtigung auf Achtung und Anerkennung finden muß. Und das eben ist sein Recht und sobald dieses in's allgemeine Bewußtsein eingedrungen sein wird,

wird es auch seine innere Gestaltung und äußere Form finden in dem Gesetz.

Dies nun führt uns auf die andere Seite der Zeugungskraft des nach langjährigem Entwicklungsprozeß endlich als fest und sicher erscheinenden Begriffes: auf die Entwicklung und Bildung des Rechtsgedankens, des Begriffes selbst und der allmählig sich entwickelnden Gesetzesform dieses Rechtsgedankens. Wir werden sehen wie die Entwicklung des Rechts Schritt für Schritt die Entwicklung und Verallgemeinerung des Begriffes begleitet.

Im Alterthum kann man von einem besonders gestalteten Erwerbsrecht weder der Kunst und Wissenschaft an sich, noch derselben in Gewerbe und Industrie sprechen. Die hohe und ausgezeichnete Stellung, welche reich begabte Geister einnahmen, und dabei die wunderbare Oeffentlichkeit des ganzen Lebens der freien Bürger, das waren Lohn und Preis der Künstler und Gelehrten. Bei den großen Nationalfesten erscheinen die Sänger und Dichter vor dem versammelten Volke. Auf den öffentlichen Plätzen, in den Tempeln und Staatsgebäuden sind zum Ruhm des Volkes und des Künstlers die Werke der Kunst ausgestellt. Als freies Wort endlich strömt von den Lippen des Weisen und Gelehrten die Macht seiner Gedanken auf die ihn umgebenden, mit ihm herumwandelnden Schüler. Der materielle Gewinn, den sie alle ernten, ist mehr ein Zeichen der Dankbarkeit der Schüler als eine Schuldigkeit zum Ersatz für ein gewonnenes Gut, es ist immer ein Verdienst im edlen Sinne des Wortes, nie ein Erwerb. Das Mäzenatenthum ist allein die wahre Erwerbsquelle der geistigen und künstlerischen Arbeit, ihr eigentliches Ziel ist die Bürgerkrone, der Lorbeerkranz. Die strenge Oekonomie des Alterthums anerkennt daher auch Künstler und Gelehrte als wenig berechtigt und bei Plato stehen sie im letzten Kreise der Bevölkerung des Staates, eine Vorstellung, der wir in späteren Jahrhunderten wieder begegnen, die die gleichen Be-

rufskreise als unproductiv in der nationalen Wirthschaft betrachten. In Beziehung zur gewerblichen Arbeit erscheint Kunst und Wissenschaft, bei dem ausgebildeten ästhetischen Sinn der alten Völker, dessen Quelle in vieler Beziehung die Religion war, nur verallgemeinert im Gewerbe, und der Preis des Productes war sicher entweder nur ein Preis, den die rein gewerbliche Arbeit oder im geraden Gegensatz nur die reine Kunst bestimmte. Jene Elemente aber besaß er gewiß nicht, die wir heute im Preis unserer Kunstindustrie ganz scharf bestimmen können. Es wird daher immer vergebens sein, für die modernen Verhältnisse die Rechtsbasis und die gesetzbildende Kraft, die befriedigende Quelle im römischen Recht zu suchen, wie man dieß heute noch thut für die Werke der Kunst und Wissenschaft an sich, oder allgemein des sogenannten geistigen Eigenthums.

Das Mittelalter ist in Bezug auf die Rechtsbildung unseres Gegenstandes gänzlich unproductiv. Kunst und Wissenschaft lebten ein stilles Leben in dem dumpfen Frieden der Klöster oder holten ihren fargen Lohn an den Höfen kunstliebender Ritter und Fürsten. Die Masse des Volkes blieb der rein geistigen Bewegung so lange ferne, bis die Erfindung der Buchdruckerkunst einer neuen Zeit die Thore der Geschichte erschloß. Dort aber, wo Kunst und Wissenschaft in dieser Zeit sich mit der gewerblichen Arbeit verbinden, dort erscheint diese eben in ihrer Seltenheit und der allgemeinen Schwierigkeit des Verkehrs, der Unvollkommenheit des Handels, als Kunst selbst und ihre Verwerthung ist nur in kleinen ausgezeichneten Kreisen möglich. Die Kirche und zum Theil die Höfe der Großen sind die alleinigen Consumenten sowohl der reinen Kunst als des Kunstproductes. Aus den Klöstern, Abteien und Kirchen, den Fürsten und Herzogsschlössern zog eine spätere Zeit die so gestalteten Schätze des Mittelalters hervor. Dort endlich, wo in der großen Zeit der mittelalterlichen Stylbildung die gewerbliche Arbeit sich zunftmäßig abschließt, dort verallgemeinert sich bald das künstlerische Element im gewerblichen

Product so, daß es in diesem und seinem Gebrauchswerth aufgeht und nur ein Zeichen der Vollendung der zunftmäßigen Arbeit und des zunftmäßigen Interesses wird. Das ist wohl ein bedeutender Fortschritt der Entwicklung und er fand sein äußeres Zeichen, seine rechtliche Anerkennung in dem Zunft- oder Gemeindestempel, welchen man dem gewerblichen Product aufdrückte, als Zeichen seines Ursprunges und als Zeichen seines besondern und ausschließlichen — Werthes. Das war, wie wir im ersten Theile dieser Abhandlung gesehen haben, in Wahrheit ein erster Marken- und Musterschutz nicht nur mit einem äußerlich rechtlichen, sondern auch mit einem rein wirthschaftlichen Inhalt. Aber er war, trotz dieses Inhaltes und seiner rechtlichen Form, doch nur eine rein polizeiliche Vorsichtsmaßregel im Interesse der Gemeinschaft, nicht ein entschiedenes Recht der freien persönlichen Erwerbskraft. Und diese zu entwickeln, ist ja das hohe Ziel alles Rechts. Nur so erfüllt alles Recht seine Aufgabe, die einzelne Persönlichkeit immer wieder herzustellen und zu erhalten in Mitte des zersekenden und auflösenden Stromes der Allgemeinheit alles Lebens.

Als die Buchdruckerkunst das geistige Leben der ganzen Welt revolutionirte und aus ihrer Kraft im Strom der Ereignisse die Reformation in religiöser und politischer Beziehung, die Renaissance in der Richtung auf Kunst und Wissenschaft sich emporschwingt, da macht auch die wirthschaftliche Entwicklung der Völker und mit ihr die rechtsbildende Kraft des Volksgeistes einen mächtigen Fortschritt. Nicht das allgemeine Bewußtsein des Volkes ist es, das diesen erzeugt. Noch Jahrhunderte lang betrachtet die Masse die Thaten des Geistes wie Wunder und Zauberspuß! Sie errichtet Scheiterhaufen für die Helden der Wissenschaft, sie köpft, rädert oder verflucht die höchste menschliche Würde, die sich in bevorzugter geistiger Schöpfungskraft äußert, als Zauberei, Hexerei, als Verbindung mit dem Teufel. Und selbst spätere dieser Finsterniß entrückte Zeiten verhöhnern noch künstlerische

Kraft und die Macht der Wissenschaft und legen in Ketten und Eisen ihre Träger als Narren und Berrückte, als Träumer und Schwärmer. Dieser Glaube ist selbst nicht vernichtet, als schon eine neue Welt über dem Ozean sich erhebt und die Dampfkraft eine neue unerschöpfliche Zukunft eröffnet. Ferne von dieser Strömung, welche den Geist der großen Masse beherrscht, entwickelt sich dennoch der erste festbestimmte und entschiedene Rechtsgedanke der freien Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft, wie wir ihn heute noch zur gesetzlichen Gestaltung bringen wollen. Er nimmt in seiner ersten Aeußerung die natürlich roheste Form alles Rechtes an, er erscheint — als Privilegium.

Alles Recht, kann man sagen, war in seiner ersten Bildungsperiode Privilegium. Der menschliche Geist lehnt sich vermöge seiner ganzen Natur mit seinem ersten Denken immer an besondere Ereignisse, Thatsachen, an einzelne Fälle und erst die Ausdehnung der Beobachtung, der Reichthum der Erfahrung bildet im Gange der geistigen Entwicklung für alles Denken den reinen und dann allgemeinen Begriff. Wenn dieser erst für das Recht eines Volkes die feste Basis und in demselben das sichere Prinzip bilden kann, so sind die einzelnen Thatsachen, Ereignisse und Fälle nur die einzelnen Anknüpfungspunkte des auflebenden Rechtsbewußtseins eines Volkes und so eben die Quelle der noch rohen Formen desselben — des Privilegiums. Das Privilegium ist also nach seiner Geschichte und seinem Inhalt das ausschließliche Recht des einzelnen und besondern Falles.

Folgen wir aber noch einer andern Seite des menschlichen Denkens, um uns den Entwicklungsgang unseres Gegenstandes vollkommen klar zu machen, so werden wir bemerken, daß fast allenthalben der menschliche Geist zuerst an das Einfache und Einzelne sich anlehnt und erst in der weitem Entwicklung zur Combination und dann zur vollständigen Abstraction vorschreitet. Es ist nicht die Combination von Kunst und Wissenschaft und der gewerblichen und industriellen Arbeit, also nicht das Kunstpro-

duct und die Erfindung, welche mit ihrem Erscheinen das unzweifelhaft in ihnen liegende besondere Recht zur Anerkennung bringen, sondern es ist zuerst nur die reine geistige Thätigkeit, ebenso wie die bloß gewerbliche Arbeit, welche ihr Sonderrecht in den Formen des Privilegiums gestalten. Und in der geistigen Thätigkeit selbst wieder ist es nur die Wissenschaft, welche, getragen von den auffallenden Erscheinungen der Buchdruckerkunst, um das Product beider, das Buch, das erste Privilegium der geistigen Kraft und Thätigkeit gestalten. Die Kunst bleibt noch Jahrzehnte lang, sowohl als reine Kunst wie in ihrer Vereinigung mit der gewerblichen Arbeit, ohne besonderes Recht, eben so wie alle andere geistige Thätigkeit, wenn sie sich anders äußert, als eben in der Produzierung eines Buches, wie die Dichterwerke in ihrer theatralischen Darstellung, die Musik in ihrer Aufführung. Die ersten Privilegien, welche die Quelle der Weiterentwicklung unseres Gegenstandes bilden, waren daher ausschließlich die Privilegien der Buchdruckerkunst.

Diese mehr göttlich als menschliche Kunst, wie Ludwig XII. sie nannte, wurde aus Deutschland von Richard II. nach England geführt und gelangte von da erst nach Frankreich. Mit dem durch sie rege gewordenen Handel, tritt der Geldpreis des Buches, das ist die Erwerbskraft desselben, immer mehr hervor. Der Gewinn, den das Buchschreiben erzeugt, schafft das Streben nach dem Gewinne und es entsteht neben dem gerechten Gewinne das ungerichte Begehren: diesen Gewinn mit leichteren Mitteln an sich zu ziehen.

Es bildet sich mit dem Recht des Buches in der Buchdruckerkunst augenblicklich das Unrecht desselben — der Nachdruck. Der Nachdruck entwerthet zum Vorthheil des Unberechtigten die Arbeit des Berechtigten um den Preis, den dieser für den Stoff seiner Arbeit, das Manuscript, zahlen mußte. Aber er erzeugt auf der anderen Seite auch durch seine mit Hilfe des durch ihn geübten Unrechtes möglichen niederen Preise eine

schnellere und größere Verbreitung der revolutionären Kunst, wie ihrer ebenso in der Finsterniß der Zeit revolutionären Producte. Beide Erscheinungen aber schaffen dem Unrecht wieder seinen Gegner in dem nun eben auftretenden Privilegium der Buchdrucker. Die Könige, zumeist jene von Frankreich und England, nehmen in erster Richtung aus Gerechtigkeit, in zweiter aus polizeilicher Fürsorge das Buchdruckergewerbe als ein königliches Recht in Anspruch und machen es zur Staatssache, die nun nur derjenige benützen darf, der sie als Ausfluß der Gnade des Staates und des Fürsten zu nützen die Erlaubniß erhält. Königliche Patente ertheilen in Frankreich seit Carl IX. den Autoren und Buchdruckern für jedes besondere Werk, besondere Privilegien zum Schutz des von ihnen erzeugten und zu vervielfältigenden Werkes. In England ist dieselbe Praxis vorherrschend, nur daß sich hier, getreu dem Charakter des Volkes, die sich entwickelnde Privilegien-Gesetzgebung an praktische Rechtsstreitigkeiten angeschlossen und sich mit ihnen und durch sie entwickelte. In Deutschland erflossen durch das Reichsregiment die, vom Kaiser für das ganze Reich, oder durch die Landesregierungen die, von den Landesherren für ihr Gebiet, ausgestellten Privilegien. Man kann hier die ersten Autoren- und Buchdruckerprivilegien bis auf das Jahr 1501 zurückführen.

Das war der geistig ganz rohe erste Bildungsprozeß des Rechtes der reinen Kunst und Wissenschaft, das heute kein Denker mehr bezweifelt. Aber so roh war dieser Prozeß, daß es unzweifelhaft erschien, daß diese Privilegien, deren letztes Ziel wenigstens in ihren Resultaten doch nur jenes ist, die materielle Erwerbskraft des menschlichen Geistes zu schützen, daß sie nur an das Buchdruckergewerbe sich anlehnen müssen, der geistigen Arbeit und ihres Rechtes kaum gedenkend. Freilich haben die hohen Erzeugungskosten eines Buches in jener Zeit, neben denen das Honorar des Verfassers verschwindend klein war, diese Vorstellung

nur erhärten können. Dieser Geist der Gesetzgebung entwickelt sich nun in ganz Europa fast vollständig gleich.

Wie auf diese Art die rein geistige Arbeit, die Wissenschaft, nur durch die Gnade, durch das Ausnahmsrecht, und nur in je einem besonderen Falle, also nur durch das Privilegium, ihr Recht zur Geltung bringen kann und noch weit entfernt ist, es als einen allgemeinen Rechtsatz in einem Volk anerkannt und noch viel weiter entfernt ist, es als ein von den Völkern anerkanntes, also als internationales Recht geachtet zu sehen, so bildet sich der menschliche Geist, wo immer er schöpferisch, also produzierend auftritt, wie immer er sich mit anderen Kräften des menschlichen Lebens, also zumeist mit der menschlichen Arbeit sich verbindet, sein Recht und seine Anerkennung im Verkehr und für die Verwerthung, nur auf gleich engem und beschränktem Wege. Der menschliche Geist in seiner äußern Form als Wissenschaft erscheint nun am reinsten, aber auch zugleich am kräftigsten als Werthfactor wirkend, in der Verbindung mit der gewerblichen und industriellen Arbeit: als Erfindung und Entdeckung.

Man erkannte allenthalben frühzeitig, daß in Erfindungen und Entdeckungen ein Werth liege, der wesentlich und unzweifelhaft ganz verschieden ist von dem todtten Material, in welchem und durch welches er zur Erscheinung und in den Handel kömmt, der aber auch ebenso verschieden ist von dem Werth der mechanischen Arbeit, in welcher und mit welcher der Erfindungs- und Entdeckungsgedanke, die Idee, wie untrennbar vereinigt erscheint. Man erkannte diesen Werth, den man nicht scharf zu definiren vermochte, in dem Preis des einzelnen Erfindungsexemplares, den man doch für Arbeit und verwendetes Material ganz leicht ausrechnen konnte. Ja man erkannte auch ganz deutlich, daß, wenn man eine Erfindung oder Entdeckung nachahme, man jenen besondern Werth im Preis des einzelnen Productes ganz oder zum Theil verschwinden machen, sich, als Nachahmer, einen ungeahnten

und unverdienten Gewinn, dem Erfinder und Entdecker aber einen ganz bestimmten und voraus berechenbaren Verlust erzeugen könne. In dieser Erkenntniß ist man bemüht, durch Jahrzehnte und Jahrhunderte Erfindungen und Entdeckungen in das Dunkel des Geheimnisses zu hüllen, sucht, wo es nur möglich, oft den werthvollsten und schöpferischsten Gedanken, so complizirt wie möglich darzustellen oder wenigstens mit einem kleinen, nur dem schöpferischen Geiste allein erklärlichen Häckchen auszurüsten, oder erfleht endlich von der Gnade des Monarchen, durch die Staatsgewalt Erfindung und Entdeckung zu schützen, da man weder von der Anerkennung noch dem Gerechtigkeitsgefühl des Einzelnen diesen Schutz erwarten konnte. Und so bildet sich auch in dieser Richtung allenthalben und auch für jeden einzelnen Fall das öffentliche Privilegiumsrecht, welches in Form der königlichen Patente dem Erfinder und Entdecker ausgestellt wird. Da nur der einzelne Fall sie erzeugt und da sie immer von der königlichen Gnade abhängen, ist dieses Recht für alle Fälle, zu allen Zeiten, an allen Orten ein stets wechselndes, veränderliches, prinziploses und in allen einzelnen Bestimmungen ein stets ganz verschiedenes Recht. Ein Gedanke aber ist allen gemeinsam, und dieser Gedanke ist das in einer späteren und schärfer denkenden Zeit eigentlich rechtserzeugende Prinzip. Es ist der Gedanke, in jedem Erfindungsprivilegium für den ersten Erfinder eine höhere, idealere Arbeit in ihrer Mühe und Sorge anzuerkennen und zu schützen. Es ist die geistige Arbeit, die That- und Schöpfungskraft der Idee, es ist die Wissenschaft in der gewerblichen und industriellen Arbeit, welche durch das Patent berechtigt erscheint. Was aber heißt diese Berechtigung ökonomisch und für den Verkehr ausgedrückt anders, als die Anerkennung der Erwerbskraft der Wissenschaft in ihrer Vereinigung mit dem Gewerbe und der Industrie?

Dieser Gedanke ist vom Anfang alles Patentrechtes, mehr oder weniger klar und bewußt, der innerste Charakter, die wesent-

liche Erhaltungskraft desselben. Alle besonderen Bestimmungen des Patentrechtes waren und sind nur Bedingungen, unter deren Voraussetzung man diesen Gedanken im Verkehr zur Geltung bringen kann. Und weil diese Bedingungen willkürlich, veränderlich, zumeist geradezu unsinnig waren und wo sie noch bestehen, es noch sind, darf man keineswegs, wie es von den Gegnern des Erfindungsrechtes geschieht, schließen, daß das Recht überhaupt ein halt- und nutzloses, ein unbilliges und ungerechtfertigendes ist, sondern kann im geraden Gegentheil logisch richtig nur schließen, daß alle Bedingungen halt- und nutzlos, unbillig, ungerechtfertigt, willkürlich sind, welche ein unzweifelhaftes Recht in seiner Geltendmachung belasten und hindern. Dieses unzweifelhafte Recht, wie es die moderne Zeit eben erst erkennen lehrte, werde ich im folgenden darzustellen versuchen, nachdem ich das Ringen aller Gesetzgebungen um ein eigentliches allgemeines Recht der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie bis auf die Gegenwart heraufgeführt habe.

Mit dem Fortschreiten der wissenschaftlichen Entwicklung und der Verallgemeinerung der höhern Kenntnisse entwickelte sich auch die Verwendung derselben in der gewerblichen Arbeit immer mehr. Diese Verwendung stieg, je allgemeiner und leichter erwerbbar eben die Erwerbung eines Patenten war, welches den Gewinn einer solchen Verwendung zu sichern vermochte. Vom Jahre 1675 — 1829 wurden in England 5539 Erfindungspatente ausgestellt und sie ruhen zum großen Theil in ihrem gesetzlichen Inhalt auf einem Statut Jakobs I. vom Jahre 1623 (21. Jakob I. cap. 3: An Act concerning Monopolies and Dispensations with penal laws, and the forfeitures thereof, bestehend aus 14 Artikeln). In Frankreich läßt sich die erste Thätigkeit der Privilegiumsentwicklung für Erfindung kaum ermitteln und die Möglichkeit selbst vorausgesetzt, wäre der Nutzen dieser Kenntniß zu unbedeutend. Sie hing eben nur von dem bon plaisir der Staatsgewalt ab und in ihrem

gesetzlichen Inhalt von der Protection des Privilegiumswerbers. Zugleich gingen die meisten Privilegien ähnlich der ganzen Rechtswirthschaft des ancien Régime in vererbliche Patrimonien über und verkehrten den Rechtsgedanken in seiner einzelnen Anwendung in desto mehr ungerechtfertigte Vorrechte, je willkürlicher und unsinniger eben die einzelnen Privilegien ausgebeutet wurden. Wohl bemühte sich Ludwig XVI. die Dauer der Privilegienrechte fest zu bestimmen; (Edict vom 24. Dezember 1762) aber der Werth eines Gesetzes hängt nicht allein von seiner Defretirung ab, sondern zumeist von seiner strengen und gerechten Handhabung. Und diese hatte in Frankreich vor der Revolution wenig Glauben und Vertrauen. In Oesterreich werden bei der den Staat frühzeitig kennzeichnenden schwerfälligen ökonomischen und rechtlichen Entwicklung Privilegien und Erfindungspatente der verschiedensten Art ausgestellt. Theils sind sie in Wahrheit Erfindungs- und Entdeckungsprivilegien, wie solche schon Leopold I. ausstellt, theils und überwiegend Verbesserungs- und Einführungs-patente, um zumeist die Fabriksindustrie zu heben und zu fördern. In größter Zahl aber sind es Patente, welche die Monopolisirung im schlechtesten Sinne des Wortes für einzelne Unternehmungen und Fabrikationen sichern sollen. Man nannte diese Thätigkeit der Gesetzgebung selbst in späterer Zeit noch auch in der Wissenschaft „Aufmunterung zu Erfindungen im Fache der Industrie.“

Erst die französische Revolution von 1789 belebte einen neuen Geist und drängte die staatliche Gesellschaft in die aus den Menschenrechten hervorbrausende Strömung einer neuen Entwicklung. Man kennt die Menschenrechte nicht, wenn man sie verachtet und verhöhnt, man versteht sie nicht, wenn man sie belächelt und gering schätzt, man will sie nicht verstehen, wenn man sie Gewaltthat und Ungerechtigkeit nennt. Wie die zehn Gebote Moses der Urquell der Sittlichkeitsgesetze aller Civilisationsvölker geworden, so sind die Menschenrechte der französi-

schen Revolution der Urquell des modernen Bürgerthums. Wie man die zehn Gebote in ihrer ganzen Bedeutung nur in ihrem letzten Ziel erfassen kann und sie nicht wie Donnerschläge erkennen mag, die den Berg Sinai erschütterten, so wird man die Menschenrechte auch nur in ihrem letzten Resultate, in ihrer hohen Aufgabe zu erkennen sich bestreben müssen und nicht an ihrem fargen oder verwegenen Wortlaut sich anklammern dürfen. Und diese hohe Aufgabe war die Emporhebung des Individuums zu seiner Menschenwürde und die Heiligung dieser Würde im Staate durch die Proklamation des freien und gleichen Bürgerthums. Dieses Bürgerthum allein konnte die Basis des Rechtes sein, welches alles staatliche und gesellschaftliche Leben durchdringen, welches nur eins und in dieser Einheit nur gleich sein konnte. Der Rechtsstaat war das letzte Ziel der Menschenrechte und noch hat das Jahrhundert kein anderes für seine Entwicklung gefunden. Darum wird ein Jahrtausend nach uns, wenn die Zeit die Ereignisse verklärt hat, auf diesen kühnen Ausbruch des menschlichen Geistes einst so mit stummer Bewunderung blicken, wie wir in Anbetung auf die Gesetzestafeln des göttlichen Heerführers durch die Wüste.

Vor diesem Forum, das die Weltgeschichte sich geschaffen, konnte nun auch nicht mehr das Recht bestehen, das nur ein Ausfluß königlicher Gnade, eine Begünstigung, ein Privilegium war. Alle Rechtsbildung wurde von den Formen der bloß persönlichen Berechtigung losgelöst und vernichtet, wo sie das Zeichen der Ausschließlichkeit oder Ausnahme vom freien und gleichen Bürgerthum bildete, und zu einem allgemeinen und gleichen Gesetze erhoben, wo sie einen sichern Grundsatz nur in verschiedener Verwendung und Aeußerung enthielt. Und in dieser Bewegung des gesammten Rechtslebens gestaltete sich denn auch die Grundlage einer höhern Gesetzgebung unseres Gegenstandes. Es war gerade hier um so leichter, als schon ein Jahrzehnt vor der Revolution die speculative Rechtswissen-

schaft einen leicht beweglichen und sicher faßbaren, wenn auch für die Länge der Zeit ganz unhaltbaren Begriff für den Gesetzesstoff entdeckt hatte.

Die Geschichte der Gesetzgebung.

Bei dem immer bewegteren Verkehr der Völker und der großen wissenschaftlichen Thätigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sah man allenthalben das Buchhändler- und Verlagsgeschäft einer steigenden Blüte, einem stets wachsenden Reichthum entgegengehen, aber die Schriftsteller und Gelehrten in Armuth verkommen oder höchstens in beschränkter Wohlhabenheit leben. Die Enkelin Corneille's lebte und starb in Armuth und Elend. In Noth lebte die Witwe des Mannes, an dessen Schriften ganz Frankreich Begeisterung für Recht und Freiheit, Haß gegen Willkür und Tyrannei üben lernte und eine Revolution sich bildete. Und dennoch erkannte man, daß die Schriftsteller, die Denker es sind, welche die großen Werke eigentlich erzeugen, an denen die Buchhändler und Verlagsgeschäfte sich bereichern. Dieses Mißverhältniß zu beseitigen und dem ausgezeichneten Geiste auch in materieller Beziehung seine schöpferische Kraft zu wahren, schuf man den Begriff des sogenannten geistigen oder literarischen Eigenthums und lehnte sich mit demselben zu seiner praktischen Geltendmachung an die gesammte Theorie des gemeinen Eigenthums und Eigenthumsrechtes an. „Ist ein schriftstellerisches Werk ein Eigenthum,“ fragt Abbé Pluquet. (Lettre à un ami sur les arrêts du Conseil d'Etat vom 30. August 1777.) „Kann ich es betrachten wie ein Feld, ein Haus? Hab' ich über dieses Werk ein ausschließliches Recht, welches Niemand mit mir theilen kann ohne meine Zustimmung? Die Wahrheit ist klar. Ich kann darüber verfügen, es in den Handel bringen, cediren und Niemand kann sich ohne meine Zustimmung darein mischen. Es ist eine Frucht, gewachsen auf meinem Grund, und ich kann es verkaufen,

wie das Korn auf meinem Felde.“ Zahlreiche Schriften vertheidigten die gleiche Theorie und die Revolution brachte sie denn auch für Frankreich zur Geltung in dem Decret vom 19. Januar 1791 und dem umfassenden Gesetz vom 19. Juli 1793: „Ueber das Eigenthum an Schriftwerken aller Art, musikalischen Kunstwerken, Malerei und Zeichnungen“, welches die Quelle des heute noch geltenden Rechtes dieses Gegenstandes bildet. Fast ganz Europa folgte auf diesem Wege dem französischen Vorbilde, zahlreiche Gesetze über das geistige oder literarische Eigenthum wurden geschaffen, wieder verworfen und wieder belebt und heute noch ist der Streit über das Recht der Kunst und Wissenschaft weder in der Theorie noch in der Gesetzgebung ausgetragen.

Hatte man mit solchen Mitteln auch eine im ersten Augenblick ganz sicher erscheinende Basis für das Recht der reinen Wissenschaft und hohen Kunst erworben, so blieb doch noch ein anderes weites Gebiet übrig für die Schöpfungskraft der Wissenschaft und Kunst und somit auch für das Recht derselben innerhalb dieser Schöpfungskraft. Es war das große Gebiet des gewerblichen und industriellen Arbeit. Da man aber mit der Blüte der Fabriksindustrie und des Maschinenwesens ganz deutlich die Verbindung der Wissenschaft mit der gewerblichen und industriellen Arbeit erkannte, so lag der Gedanke sehr nahe, um auch hier der Wissenschaft und Kunst zu ihrem Rechte zu helfen, bloß die Theorie des geistigen Eigenthums auch in die menschliche Arbeit zu tragen.

„In Erwägung, daß jedweder neue Gedanke, dessen Bekanntmachung oder Entwicklung der Allgemeinheit nützlich werden kann, vorzugsweise demjenigen gehört, der ihn zuerst erfaßt hat, und daß es ein Angriff auf die Rechte des Menschen in ihrer Wesenheit wäre, wenn man eine industrielle Entdeckung nicht als das Eigenthum ihres Urhebers gelten ließe; in Erwägung, daß alle Grundsätze der Gerechtigkeit, der guten Ordnung und

der Nationalwohlfaht dringend gebieten, von nun an die Begriffe der französischen Staatsbürger über diese Art Eigenthum durch ein dasselbe heiligendes und schützendes Gesetz fester zu begründen, beschließt der National-Congreß, daß erstens jedwede Entdeckung oder neue Erfindung in was immer für einem Zweige der Industrie das Eigenthum ihres Urhebers ist und daher das Gesetz diesen den vollen und gänzlichen Genuß derselben sichert; daß zweitens jedes Mittel, um bei irgend einem Fabricationszweige eine neue Art Verbesserung einzuführen, als eine Erfindung angesehen wird, und daß drittens Derjenige, der als der Erste eine ausländische Entdeckung nach Frankreich bringt, die nämlichen Vorrechte genießt, wie wenn er selbst hiervon der Erfinder wäre.“ So sprach das erste Gesetz „über nützliche Erfindungen und die Mittel, den Erfindern das Eigenthumsrecht hierauf zu sichern“ vom 7. Januar 1791. Die Ausführung dieses Gesetzes wurde dann durch die Decrete vom 29. und 31. März, 7. April und 14. Mai 1791 näher bestimmt und in dem Gesetz vom 25. Mai 1791 bekannt gemacht. Beide Gesetze bilden heute noch in Frankreich die Grundlagen des Rechtes der Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, gingen über in die Gesetze Napoleons I. vom 25. November 1806 und 25. Januar 1807 und jene der Julimonarchie vom 5. Juni 1844. Sie wurden endlich zum großen Theil die Muster aller Gesetze, welche nun die Regierungen der europäischen Staaten für ihre Bevölkerung und ihren Herrscherkreis erlassen.

In Oesterreich erließ Kaiser Franz das Patent vom 16. Januar 1810, dem bald mit einem genauer ausgeführten Verfahren und giltig für alle Provinzen des österreichischen Staates das Patent vom 8. Dezember 1820 folgte, welches dann durch das weitläufige Patent vom 31. März 1832 ersetzt wurde. Auf seinen Grundsätzen ruht das Patent vom 15. August 1852, welches heute noch die Quelle des Rechtes der Wissenschaft in Gewerbe und Industrie ist. Mit der Entwicklung der ge-

samnten Gewerbegesetzgebung schufen als integrirenden Theil derselben Baiern mit den Art. 9 u. ff. des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825, der Verordnung vom 10. Februar 1842 und der Vollzugsinstruction vom 17. Dezember 1853 ebenso wie Württemberg mit den Art. 141 u. ff. des Gewerbegesetzes vom 5. August 1835 ihre besondern Erfindungs- und Entdeckungsrechte. In Preußen gründeten sich dieselben auf mehrere seit dem, die Quelle aller folgenden Thätigkeit bildenden, Ministerialrescript vom 14. October 1815 erlassenen Verordnungen. Ein ausführliches, alle verschiedenen Bestimmungen vereinigendes Gesetz aber gibt es hier eben so wenig als in den andern deutschen Staaten. Die Uebereinkunft zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842, welche wohl in einigen Ländern, wie in Sachsen durch die Verordnung vom 20. Januar 1853, in Hannover durch die §§. 269 u. ff. der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 ergänzt wurde, ist mehr ein unglückliches Zeichen des Bedürfnisses nach einem allgemein giltigen Recht als dieses selbst. In England entwickelte sich auch in der Zeit, als alle continentalen Länder nach einer runden und sichern Gesetzgebung streben, das Patentwesen an den einzelnen Fällen und erzeugte die wechselvollsten, verschiedensten, oft widersprechendsten gesetzgeberischen Acte. Dieser stoffreichen gesetzlichen Thätigkeit gegenüber wurden die fast zur allgemeinen Unzufriedenheit herrschenden Anomalien und widersprechenden Entscheidungen in der Praxis der Patentangelegenheiten immer unerträglicher. Beschwerden und Wünsche wurden laut, der Gegenstand kam im Unterhause zur Erörterung und führte im Jahre 1833 zum Beschluß einer Bill „zur Verbesserung der Patentgesetzgebung“, deren endgiltige Erledigung aber im Oberhause wieder vertagt wurde. Endlich ging im Jahre 1835 die nach ihrem Verfasser benannte Lord Broughams-Acte durch, welche als Statut 5 u. 6 William IV. c. 83 vom 10. September 1835 die Basis noch zahlreicher anderer darnach er-

scheinender Gesetze bildete, die endlich in dem Statut 15 und 16 Victoria c. 83 (1. Juli 1852) einen sicheren und ganz trefflichen Abschluß fanden. Dieses Gesetz ruht in seinen besten Bestimmungen auf der Gesetzgebung Nordamerikas vom 21. Februar 1793, 4. Juli 1836, 3. März 1837, 29. August 1842 und 11. October 1851. Holland ist mit seinem Gesetz vom 25. Januar 1817 und der königlichen Verordnung vom 17. August 1827 wie Belgien nach Auflösung der Verbindung mit Holland in seinem Gesetz vom 22. Mai 1837 französischem Muster gefolgt. Erst das Gesetz des letztgenannten Staates vom 24. Mai 1854 hat sich davon befreit.

Alle diese Gesetze sind in ihren Grundgedanken einander nach Form und Inhalt fast vollkommen gleich, knüpfen den Genuß des Gesetzes fast überall an dieselben Bedingungen, sehen in der Gewährung ihres Rechts merkwürdigerweise eine fette Finanzquelle wie in England und selbst in Frankreich und Oesterreich, oder erkennen in derselben nur ein Erwerbsrecht und verbinden verständigerweise damit nur eine einfache Steuerpflicht, wie in Württemberg, Baiern und, im geringsten Maße aber auch in gerechtester Auffassung der Sache, in Preußen, Schweden, Sardinien und Sicilien, wo der Erwerb eines Erfindungspatentes nur von der gewöhnlichen Stempelgebühr und dem Kostenersatz abhängt. Alle endlich ruhen in ihrem innersten Charakter auf der Theorie des geistigen Eigenthums, obgleich nur der Kirchenstaat dem Begriff selbst eine gesetzliche Sanction erteilt und sein Gesetz vom 3. September 1833 als ein Gesetz verkündet „über die Bestimmungen des Eigenthums neuer Erfindungen und Entdeckungen.“ Auch das nordamerikanische Gesetz vom 4. Juli 1836 bringt diesen Gedanken zur Geltung, aber nur in mittelbarer Weise, indem es zur Uebertragung, Erwerbung und Abtretung eines Theiles oder des ganzen Erfindungspatentes, wie in ähnlichen Fällen beim Grundeigenthum „eine schriftliche Urkunde“ fordert. (sect. XI.) Dieses Gesetz endlich und die bald darnach er-

lassenen Gesetze vom 3. März 1837 und 3. März 1839 bleiben ebenso wie das niederländische Gesetz vom 25. Januar 1817 nicht bei den Resultaten der Wissenschaft und Kunst in Gewerbe und Industrie, den Erfindungen und Entdeckungen stehen, sondern gehen auf die wahre Quelle derselben zurück und nennen sich „Gesetze zur Beförderung des Fortschreitens der Wissenschaft und nützlichen Künste“, wie eben das amerikanische, oder „Gesetze über die Verleihung ausschließender Rechte auf die Erfindung und Verbesserung von Gegenständen der Kunst und Industrie“, wie die belgischen und holländischen. Ich muß auf diese Verschiedenheiten der Gesetze hinweisen, denn nur in ihnen glaube ich das Suchen und Tasten der gesetzgebenden Gewalten selbst zu erkennen, auf einem festen Begriff die Gesetzgebung aufzubauen und sie so dem dauernden Schwanken und den ewigen Veränderungen und Verschiedenheiten zu entziehen.

Der wahre und bedeutungsvollste Fortschritt aber dieser Gesetzgebung ruht nur darin, daß man mit ihr nicht mehr das Recht der Wissenschaft in Gewerbe und Industrie in der Gnade und der Willkür des Monarchen zu suchen hat, sondern es findet in der Macht des allgemein und gleich für jeden geltenden Gesetzes. Es ist ein Triumph der rechtsbildenden Kraft des 19. Jahrhunderts, daß sie diesen Sieg errungen und ihn fast auf allen Gebieten zur Geltung gebracht hat. Das Gesetz, das nicht für jeden Bürger ein gleich freies Gut ist, das Gesetz, das nur ein Vorrecht des Einzelnen ist, hat in unserer Zeit keinen Anspruch auf Achtung. Wir können es dulden, wir müssen es oft dulden, aber einen Geist des Rechts in ihm zu sehen, das ist der Aufklärung unserer Tage unmöglich. Selbst die Staatsprivilegien, als der letzte Rest der mittelalterlichen Rechtsbildung, diese Privilegien des Staates selbst in ihrer besondern Form als Monopole haben heute keinen rechtlichen Inhalt und Niemand kann einen solchen in ihnen erkennen. Sie sind nur noch Fragen der Finanzkunst der Staaten, wo solche

eben bestehen, also reine Nützlichkeitsfragen und als solche eben nur noch in ihrem Bestande Fragen der Zeit.

Neben dieser großen Bewegung der Rechtsbildung in der Sphäre der Wissenschaft in Gewerbe und Industrie lag jene in der gleichen Sphäre der Kunst lange vollständig und überall brach und unbeachtet. Selbst die hohe Kunst in ihrer reinen und unvermischten Erscheinung in den Kunstwerken blieb lange unbeachtet von der rechtsbildenden Kraft der Völker, selbst dann noch als der menschliche Geist in seiner äußern Gestaltung durch die Wissenschaft und ihre Werke von ihr anerkannt und erfaßt und in der Gesetzgebung über das sogenannte literarische Eigenthum in seiner Wertheigenschaft und materiellen Erwerbskraft anerkannt worden war. Der göttliche Funken, der den Künstler bildet und das wahre Kunstwerk schafft, erscheint so selten, daß seine Thaten wie unschätzbar im Gebiet aller menschlichen Arbeit auftreten und selbst wenn sie den Preis erworben, ihren Werth doch immer und vor Allem nur im Idealismus des Erwerbers rechtfertigen. Die Kunst gehört dem Mäzenas! Sie erscheint aber andererseits in dieser Gestalt auch wieder mit solcher Gewalt in der Gesellschaft, daß nichts außer ihr eine besondere Bedeutung, einen neuen Werth gewinnen oder den ihren durch Nachbildung und Copie u. s. w. zerstören kann. Sie erhebt sich, ein freies Gut des glücklichen Geistes, ein unvergleichliches Geschenk der freien Natur, selbst über das Bedürfniß eines rechtlichen Schutzes. Sie begehrt die Huldigung der menschlichen Gesellschaft und thront unerreichbar von menschlicher Hab- und Gewinnsucht über dem Treiben und Bewegen des Güterwechsels und geschäftlichen Verkehrs.

Das ist wohl die Freiheit der Kunst und ihr Triumph; aber es ist auch ihr gefährlichster Gegner, vielleicht selbst die ewige Drohung des jähen Unterganges, wollte sie sich damit begnügen und glauben, wie sie selbst nur der höheren Weihe des Geistes entspringt, auch nur dieser leben zu müssen. Griechenland ging

unter, weil Barbaren es verwüsteten. Die Verwüstung war möglich, weil die rohe Natur die Schönheit Griechenlands nicht begriff. Der Mäzenas kann die Kunst schätzen, aber der Ewigkeit erhalten kann sie nur der Volksgeist, die gleich geartete Bildung der Geschlechter. In diesem Berufe der Menschheit zur Bildung und Entwicklung und der im Lauf der Jahrhunderte sich immer mehr erfüllenden Befriedigung dieses Berufes, liegt auch die Entwicklung der Werthschätzung aller Kunst und der Macht sie aus der Einsamkeit des Mäzenatenthums der menschlichen Gesellschaft in ihrer Masse und ganzen Verschiedenheit als einen Sieg der allgemeinen Bildung zu übergeben. Die Kunst wird ein Bedürfniß des allgemeinen Lebens und in dem Augenblick, in dem die Allgemeinheit um Befriedigung dieses Bedürfnisses ringt, wird das Kunstwerk selbst in den Strom des gesellschaftlichen Verkehrs gezogen und seinen Gesetzen unterworfen. Das ist keine Erniedrigung der Kunst, keine Entwerthung des Kunstwerkes. In dem Triumph der menschlichen Gesittung, den Fortschritten der Cultur ruht immer auch der Triumph jener, die ihn fördern, der Fortschritt jener, die ihn tragen. Bewundernswerthe Schöpfungen der menschlichen Forschung gestalten die Wege und Bahnen dieser Entwicklung. Der Kupfer- und Stahlstich wird erfunden, der Steindruck und Holzschnitt zur Vervielfältigung der Kunstwerke verwendet. Daguerre erfindet die Kunst mit dem natürlichen Sonnenlicht allein zu mahlen und aus der Daguerreotypie entwickelt sich die gewinnreiche Photographie.

Alle diese Erfindungen zeigten im Laufe ihres Erscheinens und Entwickelns den bedeutungsvollen Werth der Kunst, die Erwerbskraft der Kunstwerke, wie die Erfindung der Buchdruckerkunst jene der Wissenschaft und ihrer Thaten. In dem Augenblick dieser Erkenntniß regt sich, wie einst der Wissenschaft gegenüber, nun auch gegenüber der Kunst, der Trieb aller Erwerbskraft im Menschen, der immer dahin geht, die Güter-

werthe zu erringen mit den geringsten Kosten. Die Erfindungen, welche die Möglichkeit der Bervielfältigung der Kunstwerke erzeugen, bieten den Weg und die Mittel dazu. Es beginnt die Ausbreitung der Kunstwerke, also der geistigen Arbeit des Einzelnen, durch die unrechtmäßige Bervielfältigung und Nachahmung derselben, welche das Kunstwerk selbst und in ihm die persönliche Thätigkeit des Einzelnen zu entwerthen oder gar zu vernichten droht. Aber die menschliche Gesittung ist wie die Lanze des Achilles, die Wunden schlagen und wieder heilen kann. Das Unrecht, welches zuerst in allgemeiner Uebung erscheint, lehrt das Recht wieder erkennen und schafft auch hier das Gesetz gegen die unrechtmäßige Nachbildung und Bervielfältigung der Kunstwerke. Man sieht, daß die Geschichte alles menschlichen Unrechtes ein wichtiger Factor in der Erklärung der Geschichte alles Rechtes ist. Man beschreibt ebenso den Teufel um Gott lehren zu können. Man lernt die Kraft des Lichtes erst erkennen, wenn man die Bildung des Schattens prüft.

Diese Entwicklung der Kunst als eines werthvollen Verkehrsproductes und darum auch als eines wichtigen Factors für die rechtsbildende Kraft der staatlichen Gesellschaft fällt in jene Zeit, in der die französische Revolution die Gesetzgebung für die Werke der Wissenschaft unter dem Begriff eines geistigen Eigenthums gestaltete. Wenn nun dieser Begriff auch von späteren Erkenntnissen entkräftet wurde, so war er doch für seine Entstehungszeit ein sicherer Rettungsanker für das einmal auflebende Rechtsbewußtsein und da es bei der Unklarheit und Allgemeinheit des Begriffes sehr leicht war die verschiedensten Dinge mit ihm zu decken, so war es auch sehr natürlich, daß man mit der Erkenntniß der Rechtsphäre der Kunstwerke auch diese in den allgemeinen Begriff einreichte. Diese Allgemeinheit des Begriffes, diese Beweglichkeit in seiner Anwendung aber, die gleichbedeutend ist mit dem Mangel eines festen, sicheren und eigenen Begriffes, führte fast alle Gesetze der europäischen

Staaten über das geistige Eigenthum dahin, das über die Werke der Wissenschaft entwickelte Recht in seinen einzelnen Bestimmungen oft nur andeutend, oft in ganz mittelmäßiger Behandlung auch auf den gesammten artistischen Verkehr zu übertragen. Ja man gönnte dem menschlichen Geist in seiner Erscheinung durch die Kunst nicht einmal das gleiche Recht, das man ihm gab in seiner Darstellung durch die Wissenschaft. Zahlreiche Einschränkungen für die Geltendmachung des Rechtes, formale Hindernisse, unerklärliche positive Verlustgründe des Urheberrechtes an Kunstwerken erschienen den Gesetzgebungen als ein unerläßlicher Ballast, damit der freilich noch unklare Gedanke des Rechtes auch als Schiff des Gesetzes nicht schwanke. Ohne die Harlekinsjacke der deutschen und fremdländischen Gesetzgebung über den Rechtsschutz der Werke der Kunst entfalten, ohne die Engherzigkeit der Rechtssicherheit überhaupt und zumeist in Deutschland für die Kunstwerke an sich und die hohe Kunst im Allgemeinen erörtern zu wollen, kehre ich mich gleich der rechtsbildenden Kraft der Staaten Europas zu in Betreff des Rechtes der Kunst in Gewerbe und Industrie. Es wird sich bald zeigen, daß ich damit auch den wunden Fleck der Gesetzgebung über das sogenannte artistische Eigenthum überhaupt treffen muß und finden werde.

Wir haben im ersten Abschnitt dieser Betrachtung gesehen, wie sich historisch die Kunst in und mit der gewerblichen und industriellen Arbeit bei den verschiedenen Völkern und zu den verschiedensten Zeiten entwickelte und fortbewegte. In Betracht des Zieles, das wir nun verfolgen, weisen wir zurück auf die Erscheinung der Kunst in Gewerbe und Industrie im Alterthume und Mittelalter und ihre Stellung im wirthschaftlichen Verkehr. Es charakterisirt sie die Interessellosigkeit im materiellen Verkehr, in der Werthschätzung und der Preisgewinnung. Wie aber die Maschine mit ihrer Massenproduction sich über die

Erde verbreitet und ihre Producte in ihrer Entwicklungsgeschichte bis zu dem Bedürfniß nach Schönheit heranreifen, da erst erscheint neben der allgemeinen Gleichheit des Maschinenproductes, neben der überall gleichen Massenhaftigkeit und überall gleichen Billigkeit desselben, die Schönheit desselben als der bestimmende Factor der Verschiedenheit und im Werth und Preis des Productes als die bestimmende Kraft der Werth- und Preisdifferenzen desselben. Die Schönheit trat genau in diesen Differenzen als ein in materiellen Werthen bestimm- und berechenbares Gut hervor, sie wurde in dem Product der gewerblichen und industriellen Arbeit ein Theil des Vermögens, des persönlichen Hab und Gutes des Produzirenden. In diesem Augenblick als die Schönheit, oder wenn wir sie nach ihrer erzeugenden Quelle benennen, die Kunstarbeit im gewerblichen Product alle Eigenschaften des materiellen Gutes von seiner Entstehung in der erzeugenden Arbeit bis zu seiner Auflösung im Handelsverkehr und Vertrieb auch zu ihren Eigenschaften machte, beginnt es auch allen Gesetzen sich zu unterwerfen, welchen überhaupt das materielle Gut unterliegen konnte. Das Bedürfniß nach Schönheit und Güte im Product führte zur Sorge um den Erwerb derselben, der Erwerb hatte seine Erzeugungskosten, seinen besondern Werth und zeigte in seiner endlichen Darstellung einen ganz bestimmten von den übrigen Theilen des Productes ganz unabhängigen aber im Voraus schon für den Produzenten berechenbaren Preis. Im Verkehr erscheint er oft verschwindend klein, oft allein maßgebend auf das einzelne Productemplar vertheilt, um durch den Consumenten wieder ersetzt zu werden. Und gerade in diesem Augenblick erscheint der Verkehrsatz bestimmend, daß derjenige Produzent, der die Schönheit seinem Product gewinnen kann, ohne die Kosten ihrer Erzeugung sich aufzubürden, der also jene eines andern Productes bloß nachmacht, daß dieser Produzent den Consumenten leichter weil billiger befriedigen kann. Und in dieser Möglichkeit entwerthet der Eine

gewaltfamer weil ungerechter Weise die gewerbliche Arbeitskraft des Andern, indem er ihm durch die Nachahmung des mit dem Product doch untrennbar verbundenen Kunstwerthes das Product selbst entwerthet.

Diese Erscheinung im Verkehr führte das lebendige Rechtsbewußtsein der Völker zur Schöpfung der die menschlichen Triebe wieder ausgleichenden und versöhnenden, in dem Gesetze sich darstellenden Gerechtigkeit. Der Marken- und Musterschutz ging aus dieser Bewegung der rechtsbildenden Kraft der Völker in dem Augenblick einer ihr erkennbaren Begriffsbildung hervor. Er ist nichts anderes als das Verkehrsrecht der Schönheit und Güte im gewerblichen Product, oder das Recht der Kunst und oft auch wieder der Wissenschaft in Gewerbe und Industrie.

Dort, wo die Maschine zuerst und am mächtigsten auftritt, in England, dort ruft sie auch zuerst die Bildung und das Bewußtsein dieser Begriffe hervor und erzeugt das gesetzliche Recht, welches dem Begriff seine staatliche Anerkennung sichert. Georg III. erklärt (Statut 34, Georg III., c. 23), daß das Gesetz den Erfindern und Eigenthümern neuer und origineller Muster für die Baumwollen- und Leinendruckerei ein ausschließendes Eigenthumsrecht vom Tage des ersten Erscheinens anzufangen sichert, unter der Bedingung, daß am Ende eines jeden Stückes der Name des Druckers oder Eigenthümers getreulich aufgedruckt werde. Den Geist dieses Gesetzes über die Darstellungen der Kunst in der Fläche übertrug Georg III. bald auf jene im Raume, auf die Erfindungen von Skulpturen, Ornamenten und Modellen (Statut 54, Georg III., c. 56). Als man aber gegenüber der Blüte der französischen Kunstindustrie bemerkte, wie geschmacklos die englische Arbeit erscheine, suchte man mit langen Musterschutzgesetzen die Erwerbskraft der Kunst in der Industrie zu sichern und dadurch die künstlerischen Kräfte heranzuziehen. In der Zeit von 3 Jahren, 1842, 1843 und 1850

hat man drei lange Gesetze gemacht, welche ihren Abschluß endlich in dem Statut 24, 25, Victoria, c. 73 (6. August 1861) fanden. Es war natürlich, daß die Gesetze allein die Kunstindustrie nicht heben konnten, so lange überhaupt noch das Material des Schutzes der Gesetze fehlte. In Verbindung aber mit diesem, welches die seither auflebende Sorge um die Kunstbildung erzeugte, wird es bald trotz der Fehlerhaftigkeit zahlreicher Bestimmungen seinen Werth beweisen. Frankreich, dessen hervorragende Macht auf dem Markte Europa's in seiner für Geschmack und Mode so schöpfungreichen Nationalkraft lag, erkannte gleichfalls frühzeitig nach der Verbreitung der Maschinenindustrie den Werth eines Rechtsschutzes der Kunst in Gewerbe und Industrie. Als Napoleon durch das Gesetz vom 18. März 1806 zuerst für Lyon ein Conseil des prud'hommes einfuhrte, erklärte er zugleich (tit. II., Sect. III.), daß jeder Fabrikant ein ausschließliches Eigenthumsrecht an den von ihm neu erfundenen oder so verwendeten Mustern erwerben könne, wenn er die zur Sicherheit des Rechts eben bestimmten öffentlichen Vorsichtsmaßregeln ergreife. Das Gesetz wurde bald für ganz Frankreich geltend (Ordonnance royale du 17 août 1825) und mit der ausgedehnten Errichtung der Conseils des prud'hommes von der größten Wichtigkeit für die gesammte Industrie und schon 1819 erklärte der Minister des Innern, daß die Wirksamkeit desselben von den segensreichsten Folgen begleitet sei (Chaptal: De l'industrie française 1819, tom. 2, chap. X.). Zahlreiche Künstlerkräfte wendeten sich der Industrie zu und verbanden ihre freie Thätigkeit mit der gewerblichen und industriellen Arbeit. Diese konnte sie gewinnen und festhalten, weil sie die künstlerische Thätigkeit zu bezahlen vermochte und sie vermochte dieß, weil das Gesetz ihr Recht wahrte, gegenüber der ungerechten Ausbeutung durch die Nachahmung.

Für den ersten Augenblick erscheint dieses Gesetz Frankreichs eigentlich sehr engherzig, da es doch nur die zeichnende Kunst, die Musterung im Auge hat und die Kunst der Plastik und Orna-

mentik, die Schaffung der Modelle in der industriellen Arbeit nicht beachtet. Das Ungerechte aber verschwindet, wenn man bemerkt, daß das Gesetz Frankreichs über das geistige Eigenthum überhaupt jede Nachahmung, wie immer sie geartet und gestaltet sein mag, verbietet, und dieses allgemeine Verbot auch für die industrielle Arbeit gilt. (Gérando: Droit administratif français tom. I. S. 578, nor. 492).

Diese glückliche Gesetzgebung wurde die wahre Kraft der französischen Kunstindustrie, sie erzog die ameisenartige Regsamkeit der französischen Hauptstadt, welche in ihrer allmächtigen Centralisationskraft alle Kräfte der Wissenschaft und Kunst immer in sich zu vereinen sucht und durch die Bewegung seiner Industrie, die innerhalb seiner Mauern sich entfaltet, auch vereinen kann, da die Arbeit, die sich den Kräften bietet, unerschöpflich, und das Recht der Arbeit durch den Schutz des Gesetzes unantastbar ist. Da führt der Künstler kein einsames, von der Menge wenig beachtetes Leben, wie in Deutschland, da erlahmt sein schöpferischer Geist nie und nie ist er eingeengt in sehr beschränkten Grenzen, nie ist er abhängig allein von dem zufälligen Kunstmäzen, selten genügt ihm der verborgene Triumph in den Kunstsälen des Reichen und Vornehmen. Bestrebt, eine tausendfältige Bervielfältigung zu erzielen, ist er der selbständige Erzieher des Schönheitssinnes in tausend Anderen und findet in dem Bedürfniß, das er so erzieht, durch den Schutz des Gesetzes auch die Macht zur Befriedigung desselben und zur Gewinnung des eigenen Lohnes.

Ganz anders in Deutschland, ganz anders vor einem halben Jahrhundert, als man die fortschreitende Erfaltung der segensbringenden Kraft dieser Gesetze in Frankreich schon deutlich sah und erkannte, ganz anders heute noch, nachdem man in der Erlahmung der einheimischen Künstlerkräfte und dem Verfall der nationalen Kunstindustrie doch endlich die Augen öffnen sollte. Man war nicht zurückgeblieben hinter anderen Staaten in der Erkenntniß der Bedeutung der Kunst und ihres Werthes, sowohl in

ihrer eigenen freien Erscheinung, als in ihrer Verbindung mit der Industrie. Man hatte frühzeitig sich mit Frankreich an den Begriff des sogenannten geistigen Eigenthums angeklammert, man hatte denselben auch im Lauf der Jahre rechtlich in der Form der Gesetze über das geistige Eigenthum allenthalben entwickelt, aber engherzig und zögernd wie man den Begriff erfaßte, hemmte man auch seine vollständige Entwicklung und opferte dieselbe dem kleinlichsten Interesse, selbst der Ungerechtigkeit der Begierden und scheiterte wieder in den einzelnen Bemühungen nach einer klaren und vollkommeneren Rechtsentwicklung freilich zum Theil auch an dem schlechten Begriff, den man mit dem sogenannten geistigen Eigenthum gewonnen hatte, zumeist aber an dem Egoismus des Partikularismus des schönen deutschen Vaterlandes, an dem mangelnden Gemeingefühle, und dem fehlenden Bewußtsein eines Gemeininteresses, endlich an dem Mangel eines festen und sichern Rechtsbewußtseins in der Mitte des Volkes selbst und der einzelnen Regierungen. Das Land, das die Wiege der größten Rechtsgelehrsamkeit ist, kann sich keineswegs rühmen, in Volk und Regierung ein umfassendes und unerschütterliches Rechtsbewußtsein, ein durchdringendes Gerechtigkeitsgefühl erzogen zu haben. Es ist wohl selbstverständlich, daß ich hier nur von dem Recht und der Gesetzentwicklung des Gegenstandes sprechen will, der den Stoff der vorliegenden Betrachtung bildet.

Die Rechtsentwicklung unseres Gegenstandes scheiterte also an dem Begriff, den man mit der Reception des sogenannten geistigen Eigenthums gewonnen hatte. Man wollte nicht die äußerste und im practischen Verkehr wirklich unhaltbare Consequenz dieses Begriffes als das eigentlich rechtsbildende Element anerkennen, die Idee selbst als das eigentlich geistige Eigenthum auffassen. Denn gerade an dieser Consequenz erkannte man in Deutschland ganz richtig, daß der Begriff des geistigen Eigenthums eigentlich unhaltbar. Die Idee ist frei, sie ist das nach

Form und Inhalt immaterielle, das nie die Basis des materiellen, des fest bestimmten und sicher erkennbaren sein kann. Auch Recht und Gesetz können auf einer solchen Basis nicht ruhen und am wenigsten das Eigenthumsrecht, das in seinem Begriff schon auf die Sache hinweist. Die Franzosen aber fanden gerade in der äußersten Consequenz der Theorie des geistigen Eigenthums ihre letzte Absicht allein erreichbar und weil sie sich nicht scheuen diese zu bekennen, jene zu bilden, darum sind sie siegreich in ihrer Begriffsbildung und halten die Gesetzgebung, welche sie zu umgehen sucht, in dauerndem Schwanken. Sie nämlich erkennen ganz richtig den Werth der geistigen Arbeit und ahnen auch, daß man nur aus seiner Zergliederung den richtigen Begriff und mit ihm das unantastbare Gesetz desselben finden kann. Aber sie wissen auch, daß jeder andere Begriff als der des Eigenthums sie von ihrem erwünschten Ziel abbringt: der größtmöglichen materiellen Ausbeutung der Werthe der geistigen Arbeit. Mit ihrer Theorie kamen sie dahin zu erklären, daß jeder ungerechtfertigte Eingriff in eine Idee, wie immer er vollbracht, mit welchen Mitteln und durch welche Formen er vollendet, strafbar sei.

Auf diesem Muth zur Consequenz ruht auch die Forderung der Franzosen alles geistige Eigenthum als ewig unantastbar zu erklären. In Deutschland aber kam man in dem Mangel dieses Muthes und in großer Engherzigkeit der Auffassung dahin die Rechtsbildung der geistigen Arbeit nur an die reine Kunstform, an den Zweck des Kunstwerkes und endlich sogar an die Mittel seiner Erzeugung anzuschweißen. Man fand, um diesem Geisteszwang und der am Begriff begangenen Gewaltthat doch einen beweglichen Ausdruck zu erringen, den Rechtsschutz der Kunstwerke gegen die „mechanische“ Nachbildung und Vervielfältigung. Daß dieses Wort ein gesetzlicher Lückenbüßer ist und ein sehr bedenklicher, liegt auf der Hand, da man sicher gar keinen bestimmten Fall unter ihn wird einreihen können. Denn

es gibt eigentlich keine rein mechanische Nachbildung, da selbst ein Gießergeselle und Abformer einen gewissen Grad geistiger Thätigkeit bei seiner Arbeit verwenden muß. Dieser Begriff zieht sich durch alle Gesetze der deutschen Staaten. Er engt sich bei einigen noch ein, indem diese unter Kunstwerken überhaupt nur Werke der Zeichenkunst, der Malerei und Plastik verstehen. So das Gesetz von Braunschweig vom 10. Februar 1842, jenes von Baiern vom 15. April 1840, von Sachsen-Weimar vom 11. Januar 1839 und von Preußen vom 11. Juli 1837. Damit sind die Werke der Baukunst jedes Schutzes beraubt, wie dieß das bairische Gesetz noch ganz besonders erwähnen zu müssen glaubt. Andre Gesetze endlich, wie gleichfalls die genannten von Preußen, Braunschweig, Sachsen-Weimar und das österreichische vom 19. Oktober 1846 betrachten wieder den Zweck der Künstlerarbeit und auch zugleich die Mittel der Erzeugung des Kunstwerkes und geben dasselbe, trotz des Verbotes der mechanischen Vervielfältigung gerade jener Vervielfältigung preis, welche zumeist eine mechanische genannt werden kann: der Vervielfältigung nämlich durch Gewerbe und Industrie. Und gerade dadurch brachte man das unzweifelhafte, wenn auch bisher schlecht bestimmte Recht des Einzelnen dem kleinlichen Interesse und der ungerechten Begierde zum Opfer, ohne doch durch diese Freigebung der Kunstarbeit gegenüber dem Gewerbe und Industrie dieser selbst zu nützen. Bei dem vogelfreien Zustande der Kunstschöpfungen verfällt die Nachbildung dem Strom der Concurrrenz und in diesem der Bemühung durch die Billigkeit der Nachahmung den Mitconcurrenten zu überbieten. Das Ende dieser Bewegung ist die Verschlechterung der Production. Durch die überwiegende Gewalt, welche die genannten Gesetze weiter dem Zweck des Kunstwerkes für die Bestimmung des Umfanges des gesetzlichen Schutzes zusprechen, hat man der frivolsten Ausbeutung der Kunstarbeit Thür und Thor geöffnet. Die sorgfältig studirte und kostspielig dargestellte Thiergruppe setzt

man auf einen hölzernen Sockel, in dem man ein Uhrwerk einfügt; einem schlafenden Engel aus Künstlerhand unterlegt man eine Platte, und macht ihn zum Briefbeschwerer. Zwei Gläser für Tinte und Streusand, für Pfeffer und Salz, neben einer Künstlerarbeit angebracht, genügen, um nach der Dehnbarkeit des Gesetzes das Kunstwerk in einen „Gebrauchsgegenstand“ umzuwandeln und den Künstler jedes Rechtes auf seine Schöpfung zu entkleiden.

Das sind zumeist die Gründe, welche die deutschen Künstlerkräfte immer mehr aus der Bewegung der industriellen Thätigkeit Deutschlands zurückdrängen, welche Kunst und Künstler dem Genuß der großen Masse entfremden und sie für Deutschland zu einem Zierrath der Reichen, nur in den seltensten Fällen zu einem allgemeinen Bildungsmittel des Volkes machen. Das sind die Gründe, die endlich die Kunst selbst in ihrer freien Schöpfungskraft und Productionslust zerstören, wie wir dieß zumeist bei der einst in Deutschland zu so hoher Vollendung gelangten, heute fast ganz ohnmächtigen Ornamentik am deutlichsten wahrnehmen können. Das endlich sind die Gründe, welche bei dem Verfall einer einheimischen, selbständigen Kunstindustrie und bei der Unmöglichkeit, dieselbe tüchtig wieder zu erzeugen, die Herrschaft der französischen Kunsterzeugnisse und Kunstindustrieproducte auf dem deutschen Markte eingeführt, welche, wenn wir die Berrücktheit und Plumpheit der Nachbildung in zahlreichen Gegenständen betrachten, da jede solche Production eben nur die Billigkeit anstrebt, nichts als ein Streben der gegenseitigen industriellen Uebervorthellung nähren und den Ruin des nationalen Kunstsinnes und Geschmacks herbeigeführt haben. Diese Ausbeutung der französischen Arbeit nimmt um so größere Dimensionen an, als man eben nicht allein das Kunstwerk für sich, sondern dieses zugleich mit seiner industriellen Verwendung zu stehen die Freiheit hat. Denn, da man in Deutschland noch nicht einmal zu einem nationalen, für jeden, der das Glück hat, ein Deutscher zu sein, gleich geltenden Rechte gekommen ist, so

ist es erklärlich, daß man ein internationales Schutzrecht wie eine ganz lächerliche Zumuthung an den Rechtsinn des Volkes zurückweist.

Aber ganz abgesehen von diesen moralischen und wirthschaftlichen Folgen der so mangelhaften Particulargesetze Deutschlands sind die verschiedenen Gesetze über den Schutz der Kunst überhaupt geradezu auch bundeswidrig. Leider ist dieses Argument gegen die bestehenden gesetzlichen Ungerechtigkeiten nur eine sehr schwache Waffe, um die Gerechtigkeit der Forderung, die wir hier vertreten, zu vertheidigen. Der Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 nämlich verbietet zu Gunsten des Urhebers geradezu jede mechanische Vervielfältigung eines Kunstwerkes und nimmt weder Rücksicht auf den Zweck, noch die Mittel und Verwendung der Erzeugung desselben. Und, trotzdem nach Recht und Politik des deutschen Bundes die Gesetze desselben nur die engste Grenze des Rechtsbesitzes des deutschen Volkes immer feststellen, welche durch die Particulargesetze erweitert, nicht noch mehr verengert werden können, haben die obigen Gesetze dennoch das Engste noch enger zu machen verstanden.

In diesem sichern Widerspruch der Particularrechte mit dem Bundesrecht bewegt sich auch hin und her drängend die deutsche Rechtspraxis. Die ganze Frage, wie sie uns in unserer Betrachtung beschäftigt, wurde in Deutschland besonders wichtig durch die seit den letzten Jahrzehnten zu hoher Werthproduction sich aufschwingende Eisengußindustrie. Es handelte sich dabei alle Augenblicke um Gegenstände der plastischen Kunst, die sich, da sie einen Gebrauch zuließen und bestimmt waren, fabrikmäßig vervielfältigt zu werden, immer als bloß industrielle Fabrikate mit einem Gebrauchszweck in Betracht ziehen ließen, und die erzwungene und heuchlerische Frage möglich machten, wann ein Kunstwerk aufhöre ein Kunstwerk zu sein und zur bloß industriellen Form eines gemeinen Productes werde. Das Spruchcollegium der Universität zu Tübingen klammerte sich stets an die engherzige

Basis der Particulargesetze an, welche dem Bundesgesetz seine Berechtigung entziehen. Das Spruchcollegium der Universität zu Bonn dagegen hat, so oft es angerufen wurde, in klarer Erkenntniß der hohen Bedeutung der Frage, die Kraft der Bundesgesetze vertreten und gab bei einem besondern Falle mit dem Stadt- und Appellationsgericht von Frankfurt am Main, durch die gleichlautende Entscheidung, daß die Nachmachung der Fabrikate unstatthaft sei, „weil die Modelle derselben nicht auf mechanischem Wege, sondern von Bildhauern und Modelirern aus freier Hand nach eigener oder fremder Erfindung in künstlerischer Weise hervorgebracht, mithin Werke der Kunst sind, und darauf, ob sie als Kunstwerke höherer oder niederer Art zu betrachten, ob sie zur selbständigen Darstellung oder zur Verzierung häuslicher Gegenstände bestimmt sind, gar nichts ankomme“, — und gab, sage ich, mit dieser Erklärung geradezu die Absicht zu erkennen, das Kunstrecht der deutschen Kunst durch die gerechte Erweiterung des Begriffes und durch das Aufgeben der nur sophistischen Einengung desselben in einen Musterchutz zu verwandeln!

Das ist es aber, was man fürchtet, was auf einem ganz beschränkten Standpunkt stehend, die preußische Regierung der Parlaments-Commission für Petitionen im Jahre 1861 auch geradezu ausgesprochen hat, das ist der Grund, mit dem man, um ein sicheres Unrecht nicht zu gestehen und es in Uebung zu erhalten, jenes der Ausbeutung der Kunstmuster durch die Industrie, auch ein anderes vertheidigt und in steter Uebung erhält, das der Verletzung der Kunstwerke durch ihre schutzlose Nachahmung. Ich werde im Verlauf der Darstellung zeigen, daß die Gründe, die man gegen ein allgemeines Musterchutzgesetz geltend macht, die Gründe nämlich, die man aus „der Vielgliedrigkeit Deutschlands und der Autonomie seiner Staaten“ ableitet, welche „die erheblichsten praktischen Bedenken“ gegen ein solches Gesetz erzeugen, daß diese Gründe nur scheinbar sind

und keinen solchen Werth haben, daß man die Gerechtigkeit, die man dem Einen gönnt, dem andern entziehen muß. Wohl trägt die Vielgliedrigkeit Deutschlands dazu bei, ein kräftiges Recht nicht zur Anerkennung und Durchführung kommen zu lassen, aber nicht die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten sind daran schuld, sondern die Rücksichtslosigkeit der Regierungen und einzelner Völkerstämme, der Egoismus des Particularismus und der Mangel jedes Gemeingefühles, welche von einer Gränze zur andern den mit vielen Gränzen gesegneten Deutschen wie einen Feind und Fremden betrachten, bei dem man eine mehr oder weniger große Benachtheiligung nicht zu genau zu nehmen brauche. Da nun die Erzeugung geistiger und künstlerischer Kraft eines Landes nicht von der Größe seiner Heere und der territorialen Ausdehnung seines Gebietes abhängt, wohl aber diese materiellen Gewaltfactoren ein Zeichen der größern gemeinen Arbeitskraft sind, so halten es die Großen für ganz erlaubt, diese Arbeitskraft auch durch den Diebstahl anderer Kräfte und die Ausbeutung derselben zu beschäftigen und zu nähren. Und da weiter die Arbeitskraft einer Maschine auch in dem kleinsten Neste Raum hat und dennoch Millionen produziren kann, so sind auch die kleinen mit der Ernte zufrieden, die sie aus der Rechtlosigkeit der Großen durch ihre Ausbeutung erzielen.

Der Kunstdiebstahl wird in Deutschland systematisch betrieben, die Ausbeutung der Kunstarbeit durch Gewerbe und Industrie fabrikmäßig erhalten. Und wenn wir daneben noch auf die Schutzlosigkeit der industriellen Marke hinweisen, die wir ja für die Rechtsbildung als ein Zeichen einer besonderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Thätigkeit in einem gewerblichen oder industriellen Product dem Muster ganz gleich stellen können, so sehen wir die wirklich schamlose Ausbeutung der Produktionskraft eines Landes durch das andere „Bruderland“ fast allenthalben und oft, wie z. B. in Württemberg, wo man die Marken österreichischer Eisenindustriellen in königlichen Werk-

stätten nachschlägt, unter dem Schutze der Regierungen selbst geübt.

Oesterreich fast allein hat in völliger Isolirtheit durch seine Gesetzgebung zwei Gesetze, das eine über den Markenschutz vom 7. Dezember 1858, das andere über den Musterchutz, gleichfalls vom 7. Dezember 1858 hervorgebracht. Beide Gesetze sind bis auf die Mäße und Unklarheit der Formalien ganz vorzügliche Werke. Das letztere freilich zeigt im ganzen sowohl, wie in seinen einzelnen Bestimmungen nur schärfer noch die Ungerechtigkeit seiner Gesetzgebung vom 19. October 1846 über das geistige Eigenthum überhaupt, durch welches, wie wir schon gesehen, die freie Kunst, die reine künstlerische Arbeit geradezu der industriellen Ausbeutung überliefert wird. Es ist, wenn man beide Gesetze neben einander betrachtet, als ob man den Muth nicht gehabt hätte, ein vorherrschendes Unrecht einzugestehen, jenes des Gesetzes vom 19. October 1846 und dasselbe theilweise wenigstens durch ein anderes Gesetz, eben durch das Musterchutzgesetz auszugleichen sucht. Die Kunstarbeit bleibt in dem Falle, wenn sie sich selbstschöpferisch und frei entwickelt, schutzlos gegenüber der industriellen Ausbeutung, sie wird als unberechtigt und erwerbsunfähig erklärt. In einem andern Fall, und da er bloß eine Anwendung des allgemeinen Prinzips darstellt, also in einem nebensächlichen Falle, wenn sie sich gleich mit der gewerblichen und industriellen Arbeit verbindet, wird sie geschützt und erscheint als Muster berechtigt und wird als besonders erwerbskräftig eben durch diese Berechtigung anerkannt. In seinen einzelnen Bestimmungen wieder erklärt das Musterchutzgesetz den künstlerischen Factor für alle Erzeugnisse und nicht etwa bloß für jene Gattung von Producten geschützt, für welche das Muster geschützt war (§. 12). Das Muster, das ein Künstler für einen Seidenfabrikanten entwirft, darf ein Tapetenerzeuger nicht benützen, obgleich er es ganz anders für seine Verwendung behandeln muß. Das Kunstwerk aber, das ein Künstler hervor-

bringt, kann Jedermann ausbeuten, sich ganz aneignen, wenn er nur an geeigneter Stelle den „Gebrauchsschnörkel“ anhängt. Diese Widersprüche aber beheben zum Theil den Werth der Gesetze selbst wieder, da sie in sich eben keinen nachhaltigen Trieb enthalten, die künstlerische Arbeit der Industrie zuzuwenden und die Industrie selbst an die gerechte Verwerthung der künstlerischen Kräfte nicht anschmiegen.

Kein anderer deutscher Staat ist der Gesetzgebung Oesterreichs nachgefolgt, trotzdem allenthalben dort die Industrie eine höhere Blüte erreicht hat als hier, und die Verweigerung eines Moderschuzes, wenn sie überhaupt nur annähernd rechtlich wird begründet werden können, sicher nur durch die öconomische Politik möglich ist. Nach ihr mag man behaupten können, daß Nützlichkeitsgründe der Gesetzgebung verbieten, in einem industriell nicht entwickelten Land einen Moderschutz einzuführen. Wollte man dieß für Deutschland behaupten wollen, so würde man sich selbst ein Armuthszeugniß ausstellen, das weder nützlich sein kann, noch in der That wahr ist. Zahlreiche hervorragende Industrielle haben in Preußen ein Moderschutzgesetz nicht nur für nicht schädlich, sondern für wünschenswerth erklärt und 1853 wurde bei den Verhandlungen über den mit Oesterreich und dem Zollvereine abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag sogar schon versprochen ein solches Gesetz zu schaffen. Es ist bis heute dieses Versprechen nicht erfüllt worden. Dennoch aber haben einzelne Verträge, sowohl der deutschen Staaten unter sich wie dieser mit fremden Vändern, der Gerechtigkeit gegen die freie Arbeitskraft mehr Raum gegeben.

Eine ähnliche Verfahrenheit in der Geschichte ihrer Gesetzgebung zeigt die Marke und das Markenrecht. Wir werden im Folgenden zeigen, wie innig dieses mit dem Moderschutz als Rechtsgedanke verwandt ist. Hier sei eben auch nur auf die Entwicklung der Gesetzgebung zumeist in den drei großen Culturstaaten hingedeutet. In England wurde trotz der frühzeitigen Ent-

wicklung der Erfindungsrechte und der Anerkennung eines Musterrechtes doch nie auf den verwandten Markenschutz Rücksicht genommen. Erst seit dem 7. August 1862 wurde in dem Statut 25 und 26 Victoria cap. 78 ein das ganze brittische Reich verbindendes Markengesetz erlassen, welches im Wesentlichen als Strafgesetz in charakteristischer Weitschweifigkeit die Fälschung und Nachahmung von Fabriks- und Handelszeichen verbietet und richtet.

Ganz anders und frühzeitig entwickelte sich das Markenrecht in Frankreich. Ohne daß die Gesetze ein besonderes Recht erst constituirten, betrachteten schon Gesetze aus dem 16. und 17. Jahrhundert die Nachahmung und Fälschung einer Marke als ein Verbrechen, das nach dem Edict vom 15. October 1564 der Münzfälschung gleich gestellt war und noch nach der Ordonnance vom 18. October 1720 mit ewiger Galeere bestraft wurde. Mit der Einführung der *Conseils de proud' hommes* in ganz Frankreich seit 1809 und der Verallgemeinerung des Musterschutzes gerieth Frankreich auch für die Marke und ihr Recht in die so zweifelhafte Eigenthumstheorie und übertrug den *Conseils* die Ausübung der „das Eigenthum“ der Fabrikszeichen enthaltenden und sichernden Maßregeln, wie sie das Gesetz vom 23 Germinal an XI. festsetzte und der Code pénal art. 142 in sich aufnahm. So hatte man wohl anerkannt, daß das Markenrecht eine nothwendige Ergänzung der Idee des Erfindungs- und Musterschutzes sei, da ja in der Marke eines Productes auch nichts anderes ausgedrückt werden soll als das Bekenntniß und die Anzeige einer besonderen Vollkommenheit und Schönheit des Productes. Aber in dem Mangel einer klaren Erkenntniß des zu sichernden Gegenstandes und der leichten Beweglichkeit der Eigenthumstheorie übertrug man diese auf die Marke und nannte sie ein geistiges Eigenthum, obgleich sie selbst, wenn man schon dieser Theorie treu bleiben will, eigentlich nur ein nebensächliches Zeichen

eines im Product aber nicht in der Marke liegenden geistigen Eigenthums ist. Bei dieser Anhänglichkeit an eine sehr dehnbare Theorie sorgte man denn auch bei der Frage nach dem Rechte der Marke weniger um eine scharfe Begründung des Prinzips als um die Anwendung desselben. Man stritt nämlich lange darum, ob jeder Fabrikant gezwungen werden könne, sein Product mit einer bestimmten Marke zu versehen. Die Gesetzgebung leugnete ganz verständiger Weise diesen Zwang und schon das erste Markenschutzgesetz des Consulats vom 23. Nivôse an IX. legte die Benützung und Erwerbung eines besonderen Markenrechtes in die Freiheit des Produzenten. Spätere Gesetze, wie jenes vom Jahre XI. vom 5. September 1810 und 28. Juli 1824 gaben dieses Recht jedem Künstler und Fabrikanten, immer aber seiner Freiheit es überlassend, ob er es gebrauchen wolle, immer aber auch fordernd, wenn er es gebrauche, es unter den Bedingungen zu gebrauchen, welche das Gesetz zur Sicherheit des Rechtes feststelle. Auf den gleichen Grundsätzen ruht auch das heute in Frankreich geltende Markengesetz vom 23. Juni 1857 und 26. Juli 1858.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang nahm die Markengesetzgebung in Oesterreich vom Patent vom 9. September 1785, welches für die in diesem Lande so wichtige Eisenindustrie einen ersten Markenschutz constituirte, bis zu dem schon erwähnten ganz ausgezeichneten Gesetze vom 7. Dezember 1857. In dem Hofdecret vom 17. März 1802 ging man sogar soweit den Schutz der nationalen Industrie zu einem internationalen Recht zu erweitern und die Nachbildung und Fälschung einer fremden Marke mit dem Verlust der Waaren und des Musterrechtes zu bestrafen, aber schon 1824 wurde durch das Hofdecret vom 27. September die Nachahmung wieder gestattet.

In den übrigen deutschen Staaten schwieg lange Zeit sowohl die Theorie als die Gesetzgebung. Erst in den 30 Jahren ging das Herzogthum Nassau mit der Verordnung vom

22. April 1839 den übrigen Ländern mit der Anerkennung eines Markenschutzes voran. Die übrigen folgten nur langsam und heute noch verweigert man in einzelnen Staaten aus rechtlichen und sachlichen zumeist aber aus verkehrspolitischen Rücksichten die Anerkennung eines solchen Schutzes. In den bestehenden Gesetzen selbst aber ist die größte Verschiedenheit vorherrschend. Einige anerkennen als schutzberechtigt nur die Firma des Produzenten in ihrer ganzen Ausdehnung, als Name, Wohn- und Fabriksort, wie Preußen nach §. 269 des Strafgesetzes vom 14. April 1851, Württemberg nach dem besonderen Gesetze vom 12. Februar 1862, das Großherzogthum Hessen nach dem Gesetzentwurf, der am 14. Dezember 1865 der 2. Kammer der Stände vorgelegt worden, und Oldenburg nach Art. 251 des Strafgesetzes vom 3. Juli 1858. Andere wieder anerkennen neben der Firma auch besondere Stempel und Zeichen, wie Baiern nach seinem besonderen Gesetze vom 21. Dezember 1862, das Königreich Sachsen nach Art. 312 des Strafgesetzes vom August 1855, dem die übrigen sächsischen Staaten folgten, Hannover nach §. 223 u. ff. des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847, Baden nach §. 444 des Strafgesetzbuches vom 6. März 1845. Einige dieser Gesetze, wie jene von Baiern und Württemberg constituiren erst Kraft des Gesetzes ein besonderes Recht, andere und zwar die meisten bedrohen, ohne um das Recht und sein Geltungsprinzip zu sorgen, die Nachahmung und Fälschung mit besonderen Strafen. Und in dieser Richtung wieder erscheint das Markenrecht bei dem einen im Strafgesetzbuch, bei dem anderen im Gebiete der Polizeistrafgesetzgebung. Andere endlich wieder gaben besondere Gesetze und stellen das Recht außerhalb jeder Verbindung mit dem im Lande geltenden Rechtssystem.

Diese gesammte, höchst traurige Unsicherheit der Gesetzgebung Deutschlands aber liegt nach ihrem innersten Grunde nur stets in der Haltlosigkeit des Begriffes des geistigen Eigenthums und

dem Mangel einer festen und sicheren Erkenntniß des wahren Wesens des Gegenstandes, der eben Recht und Gesetz schon seit Jahren anfleht. Wenn man nicht dahin gelangen will, die Idee mit einem Eigenthumsrecht auszustatten, und ihr dasselbe dann in jedweder materiellen Erscheinung zu sichern, wie dieß in der That der innerste Charakter des umfassenden Schutzrechtes der Kunst und Wissenschaft in Frankreich ist, dann ist es eben erklärlich, wenn man die Eigenthumstheorie doch nicht opfern will, daß man das Eigenthumsrecht nur an die materielle Erscheinung anschmiegen und diese consequenterweise eben nur als eine und nicht als eine stets wechselnde erfassen muß, dann ist es erklärlich, daß Kunst und Wissenschaft in einer Erscheinung als berechtigt, in der anderen als unberechtigt auftritt, wie dieß denn allenthalben in Deutschland der Fall. In dem Augenblicke aber, als man die freilich sehr nahe liegende aber dennoch falsche Eigenthumstheorie opfert und sich einem anderen, dem Wesen der Sache entsprechenderen Begriffe nähert, in dem Augenblicke erweitert sich auch der Gesetzgebung die Rechtsphäre des Gegenstandes selbst. So, wie ich schon erwähnt habe, gelangt das Spruchcollegium der Bonner Universität vollständig zur Verwerfung der Eigenthumstheorie, indem es eben die starre Anwendung derselben, wie sie sonst in Deutschland üblich, nicht zuläßt und gelangt damit eben auch zur Vertheidigung eines Muster- und Markenschutzes dem Prinzip nach, und nicht allein nach dem Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837. Ebenso das Frankfurter Stadtgericht und die sächsische Rechtspraxis, welche geradezu in den unberechtigten Nachahmungen der Kunstwerke und Werke der Wissenschaft nicht mehr eine Störung des Eigenthumsrechtes, sondern einen Eingriff in ein fremdes Vermögensrecht erkennt. Dieser Begriff müßte, wenn er consequent durchgeführt würde, unabweislich zu einem allgemein gültigen und in seinem Wesen gleichgearteten Marken- und Musterrecht und einem Erfindungs-

recht führen, obgleich auch er schwerlich zu rechten und gerechten Bestimmungen des Gesetzes im Einzelnen gelangen würde, da er sich doch nur an eine, freilich wesentliche Aeußerung der künstlerischen und wissenschaftlichen Kraft des Menschen anlehnt.

So wie Rechtspraxis und Gesetzgebung hin und her schwanken und in der Erkenntniß eines bedeutenden Bedürfnisses des Verkehrslebens auf den verschiedensten Wegen Befriedigung suchen, so versucht auch die deutsche Wissenschaft das bestehende Recht der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie theils sicher in einer Theorie zu begründen, theils die Grenzen des geltenden zu erweitern. Einige stellen den Rechtsanspruch unseres Gegenstandes ganz gleich mit jenem des sogenannten literarischen Eigenthums, ohne natürlich mehr in der Theorie leisten zu können als eine Darstellung der bestehenden Gesetze, wie Weinling, Krauß, Stolle, Nol und fast alle Franzosen, Jobard an ihrer Spitze. Andere suchen bloß eine Theorie für die Form der Geltendmachung eines Rechtes, ohne sich um dieses und sein innerstes Wesen selbst zu kümmern und es ist erklärlich, daß man bei solchem Verfahren sicher manch praktisches Resultat aber nie eine unantastbare Rechtsbasis finden wird, wie Ammermüller, Horn und selbst Mohl. Der wahrste Vertheidiger des Rechtes der Werke der Künste, Dr. Julius Kühns selbst, obgleich er mit aller Schärfe für das ausgedehnteste Schutzrecht der reinen, hohen Kunst eintritt, zögert doch sich entschieden für alle Consequenzen seines erkannten Rechtes zu erheben. Aber nicht das Prinzip, sondern nur die praktische Geltendmachung desselben im deutschen Verkehre hält ihn davon zurück. Zu ganz anderem Resultate gelangte R. Tellkamp, obgleich er aus der engen Grenze der Eigenthumstheorie nicht heraustritt. Ihm erscheint jede Erfindung als ein geistiges Eigenthum und darum fordert er ein entwickeltes Erfindungsrecht, einen umfassenden Musterschutz, als „eine große

Wohlthat“, da die Sicherheit alles Eigenthums die Grundbedingung aller Industrie ist. (V. Tellkampfs Beiträge zur Nationalöconomie und Handelspolitik 1851, 1. Heft, S. 27 u. ff.) Da aber diese Auffassung, welche ja auch die Englands und Frankreichs ist, der deutschen Gesetzgebung in ihrer Starrheit widerstrebt, ist sie ihr gegenüber auch ohnmächtig, ganz abgesehen davon, daß man niemals aus der Wohlthätigkeit und der bloßen Nützlichkeit eine gesetzbildende Gewalt überzeugend wird schaffen können. Eine andere Gruppe der Theoretiker verläßt die Eigenthumstheorie und sieht im Erfindungsrecht einen Vertrag mit dem Erfinder und dem Staat auf zeitweiligen Schutz, wie *Meinshardt*, *Tilliere* und in seiner Besprechung des erstgenannten Werkes und anderer *Makowitzka* (Ueberschau der deutschen Gesetzgebung). Diese Theorie findet seit neuester Zeit zum meist in England, selbst in den sachverständigen Commissionen, Eingang. Auch *V. Stein* erklärt sich für dieselbe und ist zugleich der Einzige, der in seiner leider nur ganz flüchtigen Skizzirung des Gegenstandes darauf hindeutet, daß die Frage des Erfindungsrechtes eben so mit dem *Musterschutz*, wie beide mit der Frage des sogenannten geistigen Eigenthums innig verwandt sind, und in der Theorie so wenig, als in der Gesetzgebung getrennt werden sollte. Zum großen Theil aber sind es in dieser Theorie gerade nur Nützlichkeitsgründe, aus denen man „die Möglichkeit,“ das „wenigstens Wünschenswerthe“ u. s. w. eines Gesetzes oder einer größeren Gleichheit der Gesetze unseres Gegenstandes abzuleiten sucht.

Wenn nun die Staaten in ihrer Theorie, Rechtspraxis und Gesetzgebung, ihren eigenen Interessen und Unterthanen gegenüber so schwankend und unsicher sind, so ist es natürlich, daß sie die Forderung, das nationale Recht zu einem internationalen zu gestalten mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Aber gerade in dieser Entschiedenheit treten die Gründe, welche die Verweigerung eines Allen gleichen und gerechten Gesetzes be-

stimmen, ganz deutlich hervor. Es ist nicht mehr der Gedanke einer längst vergangenen Zeit, daß der Fremde rechtlos ist. Es ist auch nicht die Unfähigkeit einer Theorie, welche nicht mit gleicher Kraft über die Bürger aller Staaten sich ausdehnen ließe. Ja gerade die Eigenthumstheorie sollte diese Ausdehnung fordern, da ja jedes Privatrecht in der modernen Zeit zur Geltung kommt, sofern es eben dort nur bekannt und nicht verboten ist, wo es eben geltend gemacht werden will. Daß man aber diese allgemeine Gerechtigkeit einem Theile eines und des nämlichen Begriffes gewährt, dem andern entzieht, ist eben wieder nur ein Zeichen der Kraftlosigkeit der Eigenthumstheorie überhaupt. Man sucht sie heute durch Staatsverträge zu überwinden und der englisch-französische, der französisch-preußische Handelsvertrag, wie jene Verträge, welche einzelne deutsche Staaten unter einander im Laufe der letzten zehn Jahre abgeschlossen, sind die Anfänge einer Ausgleichung der Rechtsgedanken auf der Basis der in tausend andern Fällen anerkannten Gerechtigkeit. Die eigentlichen Gründe aber der Schutzlosigkeit und der zögernd, höchstens durch besondere Verträge möglich gemachten Rechtsfähigkeit des Fremden, sind zumeist nur in der Engherzigkeit volkswirtschaftlicher Begriffe zu suchen.

Jede Regierung, das ist wohl zweifellos, ist bemüht, ihre einheimische Production, welcher Art immer, gegenüber der ausländischen zu schützen, auch die künstlerische. Man operirt denn auch der Kunsterzeugung gegenüber mit der Scala der Einfuhr- resp. Ausfuhrzölle, um durch gleichmäßige Höhe die einheimische Production der ausländischen nicht nachzustellen. Man mag auch, das ist ganz richtig, auf dieses Moment des Verkehrslebens achten, aber man vergesse nur nicht, daß in der Gegenwart die größte Erwerbskraft der geistigen Schöpfungen in der Vielfältigkeit derselben liegt und daß nicht die mehr oder weniger begünstigte Ein- oder Ausfuhr der Originalwerke, sondern die Schutz- und Rechtlosigkeit der Fremden, die unberechtigte Ausbeutung ihrer Werke durch die Copirung und durch

die gewerbliche und industrielle Verarbeitung die eigentlichen Quellen des Ruins der inländischen Kunsterzeugung einerseits und anderseits der dauernden Uebung schweren Unrechtes gegen den Fremden sind. Gerade in Deutschland treten diese Verhältnisse hervor, und zumeist gegenüber Frankreich. Trotz der gewöhnlich deutlichen Schlechtigkeit der Waare hat doch die räuberische Nachbildung französischer Originale einen unbestrittenen Vorrang über die ursprünglich nationale Kunstproduction erzielt — durch die Billigkeit eben, welche die ungerechte Ausbeutung ermöglicht. Und darum ist es immer nur die Ungerechtigkeit und der Betrug, der die Schutzlosigkeit des Fremden vertheidigt. Man hat den Muth nicht das offen einzugestehen, aber man hat die Kühnheit, in diesem einem Punkte mit der Maske des Freihandels sich zu schützen. Ja selbst ernsthaftere Freihändler lassen sich oft beim ersten Anblick der Sache täuschen und stellen sich auf die Seite jener besorgten Industriellen. Wenn aber der Freihandel nicht ein leeres Schlagwort ist, dann muß man eingestehen, daß man der freien Concurrenz des In- und Auslandes auch nicht das geringste Hinderniß entgegensezt, wenn man eine feste und gerechte Basis für alle Elemente und Kräfte des Verkehrs will, die Basis der gleichen Rechtssicherheit.

Wenn es mir nun gelungen ist, mit dieser Darstellung der bestehenden Geseze eines großen Verkehrselementes und der Begriffe, auf denen dieselben ruhen, die Unsicherheit und das Schwankende sowohl in nationaler als internationaler Beziehung zu zeigen, so glaube ich es nun auch aussprechen zu können, daß der Grund der Unsicherheit und Ungerechtigkeit der Geseze, die Mängel derselben in ihren einzelnen Theilen nur auf der Unsicherheit und Ungerechtigkeit des Begriffes selbst ruhen. Entweder war man lange nicht fähig, den wahren Begriff unseres Gegenstandes zu finden oder man verhüllte absichtlich sein Auge, um ihn nicht zu sehen. Ich werde jetzt versuchen, dem wahren Begriff nachzuforschen und wenn es mir gelingt, denselben über-

zeugend hinzustellen, zweifle ich keinen Augenblick, damit auch die Unsicherheit und Ungerechtigkeit der bestehenden Gesetzgebung klar darlegen, aber auch zeigen zu können, wie laut das Bedürfniß im Laufe der Jahre geworden, der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie ihr festes und unantastbares Recht zu geben, und wie dieses Bedürfniß selbst nur in der Gerechtigkeit seine feste Wurzel hat.

Der Begriff des Rechtes

und der Gesetze über Erfindungen, Muster und Marken.

Kunst und Wissenschaft sind in Gewerbe und Industrie der Gegenwart, wie die Geschichte derselben zu zeigen versucht hat, reine Werthfactoren. Sie stehen als solche, wo sie mit dem gewerblichen und industriellen Product verbunden erscheinen, auch in untrennbarer Verbindung und erscheinen in ihrem Werthe, durch den Preis im Verkehr repräsentirt, als Theile der einfachen und leicht bestimmbaren Productenpreise. Es entscheidet über ihren Verkehr in dieser Verbindung nicht, wie bei der reinen Kunst und Wissenschaft die Liebhaberei, die bevorzugte Bildung und der Kunstsinne, sondern das wirtschaftliche Bedürfniß, Angebot und Nachfrage, kurz alle jene Gesetze, welche den Verkehr aller wirtschaftlichen Producte überhaupt beeinflussen. So werden Wissenschaft und Kunst im jeweiligen persönlichen Besitze zu Gütern und zwar, vermöge ihres Charakters, zu geistigen Gütern, die in ihrer Thätigkeit in Gewerbe und Industrie als reine Productivkräfte sich äußern.

Alles was ist müssen und sollen wir nur in seiner Beziehung zum Menschen betrachten. Nur so bekommt alles Sinn und Bestand. Jede Productivkraft nun in ihrer Erscheinung im und ihrer Beziehung zum Menschen betrachtet, erscheint als ein Theil der Erwerbskraft des Menschen. Diese Erwerbskraft aber, auch wieder in gleichem Verhältniß betrachtet und erkannt, zeigt uns, daß in ihrer Bethätigung allein die bürgerliche Stellung,

ja in der Gegenwart sogar oft die gesammte bürgerliche Berechtigung des Menschen ruht. Dem Bettler fehlte diese, weil ihm jene fehlt. Wo sie aber fehlt bei einer vorhandenen Erwerbskraft, wie beim Bagabunden, da straft der Staat die Außerachtlassung der Geltendmachung derselben, oder sucht sie sogar in Arbeitshäusern und Zwangsanstalten mit Gewalt zur Geltung zu bringen.

Jede Erwerbskraft, wenn sie eben nicht die rohe Naturkraft, die rein physische Stärke ist, ist das Resultat der Lehre und Erziehung einerseits, des persönlichen Fleißes und der Arbeitsamkeit anderseits. Lehre und Erziehung, wie Fleiß und Arbeitsamkeit, sind wirthschaftlich aufgelöst, die Verwendung und Anlage eines materiellen und geistigen Capitals zur Bildung und Entwicklung der individuellen Erwerbskraft. Der Prozeß ist überall derselbe, seine Gliederung ist immer die nämliche, in welcher Person, für welchen Beruf immer er sich in der Gesellschaft entwickeln mag. Ich habe ihn für die Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie im zweiten Theile meiner Betrachtung darzustellen versucht. Dort habe ich gezeigt, wie in der Zeit, als Kunst und Wissenschaft als sichere Werthfactoren in Gewerbe und Industrie erscheinen und im gesammten wirthschaftlichen Verkehr zum Bedürfniß werden, wie in dieser Zeit an den verschiedenen Orten und in den verschiedensten Formen Bildungs- und Erziehungsinstitute für Kunst und Wissenschaft angelegt und erhalten, und wie in ihnen der persönliche Fleiß und das Talent sowohl, als ein materielles Capital angelegt werden, um in den Besitz der Bedingungen zu kommen, mit denen allein dem wirthschaftlichen Bedürfniß nach Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie genügt werden kann. Jede Capitalsanlage aber, welcher Form und welcher Art sie sein mag, hat das nothwendige wirthschaftliche Ziel der Interessenbildung und der Wiedererzeugung des Capitals, wenn sie eben nicht unter die eben so unwirthschaftlichen als unsittlichen Begriffe der Verschwendung und Vergeudung oder unter jene der mehr unglücklichen Thatsachen der Dummheit und Unwissenheit

fallen soll, welche immer über kurz oder lang den wirthschaftlichen Ruin der so handelnden Personen herbeiführen. Auch hier hat die gesellschaftliche Vereinigung und der staatliche Verband um des Gesamtinteresses willen für die persönliche Mangelhaftigkeit Fürsorge getroffen. Sie setzt der Verschwendung das zivilrechtliche Institut der Curatel- und Vormundschaft gegenüber, der Viederlichkeit polizeiliche Maßregeln und selbst strafrechtliche Bestimmungen. Gegen die Dummheit freilich hat weder das Zivil- noch das Strafrecht sichere Mittel entdeckt und auch die Volkswirtschaft wird vergebens gegen sie mit ihren Theorien ringen.

Die Erwerbskraft also und ihr letztes Ziel zumeist, die Begründung der bürgerlichen Stellung und Sicherheit des Einzelnen und mit dieser die Festigkeit und das Wohl der gesammten bürgerlichen Gesellschaft, ist der mächtig bewegende Factor des wirthschaftlichen Lebens, auf dem, wie wir nun schon andeuten können, zahlreiche bürgerliche und rechtliche Institutionen, als wie auf ihren ersten Ausgangspunkt zurückgeführt werden müssen und auf dem sie, als wie auf ihrem ersten und festesten Grundstein ruhen. Auch jenes Rechtsinstitut, das wir hier vertreten, das Recht der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, ruht auf diesen Grundsätzen und wird nur mit der Theorie, die diesen Ausgangspunkt festhält, wirklich in Form eines Gesetzes, das allen Forderungen genügt, vertreten und zur Wahrheit gemacht werden können.

Die wichtige Frage also, die bei der Forschung nach der Berechtigung der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie eine Beantwortung erheischt, um eben das Recht unseres Gegenstandes im Verkehrsleben sicher zu stellen, ist die Frage nach der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft selbst, und wie diese im Verkehrsleben ihre wirkliche Geltendmachung erzielt. Dieses Letztere eigentlich muß man zumeist berücksichtigen, um eine reale Basis für das Recht zu erhalten, da dieses doch niemals das ideale, rein abstracte, sondern nach seiner historischen Erschei-

nung, wie nach seinem Werthe eben nur das Allgemeine ist für die in den Verschiedenheiten des Lebens sich verschieden darstellenden Aeußerungen desselben. Man muß dieses festhalten, um weiter sich nicht in Phantasien zu verlieren, die wohl der Phantasie selbst wieder einen geräumigen Tummelplatz geben können, in der Wirklichkeit aber an der praktischen Geltendmachung zumeist dann scheitern werden, wenn man sie consequent nach ihrem ganzen Inhalt bis in ihre äußersten Linien wird durchführen wollen. Das aber kann allein der Werth der wahren Theorie sein, daß sie eben bis zu den äußersten Grenzen consequenzfähig ist.

Dieser innerste Charakter aller Theorie ist es, den man in unserer Frage so lange in Frankreich vergaß und heute noch vergißt und weshalb weder hier noch irgendwo dieselbe mit Entschiedenheit behandelt und erörtert worden ist. Darum stimmt die französische Gesetzgebung über das geistige Eigenthum, um einen kurzen, wenn auch schlechten Ausdruck beizubehalten, nicht mit der französischen Theorie desselben Gegenstandes überein. Darum ist es unmöglich, an andern Orten die französische Gesetzgebung, trotz ihrer vielen Vorzüge in manchem Theile zu recipiren, weil trotz ihrer eigenen Abneigung gegen die nationale Theorie, sie dennoch von den Widersprüchen derselben theilweise verdunkelt wird und weil man an andern Orten das Verdammungsurtheil gegen eine Rezeption gerade damit leicht unterstützen kann, daß sie den Forderungen des eigenen Volkes selbst nicht genügt. In Frankreich nämlich wird die gesammte Theorie des geistigen Eigenthums getragen von dem Gedanken, daß die Idee an sich der ureigentliche Stoff dieses geistigen Eigenthums ist.

Dieser Gedanke zieht sich durch die ganze französische Gesetzgebung über das geistige Eigenthum, er führte zur frühzeitigen Entwicklung des Erfindungsrechtes und eines Marken- und Musterrechtes. Er führte aber auch zu den innern Widersprüchen der Gesetzgebungen, zu dem dauernden Schwanken zumeist in den wichtigsten Bestimmungen derselben, den Verwaltungsmaßregeln

und der Zeitdauer des gesetzlichen Schutzes des geistigen Eigenthums in allen seinen Aeußerungen. Es ist eben unmöglich, der reinen Idee ein praktisches Recht im Verkehrsleben zu erwerben, ganz abgesehen natürlich von dem Recht, das sie in der Gesittung und der Entwicklung der Menschheit findet.

Die Idee ist frei, das anerkannten schon die Griechen! Die Idee aber muß frei sein, denn sonst wäre jeder Ideenaustausch eine Unmöglichkeit, und dennoch ruht auf diesem allein das Leben und Gedeihen der Menschheit. Die Idee als ein Eigenthum behandeln, muß natürlich zur lückenlosen Panzerung des Einzelnen bis an die Zähne führen, muß in der äußersten Consequenz jeden Verkehr der Gesellschaft gefährden und endlich unmöglich machen, es muß, wenn man es in der Gesetzgebung zur allgemeinen Geltendmachung bringen will, eine Atomisirung der menschlichen Arbeit erzeugen, welche allen Fortschritt unmöglich macht.

In dem Augenblicke erst, als die reine Idee zur bestimmten Erscheinung gelangt, als sie nach Form und Inhalt selbst begrenzt und faßbar erscheint, da erst tritt sie in das materielle Verkehrsleben ein, sie wird ein wirthschaftliches Gut im engeren Sinne und als solches, wie es geeignet ist in der menschlichen Gesellschaft sich eine Verkehrssphäre zu schaffen, auch geeignet in dieser sein natürliches Recht zu gestalten. Beide Gebiete, das des Rechtes und jenes des Verkehrs hängen in ihrer Entstehung innig mit einander zusammen durch die Verwendung eines geistigen und materiellen Kapitals, einer geistigen und materiellen Arbeitskraft, welche eben aus der Idee, durch die Formbildung und Inhaltsgestaltung, das Verkehrsproduct erzeugen. Dieser Prozeß der Güterbildung durch die Idee vollzieht sich in der Gesellschaft in dreifacher Weise. Die Idee wird ein Verkehrsgut durch Formbildung und Inhaltsgestaltung in der reinen Wissenschaft, durch die gleiche Produzierung in der hohen Kunst und drittens endlich durch die Verbindung

der Wissenschaft und Kunst mit dem Gewerbe und der Industrie. In der ersten Formbildung und Inhaltsgestaltung erscheint das Product als Schriftwerk und literarisches Erzeugniß, in der zweiten als Kunstwerk, in der dritten als Erfindung und Kunstproduct.

Es ist hier nicht der Ort auf die beiden ersten Güter und ihr Leben näher einzugehen. Es genügt auf die Errungenschaft der Gegenwart hinzudeuten, nach der man allgemein in den Werken der Wissenschaft und Kunst bedeutungsvolle nationale Reichthümer erkannt hat, welche durch die persönliche Arbeitskraft erzeugt glückliche Erwerbsquellen bilden, deren Erwerbskraft heute die Gesetze aller Staaten anerkennen und in den sogenannten Rechten des geistigen Eigenthums gegen ungerechte Eingriffe, gegen Betrug und Diebstahl in der Form des sogenannten Nachdruckes und der Nachbildung sichern. Langsam rang sich diese Gesetzgebung empor aus dem Jahrzehnte lang geübten Unrecht gegen die Werke des menschlichen Geistes zur unvollkommenen Anerkennung zuerst, in dem rein materiellen Schutz des Buchhändlergewerbes, dann durch die Bildung der Theorie des geistigen Eigenthums zum nationalen Schutz des geistigen Werkes selbst, das im Verkehr seine Productions- und Vermögenskraft offenbarte und der rechtlichen Anerkennung nicht mehr verborgen bleiben konnte. So allgemein diese Bewegung auch war, und so sicher man sie heute überall im nationalen Kreise anerkennt, so ist man doch noch weit davon entfernt im internationalen Recht das, was eben Recht ist, zu seiner allgemeinen Herrschaft zu erheben. Aber diese Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung entscheidet heute doch nicht mehr über den Inhalt des Rechtsgedankens. Denn allgemein anerkannt und im Bewußtsein aller Völker festbegründet ist der Gedanke der Vermögens- und Erwerbskraft der persönlichen geistigen Arbeit in Wissenschaft und Kunst.

In der dritten Formbildung und Inhaltsgestaltung der Wissenschaft und Kunst aber, in ihrer Verbindung mit der gewerblichen und industriellen Arbeit, herrscht die vollste Unklarheit

und Bewußtlosigkeit über die innere Kraft derselben sowohl, als ihre äußere Verkehrsbewegung. Selbst dort, wo die Gesetzgebung eine Rechtssphäre der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie geschaffen, fehlt zumeist die sichere Basis des Begriffes und nur Nützlichkeitsgründe, engherzige und rein nationale Schutzmittel erscheinen in der Rechtfertigung des Daseins der Gesetze. Und dennoch kann man für dieses sowohl, als für den Kampf, um die Gewinnung eines solchen Gesetzes selbst, kein anderes Mittel der Ueberzeugung und des Beweises gewinnen, als jenes ist, mit dem man für das Recht der Wissenschaft und Kunst an sich eintritt. Es ist die persönliche Erwerbskraft beider in Gewerbe und Industrie, begründet und angelegt durch ein geistiges Kapital, welches durch die Jahre der Erziehung und des Fleißes geschaffen, für dessen Erhaltung dauernd Erziehung und Fleiß wirken müssen und das in seiner Begründung sowohl als Erhaltung einen steten Aufwand materiellen Kapitals erheischt, das gleichfalls wie eine Kapitalanlage betrachtet werden muß, bestimmt Zinsen zu tragen und sich am Ende selbst wieder zu erzeugen. Und dieses geistige, so angelegte Kapital von Wissen und künstlerischer Bildung, verbindet sich mit der gewerblichen und industriellen Arbeit, um an Körpern und sinnlichen Gegenständen selbst Formbildung und Inhaltsgestaltung zu gewinnen, in den Verkehr als Product einzutreten, sich selbst ein Lebens- und Verkehrsgebiet zu schaffen, innerhalb dessen Erziehung und Fleiß, Wissen und Bildung, nebst den Kosten ihrer Erzeugung und Erhaltung, kurz innerhalb dessen das ganze geistige Kapital in seinem Berufe zum Erwerbe auch wirklich seine Erwerbskraft bethätigen kann.

Die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie erscheint im Verkehrsleben der bürgerlichen Gesellschaft in dreifacher Weise: als Erfindung und Entdeckung, als Muster und Modell und als Marke.

Erfindung und Entdeckung sind in ihrem innersten Wesen,

ich will nicht sagen immer aber zumeist die Resultate der Verbindung des höheren Denkens und der wissenschaftlichen Bildung mit der gewerblichen und industriellen Arbeit. Es ist die Werthproduction der Wissenschaft im materiellen Güterleben. In dem Augenblicke, in dem diese Werthe in den Verkehr eintreten, d. h. sich der Consumption anbieten, stellen sie sich in der materiellen Gestalt des Preises der Erfindung und Entdeckung dem Consumenten dar. Dieser Preis hat einen doppelten Inhalt. Er ist in einem Theile der Preis der rein materiellen Werthe der Erfindung und Entdeckung, und enthält den Ersatz der Werthe der verwendeten materiellen Güter, den Arbeitslohn und den Verdienst; er ist im zweiten Theile der Preis der rein geistigen Werthe der Erfindung und Entdeckung und enthält den Ersatz der Werthe des verwendeten geistigen Kapitals, den Lohn des Studiums, der Bildung und der Versuche und endlich den Preis, welcher nicht den, sondern das Verdienst darstellt. Es liegt im Wesen der Wissenschaft und der hohen geistigen Bildung, daß ihr Preis in der Erfindung jenen der materiellen Werthe derselben so überwiegt, daß derselbe fast allein als maßgebend betrachtet werden kann. Die natürliche Folge dieser Erscheinung ist, daß der Verkehr, sobald er die geistige Arbeit unbelohnt, das Verdienst unberücksichtigt im Preise lassen kann, sobald er also die gesammte geistige Arbeit durch die Nachahmung zu ersetzen vermag, daß der so Produzirende das Product der Erfindung und Entdeckung dem Consumenten um den Preis bieten kann, der die materiellen Werthe und höchstens die Kosten der Nachahmung enthält. Es ist klar, daß, wo die vollständige Vogelfreiheit der Erfindung herrscht und die rücksichtslose Nachahmung erlaubt ist, die gesammte Erwerbskraft der Wissenschaft in der gewerblichen und industriellen Arbeit zerstört, die geistige Arbeit im Augenblicke ihrer Production stets und zwar immer nur für sich entwerthet wird. Diese natürlichen wirthschaftlichen Folgen sind die Basis für die Bil-

dung des Rechtes der Erfindung, dessen kurzer Inhalt das Verbot der unberechtigten Nachahmung und die ausschließliche Berechtigung der Verwerthung einer Erfindung durch den Erfinder selbst ist. Wir können jetzt das Erfindungsrecht rein wirthschaftlich definiren, als die Anerkennung und rechtliche Sicherheit der Erwerbskraft der Wissenschaft in der gewerblichen und industriellen Arbeit. Die konstituierende Nationalversammlung der französischen Revolution, als sie durch ihr erstes Erfindungsgesetz den Anstoß zur Anerkennung eines Erfindungsrechtes auf dem Continent gab, erklärte diesen Geist der Gesetzgebung in der Einleitung geradezu, indem sie bekannte, daß durch den Mangel ihrer Gesetzgebung zahlreiche Bürger zur Auswanderung mit ihrer geistigen Arbeit gedrängt wurden, um dieselbe dort zu verwerthen, wo sie ein Recht ihrer Arbeitskraft erwerben konnten und so dem Lande große Gewinnste und materielle Vortheile entzogen worden sind, welche zumeist das benachbarte England geerntet. Neben dieser gesetzlichen Anerkennung der Theorie beweist das tägliche Leben die Größe der Erwerbskraft der Wissenschaft in Gewerbe und Industrie. Man kauft und erwirbt Erfindungen und Entdeckungen, und dort, wo das Recht derselben anerkannt ist, kauft und erwirbt man sie auch zu jenem Preise, den Erfinder und Entdecker feststellen. Und nie ist diese Bewegung im Verkehrsleben bedeutender geworden, als gerade in der Gegenwart, welche zur fast allgemeinen wenn auch größtentheils nur erst nationalen Anerkennung eines Erfindungsrechtes geführt hat. Denn erst mit dieser wurde der alte Bann der Geheimnißkrämerei gebrochen. In zahlreichen Bilder- und Zeitschriften erscheinen die Errungenschaften der menschlichen Forschungen, jedem bis in die kleinsten Theile zugänglich, dem freien Urtheil dargelegt zur Selbstprüfung und Anerkennung. Das Recht, welches den Erfinder in seiner Arbeit und seiner Erwerbskraft schützt, wurde zum

Förderer der Aufklärung und der öffentlichen Bildung, des gewerblichen und industriellen Fortschrittes. Jahrzehnte und noch länger bedurfte ehemals eine oft äußerst wichtige Erfindung und Entdeckung, ehe sie eine nur annähernd allgemeine Verwerthung erwerben konnte. Theils mußte der Erfinder selbst bedacht sein, das Geheimniß zu bewahren, daß durch eine freche Ausbeutung nicht sein auf enge Grenzen beschränkter Gewinn verloren gehe, theils war die Kenntnißnahme und Benützung einer Erfindung stets auf nur ganz kleine Kreise von Konsumenten oder oft nur auf den Erfinder selbst beschränkt. Heute trägt ein Augenblick den klugen Gedanken in alle Weltgegenden, das Recht steht der Oeffentlichkeit zur Seite und die Oeffentlichkeit alles Wirkens und Denkens ist eben der Sieg unseres Jahrhunderts. Betrug und Täuschung, der Schwindel, der einst zumeist auf dem Gebiete der Erfindungen und Entdeckungen weit verbreitet war, ist nicht mehr oder wenigstens nur in seltenen Fällen möglich, da die freie Prüfung und Untersuchung jedem frei steht. Diese äußeren Vortheile, aber vor allem der von uns an die Spitze gestellte innerste Grund des Erfindungs- und Entdeckungsrechtes, die Erwerbskraft der Wissenschaft in der gewerblichen und industriellen Arbeit müssen festhalten lehren an dem Gesetzgebungsgedanken, werden aber auch, wie die folgende Darstellung zeigen wird, die Mängel und Ungerechtigkeiten der bestehenden Gesetze deutlich kennzeichnen lassen.

Ehe wir nun fortschreiten in der Entwicklung der Erwerbskraft des menschlichen Geistes in der gewerblichen und industriellen Arbeit, müssen wir den Gegnern des Erfindungsrechtes und ihren Gründen und Auskunftsmitgliedern für den Ersatz der abzuschaffenden Gesetzgebung einige Beachtung schenken. Darauf brauchen wir nach dem unmittelbar vorhergegangenen nicht mehr hinzuweisen, daß nämlich nach den Gegnern der Erfindungsrechte diese die Aufklärung und den industriellen Fortschritt hindern. Wir haben ja gezeigt, daß gerade erst durch die Rechts-

sicherheit der Vermögenswerthe einer Erfindung, die Oeffentlichkeit derselben möglich gemacht wurde, indem der Erfinder erst jetzt durch die allgemeine Verbreitung seiner Idee zur wahren Werthschätzung derselben gelangen kann, daß also das Erfindungsrecht gerade im Gegentheile ein Träger und Beförderer der Aufklärung ist. Nur eine Bemerkung läßt sich noch an die gehoffte Seligkeit der Freiheit knüpfen, welche mit der Vernichtung der Erfindungsrechte erzielt werden soll. Diese Vernichtung nämlich wird nur in einzelnen Fällen die glückselige „allgemeine“ Verbreitung einer Erfindung erzeugen und zwar nur in jenen Fällen, wo eine Geheimhaltung durch irgend ein Schnörkelchen eben nicht möglich ist. Und daß man dieses Schnörkelchen anhängen wird im Augenblicke, wo das Recht fehlt, ist sicher, da man selbst mit dem Rechte dasselbe thut, wenn dieses in seiner Unvollkommenheit eben die Erwerbskraft einer Erfindung nicht zur Genüge sichert. Dieß wird zumeist bei Erfindungen in der Chemie der Fall sein, in denen man oft das entscheidendste Moment selbst der genauesten Analyse verdecken kann. Man läßt solche Erfindungen eben gar nicht patentiren, weil man sie ohne Patent zu einem ewigen Nutzrecht umgestalten kann. —

Fast allenthalben begegnet man nun weiter bei den Gegnern der Erfindungsrechte der Leugnung der eigentlichen geistigen Arbeit in Erfindungen und Entdeckungen. Der Zufall ist ihr Schlagwort, und weil er manchmal ein ganz vortrefflicher Geselle bei einer Erfindung war, wird ihm Flugs auch, um ein Schlagwort zu retten, das Meisterrecht für alle Erfindung und Entdeckung vindizirt. Der kleine James Watt mit seiner Mutter Theekessel, der ehrsame Berthold Schwarz mit seiner Pulvererfindung geben dafür landläufige Beispiele. Ich glaube, daß ein Blick in die erste beste Geschichte der Erfindungen genügt, um die ererbte Phrasenhaftigkeit dieser Bemerkung umzustossen. Der glückliche Theekessel unsers

so oft durch die Zufallstheorie beleidigten James Watt war wahrlich noch lange nicht die Dampfmaschine und Jahre des ernstesten Studiums und mühseliger Versuche verliefen, ehe der gereifte Mann den Muth hatte, aus dem zufälligen Theekessel seiner Mutter welterschütternde Consequenzen zu ziehen, den Condensator zu verbessern, die obengeschlossenen Cylinder, die doppelwirkenden Maschinen einzuführen. Und unserem deutschen Schwarz können die Verehrer des Zufalls wohl das Recht streitig machen, sich ein Privilegium zu nehmen auf eine bequeme Art ums Leben zu kommen, denn das allein hat ihm der Zufall gelehrt, aber keineswegs auf die Erfindung des Pulvers, da dieses noch lange nicht vor dem Manne lag wie ein „Tischlein deck dich,“ als er von seiner Betäubung wieder erwachte, und der sonst ganz ehrenwerthe Meister Zufall es sicher nicht erfunden hätte. Der Zufall ist ein Harlekin im Reiche des menschlichen Geistes, der spotten und necken, manchmal wohl auch, das ist gewiß, weise sein kann, aber die Triebkraft der menschlichen Geistesarbeit ist er nicht. Weiter verkehren die Gegner des Erfindungsrechtes das geforderte Recht in ein unwirthschaftliches Privilegium mit dem man eine ungerechte Preiserhöhung und eine falsche Einschränkung des freien Verkehrs erzeuge. Sie verkehren das Recht, sage ich, in ein Privilegium im schlechtesten Sinne des Wortes, weil es in der That nicht wahr ist, daß ein allgemeiner jedem Bürger zugänglicher Rechtsatz je ein Privilegium genannt werden kann. Das Recht, das jedem zugänglich ist, ist eine Freiheit und Nichts kann man mit dem Erfindungsrechte wollen und will man auch in der That, als eben diese Freiheit, die Freiheit des Geistes, die Freiheit der geistigen Arbeit. Wo diese Freiheit aber eben nur möglich ist, wenn man sie gegen die ungerechte und willführliche Vernichtung oder Ausbeutung schützt, da ist eben der Rechtsschutz die Macht der Freiheit. Sie verkehren endlich das Recht in das unwirthschaftliche Privilegium, weil sie an einer

rein äußerlichen Aehnlichkeit kleben bleiben und das wahre Prinzip des Rechtes mit dem bloß historischen Entwicklungsgang und äußeren Zusammenhang der Worte zu verwechseln suchen. Die Privilegien, welche die Königin Elisabeth ihren Günstlingen gab, auf die ausschließliche Flaschenfabrikation, den Verkauf von Bürsten u. s. w., die Monopole, welche der Staat sich angeeignet u. s. w., und unser Erfindungsrecht haben gar nichts mit einander gemein, als das Schicksal, bei der Taufe des Sprachgebrauches eben schlecht getauft worden zu sein.

Die Praxis endlich widerspricht in zahlreichen Beispielen der Behauptung, daß die Erfindungsrechte ein Privilegium der ungerechtfertigten Ausbeutung der Consumenten durch einen ausschließlichen Produzenten enthalten, in dessen Hand es gegeben ist, willkürlich die wichtigsten Gegenstände auf einer ungerechtfertigten Preishöhe zu erhalten. Als Browns Patentpuffer für Eisenbahnen zuerst auftraten, kostete der Bedarf zu einem Wagen in ordinärer Sorte volle 20 Pfund Sterling. Da setzte de Bergue seine schon früher patentirten Kautschuk-Puffer auf 13 $\frac{1}{2}$ Pfund Sterling herab und alsbald folgte Brown mit einem Abschlag bis auf 10 Pfund, und obwohl er zugleich kostspieligeres Material verwandte als zuvor, fand er es dennoch in seinem Interesse mit dem Preis noch unter de Bergue herabzugehen. Zahlreiche Beispiele ähnlicher Art ließen sich aufzählen, ja die Geschichte der Preise aller Erfindungen zeigt dasselbe, weil es eben ein allgemeiner Satz ist, dem alles Güterleben unterliegt, daß der Preis stets bemüht ist, auf den natürlichen Werth des Productes herab zu sinken. Endlich beweisen die Gegner aus der Verkehrs- und Handelspolitik der Schweiz, welche kein Erfindungsrecht anerkennt, und dennoch dabei eine hohe wirthschaftliche Blüte erreicht, daß alle Staaten diesem Beispiel folgen sollen. Ja, sie gehen noch weiter und behaupten, daß das an anderen Orten geltende Recht ein Unrecht sei, weil es an dem einen Ort nicht als Recht anerkannt ist. Sie vergessen, daß die kleine, an geistiger

Production arme Schweiz mit ihrer Schutzlosigkeit der Erfindungen die ganze Arbeit des Continentes ausbeuten und in dieser Ausbeutung mehr gewinnen kann, als in einem Schutz, den sie der eigenen und fremden Arbeit gewähren konnte und den sie dann von den Andern auch zu erwerben trachten müßte.

2
Aber auch die Gegner des Erfindungsrechtes sind nicht im Stande, vollkommen die Vermögens- und Erwerbskraft der Erfindung zu leugnen. Sie verdammen das Recht, aber suchen auf andern Gebieten der staatlichen Ordnung einen Ersatz dafür. Dabei ist es eine Eigenthümlichkeit dieser Bestrebungen, daß ihre Vertreter, die sich doch zumeist aus dem Heer der Freihändler rekrutieren, daß sie gerade in einem Punkte die Unfreiheit der menschlichen That und Entwicklung und oft geradezu die unterthänigste Abhängigkeit von der Staatsgewalt protegiren, die sie doch allenthalben und mit gutem Rechte brechen wollen. Man fordert als Ersatz für das einfache und jedem zugängliche Erfindungsrecht, daß der Staat die Erfindungen und Entdeckungen, d. h. um mit diesen Anschauungen genau zu rechten, die sogenannten allgemein nützlichen Erfindungen und Entdeckungen kaufen und dann zur allgemeinen Ausnützung den Consumenten übergeben solle. Wir fragen aber, was ist denn allgemein nützlich, und was ist nützlich überhaupt? Die sogenannte allgemeine Nützlichkeit ist immer ein relativer Begriff, und die Nützlichkeit selbst an sich wird nur von dem bestimmt, der sie genießen kann. Und wer bestimmt denn, wenn der Staat darüber entscheiden soll, die Gründe seiner Entscheidung? Der Staat ist kein Kunst- und Sachverständiger, wenn wir gleich die nächstliegende Beantwortung unserer aufgeworfenen Frage erfassen, und die Kunst- und Sachverständigen in ihrer besondern, also durch den Staat veranlaßten Berufung sind immer, vermöge ihres innersten Charakters, Vertreter von Sonderinteressen und können eben nur dieses sein wie ihr Name schon anzeigt. Und selbst zugegeben, daß durch eine solche staatliche Thätigkeit die sogenannte allgemein

nützliche Erfindung ihren Werth anerkannt und ihren Preis bezahlt erhalte, was lohnt die unzähligen Erfindungen und Entdeckungen, deren Werth sich immer nur in einem ganz engen Kreise von Consumenten und für sehr eingeschränkte Bedürfnisse geltend machen kann. Sie werden durch die Verweigerung des Ankaufes durch den allerhöchsten Staatswillen als unnütz erklärt oder als nicht genug nützlich u. s. w., und somit dem Untergange oder der willkührlichen Ausbeutung durch die dennoch von ihnen berührten Interessen überliefert. Die Ungerechtigkeit, wie die Unmöglichkeit eines solchen Ersatzes des Erfindungsrechtes liegt hier auf der Hand. Doch fragen wir noch zuletzt, aus welchen Taschen soll denn der Staat die Erfindungen kaufen? Er hat selbst keine andere Tasche, als die seiner Unterthanen, in die er mit Steuern und Auflagen einzugreifen das glückliche Recht hat. Steuern also werden das Capital herstellen müssen, mit dem man die Erfinder und Entdecker befriedigt und belohnt. Wer aber trägt diese Steuern? Soll eine besondere Steuer auf die Industriellen gelegt werden, denen in erster Richtung die Erfindung zu Gute kommt. Der Staat mit einem solchen Recht ist ein gefährlicher Communist in den Taschen seiner Bürger, und sicher gibt man dieser Gefährlichkeit einen größeren Spielraum, sobald man abweicht, auf welchem Gebiet, für welchen Zweck immer, von dem obersten Gerechtigkeitssatz aller Steuern, der seit einem halben Jahrhundert feststeht und dahin lautet, daß die Lasten der Bürger allgemein und gleich sein sollen. Eine allgemeine und gleiche Steuer aber für einen Sonderzweck wird Niemand rechtfertigen wollen. Dieselben Gründe machen sich geltend gegen den Ersatz des Erfindungsrechtes durch Nationalbelohnung. Wohl sollen diese nicht im ganzen Umfang verdammt werden. Der Staat hat die Pflicht, ausgezeichnete Verdienste zu ehren, und er kann dieß in allen Formen, die ihm dafür zu Gebote stehen, durch Worte, durch Geldbelohnung, durch Orden u. s. w. In dieser Form wird ihm die Freiheit

gewährt, das einzelne Verdienst zu ehren, ohne durch diese Ehren das andere nur eben minder hohe Verdienst zu verletzen. Die Gesetzgebung der französischen Revolution gab augenblicklich mit ihrem Gesetz über das Erfindungsrecht ein zweites über die Nationalbelohnungen für ausgezeichnete Erfindungen und setzte eine bestimmte Summe fest, die alle Jahre zur Ermunterung des Erfindungsgeistes, aber nicht zum Ersatz der Erfindungswerthe vertheilt werden möge. Darin ruht Gerechtigkeit und wirthschaftliche Klugheit. Aber an Stelle eines sicheren und gewissen Vermögens und Erwerbsrechtes einzig und allein Ehrenrechte und äußere Auszeichnungen in Orden, Würden und Titeln setzen und glauben damit die geistige Arbeit zu befriedigen, das heißt dennoch auf die menschliche Eitelkeit ein zu großes Gewicht legen, das fast unter der Würde des freien Bürgers steht. Und wenn selbst die Speculation mit den menschlichen Schwächen sicher ist, so tritt uns doch wieder die Frage entgegen, in welchem Umfange dieselbe geübt und versucht werden soll. Und wieder müssen wir folgern, daß, wenn sie eben nicht allgemein geübt wird, sie in ihrer besonderen Uebung eine Ungerechtigkeit ist. In allgemeiner Uebung aber würden sich die Erfindungsorden bald zu einem höchst zweifelhaften Gut und selbst zu einer höchst zweifelhaften Ehre gestalten.

Nein! der Staat ist unfähig für eine freie Erwerbskraft einen andern Ersatz zu bieten, als den des Erwerbsrechtes, die Garantie, daß sich die Erwerbskraft des menschlichen Wissens sicher und gegen jede Willkühr entfalten kann. Das nur scheinbar den Begriffen der modernen Freiheit des Handels und Wandels widerstrebende der Erfindungsrechte wird in den allmächtigen Gesetzen des Verkehrs seinen Moderator und Wegweiser finden, für eine wirthschaftlich kluge und gerechte Ausbeutung der in ihnen liegenden geistigen Güter und Kräfte.

Die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie erscheint im Verkehrsleben der bürgerlichen Ge-

gesellschaft zweitens als Muster. Das Muster ist seinem ganzen Wesen nach das Resultat der Verbindung der glücklichen Begabung und der künstlerischen Bildung mit der gewerblichen und industriellen Arbeit. Es ist die Werthproduction der Kunst im rein materiellen Güterleben. In der Geschichte der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie habe ich dieß im letzten Theile derselben darzustellen versucht. Und so unzweifelhaft es wohl vor jedem betrachtenden Auge steht, daß die Schönheit, der Geschmack eines Productes neben seinem rein materiellen Product- und Gebrauchswerth noch einen besondern Werth denselben gibt, so unzweifelhaft ist es, daß das Kunstproduct im Verkehrsleben eben allen Gesetzen desselben unterworfen ist, welche dasselbe überhaupt bestimmen, daß also die Kunst in der gewerblichen und industriellen Arbeit denselben Bewegungs-, Werth- und Preisgesetzen unterliegt, wie wir sie bei der Wissenschaft in ihrer Verbindung mit dem Gewerbe und der Industrie dargestellt haben. Der Werth des Kunstproductes findet im Preise seine Darstellung und dieser hat gleichfalls, wie wir früher schon bemerkt, einen doppelten Inhalt, den des rein materiellen Gutes mit seinen Entstehungskosten, Lohn und Verdienst, den des künstlerischen Werthes mit seinen Erzeugungskosten, seinem Lohn und seinem Verdienst. Die natürliche Folge ist auch hier wieder, daß, sobald die ungerechte und willkürliche Nachahmung des Kunstproductes keine gesetzliche Schranke kennt, die gesammte Erwerbskraft der künstlerischen Thätigkeit in der gewerblichen und industriellen Arbeit zerstört und zwar immer für den zerstört und entwerthet wird, der mit einem besonderen Aufwand von geistigem und materiellem Capital der Erwerber der geistigen Arbeit, der künstlerischen Werthe gewesen. Und auch hier waren es, wie bei den Erfindungen und Entdeckungen, die durch die Ungerechtigkeit erzeugten wirthschaftlichen Folgen, welche die Basis schufen, für das Recht der Kunst in Gewerbe und Industrie oder den Musterschutz, dessen kurzer Inhalt das Verbot

der unberechtigten Nachahmung und die ausschließliche Berechtigung der Verwerthung eines Kunstproductes durch den Erzeuger selbst ist. Und auch dieses Recht wirthschaftlich definirt, ist nichts anderes, als die Anerkennung und rechtliche Sicherheit der Erwerbskraft der Kunst in der gewerblichen und industriellen Arbeit.

Dort, wo frühzeitig mit dem erkannten Bedürfnisse dieses Rechtes die Befriedigung durch die Gesetzgebung eintrat, wie in Frankreich, dort sehen wir neben der bewundernswerthesten Kunstgüterproduction auch im Wohlstand, ja fast Reichthum der Kunst selbst, die herrlichste Entfaltung ihrer Erwerbskraft. Dort, wo man engherzig dem Bedürfniß die Befriedigung versagte, wie in Deutschland, sehen wir fast gänzlich die reichen künstlerischen Kräfte von der gewerblichen und industriellen Arbeit ausgeschlossen und zurückgedrängt. Die deutsche Kunst fristet ein einsames Leben, sie steht nicht mit der großen Volksmasse in Verbindung, weil sie eben in der gewerblichen und industriellen Bewegung keine Verwerthung finden kann, weil es dem begabten und denkenden Industriellen selbst unmöglich ist, sie zu seiner Production heranzuziehen, da jede Schöpfung, die er mit seinem Gelde erwirbt, durch den anderen nur mit einem Akt der Ungerechtigkeit wieder erworben und somit entwerthet werden kann, d. h. im Product eben entwerthet, soweit der Preis des Originalproductes um den Kunstwerth höher steht als jenes des Nachahmers ausgedrückt wird. Das Entfremden der deutschen Kunst vom deutschen Gewerbe hat jene Fluth der Nachahmung französischer Industrieproducte erzeugt, die den Markt, selten wegen ihrer Schönheit, nur wegen ihrer Billigkeit beherrschen. „Ja wohl“ sagte der Gewerbeverein des kunstindustriereichen Görlitz in seinem Gutachten über die Vorlage eines Musterschutz-Gesetzes durch das Politechnikum in Berlin, „ein Musterschutz kann uns wenig Vortheil versprechen, da namentlich in Modeartikeln und neuen Dessins die Wenigsten inländischen Ursprungs seien, indem der

größte Theil der Fabrikanten es seither mehr in seinem Interesse gefunden hat, Muster vom Auslande und namentlich aus Frankreich, dem Hauptsitz der Mode, zu beziehen und solche, die Kosten der Erfindung und Ausführung ersparend, besser oder schlechter nachzuahmen!!“ Aber trotz der Freibeuterei im eigenen Lande und gegenüber dem fremden ist man ohnmächtig dem französischen Volke unüberwindlich die Stirne zu bieten, ja unterliegt demselben selbst in der Heimat und ist ganz unfähig in der Fremde rivalisirend mit ihm aufzutreten.

Wir wollen einen Blick in die Aus- und Einfuhrlisten werfen, um einerseits diese Verhältnisse mit Zahlen zu beweisen, andererseits aber daraus gleich den Beweis zu gewinnen, welche Erwerbskraft und ob die Kunst eine solche in Gewerbe und Industrie besitze. Ist der Beweis nur hergestellt, dann kann man nicht leugnen, daß die Rechtsphäre sich von selbst schaffen und bilden muß. Die Handelskammer von Paris machte 1860 einen ganz genauen Ausweis über die Productionsverhältnisse der französischen Hauptstadt bekannt. Wir entnehmen demselben einige uns interessirende Zahlen. Es ist bekannt, daß die sogenannten „Pariser Waaren“ größtentheils Kunstproducte sind. Eine Zahl von 25.698 Arbeitern produzirte 1860 an solchen Producten 127.546.540 Fr. Werth, wovon 26% ausgeführt wurden. An 37.951 Arbeiter erzeugen Mobilien im Werthe von 199.825.948 Fr. Werth von denen 14% ausgeführt. Diese können oft artistischen Werth haben und haben ihn auch vielfach bei den Pariser Erzeugnissen, wie den Pendulen, Kunstinstrumenten u. dgl., mit deren Erzeugung 11.828 Arbeiter beschäftigt, die 66,040.233 Fr. Werth produziren, wovon 33% Ausfuhr. Die Pariser Stahl- und Eisengußarbeiten zeigten in diesem Jahre 163,852.428 Fr Werth, von denen 24% ausgeführt und die 28.866 Arbeiter beschäftigten. Die Gold- und Silberarbeit produzirte 183,390.553 Fr. Werth, von denen 22% ausgeführt wurden. Das kleine Mecklenburg hatte 1851 eine Ein-

fuhr von Kunst- und Industrieerzeugnissen von 151.034 Zollzentnern, der deutsche Zollverein in dieser Zeit eine Einfuhr von reinen Kunstproducten an Pendulen aus Frankreich von 30.501 Kilogramm, bei einer Ausfuhr nach Frankreich, die gleich 0 war. Im Jahre 1858 betrug dieselbe Einfuhr 668.589 Kilogramme und 1859 total 129.772. Die Einfuhr der sogenannten kurzen Waaren hauptsächlich künstlerischer Production, ohne auf reine Kunstarbeiten wie Kupferstiche, Marmorarbeiten, die ungeheure Menge der Pariser Modeartikel u. s. w. Rücksicht zu nehmen, diese Einfuhr betrug 1858 an 770.162 Kilogramme gegen eine Ausfuhr von nur 169.414. Die Einfuhr stieg 1859 auf 991.267 Kilogramme und die deutsche Ausfuhr sank auf 167.643 Kilogramme. Auch Oesterreich lagert Millionen seiner Kunstindustrie im Zollvereine ab, ohne auch nur im geringsten durch dessen Einfuhr nach Oesterreich beengt zu werden. Im Jahre 1863 betrug die Ausfuhr feiner kurzer Waare nach dem Zollverein 4,740.000 gegenüber einer Einfuhr von 1,307.000 und jene der feinsten kurzen Waaren 4,120.320 gegenüber einer Einfuhr von 461.120 fl. Aus diesen wenigen Zahlen kann man entnehmen, wie groß das künstlerische Bedürfniß im Volke, wie es stets im Steigen und wie mächtig das Uebergewicht Frankreichs ist. Man kann daraus erkennen, daß das Heranziehen der künstlerischen Kräfte zur gewerblichen und industriellen Arbeit zur Vermehrung des Nationalreichthums in ungeahuter Macht beitragen könnte, daß es berufen wäre zahlreiche Arbeitskräfte zu beschäftigen, in die große Masse des Volkes Geschmack und Kunstfreude zu tragen und den Fortschritten der allgemeinen Gesittung und Culturentwicklung förderlich zu sein in der Masse jenes Volkes, das heute entweder ganz ausgeschlossen ist von der Kunstströmung seiner Zeit, oder mit der zum großen Theil auch noch schlechten französischen Nachbildung befriedigt wird. Freilich kommt ein politisches Moment hier stets von Wichtigkeit zu betrachten. Deutschland hat

keine Hauptstadt! Es fehlt dem Volke ein fester Punkt, in dem seine geistige Arbeit und künstlerische Bestrebung sich kristallisiren, bei ewiger Anregung in ewiger Schöpfungskraft erhalten werden könnte. Daraus zumeist macht man häufig die Unmöglichkeit eines Moderschutzes in Deutschland gelten und beweist die Nothwendigkeit der Nachahmung französischer Moden. Wohl mag dieser Gedanke einigen Werth haben, aber den Werth hat er nicht, den man ihm zu geben versucht. Die Hauptstädte zählen heute nicht mehr so gewichtig wie ehemals. Die Eisenbahnen und der Telegraph sind die Hauptstadt Europas und nur in der Einbildung, Beschränktheit und Faulheit liegen die Gründe der Anbetung des Gözen Paris. Es mag sein und ist gewiß, daß diese Stadt eine große geistige Bewegung enthält, aber bei der großen Gleichheit der Cultur und aller Bedürfnisse der europäischen Nationen ist es ein hergebrachtes Vorurtheil zu glauben, daß eine Stadt in der Weltbewegung allein maßgebend sein könne.

Aber auch hier geben sich die Interessirten ebenso wenig wie beim Erfindungsrechte einer Täuschung hin. Man erkennt den hohen Werth der künstlerischen Bildung und Arbeit, man wünscht sie in großer Entfaltung zu sehen und dem Gewerbe und der Industrie zugewendet, man denkt die verschiedensten Mitteln dieß zu erreichen, nur nicht jenes, das das allein gerechtfertigte wäre, man will einen Schutz und eine Pflege der künstlerischen Thätigkeit für Gewerbe und Industrie, nur nicht die Pflege und den Schutz durch das Recht. Um die Schranke des Rechts nicht tragen zu müssen, appellirt man auch auf dem Kunstgebiete an die Omnipotenz des Staates und erkennt, wo diese zum Theil sich entfaltet, das Gethane als das Genügende an. Der Staat möge Anstalten zum allgemeinen Besten gründen, in denen dem Gewerbe und der Industrie Muster in genügender Zahl und Wahl geliefert werden. So sagt man in sehr harmloser Weise. Wenn wir aber den Rath genauer betrach-

ten, so finden wir nichts anderes, als die Forderung, daß der Staat eben, wie bei den Erfindungen die Wissenschaft, so hier bei dem durch seine Sorge gelieferten Muster die Kunst bezahlen soll. Alle Gründe, die wir gegen die Staatsbelohnung geltend machten bei Erfindungen, werden sich hier wiederholen lassen. Zu ihnen aber tritt noch ein höchst wichtiger anderer Widerlegungsgrund. Man muß nämlich bedenken, daß die bloße Production hier gar nichts nützt, daß also eine Anhäufung von Musterblättern durch die Staatsthätigkeit zum großen Theil im Entstehen und Erzeugen schon wieder verschwinden könnte, da eine Production dieser Gegenstände immer nur einen Werth hat, wenn sie im Verhältniß zur Consumption steht, wenn sie genau an die Bedürfnisse derselben sich anlehnt. Und das Bedürfniß in dieser Richtung ist, wie wir in dem ersten Theil unseres Gegenstandes dargestellt, der Geschmack, die Mode. Geschmack und Mode sind als Verkehrsfactoren die Leiter der Kunstarbeit im gewerblichen und industriellen Schaffen und Erzeugen. Dieß zu erkennen, ist dem Staate unmöglich, ebenso unmöglich, wie es im Laufe und Wechsel des Verkehrs ist diesen durch eine Staatssorge stets zu befriedigen. Hier kann nur die individuelle Bildung und Erkenntniß, das persönliche, stets rege Beobachten der Verkehrsströmung entscheiden. Und diese Macht der Erkenntniß ist ja eben das Capital, welches die künstlerische Bildung in die gewerbliche und industrielle Thätigkeit trägt, wodurch sie befähigt ist, Vermögenswerthe stets neu zu produziren und weshalb sie für die Bildung und Erhaltung dieses geistigen Kapitals auch die ungestörte Geltendmachung im Verkehre fordert. Und diese Forderung kann denn auch im artistischen Verkehre der Güterproduction nur das Recht gewähren, das Recht, als das allgemein gültige, freie und jedem gleiche Gut und Schutzmittel. Und eben dieses Recht nennen wir das Recht des Musters, den Musterschutz.

Die vom Staate zum Schutze der Kunstproduction geforderte Thätigkeit hat freilich noch eine andere Seite, als jene oben erwähnte und von uns verdamnte! Und gerade in dieser anderen Seite kann die Staatsforge sehr productiv wirken und zur Hebung der Kunstproduction wesentlich beitragen. Die Kunstproduction nämlich hängt nicht allein von dem Geschicke, der Bildung und der klugen Erkenntniß des Produzenten ab, sondern auch und zwar zumeist in ihrer Verwerthung von dem Verstandniß, der Bildung und der Erkenntniß des Consumenten. Und hier erfüllt die Staats- und Vereins- oder Gemeinde-thätigkeit in der Anlage von Kunst- und Gewerbeschulen, der Gründung von Museen und Ausstellungen, der Herausgabe von Kunstzeitungen und Bilderwerken die zweiten Seite dieser Anstalten und genügt im Wesentlichsten den Forderungen, welche das Privatinteresse an die Staats- oder Gemeinde- und Vereinsgewalt stellen kann. Die eigentliche Production aber muß der persönlichen Kraft und Bildung überlassen bleiben, weil sie allein im Stande sein kann, das Bedürfniß des Verkehrs zu erkennen. Ihr zur Seite kann der Staat nur treten mit dem Rechte, das er der persönlichen That gibt, damit diese in der ihr würdigen Freiheit sich entfalten könne. Der Rechtsschutz in dieser Hinsicht ist kein Hinderniß der Freiheit des Handels und Wandels, er ist nur die Darstellung der gleichen Bedingungen im Verkehre durch die allgemeine Rechtssicherheit. Und auch hier kann man eben sowenig den Einwurf gelten lassen, daß das Musterrecht eine willkürliche Preiserhöhung über den Werth des Gutes möglich mache, so wenig als beim Erfindungsrecht. Die scheinbaren Freihändler finden auch hier ihre Widerlegung in den allgemeinen Gesetzen der Güterbewegung. Wohl wird in der Praxis ein neues Muster einen hohen Preis haben, aber es wird ihn nur dann haben können, wenn er ein Verkehrsbedürfniß wirklich befriedigt, d. h. wenn er dem Geschmack genügt. Der Geschmack, die Mode aber sind Productionsfactoren

und als solche haben sie im Verkehre ihre Gesetze, die allgemeine und nicht Ausnahmsgesetze sind. Nach diesen Gesetzen wird wohl die neueste Mode einen hohen Preis für die Bedürfnisse jener haben, denen die Befriedigung stets ein besonderes Gut ist. Die allgemeinen Consumtionsartikel aber werden nie über ihren natürlichen Werth im Preise steigen und in der Verwendung von rechtlich geschützten Mustern und Modellen eben nur in der Production, nie für die Consumtion concurrenzbildend sein. Aber das vergessen ja diese sogenannten Freihändler immer, daß die Concurrenz eine doppelwirkende Kraft ist, in der einen Richtung wohl die Consumtion bestimme — und in dieser Richtung eben wollen sie die Heiligung des Muster- und Modelldiebstahles, — in der andern aber auf die Production selbst bessernd und fördernd wirken könne, und in dieser begreifen sie nicht, daß sie mit dem Recht die Kraft zerstören, welche diese Bewegung eben schaffen kann.

Mit nur wenig Worten brauchen wir jetzt noch der dritten Aeußerung der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie zu gedenken: Der Marke. Die Marke ist ihrem innersten Wesen nach das äußere Kennzeichen der Verbindung einer besondern Intelligenz mit einer besondern Arbeitskraft in einem Producte. Die Marke ist daher eine reine persönliche Repräsentation, sie ist ein rein persönliches Gut, welches nach außen hin die Sicherheit bestimmter Factoren in dem Producte verbürgt, das eben die Marke trägt. Sie ist daher der eigentliche Repräsentant und die Bürgschaft der Geschäftskraft und Würde, der persönlichen Ehre. So erscheint die Marke im Verkehrsleben der Gesellschaft. Sie haftet an dem Producte als ein Zeichen der besonderen Eigenschaften des Gutes, welche eben nicht wie beim Kunstproduct und der Erfindung zu einer äußeren Formgestaltung gelangen können.

In dieser Verbindung mit dem Producte wird die Marke eigentlich im Handel und Wandel zum Product selbst, denn sie

ist der maßgebende Werthfactor, der den Preis bestimmt. Die Marke unterliegt somit auch den Verkehrsgesetzen aller Producte, sie trägt die Factoren ihres Werthes in sich, und hängt von Angebot und Nachfrage, vom Bedürfniß, der Verkehrssicherheit und von der Zeitdauer ab. Diese letzte Abhängigkeit gibt der Marke ihren eigentlichen Charakter und ihr unterscheidendes Merkmal vom Muster und der Erfindung. Die Länge der Herrschaft einer Marke ist das Zeichen der dauernden Bewahrheitung ihrer Werthe, welche sie repräsentirt. In diesem wesentlichen Merkmal der Marke ruht denn auch ihr entscheidender Charakter im Verkehr. Die Marke ist der Creditrepräsentant der durch Geist und Ehrenhaftigkeit ausgezeichneten gewerblichen und industriellen Arbeit. Die Kraft alles Crediten ruht keineswegs in dem bloßen Erwerb und dem Haben des Crediten, sondern in dem Besitz und dem Behalten des Crediten. In der ausgezeichneten gewerblichen und industriellen Arbeit ist die Marke denn bei ihrem ersten Auftreten der Versuch des Crediterwerbens, in ihrem Zeitbestande aber der Repräsentant des Creditbesitzes. In dieser zweiten Epoche erst ist sie der eigentliche Werthfactor und die Erwerbskraft der Person. Dann aber theilt sie mit dem Muster und der Erfindung wieder die Geschicke derselben im Verkehr. Die Nachahmung der Marke nämlich ist die Entwerthung einer persönlichen Erwerbskraft und zwar die ungerechte Entwerthung derselben zum unberechtigten Vortheil des Nachahmers. Das Unrecht aber ist hier vermöge des besonderen Charakters der Marke immer ein höheres Unrecht, als jenes ist, das in dem Unrecht des Musterdiebstahls und der Erfindungsnachahmung liegt. Es ist nicht allein die Entwerthung einer Erwerbskraft, wie sie das einzelne Product darstellt, sondern immer die Entwerthung der Erwerbskraft einer gesammten persönlichen Arbeitskraft. Die Markenfälschung oder Nachahmung ist immer eine Creditsfälschung. Diese Auffassung tritt, um ein Beispiel aus der Praxis zu geben, scharf hervor in der kurhes-

fischen Gerichtspraxis. Das Oberappellationsgericht zu Cassel nimmt in jeder Markenfälschung eine Creditsfälschung, einen Betrug an. Es ist ganz gleichgiltig, erklärt es in einzelnen Entscheidungen, ob der Benachtheiligte mit dem Getäuschten identisch oder der directe Abnehmer der Waare ebenfalls getäuscht sei, auch ist eine spezielle Feststellung der Täuschung oder Benachtheiligung der betreffenden Einzelkäufer gar nicht nöthig. Und diese Auffassung ist in ihrer ganzen Strenge die einzig richtige, denn sie allein genügt in ihrem Charakter der Quelle des Begriffes, den sie im Recht eben anerkennt. Uebrigens bezweifelt auch weder die Theorie noch irgend eine Gesetzgebung das Recht der Marke. Allein jene Nützlichkeitsgründe, welche aus dem unstrafbaren, weil unmöglich zu erreichenden Diebstahl und Betrug hervorgehen, bestimmen an den verschiedensten Orten Gesetzgebung und Praxis, dieses Recht zu läugnen. Man sollte dabei aber wenigstens offen bekennen, nicht mit wirthschaftlicher Weisheit, Freiheit des Handels sich decken, wie dieß eben in Deutschland der Fall, sondern das Kind bei dem Namen nennen, den es eben in seiner Taufe erhalten. Die Franzosen scheuen sich nicht, dieß zu thun und weisen es wenigstens zurück, sich selbst und die Nation zum Narren zu halten. Ein französischer Schriftsteller kehrt bei der Betrachtung des französischen Markengesetzes auf die Streitfrage zurück, die lange Frankreich beschäftigte, jene Frage nämlich, ob das Gesetz jeden Gewerbsmann und Industriellen zwingen solle, eine Marke zu führen oder ob es den Markengebrauch in das Belieben des Einzelnen stellen möge. Da sagt Costaz, indem er sich gegen den Markenzwang ausspricht, entschieden nein und bekennt ganz offen, daß man ja oft nöthig habe, „die Menschen zu täuschen, deren Thorheit häufig auf fremde Waare gerichtet ist, die aber die einheimische Industrie auch erzeugen kann. Die Dummheit aber fordert die ausländische Marke nur, die sie eben versteht, nicht die Waare gerade, deren Construction und Gehalt sie doch nur in

den seltensten Fällen erkennt (Costaz: Hist. de l'administration en France 1832 B. 2. S. 224 u. ff.).“

Gerade die Anerkennung des Rechtes der Marke, ihres Verkehrswerthes und somit ihrer Erwerbskraft, gegen welche doch kein kräftiger Zerstörungsgrund aufgefunden werden kann, gerade diese allgemeine Anerkennung der äußersten, ich möchte sagen, idealsten Entwicklung unserer Theorie spricht für die Gerechtigkeit und Kraft des innersten Prinzipes, von dem sie ausgeht und der einzelnen Theile des Inhaltes, den das ganze Gebiet einschließt. Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie produzieren in ihrer directen Aeußerung im Muster und der Erfindung Werthe, die jeder Sehende und Betrachtende erfassen und schätzen kann. In der Marke aber treten diese Werthe nur in der sittlichen Form der Bürgschaft in den Verkehr. Ihr materieller Inhalt aber ist kein anderer, als jener des Musters und der Erfindung. Es ist allgemein die Verbindung eines geistigen Capitals, einer höhern Bildung und Intelligenz, welche durch Aufwand eines besondern materiellen und geistigen Capitals erworben, mit einem besondern Producte, welches mit diesem Inhalt durch nichts anderes in den Verkehr zur allgemeinen Kenntniß eintreten kann, als durch ein äußeres Zeichen. Das ist der wahre Charakter der Marke und es ist eine Spielerei der Gedanken, eine Nothdurft der Gesetzgebung, von einem geistigen Eigenthum in einer oder an einer Marke zu sprechen. Es ist endlich allgemein im Verkehr die Erwerbskraft des geistigen Capitals, der höheren Bildung und Intelligenz, welche wie im Erfindungsrecht, und Musterschutz so im Markenrecht zur allein möglichen Anerkennung gelangt und innerhalb welcher die wirthschaftliche Verzinsung und Wiedergewinnung des angelegten materiellen und geistigen Capitals erzielt wird. Und in dieser Einheit und Gleichheit des Inhaltes der scheinbar verschiedenen großen Verkehrsfactoren und der Einheit und Gleichheit derselben in ihrer Bethätigung im Verkehr, fordern wir denn auch die Anerkennung des einen und gleichen Rechtsgedankens, welchen jedes Verkehrsle-

ment als die Grenzen seiner Lebenssphäre für seine eigene Freiheit sich gestaltet.

Indem wir jetzt zurückblicken auf die Darstellung unserer Theorie, haben wir die Mittel und Gründe zur Hand, mit denen wir aus dem allgemeinen Rechtsgedanken die Bildung des Gesetzes fordern. Es sind moralische und sittliche Gründe, jene nämlich, welche die Kraft des Erwerbes im Einzelnen und die Pflicht zum Erwerbe in der Gesellschaft bilden; es sind wirthschaftliche Gründe, jene eben, welche die Nützlichkeit für den Einzelnen und die Gesammtheit darstellen, welche zur Production von Nationalreichtümern führen, und welche die Aufklärung und sittliche Entwicklung der großen Masse enthalten; es sind endlich rechtliche Gründe, jene nämlich, welche wir abgeleitet haben, aus dem Trieb der Ungerechtigkeit die Werthproduction des Andern zu zerstören, welche wir anderseits aber wieder entwickelten, aus der Freiheit des Menschen, sich bethätigen und in seiner geistigen wie physischen Lebenssphäre unbeeinträchtigt sich entfalten zu können. Und indem wir diese rechtlichen Gründe betrachten, in ihnen eigentlich die Aufgabe finden, welche zu erfüllen wir dem Staat aufbürden, werden wir wie von selbst hingedrängt, in die Geschichte der Staaten und ihres Rechtes einen Blick zu werfen, um zu sehen, ob unsere Forderung denn eine neue und außerordentliche ist, oder ob sie nicht vielmehr ihre zahlreichen Vorgänger im öconomischen Leben der Nationen findet, welche alsbald nach dem Erringen der wirthschaftlichen Erkenntniß ihre Denksteine in Recht und Gesetz sich erworben.

Zahlreiche, zuerst rein materielle, dann mit der Zeit sich immer mehr vergeistigende Vorgänger finden wir denn auch in dieser Geschichte. Nur das Recht oder die Politik haben sie bisher zum kurzgefaßten Ausdruck gebracht, der Volkswirtschaft fehlt noch der Muth, sich vor das Recht zu stellen und durch ihre Begriffe das Erstgeburtsrecht der Ideen des Fortschrittes in der Weltgeschichte in Anspruch zu nehmen. Wir sehen im Alterthume und mit noch größerer wirthschaftlicher Ueberzeu-

gungskraft in Amerika noch vor Kurzem die Sklaverei vorherrschten. Definiren wir rein wirthschaftlich die Sklaverei, so ist sie nichts anderes, denn die Unterwerfung der freien physischen Erwerbskraft unter die bevorrechtigten gesellschaftlichen Classen. Die Abschaffung der Sklaverei aber ist rein wirthschaftlich ausgedrückt, nichts anderes, als die Anerkennung der Erwerbskraft der physischen Arbeitskräfte in der persönlichen Freiheit. Dem Gesetz der Aufhebung der Sklaverei, das ja nichts anderes ist, ethisch betrachtet, als die Erklärung der persönlichen Freiheit, ging diese wirthschaftliche Erkenntniß voraus, und die Geschichte aller Sklavenstaaten beweist es zu deutlich, daß weder sittliche Gedanken, noch Freiheitsbegriffe, sondern wirthschaftliche Erwägungen die Sklaverei vernichtet haben. Die Errichtung der Zünfte war wirthschaftlich nichts anderes, als die Beschränkung der Erwerbskraft, welche die freie Erwerbs- und Industriethätigkeit besitzen. Die Abschaffung der Zünfte ist gleichfalls ökonomisch definirt nur die Anerkennung der Freiheit der Erwerbskraft der gewerblichen Thätigkeit in der persönlichen Freiheit zur Geltung und Schätzung zu gelangen. Endlich heben wir noch das schlagendste Beispiel für die Gerechtigkeit des Zieles, das wir anstreben, hervor, die Freiheit der Erwerbskraft des materiellen Capitals in der Abschaffung der Wuchergesetze. Wie diese Gesetze, so lange sie bestehen, nichts anderes sind, als die gewaltsame und unberechtigte Beschränkung oder Vernichtung der Erwerbskraft des Capitals, so ist die Aufhebung dieser Gesetze eben die Erklärung der Freiheit dieser Erwerbskraft, um in ihr zur eigenen und selbständigen Geltung und Schätzung zu gelangen.

Und neben allen diesen Bemühungen der bürgerlichen Gesellschaft die Kräfte der einzelnen, persönlichen wie sachlichen Gesellschaftsfactoren von den Banden des Unrechtes, der willkürlichen Beschränkung und der Unfreiheit zu befreien, neben diesen Fortschritten der Cultur sollte dem geistigen Capital, der geistigen Arbeitskraft in Kunst und Wissenschaft nicht die gleiche

Freiheit errungen werden können? Wohl ist man mit den Fortschritten der Cultur und Aufklärung dahin gelangt, die geistige Unfreiheit der Thätigkeit der Kunst und Wissenschaft zu brechen. Man hat die Censur abgeschafft und wo sie besteht, hat sie nur eine sehr bedenkliche, sittliche, wie wirthschaftliche Achtung. Gerade so hat man vor Jahrhunderten vor dem Zinsenzwang zuerst den Gedanken vernichtet, daß das Zinsennehmen überhaupt eine Sünde sei. Aber wie man hier die Wuchergesetze einführte und Jahrhunderte lang festhielt, so will man für das geistige Capital heute noch nicht eine allgemeine Anerkennung seiner erwerbenden Kraft. Dieses Capital soll sich nach langen Kämpfen in der Rechtsbildung der Völker mit den zwangsweise und willkürlich bestimmten 5 Percent des sogenannten reinen geistigen Eigenthums im Buchhandel und Kunstverkehr begnügen müssen, es soll nicht das Recht empfangen können, auf das es, wie die verschiedensten Kräfte der Gesellschaft, durch ihre eigene, sich jeden Tag zeigende Lebenskraft einen Anspruch hat? Gewiß nicht! Die Entwicklung des Verkehrs wird nach voller Entwicklung des Begriffes dieses Rechtes und nach dem Eindringen des Begriffes in das allgemeine Bewußtsein auch das Gesetz schaffen.

Und dieses Gesetz wieder ist nur der einmal positiv erscheinende Ausdruck der Gedanken- und Entwicklungsströmung, die wir in den vorhergehenden Beispielen in ihrem negativen Ausdruck aufgestellt haben. Es ist der positive Rechtsausdruck von der Freiheit der Erwerbskraft in Kunst und Wissenschaft, um in dieser eben zur eigenen und selbständigen Geltung und Schätzung zu gelangen.

Und dieser innerste Grund des Rechtes eben ist es, der uns im Verlauf der Darstellung stets veranlaßte, gegen alle Ersatzmittel dieses Rechtes zu polemisiren. Denn die Gründe, auf denen das Recht ruht, das wir fordern, zeigen deutlich, daß nur mit seiner Anerkennung der persönlichen Freiheit und dem persönlichen Recht genügt werden kann, eben so wie aus ihnen klar werden muß, daß kein Ersatz diese gleiche Sphäre vollständig

wird ausfüllen können. Endlich wird das Wesen dieses Rechtsgedankens auch in sich und seiner äußeren Darstellung im Gesetze, nach der jede Rechtsidee strebt, seine Kraft und Macht zeigen und in dieser eben seine Wahrheit. Wir wollen in dem Folgenden die Betrachtung noch darauf hinlenken und damit am Besten die Kritik der geltenden Gesetzgebung im großen Ganzen verbinden. Wir werden die Wahrheit des Begriffes erkennen in seiner Eigenschaft, sich, wo immer er Gestalt und Form annimmt, gleich, einheitlich, widerspruchlos und selbst durch den Zweifel durchführend darzustellen.

Die Kritik der Gesetzgebung

über Erfindungen, Muster und Marken.

Ausgehend von dem Satze, daß die Sprache und die Bildung des Wortes das erste Kennzeichen der Existenz eines Begriffes in der Gesellschaft ist, denn wo der Begriff vorhanden, da bildet sich das Wort, gelangten wir zur höheren Stufe der geistigen Fortbildungskraft der Gesellschaft, zu jener auf der die staatliche Ordnung dem vorhandenen und darum wirkenden Begriff sein Recht gestaltet. Wo das Wort der Sprache den Begriff begrenzt hat, da bildet im Staate sich das Recht und stellt die Grenzen des Begriffes durch den rechtlichen Inhalt sicher. Recht aber ist erst die freie Idee, welche durch die Form des Gesetzes das äußere und allgemeine Kennzeichen sich erringt.

Abgesehen nun von der ersten rohen Form des Rechtes im Privilegium, wie wir im ersten Theil dieses Abschnittes in seiner Bildung es geschildert haben, betrachten wir nur die rechtliche Gestaltung im Gesetze. Wir werden, nachdem wir in der Begriffsentwicklung und der Darstellung der bestehenden Gesetze gesehen haben, daß die modernen herrschenden Rechtsanschauungen engherzig und einseitig sind, weil eben die Begriffe selbst entweder ganz falsch oder doch nur ganz unsicher in das Bewußtsein der Allgemeinheit eingedrungen sind, wir werden

freilich bei der gegenwärtigen Betrachtung mehr dahin drängen, darzustellen, was die nächste Zukunft erst schaffen soll oder wie das Gesetz sein soll, und uns zumeist gegenüber den gegenwärtigen Bestimmungen der Gesetzgebung ablehnend verhalten.

Die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie stellen wir als den innersten Charakter derselben auf, vermöge dessen sie nach einer rechtlichen Gestaltung drängen. Die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft aber in Gewerbe und Industrie ist jene einheitliche Macht, welche im Verkehr erst zur äußeren Gestaltung die Vermögenkraft bringt und welche der wahre und faßbare Stoff ist, den das Recht ergreifen und den es mit der Gesetzgebung zur Anerkennung in der Gesamtheit der staatlichen Gesellschaft für den Einzelnen emporheben soll. Das ist die hohe Aufgabe des Rechts, das ist die Macht des Rechts in der Gesellschaft und im Staate, daß es die natürliche Unvollkommenheit des Individuums gegenüber der verzehrenden Allmacht der Gesamtheit wie der Willkühr selbst der andern Einzel-Personen ergänzt und im Personenrecht die Person, im öffentlichen Recht den Bürger und im sogenannten Sachenrecht nicht die Sachen, sondern die Güter in sichere und feste Grenzen stellt, innerhalb der die Freiheit des Einzelnen in seiner Erhaltung und Entwicklung eben sichergestellt und so die Personen und die Güter in dieser Freiheit, sowohl jener zersezenden Allmacht der Gesamtheit als der Willkühr des Einzelnen gegenüber, ungefährdet erhalten werden. In dieser Aufgabe und dieser Macht wird das Recht eben die Gerechtigkeit. Ich habe ausdrücklich den üblichen Ausdruck des Sachenrechtes als einen ungenügenden Ausdruck zu kennzeichnen versucht. Man sollte ihn gänzlich zu verdrängen bemüht sein und an seine Stelle jenen des Güterrechtes setzen. Die Sache kann kein Recht werben und ihr Anspruch darauf gestaltet sich erst dann, wenn aus der Sache selbst das Gut wird, d. h., wenn mit ihr die Persönlichkeit sich verbindet, gleichgiltig, ob diese nur das Individuum oder

die Gemeinde oder den Staat ausdrücken soll. Der Begriff des Güterrechtes wird, einmal allgemein anerkannt, gewiß bald seine größere Zeugungs- und Bewegungskraft in der Rechtsentwicklung äußern, er wird sich kräftiger in seiner Dehnbarkeit und gestaltungsfähiger in seinem Inhalt zeigen, als der des Sachenrechtes.

Die Entwicklung der modernen Gesellschaft und Verkehrsthätigkeit hat Kräfte entfaltet, welche Nichts mit den materiellen Sachen gemein haben, weder in ihrer äußeren Gestaltung, in ihrem Dasein, noch in ihrem Bestande, in ihrem Entwickeln und sich Erhalten, also in ihrer Geltendmachung. Sie waren auch in früheren Jahrhunderten vorhanden, sie wirkten und gelangten zur Erscheinung mit jeder Stunde, in jedem Individuum. Aber im Individuum eben hatten sie weder die Kraft zur selbstständigen Anerkennung zu gelangen, noch die Freiheit diese Anerkennung von der Gesellschaft zu werben. Sie waren Güter, wie sie es heute sind, aber ihre Anerkennung fanden sie nur entweder in dem letzten Resultate, der körperlichen Darstellung oder in den ersten aber rein äußerlichen Bedingungen, auf denen diese sich möglich machen kann. Jene Kräfte, welche ich erst von der Gegenwart und der modernen Verkehrsbewegung als entfaltet und in der Persönlichkeit zur selbstständigen Anerkennung gebracht und mit der Freiheit ausgerüstet auch in der Gesellschaft um diese zu werben, anerkenne, jene Kräfte, welche ich eben so auch Güter nenne, sind eben die Erwerbskräfte oder im allgemeinsten Ausdrucke, die Arbeitskraft, als geistige und physische Arbeitskraft. Sie waren stets, was sie heute sind, aber gelangten zur Anerkennung nur in der körperlichen Darstellung, im Eigenthum. Das Eigenthum ist das letzte Resultat der Arbeits- oder Erwerbskraft, denn das Eigenthum selbst ist in seinem Ursprung nur die gewordene Arbeit, wie die Arbeit selbst eben nichts anderes, als das werdende Eigenthum. Ich habe diesem Gedanken schon an verschiedenen Orten Raum gegeben und daraus zumeist für das öffentliche Recht und die

Politik weittragende Consequenzen gezogen. Ich werde hier versuchen für die Gestaltung des Privatrechtes neue Resultate zu gewinnen. Denn nirgends erscheint mir der Gedanke von größerer bewegender Kraft als gerade hier. Er drängt, wie wir gesehen haben, in seiner äußeren Gestaltung ins Eigenthum. Wir reihen daran noch die zweite Seite seiner Erscheinung in der Begriffsbildung der Vergangenheit. Ich sagte, daß man jene Güter in ihr auch noch anerkannte in den ersten aber rein äußerlichen Bedingungen, auf denen die körperliche Gestaltung sich möglich machen könne. Das ist der Vertrag und in einen engen Kreis unserer Gedanken gedrängt, um diese ganz scharf auszudrücken, der Lohnvertrag. Der Lohnvertrag ist rein wirthschaftlich ausgedrückt, nichts anderes als die gemeinschaftliche Anerkennung der äußerlichen Bedingungen, unter denen die Erwerbskraft einer Persönlichkeit zur materiellen Darstellung gelangen d. h. Eigenthum bilden soll. Jeder Vertrag, wenn er eben nicht auf eine rein sittliche Vereinigung der Individuen abzielt, trägt dieses Ziel als Ausdruck seines innersten Charakters in sich. So weit, aber sicher ohne Erkenntniß des innersten Grundes, ging die Begriffsbildung der Vergangenheit. Soweit darum ging auch die Rechtsbildung der Zeit und schuf im Eigenthumsrecht und Vertragsrecht die allgemein giltige Anerkennung der vorhandenen Begriffe. Die Auflösung dieser Rechtsbegriffe in ihren rein wirthschaftlichen Inhalt ist nach der Erklärung der Begriffe selbst keiner Schwierigkeit unterworfen.

Die Erwerbskraft der Persönlichkeit ist also weder ein Eigenthum, d. h. ein körperlich faßbares, reales Gut, noch ist sie selbst eine rein äußerliche Bedingung, auf der sie als reales Gut erscheint. Die Vergangenheit, welche nur diese beiden Elemente erkannte, hat daher weder ihren Begriff gebildet, noch diesem mit Bewußtsein ein Recht geschaffen. Die moderne Gesellschaft aber und der Verkehr unserer Tage hat in ihr ein Gut erkannt und ein hohes persönliches Gut. Aber dieses Gut irrt

in der staatlich geordneten Gesellschaft noch als unsicherer Begriff herum, ihm fehlt noch die Anerkennung, sowohl die der Gesamtheit, als jene, welche ihn selbst als ein Einziges und Einfaches erfäßt. Es war im Mangel der Erkenntniß des Begriffes auch der Vergangenheit ganz unmöglich ein Recht desselben selbstständig zu entwickeln, umfoweniger als diese in den Begriffen des sogenannten Sachenrechtes in Ketten lag. Bei dem Aufleben aber der allgemeinen Anerkennung unseres Begriffes und der klaren Erkenntniß des Gutes drängte die Ueberzeugung auch zur rechtlichen Gestaltung desselben hin. Kraftlos ein neues Recht zu bilden, solange das allgemeine Bewußtsein des Begriffes fehlt, schob man die Bewegung in das Eigenthumsrecht oder in das Vertragsrecht. Die einen verwechselten das Gut der Erwerbskraft mit dem sachlichen Resultate derselben, die anderen mit den äußeren Bedingungen zu diesem Resultate zu gelangen. Es war unmöglich mit der Anwendung des einen oder anderen Rechtes auf den neuen Begriff diesen selbst und seine Forderungen zu befriedigen. Mit dem ersten gelangte man stets bei strenger Anwendung über das Wesen und den Charakter des Begriffes und die von diesen selbst gebildeten Grenzen hinaus. Mit dem anderen blieb man weit von diesen Grenzen entfernt und konnte selbst den engsten Forderungen nicht genügen. Beide aber werden in einzelnen Theilen die Rechtsbildung des neuen Begriffes ergänzen, denn ihre Begriffe selbst sind mit ihm ja innig verwandt. Darum irrte man so oft und stritt lange aber doch vergebens um die Klärung. Die Erwerbskraft, wie sie vom Eigenthume verschieden ist, wie das Meer von der Quelle des Gebirges, dem Brunnen in der Tiefe der Erde und verschieden ist von den äußeren Bedingungen, wie das Athmen vom Leben, will und wird ihr eigenes Recht bilden müssen, um eben zu ihrer eigenen und vollen Anerkennung zu gelangen. Sie wird aber mit beiden in derselben Reihe der Rechte und Gesetze stehen, in der Reihe der Güterrechte, denn die Er-

werbskraft ist das wesentlichste Gut, und in der Reihe der einfachen Privatrechte, denn die Erwerbskraft ist das persönlichste Gut. Es tritt nicht die Person in Beziehung zur Sache und bildet, indem diese dadurch ein Gut wird, das Recht an Sachen; nicht in Beziehung zur anderen Person, aus der hervor das Vertragsrecht sich gestaltet; sondern die Person tritt ihrer eigenen Person gegenüber, aber in der Form, daß sich diese durch die dingliche Darstellung ihrer Kraft zu erwerben und sich zu erhalten außerhalb der reinen Persönlichkeit reproduziert.

Niemand zweifelt heute an der Wahrheit dieses Begriffes und an der Macht dieser Wahrheit. Nicht das Individuum, denn es erkennt davon seine persönliche Existenz für sich, seine gesellschaftliche Behauptung in der Gesamtheit, seine öffentliche Anerkennung im Staate abhängig. Es sieht und sah im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts gerade auf dieser Basis eine Bewegung sich vollziehen, welche das gesammte rein persönliche und persönlich wirtschaftliche Leben vom innersten Grund aus zerstörte und noch zerstört, aber auch neu gestaltete und noch gestaltet. Es fand den positiven Ausdruck derselben durch die Constituirung der persönlichen Freiheit im Güterleben, in der Gewerbe- und Handelsfreiheit, der Zinsfreiheit, der Reformation der Eigenthumsverhältnisse u. s. w. Nicht die Gesellschaft zweifelt daran, denn sie sieht ihre eigene Ordnung, von der ihre Existenz und Sicherheit abhängt, darauf gegründet und constituirt sich in diesem Bedürfniß der Ordnung nicht nach der persönlichen und sittlichen Würde allein, sondern nach der äußerlich behaupteten Erscheinung der Verbindung dieser Würde mit den Güterelementen. Sie sieht gerade auf dieser Basis ihrer Ordnung die große Bewegung der Gegenwart sich vollziehen, welche man unter dem Namen „der sozialen Fragen“ der Geschichte einverleibt hat. Endlich zweifelt auch der Staat nicht an der Wahrheit und der Macht der Wahrheit des Begriffes, denn alle staatliche Existenz und Anerkennung des Einzelnen, seine poli-

tische Persönlichkeit macht das öffentliche Recht von der Wirkung und Aeußerung dieses Begriffes abhängig. Und auch er sieht in der Gegenwart eine ernste Bewegung sich vollziehen, deren letztes Ziel es ist die politische Persönlichkeit in ihrer Anerkennung abzulösen von dem rein materiellen Gute und diese in jene Kräfte zu legen, in der die allgemeine Gleichheit nach einer sittlichen Ordnung sich erfüllen und äußern könne. Dieses Ziel wird die politische Bewegung nur dann in gerechter und friedlicher Weise zur allgemeinen Befriedigung erreichen, wenn sie die Persönlichkeit in ihrer allgemein gleichen wirthschaftlichen Existenz anerkennt. Und diese ist allein in der Anerkennung der Erwerbskraft der Person in feste und sichere Grenzen gefügt.

Diese allgemeine Anerkennung der Wahrheit und der Macht der Wahrheit des Begriffes ist in der bürgerlichen und staatlichen Vereinigung der Menschen auch der Ausdruck der ersten Rechtsbildung derselben. Sie findet ihre erste Form in der allgemeinen Anerkennung der Gerechtigkeit des Begriffes. Die Gerechtigkeit aber allein ist dem rein menschlichen Bewußtsein schon Recht und Gesetz. Gerechtigkeit, Recht und Gesetz sind in ihrem Begriff und Wesen nichts verschiedenes. Sie sind, wenn man so sagen darf, nur in der Entwicklung des Gedankens, nur zeitlich von einander geschieden, sie sind Formentwicklungen der menschlichen Cultur.

Die Gerechtigkeit ist die Form des Bewußtseins von der allgemeinen Anerkennung eines Begriffes in seiner Wahrheit und der Macht dieser Wahrheit. Das Recht ist nur die Form der Gerechtigkeit in dem allgemeinen Bewußtsein. Es ist eine formelle Gerechtigkeit. Und das Gesetz selbst ist nur der formelle Ausdruck des Rechts in der bürgerlichen und staatlichen Gesellschaft. Seine Existenz und die Nothwendigkeit derselben ruht in Wahrheit nur in der Unzulänglichkeit des menschlichen Wesens, in der natürlichen Gebundenheit seiner Freiheit und seines Willens. Es ist der Ausdruck der Herrschaft, der Sieg über

diese Unzulänglichkeit des Menschen und somit die Versöhnung derselben mit der hohen Bestimmung der Menschheit. Diese innige Verbindung und Gleichheit der Begriffe führt so oft das Bewußtsein des Einzelnen und seine Ausdrucksweise zur ganz natürlichen Vermischung, ja geradezu zur Verwechslung des sogenannten materiellen und formellen Rechtes. Aber diese Vermischung und Verwechslung selbst ist viel weniger gefährlich für die Sicherheit des Bewußtseins und viel reicher für die Entwicklung der Gestaltung des Bewußtseins, als jenes engherzige Kleben am Paragraphen und jene formale juristische Weisheitsstrenge, welche außerhalb des formellen Rechtes weder eine Rechtsgestaltung noch eine Berechtigung anerkennen will.

Die europäische Gesetzgebung hat dem persönlichen Gut, für dessen Anerkennung wir hier streiten, dieses formelle Recht noch nicht gegeben. Aber es ist falsch, aus diesem Mangel die Existenz des Rechtes dieses Gutes überhaupt bezweifeln und behaupten zu wollen, daß, weil das Gesetz fehle, von einem Rechte überhaupt nicht die Rede sein könne, da nur das Gesetz die constituirende Kraft des Rechtes ist. Das Gesetz ist immer und überall nur der Ausdruck der Grenzen und Formen eines Rechtes, innerhalb welchen es in der Wirklichkeit eben zur Ausübung kommen könne. Nur im Ausnahmsrecht, im Monopol, im Privilegium ist das Gesetz mehr als diese letzte Bildung des Rechtes, muß es zugleich Gerechtigkeit und Recht selbst vertreten oder ersetzen. Der Zweifel und das Bewußtsein von der Wandelbarkeit der Gerechtigkeit und des Rechtes dieser Gesetze ist so allgemein und sicher in der bürgerlichen Gesellschaft, wie der Glaube und das Bewußtsein von der Unwandelbarkeit jener Gesetze sicher und fest ist, die in ihrer Erscheinung eben nur der letzte Prozeß sind von der rechtsbildenden Kraft der Völker und Staaten. Und übrigens ist es auch nicht wahr, wie wir ja schon gesehen haben, daß in der europäischen Gesetzgebung überhaupt jede formelle Anerkennung des persönlichen Gutes, das wir hier

im Auge haben, fehlt. Das öffentliche Recht fast aller Staaten hat es anerkannt, in negativer Beziehung durch die Vernichtung der Hindernisse, welche seiner Geltendmachung sich entgegenstellen, der Vernichtung der Sklaverei, der Zünfte, der Wucher-gesetze u. s. w. und in positiver Beziehung durch die Anerkennung der persönlichen Freiheit, der Gewerbefreiheit, der Capitalsfreiheit u. s. w. endlich auf der Höhe unserer Zeit in den constitutionellen Staaten durch den Aufbau der politischen Rechte, nach denen die bürgerliche Gesellschaft ihre politische Ordnung findet und der, so unentwickelt er noch ist, doch auf der Basis ruht, auf der er allein zur allgemeinen und gerechten Befriedigung wird vollendet werden können, auf der Erwerbskraft der Bürger. Aber auch im Strafrecht anerkennt, wenn auch nur als tiefinnersten Grund verschiedener Gerechtigkeitsgedanken und nur indirect sich äußernd, die staatliche Gesellschaft dieses persönliche Gut, ebenso wie in verschiedenen Theilen des Systems der Civilrechte. Die allgemeine formelle Anerkennung unseres höchstpersönlichen Gutes aber fehlt, es fehlt die Anerkennung des umfassenden Begriffes, aus dem hervor eben jene Quelle springen könnte, die gesetzbildend die einzelnen Aeußerungen des allgemeinen Begriffes darstellen würde. Und es ist unzweifelhaft, daß, je sicherer man den Begriff dieses persönlichen Gutes formuliren kann, desto schwieriger es dem formellen Recht werden wird, denselben in die Reihe seiner Begriffe und Unterscheidungen aufzunehmen. Diese Schwierigkeit liegt eben in der Starrheit des unlogischen Begriffes des Sachenrechtes, die selbst wieder am Deutlichsten dort hervortritt, wo man von den Zeiten des römischen Rechtes bis auf die Gegenwart herauf, bemüht war, dieselbe gelenkiger und beweglicher zu machen, wie in der Schöpfung eines Begriffes von „unkörperlichen Sachenrechten.“

Diese Schwierigkeit würde verschwinden, wenn man an die Stelle des unlogischen Sachenrechtes den dem modernen Verkehrsleben allein entsprechenden Begriff des Güterrechtes setzen würde,

neben dem es auch ganz nutzlos sein wird, den sowohl unlogischen als sprachwidrigen Begriff eines unförperlichen Sachenrechtes aufrecht zu erhalten. Die Sprache des Rechtes soll keine Bilder und Gleichnisse enthalten oder für die Erklärung und den Ausdruck ihrer Begriffe solche nöthig haben.

Alle Gesetzgebungen aber reihen die Darstellung ihres Sachenrechtes unter einen obersten und einzigen Gedanken, an jenen der Beziehungen der Sache zur Person. Dieser Gedanke aber ist nichts anderes, als die Umschreibung des Begriffes vom Gut. Die Ungefügigkeit eines Theiles des formellen Privatrechtes liegt daher nicht in dem Sinne seiner einzelnen Begriffe, sondern fast ausschließlich nur in einem Wort, in einem Gesamttitel. Diesem zu genügen aber kann die Theorie absehen, und, wenn sie dem Geist des herrschenden formellen Rechtes mit ihren Begriffen nicht widerspricht, den in der Zeit und mit ihrer Entwicklung errungenen Begriff der Erwerbskraft als eines persönlichen Gutes unter die Privatrechte und in diesen wieder geradezu unter die Güter oder sogenannten Sachenrechte einreihen. Man muß sich bemühen, nicht allein zu zeigen, daß man etwas besitzt oder nicht besitzt, sondern auch warum man etwas besitzt oder nicht besitzt, zumeist in Deutschland und in unserm Gegenstande, bei dem man häufig in der Theorie zu dem Schluß gelangt, daß er überhaupt nicht existirt, weil er noch nicht als existirend anerkannt ist. Das heißt, im engeren Sinne ausgedrückt, daß es überhaupt kein Recht der Erwerbskraft gibt und geben kann, weil das formelle Recht, das Gesetz, von einem solchen nicht spricht.

Ist der oberste Begriff einmal errungen und festgestellt, und ich glaube, das vorhergehende hat es gethan, und ist er eingereicht in das System der Gesetzgebung, dann ist die feste Basis auch gewonnen, auf der die einzelnen Aeußerungen desselben nicht nur für das materielle Recht, sondern auch für das formelle, für die Gesetzgebung ihre weitere Entwicklung, Darstellung und endliche allgemeine Anerkennung finden werden. In dieser Beziehung

freilich, wie wir im ersten Theil dieser Abhandlung zu zeigen bemüht waren, ist das formelle Recht der einzelnen Staaten Europas der Theorie schon vorausgeeilt, zumeist in jenen Aeußerungen unseres Begriffes, die wir hier allein betrachten wollen, in den Aeußerungen der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, im Erfindungsrecht, im Patentschutz und dem Markenrechte. Aber diese formelle Anerkennung ist eine sehr schwankende, oft sogar eine rein willkürlich gebildete. Durchweg aber fehlt ihr der Charakter der Einheit und Gleichheit, überall ist die Quelle verschieden, aus der man die Anerkennung und Festigkeit der einzelnen Theile eines und desselben Begriffes abzuleiten versucht. Und auf dieser Verschiedenheit und Mangelhaftigkeit ruht denn auch die Verschiedenheit und Mangelhaftigkeit der einzelnen Bestimmungen, die Ungleichheit des Rechtes und der Gesetzgebung. Diese wieder ist die Basis der Schwierigkeit für die Anwendung und Geltendmachung derselben und oft geradezu einer Nutzlosigkeit der Gesetzgebung, deren Beweis man aus dem Gesetze selbst abzuleiten vermag. Das ist die logische Ordnung in der Discussion unserer Frage, sobald wir die praktische Seite ins Auge fassen. Aber nicht umgekehrt darf man geltend machen, daß, weil die vorhandenen Bestimmungen wechselvoll und wandelbar, in den verschiedenen Ländern verschieden, in ihrem Geiste selbst einander widersprechend, daß darum überhaupt die Rechtsidee fehle und die Möglichkeit dieselbe herzustellen und zu behaupten. Man kann die Fruchtbarkeit eines Baumes wohl nach seinen Früchten bemessen, seine Kraft aber hängt von dem Boden ab, in dem seine Wurzeln ruhen. Und gerade in dem Zurückführen und Begründen des scheinbar in der äußern Erscheinung verschiedenen, auf einen einfachen und einheitlichen Begriff, wird auch der Rechtsgedanke selbst nur ein einfacher und einheitlicher sein und sein können und wird im natürlichen Bildungsprozesse der Gesetzgebung diesen Charakter ausdrücken und bewahrheiten. Und weiter, je einfacher und einheitlicher die Bestimmungen der

Gesetzgebung sich construiren, desto einfacher und natürlicher wird die Aufrechthaltung derselben, die Anwendung und Geltendmachung, der Prozeß sein. Es ist eigenthümlich und spricht keineswegs für die Kraft und Sicherheit der Anschauung, daß man in Deutschland darum das Recht unseres Begriffes immer noch zu bezweifeln versucht, oft für unmöglich, sogar für rechtswidrig erklärt, weil man, — immer eben nur ausgehend von den zerfahrensten und zerrissensten, den verschiedensten und inconsequentesten gesetzlichen Bestimmungen oder in Anbetracht einer eingebildeten Nothwendigkeit solcher zerfahrenen und zerrissenen, verschiedenen und inconsequenten gesetzlichen Bestimmungen, die man sich je nach Bedürfniß munter construirt, — weil man darum die Möglichkeit nicht einsehen kann, wie dasselbe geltend und praktisch wirksam gemacht werden könne. Ueber den Formalismus aber den Sprung hinweg zu wagen in die Construction des Begriffes, dann des lebendigen Rechtes und endlich des daraus sich selber bildenden Gesetzes, das diesen Anschauungen zuzumuthen, ist Verwegenheit, unjuristische Schwärmerei.

Wir wollen nun umgekehrt versuchen, ob wir im Stande sind, mit unserem Begriffe und seinem materiellen Recht, ja sogar schon mit dem Steuerruder der Systematisirung dieses Rechtes in der modernen Gesetzgebung hindurch zu steuern durch die Szilla des absolut heiligen Formalismusses und der Charibdis der absolut sichern „praktischen“ Jurisprudenz.

Die Erwerbskraft der Person ist ein Gut und ein höchst persönliches Gut. In der allgemeinen Anerkennung und Achtung der Gesellschaft findet es sein materielles Recht. Die zur staatlichen Einheit und Begrenzung emporgehobene Gesellschaft führt das Recht seinem formellen Ausdruck entgegen in der Gesetzgebung. Vermöge des innersten Wesens des Begriffes findet es hier seine allgemeine Anerkennung im formellen Recht, seinen Raum im Privatrechte und innerhalb des Privatrechtes im Güterrecht.

Aber nur in dem materiellen Rechte genügt die allgemeine Construction des Begriffes, denn in dem allgemeinen Bewußtsein von demselben, in der Gerechtigkeit, liegt von selbst die Basis der allgemeinen Anerkennung der verschieden sich gestaltenden Aeußerungen eines Begriffes. Das formelle Recht jedoch, vermöge seines Wesens die Form, die allgemein erkennbare äußere Darstellung des Rechtes und der Gerechtigkeit zu sein, das Gesetz also nimmt den allgemeinen Begriff nur auf in seinen äußeren Erscheinungen und kann denselben nur so aufnehmen und in der Gesetzgebung zur Darstellung bringen. Unser Begriff nun, dessen Recht wir hier vertheidigen und innerhalb der Grenzen, innerhalb deren wir dieses Recht hier beweisen und klar stellen wollen, die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie äußert sich in der Erwerbskraft der Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, in der Erfindung, der Kunst in Gewerbe und Industrie, dem Muster, und beider vereint, aber einheitlich in dem Ruf der Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit der menschlichen Thätigkeit in Gewerbe und Industrie zur Erscheinung kommend, in der Marke. An einem andern Orte habe ich das Recht der Kunst und Wissenschaft als freie Erwerbskraft vertreten und an den Gütern derselben, an Schrift- und Kunstwerk zur Darstellung gebracht. Ich erwähne desselben nur, um den untrennbaren Zusammenhang jenes Gebietes mit dem, das wir hier betrachten, zur Geltung zu bringen. Auch dort vertrat ich die Erwerbskraft der geistigen Arbeit, aber in den Aeußerungen derselben, der reinen Wissenschaft und hohen Kunst. Die Aeußerungen des Rechtes der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie fallen nun, wie der allgemeine Rechtsbegriff selbst, in das Gebiet der privatrechtlichen Güterrechte, und das Erfindungsrecht, das Recht des Musters und der Marke sollen nach dem innersten Charakter ihres Begriffes in den Civilgesetzen ihren Platz finden. Ihr Inhalt ist ein und derselbe, und er

kann kein anderer sein, als der, den das wirthschaftliche Wechselverhältniß zwischen der Person und ihrem persönlichen Gut im Begriff selbst zur Anerkennung bringt.

Also: Erfindungsrecht, Musterrecht und das Recht der Marke sind Privatrechte, welche die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie in der Freiheit und Ausschließlichkeit des persönlichen Willens zur allgemeinen Anerkennung und Sicherheit emporheben. Die Gesetzgebung dieser Rechte hat den Inhalt innerhalb der gesetzlichen Grenzen und, in Erfüllung der gesetzlichen Formen, die Freiheit und Ausschließlichkeit der Person gegenüber ihrem höchst persönlichen Gut sicher zu stellen und in der Allgemeinheit des persönlichen Lebens und der Güterbewegung für die berechnigte Persönlichkeit zu erhalten. Die Freiheit und Ausschließlichkeit der Person gegenüber ihrem persönlichen Gut ist die Anerkennung der Ausbeutung desselben nach allen Formen, aber innerhalb der gesetzlichen Grenzen und unter den gesetzlichen Bedingungen durch die Person. Die Anerkennung der Ausbeutung des persönlichen Gutes durch die berechnigte Person ist die Anerkennung der Freiheit und Ausschließlichkeit des persönlichen Willens im gesammten wirthschaftlichen und persönlichen Leben. In diesem Gebiet stellt sich der Inhalt alsbald nach seinen einzelnen Theilen dar.

Jede wirthschaftliche Aeußerung der Güter im allgemeinen Verkehrsleben der bürgerlichen Gesellschaft ist ein Theil des Inhaltes des Rechtes der Güter. Die Summe der wirthschaftlichen Aeußerungen im allgemeinen Verkehrsleben ist die Verwerthung, und die Formen der Verwerthung sind die äußerlich erkennbaren und erfassbaren Formen, welche das formelle Recht zu seinem Inhalt macht. Die wirthschaftliche Aeußerung der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie ist im Allgemeinen die Verwerthung der wissenschaftlichen Erkenntniß und künstlerischen Bildung im Verkehr durch

das Gewerbe und die Industrie, und die Formen dieser Verwerthung sind erstens: die Erzeugung der materiellen Güter dieser Erwerbskraft, also die Erzeugung der Erfindung, der im Muster formell bestimmten Kunstprodukte und der durch die Marke in ihrem besondern Werthinhalt, äußerlich also gleichfalls formell gekennzeichneten besondern Gütern; zweitens der Handel mit diesen erzeugten und in der Erfindung durch sich selbst, im Kunstprodukt durch das Muster und den in ihrem besondern Werthinhalt durch die Marken äußerlich gekennzeichneten Gütern.

Wenn die Gesetzgebung die Erwerbskraft als ein höchst persönliches Gut und somit die Aeußerungen derselben als dem Privatrecht angehörig anerkennt, so muß sie auch anerkennen, daß die Formen der Verwerthung oder Geltendmachung dieser in ihrer rechtlichen Gestalt von den Eigenschaften des allgemeinen Begriffes und Rechtes selbst beherrscht und bestimmt werden. Die Erzeugung der Erfindung, des Musters und der durch die Marke und ihren besondern Werthinhalt verbürgten besondern Waare, ebenso wie der Handel mit denselben ruhen daher in der Freiheit und Ausschließlichkeit der Person, aber gleichfalls und natürlich nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen und unter den gesetzlichen Bedingungen.

Würde man seit der Entdeckung der großen Grundsätze, welche das Güterleben und in diesem das persönliche Leben in seinem Bestande und seiner Entwicklung beherrschen, auf die Zeugungs- und Schöpfungskraft derselben mehr Rücksicht genommen haben, als es eben geschah, man würde, sowohl in der Theorie als in zahlreichen Bestimmungen des Rechts und der Gesetzgebung auf den verschiedensten Gebieten und zumeist jenem, das wir hier betrachten, mehr Klarheit und Sicherheit und mehr Bewußtsein und Überzeugung gewonnen haben, welche die Jurisprudenz der Paragraphencombinirung ebensowenig geben kann, als die vom gemeinen Leben gänzlich abgelöste philosophische

naturrechtliche Deduction. Man würde sicher nie gefragt und gestritten haben, ob die Gesetzgebung die Erwerbskraft der Wissenschaft und Kunst anerkennen soll, wenn diese in schädlichen Erfindungen zur Erscheinung kommt, oder in der bloßen Übertragung eines Musters von einem Seidenstoff auf eine Papiertapete, oder in einem Modelle, das bestimmt ist eine Lampe zu tragen, und dem man eine Base statt der Lampe anfügt. Man würde nie gezweifelt haben, daß es im Prinzip ganz gleichgültig ist, ob jemand den ausgezeichneten innern Werth seines Produktes durch seinen Namen, seine Firma u. s. w. oder durch ein für diese leicht erkennbaren äußeren Zeichen gewähltes Bild, d. i. die eigentliche Marke kennzeichnet, und daß es wider alles Recht ist, wenn für eine äußerlich gleiche aber in ihrem inneren Werthe anders gestaltete Waare dieser Name oder diese Firma u. s. w., oder endlich das Bild, das ist, die Marke derselben benützt und ausgebeutet wird. In allen diesen Thatsachen und Erscheinungen fehlt die wirthschaftliche Aeußerung der Erwerbskraft einer Person. Das Recht aber ruht in einem großen Gebiete und im Güterrecht ausschließlich auf dieser als dem ersten und sichersten Grundstein der rechtsbildenden Kraft der staatlichen Gesellschaft. Dort, wo diese Basis verläugnet ist, wie z. B. in der todten Hand, den Institutionen der Fideicomisse u. dgl. dort hat die moderne Zeit gewaltige Zweifel erhoben, welche sicher selbst den historischen Heiligenschein noch zerstören und mit der Unwirthschaftlichkeit dieser verrosteten Erscheinungen brechen werden. Das wirthschaftliche eben ist das allgemeine, und dem Rechtsbewußtsein eines Volkes wird es zuträglicher sein, wenn man in der Erklärung seiner Institutionen an Stelle jener abstrakten Begriffe, die gewöhnlich auch nur einen sehr relativen Werth haben, wie „allgemeinen Nutzen, allgemeine Nützlichkeit, Wohlfahrt der Gesammtheit,“ solche setzt, welche in ihrem Werthe und ihrer Kraft jeder Erkenntniß mathematisch sichere Beweise bieten.

Man würde weiter in der Betrachtung unserer Frage nicht im Zweifel geblieben sein, ob die gesetzliche Anerkennung der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie auch dann noch der Gerechtigkeit genügt, wenn sie die Erzeugung der materiellen Güter derselben, als in der Freiheit und Ausschließlichkeit der Person liegend, anerkennt, den Handel aber mit unberechtigten Erzeugnissen solcher Art nicht durch diese Freiheit und Ausschließlichkeit der Person verbietet oder nur in unvollständiger Weise, also nur dann, wenn er zugleich vom unberechtigten oder täuschenden Erzeuger geübt wird. Wenn das Recht in der Erwerbskraft ein persönliches Gut sieht und anerkennt, dann muß es auch alle jene Formen anerkennen, in denen es wirthschaftlich sich äußert. Das Recht ist nur ein einziges und einheitliches, es kann und muß daher auch allgemein sein.

Haben wir nun so den Begriff festgestellt und sein Recht auf einer sicheren Basis gewonnen, ein Privatrecht bewiesen, dann kann kein Zweifel obwalten, daß dasselbe nicht in seiner Bedeutung einen Zug mittelalterlichen Geistes bewahren kann und das Recht der Erwerbskraft von Kunst und Wissenschaft nur immer in den engen Grenzen eines Gebietes geachtet, darüber hinaus aber der Bürger des andern Staates als rechtlos angesehen werden darf. Wie jedes Privatrecht des Ausländers auch im Inlande anerkannt und geachtet wird, wenn es hier eben nur bekannt und nicht verboten, so muß auch die Erwerbskraft der wissenschaftlichen Kraft und künstlerischen Bildung für Gewerbe und Industrie im Ausländer in ihrer vollen Freiheit und Ausschließlichkeit der Person anerkannt werden. Es kann nicht länger mehr jene Willkühr der Vergangenheit herrschen, welche den Ausländer recht- und schutzlos erachtet, oder ihm höchstens durch die Gnade des Fürsten in einem Privilegium Recht und Gerechtigkeit ertheilt. Allmählig bahnt die Erkenntniß der Gegenwart für die Anerkennung eines gemeinsamen Rechtes den

Weg durch die Staatsverträge, welche, so kläglich sie für die wahre Rechtserkenntniß der europäischen Culturnationen zeugen, dennoch der wahren Freiheit und Gerechtigkeit die erste Grundlage bieten. Ich habe auf die rein wirthschaftlichen Gründe schon hingewiesen, aus denen man die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer von sich weist und gezeigt, wie nur die Beschränktheit, die geistige Trägheit und die Möglichkeit auch mit diesen Eigenschaften durch die schnöde Ausbeutung der fremden Erwerbskraft einen Gewinn zu ziehen, auch die Theorie und Gesetzgebung mit dieser volkwirthschaftlichen Täuschung blind und lahm macht, wie in Wahrheit diese klugen Volkswirthe nichts erreichen wollen, als die Garantie mit der Herrschaft ihrer Anschauungen dieser geistigen Trägheit und Beschränktheit einen Lohn zu erringen, den sie ohne die Rechtlosigkeit des Nächsten eben nicht erreichen würde, und wie endlich dem sogenannten allgemeinen Wohle nicht genügt, die Volkskraft nicht gestärkt und selbst der Einzelnen nur in höchst mittelmäßiger Weise genährt und erhalten wird. Ich habe zuletzt auch gezeigt, daß in dieser Richtung sich mit den Grundsätzen eines großen und aufgeklärten wirthschaftlichen Systems, dem Freihandel, zu decken, nur eine Selbsttäuschung und Entwürdigung der Lehre einer wahren Freiheit ist. Auf dem Gebiete des Erfindungsrechtes hat die europäische Gesetzgebung schon annähernd durch die Abschließung von Verträgen die angestrebte Rechtsgleichheit erzielt. Ausgeschlossen aber ist von dieser Bewegung noch größtentheils das Musterrecht und das Recht der Marke und nur wenige Staaten vereint die Kraft eines Vertrages zur Achtung und Aufrechthaltung eines gleichen Rechtes auch in dieser Richtung.

Diese Zustände beherrschen zumeist Deutschland und finden in der politischen Zersplitterung desselben ihren gewichtigsten Grund. Die Autonomie seiner Duodezstaaten findet gerade auf unserem Gebiete in der Benützung derselben für die Sicherheit des Unrechtes und die Garantie der Ausbeutung großer Natio-

nen und reicheren Kräfte ihre materiellen Vortheile. Der Gedanke, daß ein Staat auch Aufgaben höherer Art genügen soll, daß er nie durch Fiktionen eines besondern Wohles den Einzelnen wie die Gesammtheit der Nationen seiner natürlichen Rechte berauben soll, der Gedanke liegt diesen Staaten ferne, da ihre staatliche Bedeutung und Würde doch allein im Beutel ihrer Souveraine von Gottes Gnaden und in den beschränkten Geistern ihrer Fabriks- und Industriepotentaten ruht. Wie soll da eine weise und gerechte Handelspolitik, eine würdige Rechts Herrschaft gedeihen, wo die Staatswürde und Erkenntniß in solchen Interessen allein existirt. Wohl beginnt auch hier, Dank der Macht des modernen Verkehrslebens, welche mit ihrer ausgleichenden Gewalt immer mehr an den „himmlischen Mauern“ der Geister und Länder und Ländchen rüttelt, die bessere Einsicht und gerechtere Würdigung unserer Frage Raum zu gewinnen. Laut und oft erhob Preußen in Betreff des Erfindungsrechtes Klage, daß die Gesetzgebung seines Landes in ihrer Wirksamkeit immer zerstört werde durch die Gesetzlosigkeit in den übrigen deutschen Landen. Zahlreich sind die Wünsche und Forderungen der verschiedensten deutschen Staaten ein allgemeines Musterrecht und Markenrecht herzustellen, und sicher werden die Bemühungen der Aufgeklärten ihr Ziel erreichen, wenn neben Oesterreich und seiner in diesen Gebieten trefflichen Gesetzgebung auch der andere deutsche Großstaat, wenn Preußen hier Recht und Gerechtigkeit üben wird. Die Belebung der Kunstindustrie wird zumeist von der Thätigkeit dieser Staaten abhängen und die formellen Schwierigkeiten werden sich leicht überwinden lassen, wenn man eben die Gesetzgebung auf das wahre Prinzip und den sichern Begriff aufbaut. In dieser Richtung aber wird der Gerechtigkeit in Anbetracht der Kunst in Gewerbe und Industrie mit einem Musterschutzgesetz freilich wenig genüge gethan werden, so lange die beiden Großstaaten Deutschlands festhalten an der Schutzlosigkeit der hohen Kunst gegenüber der Industrie.

Die Gerechtigkeit der Forderung, mit diesen Grundsätzen zu brechen, liegt, wenn überhaupt das Gesetz ein Recht der Kunst und Wissenschaft als freie Erwerbkräfte oder als mitwerbende Kräfte in Gewerbe und Industrie anerkannt, in der Natur der Sache selbst und nur die blindeste Inconsequenz kann sich dagegen auflehnen.

Neben dem Umfang und Inhalt des Rechtes der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie ist die Frage nach der Form der Durchführung und Geltendmachung desselben eine ganz nebensächliche. Ist das Was eines Privatrechtes sichergestellt, so findet das Wie seiner äußeren Erscheinung durch den Begriff desselben selbst seine Erklärung. Das Erfindungsrecht, das Musterrecht und Recht der Marke wird in dieser Richtung alle Eigenschaften der Privatrechte in Anspruch nehmen. Es wird durch die in ihrer Freiheit und Ausschließlichkeit allein berechnete Person geübt werden können, wie durch jene, auf die es von dieser in der Form irgend eines durch das Gesetz anerkannten Aktes übergeht. Erfindungs- und Musterrecht, wie das Recht der Marke können also gekauft und verkauft, übertragen durch jede gesetzliche Form, cedirt, vererbt, in Besitz und Pfand gegeben werden. Diese Eigenschaften aller Privatrechte auch auf die Erwerbskraft und ihr Recht übertragen, werden natürlich in der Form zur Geltung kommen können, welche für die verschiedenen Gegenstände die einzelnen Theile des Rechtes selbst bestimmen.

Beim Erfindungs- und Musterrecht kann diese gar keinem Zweifel unterliegen, da die Form der privatlichen Geschäfte durch den körperlich erkennbaren und faßbaren Gegenstand selbst gegeben ist. Auch im Markenrecht tritt dasselbe Verhältniß ein, allein es dürfte auf den ersten Blick nicht gleich jede Schwierigkeit gelöst erscheinen. Im Vorhergehenden haben wir schon gezeigt, daß die Marke an sich im gesammten Markenrecht gar

keine Bedeutung hat, sondern daß sie im Recht eben so ihren Werth erst durch das Product erhält, dessen besondere Eigenschaften und mit denen wieder die ausgezeichnete Erwerbskraft sie repräsentirt, wie im Unrecht, in welchem sie eben die falschen und trügerischen Eigenschaften durch die verbürgte Würde des Zeichens decken muß. Die Erwerbskraft der Marke also ruht gleichfalls, wie im Muster und in der Erfindung, im Product und nur vermöge der Schwierigkeit dieselbe allgemein zu erkennen und der Leichtigkeit, dieselbe durch ein Zeichen allgemein kenntlich zu machen, stellt sich die Marke als Vertreterin der Erwerbskraft, nie aber als diese selbst hin. Und an diesen Charakter der Marke lehnt sich die Ausübung des Privatrechtes, das im Markenrechte gegeben ist. Alles was von der Marke dem Namen nach im System der Privatrechte gelten soll und gilt, gilt und kann nur von dem Product gelten, das die Marke verbürgt und in seiner ausgezeichneten Erwerbskraft repräsentirt.

Bis hieher reicht die Gestaltungskraft der reinen Rechtsidee und die Macht der Gerechtigkeit in der Erzeugung des formellen Rechtes. Nichts kann hier die sogenannte Nützlichkeit oder die ebenso sogenannte allgemeine Wohlfahrt oder das Interesse der Gesammtheit gestalten und rechtfertigen. Die Quelle der Gestaltungskraft der reinen, einzigen und allgemeinen Rechtsidee ist diese selbst und das formelle Recht muß auf diese allein zurückkehren, um seine Herrschaft zu behaupten. Ganz anders aber verhält es sich mit den Bedingungen und Grenzen des formellen Rechtes, unter denen und innerhalb welcher Recht und Gerechtigkeit in der staatlichen Gesellschaft eben vom Einzelnen dem Einzelnen und der Gesammtheit gegenüber, wie unter den wechselnden Verhältnissen des Verkehrs- und Güterlebens zur wirklichen Ausführung gebracht werden können und gebracht werden. Die Sinnlichkeit des menschlichen Lebens bedarf der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen für seine Erkenntniß, eben so wie die Wandelbarkeit der natürlichen Verhältnisse für die Sicher-

heit und Dauer dieser Erkenntniß. Die Gesamtheit der bürgerlichen Gesellschaft bedarf gleichfalls solcher Erscheinungen, um in ihrer Mitte die Lebenssphäre des einzelnen persönlichen Lebens zu erkennen und in ihrem Bestande zu erhalten, eben so wie abgelöst von der physischen Person, der Staat, um in der Erfüllung seiner Aufgabe die natürlichen Mittel zu finden, ihr zu genügen. Hier wird die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der schaffende Factor sein, hier wird die Klugheit entscheiden in der Feststellung der formellen Bestimmungen, welche sowohl der Sinnlichkeit des Lebens die Mittel der Erkenntniß, wie der Wandelbarkeit der natürlichen Verhältnisse die Sicherheit und Dauer dieser Erkenntniß geben, welche die Lebenssphäre des Einzelnen in ihrer äußeren Geltendmachung für die Gesamtheit sicherstellen und dem Staat zugleich das Gebiet geben, innerhalb dessen er selbst dafür thätig sein kann. Die Summe dieser Bestimmungen bilden im großen Ganzen das Verwaltungsrecht und auf seinem Gebiete erscheinen als formelles Recht die Bedingungen und Grenzen, unter denen und innerhalb welcher die persönlichen Rechte der Einzelnen zur allgemeinen Anerkennung gelangen können. Sie sind vermöge der Quelle, aus der sie entspringen, wechselvoll und wandelbar sowohl in der Zeit, als in den verschiedenen staatlichen Gruppen der menschlichen Gesellschaft. Nur einen Zug der Stätigkeit und Gleichheit tragen sie oder sollen sie sowohl in der Zeit, als bei den verschiedenen Völkern in sich tragen, und zwar jenen, den ihnen das Recht selbst aufprägt, für dessen Darstellung und Erhaltung sie geschaffen werden. Die Bedingungen und Grenzen der Geltendmachung des Rechtes dürfen das Recht selbst in seinem Wesen und Charakter weder theilweise beschränken und auflösen, noch verrücken oder verändern. So findet das persönliche Recht in dem Erhaltungs- und Verwaltungsrecht der Gesamtheit und der Thätigkeit der über beiden stehenden staatlichen Gewalt sein einigendes Band.

Dies vergift die Theorie sowohl, als häufig auch die Gesetzgebung. Jene gelangte darum zu keiner Klarheit, weil sie den gesammten Formalismus des Rechtes mit diesem selbst aus der gleichen Quelle abzuleiten oder in dieselbe hinein zu leiten versucht und wenn sie bei der unmöglichen Arbeit Widersprüche entdeckt, oder selbst in solche geräth, beginnt sie entweder das Bestehende in seiner Form, wie es besteht, zu bezweifeln oder ganz zu verdammen, oder endlich sogar den Inhalt des Geltenden, den obersten Rechtsgedanken selbst in seiner Berechtigung zu bezweifeln oder auch zu verdammen. Diese aber geräth in Widersprüche, und gefährdet oder zerstört das Recht selbst im Formalismus desselben.

Die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie ist an sich ein rein persönliches Gut und gelangt zur äußeren materiellen Darstellung in der Erfindung, dem Muster und der Marke. In ihnen wird die Erwerbskraft aber selbst ein äußeres materielles Gut und nimmt in ihnen eben das Recht desselben, die Freiheit und Ausschließlichkeit der Person in Anspruch. Diese Forderung der Person bedarf an sich nichts weiter, um zur materiellen, rechtlichen Geltung zu gelangen, als die Thätigkeit der Person in der Verbindung der wissenschaftlichen Befähigung und künstlerischen Bildung mit dem Gewerbe und der Industrie. Für die formelle rechtliche Geltung aber, für die Anerkennung der Freiheit und Ausschließlichkeit der Person in der Geltendmachung ihrer Erwerbskraft muß neben der persönlichen Thätigkeit die Möglichkeit der allgemeinen Kenntniß und Anerkennung gegeben werden. Den formellen Rechtsakt nennt man die Eintragung oder Einverleibung der an einem bestimmten Producte der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie und in demselben zur materiellen Erscheinung gelangenden Erwerbskraft in die allgemein giltigen und der Kenntnißnahme der Gesammtheit zugänglichen öffentlichen Register. Die Eintragung einer Erfindung, eines Modells

oder einer Marke ist somit nichts anderes, als ein Akt der öffentlichen Anerkennung der Freiheit und Ausschließlichkeit der Erwerbskraft einer Person an der eingetragenen Erfindung, dem eingetragenen Muster oder der eingetragenen Marke. Die formelle Sicherstellung dieses Aktes in den Händen der berechtigten Person gegenüber jedem Dritten ist die Ertheilung des Patentes.

Das Patent, oder wie immer die Eintragungs- und Anmeldebescheinigung genannt werden mag, denn man sieht, daß die Namen sowohl, als die Sache selbst für den Inhalt des Rechtes und die Idee eben gar keine bestimmende Bedeutung haben, das Patent ist somit nichts anderes, als ein Beweisinstrument für die Richtigkeit und Sicherheit eines erworbenen privatrechtlichen Titels, im Fall die Rechtskräftigkeit desselben, in welcher Art immer bezweifelt, verletzt oder gänzlich durch einen Dritten zerstört werden sollte. Daraus nun geht unzweifelhaft hervor, daß dem strengen Prinzip nach, weder die Einregistrierung noch Patentertheilung für die Giltigkeit eines Erfindungs-, Muster- oder Markenrechtes obligatorisch, sondern nur fakultativ sein kann. Denn die Einregistrierung und der Patentbesitz sind Beweisvorthelle im praktischen Recht, welche das Gesetz dem Berechtigten bieten, aber zu deren Ergreifung es ihn keineswegs zwingen, eben so wenig, als es eine andere Beweisführung für das verletzte oder zerstörte Recht ausschließen kann. Denn wer wird bei einem nur flüchtigen Einblick in die Werkstatt eines Erfinders, Musterzeichners oder Markenbesitzers zweifeln können, daß eine Gefährdung oder auch vollständige Vernichtung der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie möglich ist, ehe überhaupt noch für den Berechtigten die Möglichkeit vorhanden war, nach den Bestimmungen des Gesetzes sich in der Freiheit und Ausschließlichkeit seines persönlichen Gutes sicher zu stellen. Ein Gehilfe kann die Erfindung nach einem ersten Versuch derselben verrathen und

verkaufen, selbst als seine That durch eine Patentwerbung garantiren lassen oder einen andern dafür gewinnen. Das Muster kann, ehe der Musterzeichner es schützen, ehe der Musterweber es garantiren lassen konnte, in ganz unberechtigter Weise durch einen verwegenen Diebstahl ihm entzogen werden. Bei der Marke können ganz dieselben Verhältnisse dem Inhalt nach eintreten, nur vermöge des Wesens der Marke, in einer andern Form.

Ehe wir gerade auf die Betrachtung dieser durch den rein repräsentativen Charakter der Marke so schwierigen Frage eingehen können, müssen wir die Eintragung von Erfindungen, Mustern und Marken, und die Form derselben, wie jene der Patenterteilung überhaupt in ihren mehr praktischen als juristischen Consequenzen, auf die wir im Vorhergehenden hingewiesen, betrachten.

Die Einregistrierung und Patenterteilung knüpft sich immer nicht an das abstracte Recht der Erwerbskraft, sondern an den veränderlichen und im besonderen Fall verschiedenen materiellen Gütergegenstand, an dem dieselbe zur faßbaren Erscheinung kommt und für den allein auch das materielle Recht der Erwerbskraft zu einem formellen Recht sich gestaltet. Darum fordert das Gesetz allenthalben die Beschreibung des Gegenstandes und oft die Uebergabe eines Modelles desselben, um eben das Recht der Erwerbskraft am bestimmten und faßbaren Gegenstande darstellen zu können. Diese Beschreibung, so fordern es fast alle Gesetze unseres Gegenstandes, muß genau sein, so genau, wie alt englisches Recht einst sagte, daß, wenn zwischen der Beschreibung und dem durch sie patentirten Gut auch nur die geringste Verschiedenheit obwaltet, das Recht der Erwerbskraft einer Person verloren geht; so genau, wie die deutschen Gesetze über das Erfindungsrecht sagen, daß darnach ein Fachmann das patentirte Gut erzeugen könne. Bei Mustern und Modellen wird die Beschreibung durch Proben und Abgüsse

unterstützt, wie selbst bei Erfindungen häufig durch ein Exemplar des Gutes selbst oder ein Modell.

Diese Bestimmungen kann man in ihrer Nothwendigkeit für die Gesetzgebung kaum bezweifeln. Sie bedarf der Kenntnißnahme des Gegenstandes, dem sie ein nur in und mit ihm mögliches Recht ertheilen soll. Sie fordert sie überall, wo sie zur ähnlichen Thätigkeit gerufen wird, bei Einverleibungen von Urkunden, grundbücherlichen Eintragungen eines unbeweglichen Eigenthums u. s. w. Aber die Frage nach dem Verhältniß, in welchem die Beschreibung und Eintragung zur Kräftigkeit des Rechtes steht, das man mit ihr erhärten, keineswegs nach strengem Recht erst erwerben will, die Frage darnach ist das Entscheidende. Und hier machen sich praktische Consequenzen aus den bestehenden strengen Forderungen der Gesetze geltend, welche dieselben in ihrer Gerechtigkeit und bloßen Zweckmäßigkeit stark erschüttern. Der Forderung der Gesetze in dieser Richtung liegt immer und überall der Gedanke zu Grunde, daß bei Versäumniß der Erfüllung derselben das Recht, das man besitzt und das durch diese nur bestätigt werden soll, gar nicht zu Stande komme, oder überhaupt verloren gehe. Da aber das materielle Recht vor der Erfüllung der Formalien schon und nur in der Hand des Erfinders, des Musterzeichners oder Markenbesizers liegt, so ist es darnach allein schon ungerecht, durch formelle Bestimmungen besondere Verhältnisse zu schaffen, in denen man unfreiwillig sein Recht verlieren kann. Für den eigentlichen Geist aber unseres Rechtes haben diese Formalien überhaupt nur eine Bedeutung zweiten Ranges, in der sie zumeist sich als das zeigen, was sie eigentlich sind, als einfache Beweismittel. Der Geist unseres Rechtes aber liegt, wie wir schon gezeigt, in der Behauptung der persönlichen Erwerbskraft von Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie. Diese aber, also das entscheidende Moment, wird in einem Nachbildungs- oder Fälschungsprozeß, in dem bestritten wird, daß der Anmelder einer Erfindung, eines Musters oder einer Marke der

Schöpfer derselben oder dessen Rechtsnachfolger sei, immer auf ganz andere Art bewiesen werden müssen, als durch die Geltendmachung der Erfüllung der Formvorschriften. Und hierin eben liegt auch die stets zweifelhafte Sicherheit der Eintragung der Marke und des Beweises ihres ausschließlichen Rechtes durch dieselben, auf die ich oben eben hindeutete. Nur in den seltensten Fällen nämlich, wird es gelingen, selbst bei der sorgfältigsten Wahl der Marke jede Möglichkeit auszuschließen, daß durch eine ähnliche Marke für die gleichen Producte der Consument getäuscht werde und daß er in dem Producte der ähnlichen Marke dieselben ausgezeichneten oder bedeutungsvollen Eigenschaften vermuthet, welche er eigentlich nur in dem Product des andern, durch die wirkliche echte Marke garantirt, finden kann. Ja nicht einmal die Sicherheit ist gegeben, die durch die wirklich in bösem Glauben vollzogene Wahl einer ähnlichen Marke zu verhindern, oder im Fall der längst vollzogenen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Erwerbskraft der Marke, diese selbst oder gar den bösen Glauben dabei aus der bloßen Markenwahl oder den Eintragsregistern nachzuweisen. Denn ein Löwe in der Marke eines Schwertfegers oder Sensenschmiedes schließt nicht die Wahl eines Pudels in der Marke eines anderen Industriellen desselben Berufes aus. Und so schwer es ist für den Consumenten, den Pudel vom Löwen, in einer Sense oder einem Messerrücken eingeschlagen, zu unterscheiden, eben so schwer wird es dem Besitzer der Marke mit dem Löwen werden, zu beweisen, daß die Marke mit dem Pudel zur Täuschung der Consumenten über den Inhalt des Productes bestimmt war, selbst wenn er beweisen könnte, daß der Consument wirklich dadurch sich getäuscht und in dem Product mit der Marke des Pudels die Eigenschaften des Productes erhoffte, das die Marke mit dem Löwen garantirte. Diese Schwierigkeit des Rechtsverhältnisses der Marke führt nun wohl zur Anerkennung der großen Nützlichkeit der Anschauung, welche zumeist in Deutschland vertreten ist: jener Anschauung,

welche, wenn die Marke überhaupt ein Recht im Verkehr genießen soll, fordert, daß sie Name, Wohnort, die ganze Firma des Produzenten enthalten müsse. Die größere Nützlichkeit kann aber doch keineswegs als die ausschließliche Quelle einer Rechtsgarantie geltend gemacht werden. Zumeist bei Markenrecht muß dieß geltend bleiben, da für zahlreiche Consumenten und zahlreiche Producte selbst die Firma als Marke nichts anderes, als ein Zeichen wie ein Löwe, ein Stern, ein Mann ist. Das aber muß man als Rechtsnorm anerkennen, daß sowohl bei der Marke als dem Muster und der Erfindung der Beweis des Rechtes derselben, also der Beweis der Freiheit und Ausschließlichkeit der Erwerbskraft in ihnen und somit der Verletzungen oder der gänzlichen Zerstörung derselben nicht allein von der Eintragung und Beschreibung abhängen kann und ein Patentbesitz allein genüge, das Recht der That zu besitzen und auch das Recht selbst mit dieser Rechtsverletzung auszuüben. Auch der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie muß jene Freiheit gegönnt sein, wie jede andere Aeußerung des persönlichen und Güterlebens sich zu vertheidigen und zu behaupten mit allen von der Gesellschaft und dem Staat anerkannten und zulässigen Kräften und Mitteln.

Trotz dieser Mangelhaftigkeit der verwaltenden Vorsicht der bürgerlichen Gesellschaft, welche wir durch die juristischen und praktischen Consequenzen der Eintragsrollen hervorgehoben zu haben meinen, müssen wir ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit immer anerkennen. Je schwieriger es für die Kraft der Einzelperson ist, im Strom der zersezenden Allgemeinheit des Verkehrs und der Gesellschaft, sich in ihrer Freiheit zu erhalten, desto größer und thätiger muß die verwaltende Vorsicht der staatlichen Gesellschaft sein, diese Machtlosigkeit und Unvollkommenheit der Persönlichkeit zu ergänzen, damit diese eben ihrer Bestimmung genügen könne, welche doch nur im letzten Grunde immer in der Erhaltung ihrer Freiheit und Selbstständigkeit

ruht. Jedes Mittel und jede Hülfe, welche darum die staatliche Verwaltung für dieses Ziel erzeugt, wird in diesem Gedanken, der es beherrschen muß, das Recht seiner Existenz und den Beweis seines Nutzens finden. Aber es wird darin auch und in dem obersten Satze, welcher wieder alle Verwaltung beherrscht und bestimmt, seine Form und seinen Inhalt finden, ebenso wie die persönliche Freiheit ihre Sicherheit, daß sie nicht unter dem Deckmantel eines großen Prinzipes der unwürdigen Bevormundung verfällt. Jede Verwaltung des Staates nämlich ist und soll in ihrer Gesammtheit wie im einzelnen Fall nur die Erhaltung desselben sein. Das ist der Gedanke, dessen Herrschaft die englische Freiheit, dessen Vernichtung in Frankreich die sich überall geltend machende Bevormundung erzeugt hat, und dessen Unklarheit in Deutschland noch so viele Zweifel in dem gesammten Gebiet dessen, was wir eben Verwaltung nennen, ungelöst läßt.

Soweit nun die staatliche Verwaltung die Unvollkommenheit der Persönlichkeit ergänzen muß, um diese in der Freiheit und Ausschließlichkeit ihrer Geltendmachung zu erhalten, soweit und so soll dieselbe auch die Mittel dafür bieten. Und innerhalb der Grenzen dieses Satzes finden wir denn auch für unsern Gegenstand, in dessen Rechtsbestand die Verwaltung des Staates eine so große Thätigkeit entfalten muß, die Form und den Inhalt derselben. Wie diese Thätigkeit in erster und eben rein verwaltender Richtung nach der bestehenden Gesetzgebung in der Summe der Vorschriften über die Eintragung, die Eintragungsrollen und die Patentertheilung für Erfindungen, Muster und Marken beruht, so wird Form und Inhalt dieser Verwaltungsacte auch so organisirt sein müssen, daß sie eben in Wahrheit nichts anderes sein können als die Mittel und Wege der Erhaltung des Rechtes der Erfindungen, Muster und Marken. Die Summe dieser Aufgabe wird sich in dem Satze finden, den wir an die Spitze jedes einzelnen Theiles derselben stellen müssen,

um seine Gerechtigkeit und Nützlichkeit erwägen zu können, in dem Satze, daß die Verwaltungsacte so weit greifen müssen, als nur möglich, aber auch nur so weit, um die Erhaltung der Persönlichkeit in der Freiheit und Ausschließlichkeit ihrer Erwerbskraft, also die Erhaltung des Rechtes der Erfindung, des Musters und der Marke zu sichern und zu fördern, so weit eben die Unvollkommenheit der Person selbst es nicht vermag. So wenig also als Verwaltungsakte dieses Vermögen der Person beschränken oder ausschließen sollen, ebensowenig sollen sie selbst in übergreifender Sorge für das Recht, die Macht und Wirkjamkeit dieses Rechtes durch sich wieder beschränken oder ausschließen. Durchwegs fast ist in der bestehenden Gesetzgebung das erste der Fall, und wir haben es im Vorhergehenden bei der Darstellung der obligatorischen Eintragsregister und Patentwerbung zu zeigen versucht. Häufig tritt das letztere ein, und wir werden es im folgenden zu entwickeln versuchen.

Wenn die verwaltende Vorsicht der bürgerlichen Gesellschaft zur Ergänzung der Unvollkommenheit der persönlichen That als nothwendig und sogar als nützlich erkannt, und, wie bei unserm Gegenstand, in der Summe der Bestimmungen über die Eintragung der Erfindungen, der Muster und Marken dargestellt wird, dann soll die Möglichkeit dem Nothwendigen zu genügen, das Nützliche sich zu gewinnen, auch vollständig sicher und gewiß sein. Wie enge begrenzt aber ist diese Sicherheit und Gewißheit, da sie nach den meisten geltenden Gesetzen erst dann eintritt, wenn, wie bei der Erfindung, diese von dem Erfinder nur in der für ihn gänzlich vollendeten Gestalt eingetragen und patentirt werden kann, oder, wie beim Muster, jede Veränderung oder von der Eintragung verschiedene Verwendung desselben die Erwerbskraft des Künstlers in ihrer Freiheit wenigstens, wenn auch nicht immer in ihrer Ausschließlichkeit beschränken oder zerstören kann, wenn endlich, wie bei der Marke, selbst trotz der Eintragung der auch notorisch sichere Versuch, durch eine

täuschend ähnliche Marke die Erwerbskraft der andern unberechtigt auszubeuten, durch die einfache Vorweisung auf die gleichfalls erfolgte Eintragung dieser Marke das Recht der andern ganz oder theilweise zerstört werden kann. Diese Verhältnisse sind der Sache nach ganz gleich, nur durch die Verschiedenheit der Gegenstände, an die sie sich anlehnen, in ihren Äußerungen verschieden. Sie sind gleich eben in dem Gedanken, daß die für ihre Sicherheit festgesetzten Verwaltungsnormen durch die Ausführung derselben diese Sicherheit wieder beschränken oder ganz aufheben. Der Aufgabe der Verwaltung aber vollständiger zu genügen, und zwar so weit eben als es ihrer Erkenntniß möglich, hat die amerikanische Gesetzgebung schon seit langem, die englische seit neuester Zeit für das Erfindungsrecht einen höchst beachtenswerthen und nachahmungswürdigen Weg eingeschlagen. Beide Gesetzgebungen gestatten die Sicherstellung des Erfindungsrechtes sechs Monate vor der für den jedesmaligen Erfinder erscheinenden Vollendung seiner Erfindung durch eine provisorische Eintragung derselben. Binnen dieser Zeit kann der Erfinder jede Verbesserung und Umgestaltung seiner Erfindung geltend machen und ist die Verwendung oder Ausnützung der Idee seiner Erfindung durch einen Dritten, wie dies so häufig augenblicklich nach dem Bekanntwerden einer solchen in den sogenannten Verbesserungs-patenten stattfindet, ausgeschlossen. Das ist gewissermaßen ein Schutz der Idee und widerstrebt scheinbar dem Grundsatz, den wir selbst vertreten und an die Spitze unserer Betrachtung gestellt haben, dem Satz, daß die Idee frei ist. In Wahrheit aber ist dieser Widerspruch nicht vorhanden, denn nicht die Idee soll durch das „Caveat“ der sechs Monate nach englisch-amerikanischem Recht geschützt sein, sondern nur die mit Hilfe dieser Idee in bestimmten aber noch nicht vollendeten Güterwerthen zur Erscheinung kommende Erwerbskraft. Wenn man durch Analogien beweisen wollte, so könnte man sagen, ein solcher Schutz ist die Garantie eines jedenfalls sichern aber noch

nicht vollendeten Rechtsanspruches, wie die Zahlung eines Theiles einer Kaufsumme jedenfalls den Erwerb eines Gutes sicher stellt, wenn auch im Verkehrsleben noch nicht vollendet.

Zahlreiche Vortheile liegen in dem Geiste dieser Bestimmungen der englisch-amerikanischen Gesetzgebung. Der Mißbrauch der unzähligen sogenannten Verbesserungs patente wird in großem Maße eingeengt werden. Die Aengstlichkeit der Geheimhaltung jeder Arbeit, welche einer Erfindung nachgeht, bis zur endlichen Vollendung derselben, wird dadurch wesentlich gelöst und der Freiheit des Verkehrs und des Ideenaustausches ein großes Gebiet gewonnen. Nicht nur das Interesse des consumirenden Publikums wird dadurch gefördert, indem es frühzeitiger, denn ohne jene Bestimmung der Gesetze, in Kenntniß gesetzt wird von der vorbereiteten Erfindung, sondern auch das des Produzenten selbst, der durch die in jenen gesetzlichen Bestimmungen gegebene Möglichkeit einer früheren Publizirung seiner Arbeit und ihrer Richtung in die geistige Verbindung mit andern denkenden und schaffenden Geistern gesetzt werden kann, welche theils den Muth der begonnenen Anstrengung bekräftigen, erhöhen und auf bessere Wege als die vielleicht eingeschlagenen sind, hinzulenken im Stande sind, theils aber auch von der Vergeblichkeit oder für den Verkehr vielleicht sich zeigenden Nutzlosigkeit die sich opfernde Arbeits- und Geldkraft überweisen können. Dieses Verhältniß ist wichtig, da gerade aus diesen Vortheilen der Verbindung des geheim arbeitenden Erfinders mit dem Geiste der Oeffentlichkeit, welche eben nach den frühern englischen Gesetzen wie heute noch nach den meisten europäischen Gesetzen über das Erfindungsrecht fehlen, von hervorragenden englischen Capazitäten der Praxis und der Theorie die Beurtheilung des Erfindungsrechtes überhaupt geltend gemacht wurde. Die frühzeitige Oeffentlichkeit endlich einer bedeutungsvollen Arbeit wird es leichter möglich machen, Kapitale selbst zur Ausführung derselben in größtmöglicher Vollendung zu gewinnen, welche so häufig grade der geistigen Arbeits-

und Thatkraft fehlen. Ueberhaupt sollte, wo das Recht der Erwerbskraft der geistigen Arbeit einmal seine Anerkennung errungen hat, der Oeffentlichkeit sowohl in der Zeit als der möglichsten Ausdehnung derselben in keiner Weise ein Hinderniß entgegen gesetzt werden. Die Aengstlichkeit, die manche Gesetzgebung darin zeigt, ist immer nur wieder eine Hinderung der wahren Geltendmachung der Sicherheit jener Maßregeln, welche sie in der Einregistrierung und Eintragung für die Herrschaft des Rechtes selbst geschaffen hat. Wir bezweifeln daher auch die Richtigkeit und praktische Wichtigkeit jener gesetzlichen Bestimmungen, welche, wie im österreichischen Erfindungsrecht, eine Geheimhaltung des Patentgegenstandes bis zum Ablauf des Zeitschutzes fordern, obgleich freilich keine besondern Folgen erklärt sind, wenn das Geheimniß eben doch errathen oder entdeckt werden sollte.

Die gleiche Sicherheit und Gewißheit der Geltendmachung der Vortheile einer Eintragung und Registrierung der die Erwerbskraft darstellenden Produkte fordern wir denn auch für das Muster und die Marke. Es ist natürlich, daß die Mängel der bestehenden Gesetzgebungen ganz anders sich äußern werden bei diesen Gegenständen, denn bei den Erfindungen, da die Produktionsverhältnisse derselben ja ganz andere sind, ebenso wie die Verkehrsverhältnisse. Die Gesetze fordern für die Sicherheit des Muster- und Markenrechtes eine genaue Beschreibung des zu schützenden Musters oder der zu berechtigenden Marke. Ganz abgesehen nun von den praktischen Schwierigkeiten einer solchen bei Mustern und Modellen, und abgesehen von der schon erwähnten Unsicherheit der Arbeit, so lange diese eben noch als bloßes Muster und Modell in der Werkstätte des Arbeiters liegt und noch nicht zur wirklichen Ausführung gelangt ist, also, selbst wenn man dieses zum Schutz eintragen ließe, doch nicht in Ausführung beilegen kann, wie die Gesetze häufig fordern, so ist die Sicherheit und Gewißheit des Rechtes in keiner Weise selbst durch die Befolgung aller Formalien der Eintragung gegeben,

wenn die Gesetze nicht selbst durch irgend welche Bestimmungen die Verhältnisse erwägen, in welche selbst einregistrierte und somit geschützte Muster zu ähnlichen Mustern oder sogenannten Veränderungen treten können. Hier, wenn irgendwo erheischt die Rechtsicherheit eine genaue Definition des Begriffes, an den weittragende Rechtsfolgen sich anknüpfen, und wenn diese vielleicht nicht möglich, Bestimmungen, welche wenigstens den Beweis erleichtern, oder es überhaupt nur möglich machen, das einmal erworbene Recht gegen die möglichen Zerstörungen oder Beeinträchtigungen solcher Art zu sichern. Die Gesetzgebungen haben in erster Richtung wohl versucht, den Begriff, wenn auch nicht zu definiren, so doch zu beschreiben, indem sie Muster und Modelle durch die Einregistrierung schützen gegen jede Nachahmung und Veränderung, wenn diese letzteren nicht wesentliche Veränderungen sind. Damit aber ist, wie ich glaube, nur sehr wenig gewonnen, weil eben die Trennung und Behauptung einer wesentlichen oder unwesentlichen Veränderung sowohl für die Erkenntniß als Beweisführung eine stets sehr schwierige sein wird. Wohl könnte man eine kräftige Einschränkung der Schwierigkeit, die hieraus erfolgt, gewinnen, wenn man in Theorie und Gesetzgebung mit der Vorstellung brechen würde, daß der Zweck der Verwendung einer geistigen Arbeit die Erwerbskraft derselben gänzlich verrücken und aufheben könne, wie dieß nebst andern Gesetzen in den nichtigen Gesetzen über das geistige und künstlerische Eigenthum in Oesterreich und Preußen der Fall ist. Darnach kann, wie schon erwähnt, jedes Kunsterzeugniß von der Industrie frei und unbegrenzt ausgebeutet werden. Auch in dem Musterschutz des ersten Staates, — der zweite besitzt keinen, — hat sich diese Auffassung festgesetzt, und jedes Muster der Fläche, also jedes Tapeten- oder Webstoffmuster, kann für die Arbeit im Raume, also für die Ornamentik oder jeder plastischen industriellen Arbeit und umgekehrt, ausgebeutet werden. Ja noch weiter begegnet man selbst der Behauptung, daß wohl schwerlich

die Erwerbskraft des Musters eines Seidenfabrikanten z. B. dadurch gestört werde, daß dasselbe von einem Rattendrucker oder Tapetenfabrikanten und wieder umgekehrt benützt und verwendet werde. Man täuscht sich bei diesen Behauptungen zumeist über das Wesen der gesammten Theorie und Praxis des Schutzes der geistigen Arbeit an sich, wie in ihrer Verbindung mit dem Gewerbe und der Industrie. Die Erwerbskraft und das Recht des, die durch künstlerische Verwendungen ausgezeichneten Produkte erzeugenden, Fabrikanten wird freilich nur im geringen Maße und oft gar nicht beeinträchtigt, wenn seine künstlerische Kraft durch den in einem ganz andern Gebiet schaffenden Producenten ausgebeutet wird, aber diese künstlerische Kraft, sei es, daß der Fabrikant sie selbst repräsentirt, sei es, daß er sie erwirbt, diese wird in ihrer Erwerbskraft beschränkt und oft gänzlich entwerthet. Nirgends tritt dieß deutlicher hervor, als in der Verwerthung der ornamentalen Künste in Gewerbe und Industrie. Sie, die vor Jahrhunderten in Deutschland eine so hohe Blüthe erreicht hatten, liegen heute unthätig und ungesucht darnieder. Jede künstlerische Kraft, die sich ihr zuwendet und ihre Arbeit dem einen Industriellen widmete, sieht sich von Andern alsbald verwerthet und freilich zu andern Zwecken, aber doch entschieden zu ganz unberechtigtem Vortheil des Andern ausgebeutet. Bald erlahmt die Kaufkraft selbst des Ersten, da er nicht allein im Stande ist, die Erzeugungsfähigkeit zu erhalten und mit dem Ruin der Erwerbskraft geht die schöpferische Lust selbst unter. Nein! Mit dem Gedanken, daß der Zweck der Verwendung die Erwerbskraft auflösen könne, muß entschieden gebrochen werden. Ich selbst habe in meinem Buch über das geistige Eigenthum für die hohe Kunst geschwankt, diesen Gedanken vollkommen anzuerkennen. Ich sah in der Verwendung eines Stoffes in der Fläche, also einer bildlichen Darstellung, für die Darstellung im Raume, also einer Bildhauerarbeit, eine so entschieden neue und selbstständige Verwerthung und Gestaltung einer geistigen Arbeit, daß ich nicht

umhin konnte soweit die geistige Arbeit für frei zu erklären. Erst die Entwicklung meiner Theorie, die seither vielfache Anerkennung gefunden hat, und ihre Geltendmachung auf dem andern Gebiete, der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, hat mich von der Ungerechtigkeit meiner frühern Anschauung überführt. Zu deutlich erschien mir dieselbe jetzt, wo sie sich alle Tage auf dem weiten Gebiete der gewerblichen und industriellen Arbeit mit ihren Nachtheilen darstellt.

Nun wäre es in der That nutzlos, nach dieser Einschränkung des Begriffes der wesentlichen Veränderungen, auf eine Beschreibung derselben einzugehen oder mit der im praktischen Verkehr sich sicher bald zeigenden Unmöglichkeit einer allgemein sichern Definition des Begriffes zu ringen. Beide Versuche würden immer nur auf die mehr oder weniger umfangreiche Aufzählung einzelner Fälle hinaus laufen. Der sichere Ausweg die daraus hervorgehenden Zweifel zu lösen, kann nur darin gefunden werden, die Beweisführung sicher und möglich zu machen, daß das ähnliche oder sogenannte wesentlich veränderte Muster eigentlich nichts anderes ist, als eine Zerstörung des Rechtes und Schutzes eines andern. Diesen Ausweg vermag ich nur zu erkennen in der allgemeinen Einführung von Sachverständigen und der möglichst weiten Ausdehnung ihrer Competenz. Es handelt sich an dieser Stelle noch nicht um die Bedeutung solcher Sachverständigen als Hilfsmittel für die Schöpfung eines richterlichen Urtheiles in einem aus unseren Gegenständen hervorgehenden Prozeß. Es handelt sich vorläufig nur um die Herstellung der Sicherheit der staatlichen Verwaltungsakte, von deren Thätigkeit eben die Behauptung des Rechts der hier betrachteten Interessen abhängig ist. Man wende nicht ein, daß wir gerade in dieser Richtung die Sachverständigen als Unterstüzer der staatlichen Verwaltungsthätigkeit im Vorhergehenden verdammt haben. Dort sprachen wir von der Unmöglichkeit die Anwendung allgemeiner Prinzipien, wie der allgemeinen Nützlichkeit, des allgemeinen Wohles,

auf die möglicherweise eintretenden einzelnen Fälle durch Sachverständige entscheiden zu lassen und leiteten gerade aus dem Charakter derselben den Beweis dieser Unmöglichkeit ab. Hier aber handelt es sich um die Entscheidung eines Verhältnisses zweier bestimmter Objecte, eines Originalmusters und einer behaupteten „wesentlichen Veränderung,“ einer Original-Erfindung und einer behaupteten „Verbesserung“ derselben, einer Originalmarke und einer behaupteten „anderen“ Marke. Und für den Beruf in solchen Fällen thätig zu sein, und als Hilfe für die Gerechtigkeit der Verwaltungsthätigkeit dieser zur Seite zu stehen, spricht gerade unsere Erklärung, daß Sachverständige schon ihrem Namen nach immer Vertreter einer besonderen Bildung und von Sonderinteressen sind, in denen sie allein berufen sein können einen entscheidenden oder beachtenswerthen Spruch abzugeben. Sie sollen keineswegs eine Prüfungscommission oder einen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden vor der Patentertheilung bestimmenden Rath bilden, indem sie vielleicht die Neuheit einer Erfindung, eines Musters oder einer Marke entscheiden sollen, ein Fall, auf den wir alsbald zu sprechen kommen und der, was hier schon bemerkt werden kann, für Sachverständige selbst zu entscheiden eben so schwer, ja unmöglich ist, wie für die Staatsthätigkeit; sondern sie sollen nur vor einem möglichen, vielleicht wahrscheinlichen Prozeß über die Beeinträchtigung oder Zerstörung eines Erfindungspatentes, Musterschutzes oder Markenrechtes, die dabei sicher vor jeder richterlichen Entscheidung nöthig werdende Erklärung der Verwaltungsbehörde, ob die Parteien die für ihre Rechtsansprüche geforderten Verwaltungsvorschriften auch erfüllt haben, bestimmen. Das heißt in dem Kreis unserer Betrachtung, ob die Patentwerbung wirklich auf Grund einer neuen Erfindung, eines neuen Musters oder einer neuen Marke erfolgt und dafür das Patent ertheilt worden ist. Denn jetzt kann die Neuheit wirklich und sicher geprüft werden, da zwei bestimmte Objecte vorliegen, eines, welches als

Original, das andere, welches als Nachahmung oder sogenannte Verbesserung oder wesentliche Veränderung behauptet wird, und zwei Patente, deren Kraft sich nach der Zeit bemessen läßt, in der sie ertheilt worden sind. Die Thätigkeit der Sachverständigen in diesem Stadium eines Patentstreites ist wesentlich ein Akt der Selbstverwaltung der Interessen der Gewerbe und der Industrie und könnte mit großem Vortheil und wesentlicher Erleichterung der Durchführung derselben von den Handels- und Gewerbekammern und Vereinen geübt werden. In ihnen kann zumeist auf den Ruf und die Ehre der Interessirten eingewirkt und durch die Berufung an diese so hervorragenden Elemente des Geschäftsverkehrs manchem Streit und Prozeß durch weitere Instanzen und vor anderen Autoritäten vorgebeugt werden. Die unbedingte Oeffentlichkeit wird gerade darum hier geboten sein. Nirgends wird dieser Gedanke von größerer Wichtigkeit sein, und nirgends würde er bei offener Anerkennung derselben mehr Schwierigkeit beseitigen, als bei der Frage nach der Sicherheit des Rechtes einer Marke.

Freilich wird man auch damit keine absolute Sicherheit und Gerechtigkeit des Schutzes der Gesetze unseres Gegenstandes erzielen. Wo aber wird diese in der großartigen Verkehrsbewegung und dem Strom der wechselvollen Interessen unserer Lage überhaupt erreicht? Man sollte für das Aeußerste, das Beste, das man allein erreichen zu müssen behauptet, nicht das Mögliche, das Gute opfern, eben so wenig, als man, weil jenes eben nicht erreicht werden kann, auch dieses als nutz- und zwecklos verdammen darf. —

Wenn die verwaltende Vorsicht der bürgerlichen Gesellschaft zur Ergänzung der Unvollkommenheit der persönlichen That als nothwendig und als nützlich erkannt wird, dann soll weiter die Möglichkeit dem Nothwendigen zu genügen, das Nützliche zu gewinnen, auch schnell und leicht sein. Das heißt, der Summe aller Bestimmungen über die Eintragung der Erfin-

dungen, Muster und Marken und der Patentwerbung dafür soll schnell und leicht genügt werden können, sie soll selbst nur so groß sein, um die Unvollkommenheit der Person im Verkehr zu ergänzen und so das Recht derselben in seiner Freiheit und Ausschließlichkeit zur Geltung zu bringen, zu schützen und zu wahren, und nicht vielleicht durch die Masse der Formen, der übermächtigen Sorge des Allgemeinen für den Einzelnen oder selbst wieder für das allgemeine Wohl die Kraft des Rechtes einengen, oder selbst zerstören, nachdem sie es doch nur sicher und gewiß zur Geltung bringen will.

Die Summe dieser Forderung läßt sich in dem Satz zusammenfassen, daß die Verwaltungsthätigkeit nur soweit reichen soll, als die interessirte Person selbst diese wirbt. Die Verwaltung soll also die Eintragung der präsentirten Erfindung, der vorgelegten Muster und der überreichten Marke vornehmen und die dafür erworbenen Patente ausstellen, ohne bei dieser Thätigkeit auf die ihre Sorge werbenden Gegenstände selbst näher einzugehen, als es eben für sie nöthig ist, um die Eintragung vollziehen und das Patent ertheilen zu können. Daraus nun folgt, daß nur die Person, welche durch die Eintragung und Patentwerbung die Erwerbskraft ihrer Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie sicherstellen will, alle persönlichen Bedingungen derselben, unter denen dieß allein geschehen kann, in sich tragen und im Fall einer Bestreitung desselben, und somit einer Bestreitung des Patentrechtes dieselben beweisen muß. Diese persönlichen Bedingungen aber liegen allein und immer nur in dem wirklichen Vorhandensein einer persönlichen Erwerbskraft in einer Erfindung, einem Muster und einer Marke, d. h. also im Verkehr, in der Neuheit der Erfindung, des Musters und der Marke. Die Gesetzgebungen fordern die Neuheit des Stoffes bei jeder Patentwerbung, aber sicher nur um des Beweises willen im Fall eines Streites für die Giltigkeit eines Patentbes. Denn eigentlich, und zumeist nach unserer Theorie, wäre die ausdrückliche

Hervorhebung derselben gar nicht nöthig, da auf ihr ja der ganze Begriff des Rechtes der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie ruht. Die Gesetze enthalten daher auch in dieser Richtung keine weiteren Bestimmungen, wohl aber in Bezug darauf, wie im Fall des Zweifels diese Bedingung eines erworbenen Rechtes in der Praxis geltend gemacht und bewiesen werden kann.

Und auch in diesem Punkte zeigt sich die Zweckmäßigkeit des in England und Amerika geltenden Caveatsystems. In dem Fall nämlich, wenn noch keine Eintragung und Patentertheilung erfolgt ist oder möglich war, wird der Beweis der Priorität sehr schwer werden ohne eben jener gesetzlichen Fürsorge, durch eine vorläufige Anzeige schon seiner Arbeit die Priorität des Rechtes für die Zeit der Entscheidung ihrer wirklichen Geltendmachung sichern zu können. Im Fall aber der schon vorgenommenen Eintragung oder Patentertheilung und des dann erst erfolgenden Streites wird die Erfüllung der gesetzlich geforderten Formalien für die Kräftigkeit des Rechtes auch die Priorität desselben entscheiden. Daß die meisten Gesetze diese Erfüllung bis auf den Augenblick präzisiren und selbst bei gleichzeitigen Anmeldungen, Eintragungen und Patentwerbungen diesen entscheiden lassen, liegt in der Natur der Sinnlichkeit alles Verkehrs und aller Lebensäußerungen, ohne deren oft äußerst materiellen Beachtung eine Verkehrsordnung wohl in zahlreichen Fällen gar nicht möglich wäre. Nur Rußland verweigert in diesem Falle in seinem Erfindungsgesetz jede Rechtsbehauptung und Rechtserlangung, ehe nicht durch andere Mittel bewiesen worden, daß einer der beiden Rechtsucher die Mittel des Rechts des Andern ungerechter Weise entwendet oder zerstört hat. Der Staat selbst aber hat in gar keiner Weise aus eigener Initiative diese oder irgend eine andere Frage, wie z. B. auch die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit einer Erfindung, eines Modells oder einer Marke zu untersuchen und in irgend einer Weise von seiner vorerst zu

erwerbenden Kenntniß und seinem darnach erfolgten Urtheil die Erwerbung eines solchen Rechtsanspruches abhängig zu machen. Welche Verzögerungen und Hindernisse würden dadurch dem Verkehr und dem Recht des Einzelnen erwachsen, welchen Chicanen könnte dieser ausgesetzt sein, ganz abgesehen davon, daß eine solche Thätigkeit dem Beruf der Verwaltung im innersten Grunde widerspricht, ganz abgesehen, daß es ihr selbst mit den gewandtesten Sachverständigen zur Seite nie möglich sein kann, dieser Sorge gerecht zu werden und endlich ganz abgesehen davon, daß es, zumeist eben nach unserer Theorie, die Erwerbskraft als ein persönliches Gut und das Recht derselben als ein Privatrecht zur Geltung zu bringen, diesem in seinem Wesen vollständig widerstreben würde. Und so oft man noch die Forderung aufgestellt hat, daß der Staat wirklich die Neuheit, Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Patentgegenstände prüfen möge, verwechselte man einen Theil der staatlichen Verwaltungssorge mit der gesammten großen Aufgabe derselben, eben in der Verwaltung die Erhaltung zu sein. Indem wir diese zu trennen versuchen, fordern wir grade vom Staat eine besondere Thätigkeit und Fürsorge auch auf diesem Gebiet. Der Staat soll die Patentgegenstände so weit einer Prüfung unterziehen, als es nöthig ist zu erkennen, ob dieselben und in wie weit dieselben seiner Gesetzgebung für das Wohl seines Staates, für seine Verwaltung und Erhaltung entgegenstehen, er soll die Schädlichkeit derselben prüfen. Dieß allein ist in erster Richtung möglich, denn hier allein steht wieder ein bestimmtes Objekt einem andern eben so bestimmten Objekt gegenüber, der Patentstoff und die allgemeine und besondere Gesetzgebung. Diese Frage kann bei der Erfindung, dem Muster und der Marke in ganz gleicher Bedeutung, nur eben wieder in der Aeußerung verschieden vorkommen. Bei der Erfindung kann die Gefährlichkeit derselben, beim Muster diese und die Sittlichkeit, wie bei der Wahl einer Marke die gleichen Erwägungen von Staats wegen

vorkommen und nöthig sein. Wir müssen diese Forderung in dem Satze präzisiren, daß der Staat jeden Patentstoff im Verhältniß zu seiner Polizei- und Strafgesetzgebung zu prüfen habe. So wenig wir daher mit jenen Gesetzen übereinstimmen können, welche vom Staat mehr als diese Thätigkeit fordern, und von ihm eine Prüfung der Neuheit, Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit erwarten, eben so wenig können wir die französische Gesetzgebung in dieser Richtung anerkennen, welche geradezu die absolute Gleichgiltigkeit des Staates gebietet, aber nachträglich dann und zwar augenblicklich bei der Geltendmachung eines Patentes die öffentliche Autorität geltend macht und die Verfolgung und Vernichtung des erworbenen Rechtes begehrt, wenn dieses den Gesetzen des Staates widerstrebt.

Aus dieser Thätigkeit des Staates und den Grenzen seiner Pflichten folgen von selbst die Rechte und Ansprüche, welche er nach Erfüllung jener und für sie geltend machen kann. Sie hängen wesentlich mit der ganzen Rechtswerbung unseres Gegenstandes zusammen, indem ihre ungemessene Ausdehnung und prinziplose Geltendmachung in den herrschenden Gesetzen, diese nicht nur entstellt, sondern oft so erschwert haben, daß das endlich erworbene Recht selbst dagegen ohnmächtig war, Ersatz zu bieten. Abgesehen eben von jenen Ansprüchen, die der Staat an den Rechtswerber stellen und deren Erfüllung er fordern kann, um die von ihm geforderte Thätigkeit selbst üben zu können, also die Erfüllung aller Formvorschriften u. dgl. hat der Staat nach bereits erfolgter Vollziehung seiner Amtsthätigkeit das Recht, für diese eine derselben entsprechende Gebühr oder Taxe fordern zu können.

Die Verwirrung des unserm Gegenstand innewohnenden Rechtsgedankens mit dem historischen Entwicklungsprozeß desselben hat in verschiedenen, und zwar im größten Theil der geltenden Gesetze, dem System einer fast ungemessenen Patentsteuer Eingang verschafft. Die Vorstellung eines dem gleichen und allgemein geltenden Rechte widerstrebenden Gedankens, das Pri-

vilegium im schlechtesten Sinn des Wortes, hat es einst erzeugt und erhält dasselbe heute noch in Kraft. Die Gesetze, die es anerkennen, haben es in verschiedener Weise durchgeführt. Einige erheben eine schwere Summe im Augenblick der Patentertheilung, andere, und zwar die Meisten, vertheilen sie auf die Zeit des rechtlich gewährten Patentschutzes und lassen sie nach gewissen bestimmten Abschnitten fällig werden.

In dieser Gelderpressung liegt kein Begriff. Es ist eine willkürlich geschaffene Einnahmsquelle, die sich durch Nichts rechtfertigen läßt, am wenigsten aber dadurch, daß man behauptet, jener werde gerne eine hohe Steuer zahlen, dem man eine Erwerbsequelle gegen die Freiheit anderer eröffne, womit man gewöhnlich die hohen Abgaben rechtfertigt. Wenn dieß gerechtfertigt wäre, wenn dieß nicht bloß ein Nothanker wäre, eine unhaltbare, bloß durch die Geschichte erklärliche Forderung wenigstens mit den Schein der Zweckmäßigkeit zu rechtfertigen, dann sollte man mit allen Kräften gegen diese Rechte, die man der Staatsgewalt abkaufen kann, wenn man Geld hat und ohnmächtig ist, es zu thun, wenn dieses fehlt, ankämpfen. Aber es ist, wie gesagt, nur eine Verirrung der Consequenzen, die man aus einer Verwirrung des obersten Rechtsgedankens selbst zieht, und der Geschichte, die man nicht versteht.

Nach unserm Begriff, den wir entwickelt und gerechtfertigt zu haben meinen, kann aus der Ertheilung eines wie immer gearteten Patenten für den Staat kein anderes Recht erwachsen, als seine vorwaltende Mühewaltung in der Erhebung der „tarifmäßigen Stempel- und Sportelkosten,“ wie das preußische Recht in dieser Beziehung ganz scharf und treffend sagt, ersetzt zu trachten. Die Werbung und Geltendmachung irgend eines Privatrechtes kann in keinem Falle als besondere Finanzquelle ausgebeutet werden. Am wenigsten aber dasjenige, möchten wir sagen, dessen rechtsbildende Kraft die menschliche Arbeit ist, wie die Erfindungen, Muster und Marken. Aber so heilig wir die Freiheit der Arbeit anerkannt wissen wollen, und darum für ihre

Sicherheit und Erhaltung auch dem Staat kein anderes Recht gewähren können, als jenes ist, das in dem Ersatz seiner dafür erfüllten Verwaltungsakte liegt, eben so wichtig erscheint uns doch wieder der Anspruch des Staates an alle in ihm geltenden Kräfte, für seine Erhaltung nach diesen Kräften beizutragen. Die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, welche der Staat in der Patentertheilung für Erfindungen, Muster und Marken anerkennt, wird daher in den Wirkungen dieser Anerkennung auch zu dem staaterhaltenden Beruf, wie alle andern Erwerbs- und Einkommenquellen herangezogen werden können. Und dieser Gedanke erst führt uns zur genauen Bestimmung und Erklärung dessen, was der im preussischen Recht gebrauchte Ausdruck von „tarifmäßigen Stempel- und Sportelkosten“ enthalten soll, denn auch Preußen hat nichts Anderes für seine Praxis in unserem Gegenstande als eben ein richtiges Wort.

Es wird schwer sein, wenn nicht unmöglich, Erfindungen, Muster und Marken recht und gerecht mit einer Einkommen-, Erwerbs-, oder besser Ertragssteuer zu belegen, um dem oben genannten Beruf zu genügen, wenn man sie eben wie in den übrigen gesellschaftlichen Verhältnissen, wo sie zur Anwendung kommen, ausführen wollte, denn es fehlt hier der Maßstab der Berechnung, selbst jener der Wahrscheinlichkeit. Aber ich würde glauben, es ließe sich dieselbe erzielen, wenn von vornherein der Ansatz der Stempel- und Sportelkosten nach einem festen Tarif bestimmt wäre, der in einem doppelten Inhalt beide Ansprüche des Staates vereint. Ich denke mir einen solchen Tarif nach Analogie der Zolltarife gestaltet, und Erfindungen, Muster und Marken nach ihren Stoffen, welche zumeist die Berechnung der Werthproduction enthalten, für die Stempel- und Sportelgebühren zur Erwerbung der Patente gruppirt. Es wären von vornherein Kategorien zu bilden und zwar für Erfindungen, z. B. die Kategorien der Maschinen für Waarenproduction u. s. w.

in diesem Gebiete ähnlich mehr den Kategorien und Kreise der Gewerbe; für Muster und Marken, z. B. die Kategorien der Muster für Seidenstoffe, für Tapeten, der Modelle in gleichen Formen und Stoffen u. s. w. ähnlich in diesen Gebieten den Kategorien und Kreisen der Zolltarife. Nach diesen Kategorien müsse dann die bestimmte Stempel- und Sportelgebühr berechnet und deren Erlag mit der Patenterhebung verbunden werden. Nur in dieser Weise scheint es mir, daß die dann damit vereinigte Steuer dorthin fällt, wohin sie fallen soll, auf die wirkliche Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie und eben gerechter Weise auch so entfällt, wie sie überhaupt entfallen soll, auf den Produktwerth der Arbeit der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie und nicht auch diese selbst.

In letzter Richtung endlich, aber von der größten Bedeutung ist der eigentliche Träger der Leichtigkeit und Schnelligkeit der Rechtswerbung der Einzelperson, der Verwaltungsorganismus selbst, der für diese eingeführt und dessen Formalismus erfüllt werden muß, um jener Kraft zu geben. Bei keinem Volke ist es so unendlich schwer, in dieser Richtung Leichtigkeit und Schnelligkeit zu erzielen, als bei dem deutschen, wenn man eben absieht von der Bevormundung in allen Richtungen, wie sie in Frankreich, und den Langweiligkeiten und unbeschreiblichen Quälereien, wie sie nach den älteren Gesetzen in England geübt wurden. Dort findet sich dafür kein anderer Grund, als der Trieb der Regierung, sich in alle Lebensverhältnisse der Bürger so tief wie möglich und für so lange als möglich zu drängen, was die ganze französische Verwaltung charakterisirt, mit der Zeit herangewachsen und selbst im Nationalcharakter begründet ist. Hier lag es bis zur heute geltenden Gesetzgebung in der Masse der Formen und Vorschriften, welche die Jahrhunderte, könnte man sagen, aus einer reichhaltigen Praxis von Fall zu Fall entwickelt haben und der Eigenthüm-

lichkeit Englands und seines ganzen Lebens immer groß und sicher in der Aufstellung und Anerkennung einzelner Grundsätze aber in der Ausführung und Anwendung abhängig zu sein von der individuellen Erkenntniß, fast dem Belieben des Verstandes und der persönlichen Thätigkeit. Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß in beiden Ländern bei strenger Handhabung des Prinzipes, welches das Erfindungsrecht, den Muster- und Markenschutz durchdringt, auch eine große Vereinfachung und Leichtigkeit in dem Erwerb und der Geltendmachung desselben erzielt werden kann.

Ganz anders aber ist es in Deutschland. Die geographische Zerrissenheit des deutschen Vaterlandes, das göttliche Souveränitätsgefühl jeder handvoll Erde, die man Fürstenthum, Großherzogthum, freie Stadt u. s. w. nennt, und die eifersüchtig bewachte Autonomie derselben, haben bei der unverzeihlichen Vernachlässigung unseres Gegenstandes im Verband des Zollvereines, ganz abgesehen von der dadurch geschaffenen Trennung der Interessen der einen Nation, welche eben so der gegenseitigen rücksichtslosen Ausbeutung überliefert werden, eine Verschiedenheit der Gesetzgebung, eine Masse von Formalien erzeugt, denen gerecht zu werden, wohl nur in wenig Fällen möglich ist. Wie immer es aber auch geschehen mag, so erheischt die Erfüllung einen Aufwand von Zeit und Kosten, denen man nur schwer und bei den verschiedenen Gegenständen nur mit sicheren Nachtheilen für sich selbst gerecht werden kann. Es ist hier nicht der Ort, auf diese unselige Buntscheckigkeit der Gesetze und Organisation der Verwaltungsbehörden einzugehen. Es wird auch überhaupt ganz unmöglich sein, in ihr einen festen und sicheren Leitfaden zu entdecken. Nur der Wunsch kann hier seinen Ausdruck finden, daß den zerfahrenen Verhältnissen bald ein einigendes Band möge gefunden werden. Der Gedanke endlich auch mag hier Ausdruck finden, daß die Schwierigkeiten keine so ungeheuren sind, als man von verschiedenen Seiten zu behaupten

wagt und zu beweisen versucht. Man trenne sich nur von dem Gedanken, die verschiedensten und konfusesten Gesetzgebungen mit einander vereinen und aus ihnen heraus die Möglichkeit einer Einigung erklären zu wollen. Aus der Mangelhaftigkeit eines solchen Versuches werden die Gegner desselben, wie jene, die den Rechtsanspruch unseres Gegenstandes überhaupt leugnen, immer die besten Beweise für die Unmöglichkeit überhaupt finden. Man suche ein einheitliches und einfaches Prinzip, und wenn dieß gefunden und zur Anerkennung gebracht werden kann, dann wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die Geltendmachung desselben und deren Formen eben so leicht und einfach sich werden construiren lassen. Zweifelsohne ist ein solcher Wunsch bei dem gegenwärtigen Stand der Theorie und Gesetzgebung eben nur ein Wunsch und wird es noch lange bleiben. Zweifelsohne wird man noch lange in Deutschland nicht dazu kommen, mit einem Schlage einem fruchtbaren Gedanken Bahn zu brechen. Man muß sich mit dem Kleinen begnügen. Das Einzelne muß zum Durchbruch gelangen. Und so möge man doch zuerst in unserem Gegenstande mit der Einführung einer einzigen und allgemeinen Eintragsrolle für Erfindungen, Muster und Marken beginnen. Mit der Erkenntniß ihrer Nothwendigkeit wird sich von selbst die Einfachheit der Organisation derselben ergeben. Der in jedem einzelnen Lande für die Bornahme dieser Eintragungen berechnete Verwaltungskörper soll in seinem Bericht über diese an die Verwaltung der Centralrolle Anerkennung finden und diese Anerkennung hier für das gesammte gemeinsame Vaterland die gleiche Geltung und die Basis der gleichwirkenden Rechtsausführung sein. Es erscheint mir natürlich, daß die Streitigkeiten, die an die Verwaltungsakte selbst anknüpfen, also jene über den Besitz und Erwerb eines Patentes und dessen Berechtigung in den Competenzkreis der Verwaltungskörper fällt, welche vom einzelnen Lande zur Centralstelle sich erheben, jedoch in Rechtsstreitigkeiten zu dieser in ein der Appellation ähnliches Verhältniß treten. An die

gemeinsame Verwaltungspraxis wird sich die im bestimmten Falle nöthige Gerichtsautorität reihen. Auch diese denke ich mir ähnlich der Verwaltungs-Gliederung gestaltet. Den Schlußstein eines allmählig durchgeführten Vereinigungsprozesses wird sicher dann ein einziges und vereinigendes Gesetz bilden. Es ist bedauerlich, daß bei der Redaktion des deutschen Handelsgesetzbuches in gar keiner Weise, selbst nicht einmal in Bezug auf das Markenrecht, was doch den Bestimmungen des Gesetzbuches über die Firmen und ihre Rechtsverhältnisse so nahe gelegen, Rücksicht genommen wurde. Die Verträge, welche die Zeit mit jedem Jahre mehr reift, ebnen wohl den Weg, auf dem die deutsche Nation immer näher dem Ziel einer Rechtseinheit und wenigstens geistigen und materiellen Vereinigung entgegen schreitet. Um so sicherer wird man diesem Ziel entgegen gehen und es nicht verschmähen, auch mit den kleinsten Bausteinen zu bauen, je mehr die Erkenntniß wächst, daß nur die Verschlingung und Vereinigung der geistigen und materiellen Interessen eines Volkes die Basis ist, auf der die endlich auch zu erreichende politische Einheit errungen werden wird.

Wie nun aus dem Rechtsbegriff, der den Gegenstand unserer Betrachtung einheitlich durchdringt und im gesammten Rechtsleben selbst ihm seine Stellung sichert und seine Geltendmachung erwirbt, der gesammte Rechtsinhalt sich gestaltet, und das Maaß der Formen für jene wie für diesen sich ergeben hat, ebenso wird der oberste Begriff selbst auch die Kraft seiner Sicherheit in sich tragen und die Mittel bieten, in der Mitte des Verkehrslebens sich gegen jede Verletzung zu schützen und die wirklich eingetretene Verletzung auch zu sühnen.

Wir nannten den obersten Begriff unseres Gegenstandes einen privatrechtlichen, und versuchten dem Erfindungsrecht, dem Marken- und Musterschutz im System des Privatrechtes einen

sichern Raum zu erringen. Der Erfinder, der Musterzeichner oder Musterbesitzer und Markeninhaber sucht mit dem erworbenen Recht seiner Erfindung, seines Musters oder seiner Marke seinem persönlichen Gut, der Erwerbskraft seiner wissenschaftlichen Kraft und künstlerischen Bildung in Gewerbe und Industrie, den Inhalt alles Privatrechtes, Freiheit und Ausschließlichkeit der persönlichen Geltendmachung dieses persönlichen Gutes, zu gewinnen, ohne welches seine persönliche Kraft nothwendig im Strom des Verkehrs vermöge der menschlichen Unvollkommenheit, sich allein im Allgemeinen zu erhalten, zersezt und aufgelöst werden würde. Die unberechtigten Eingriffe nun in diese von der staatlichen Gesellschaft zur Erhaltung der Einzelperson geschaffene Rechtsphäre, seien sie nun theilweise Zerstörungen oder gänzliche Vernichtung derselben, werden nur innerhalb dieser Rechtsphäre allein wieder behoben und gesichert werden können. Die Nachahmung und Fälschung oder der Mißbrauch der Erwerbskraft des Einzelnen, ist eine Störung oder Vernichtung eines rein persönlichen Gutes, eines Privatinteresses, und nach unserer Theorie juristisch es ausgedrückt, eines Privatrechtes, dessen Schutz und Sühne nur innerhalb des Zivilrechtes und seines Processes angesucht und gefunden werden kann. Das Rechtsmittel dafür wäre zuerst eine leicht zu handhabende und umfassende Schadensersatzklage, deren freilich nicht zu verkennende Schwierigkeiten aber in vornherein zum großen Theil werden behoben sein, wenn die Gesetzgebungen überhaupt zu einem sichern leitenden Rechtsgedanken gekommen und in Anerkennung des privatrechtlichen Charakters unseres Gegenstandes überhaupt die erste und sicherste Voraussetzung einer solchen Klage werden geschaffen haben.

Der Mangel eines sichern Begriffes unseres Gegenstandes in der Theorie, wie in der Gesetzgebung, hat gerade in diesem Punkte die merkwürdigsten Zweifel erzeugt. Von falschen Gedanken verleitet, von unglücklichen Analogien getäuscht, hat man fast ausschließlich den Rechtsschutz der Erfindungen, der Muster

und Marken, zumeist aber in Betreff des Letzteren in das Strafrecht zu drängen versucht. Man hat vergessen und vergißt es noch, daß, ganz abgesehen von der Prinziplosigkeit dieser Bemühungen, denn man ging und geht dabei ja von keinem Prinzip aus, daß man mit dieser über jede sichere Grenze hinausschreitenden Rechtsforge in der praktischen Geltendmachung derselben immer ohnmächtig dem unberechtigten Zerstörer oder Verlezer eines Rechtes gegenüberstehen wird.

Das Strafgesetz muß strenge sein und in diesem Maaß seiner Grenzen kann es nur feste und sichere Grundsätze, welche die Moralität und Sicherheit des öffentlichen Rechtes umspannen, als sein gesetzgeberisches Material anerkennen und darf oder soll wenigstens diese nicht durch Ausnahmsbestimmungen erweitern oder durch Berücksichtigung und besondere Beachtung der Rechtsverhältnisse einzelner Personen oder einzelner Klassen ausdehnen. Und diese nothwendige Erwägung, welche jede Strafgesetzgebung geleitet hat und immer leiten wird, muß der bestehenden Gesetzgebung gegenüber bei der praktischen Geltendmachung einer strafgerichtlichen Sicherung der Verletzung oder Zerstörung unseres Rechtes zur Erkenntniß führen, daß jede solche Bemühung und Rechtsverfolgung an dem Mangel des Thatbestandes scheitern wird. Wir haben hingedeutet darauf, wie unklar und unsicher Theorie und Gesetzgebung z. B. über die in unserem Gegenstand so wichtigen Begriffe von Veränderung und wesentliche Veränderung sind. Wird man aber mit einer solchen Unklarheit nicht, mitten in der Strenge des Strafgesetzes und gerade an diese appellirend, jeden Thatbestand eines Verbrechens zerstören können, wird man nicht immer den verbrecherischen Dolus mangeln sehen oder denselben in jedem Falle fast mit der größten Leichtigkeit in Abrede stellen können? Endlich wird es an dem nach den meisten Strafgesetzen erforderlichen, „vorhandenen und nachweisbaren Schaden“ zumeist fehlen oder wenigstens der Beweis derselben, wie ihn der Strafrichter fordern

muß, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Und wollte man noch die mögliche doppelte Parteibildung in einem Strafprozeß ins Auge fassen, so wird im Falle eines behaupteten Betruges von Seiten des verletzten Erfinders, Muster- und Markenbesizers die absichtlich betrügerische Handlung in ihrer Richtung auf diesen nur schwer behauptet und noch schwerer bewiesen werden können und im Fall eines behaupteten Betruges bei einem Vertrag entweder der eigentlich allein berechnigte Kläger, das ist eben der Käufer, fehlen oder wieder die Vertragsbeziehung, wenn für diese der durch die Täuschung verletzte Erfinder, Muster- oder Markenbesizer eintritt. Wenn nun auch die bestehenden Gesetze nach sicherer Erkenntniß dieser Gründe die Verletzung unserer Rechte nicht in die Strafgesetze einreihen, so ist doch fast allenthalben die strafrechtliche Behandlung vorwiegend, und zwar immer zumeist auf Kosten der sicher erreichbaren zivilgesetzlichen Rechtsverfolgung.

Es ist eine ganz andere Frage, wenn in einem besondern Fall der Verkehrsverhältnisse der Erfindungen, Muster und Marken wirklich die Voraussetzungen einer verbrecherischen Handlung sich finden. Dann wird der Staat berufen sein, seine Macht geltend zu machen, das Strafgesetz in voller Herrschaft erscheinen können; dann aber wird es sicher auch keinem Zweifel unterliegen, daß die gegenwärtigen Strafgesetzbücher den höchsten Satz, das Prinzip in sich tragen, unter welches der einzelne Fall eingereiht, und nach welchem er beurtheilt und gerichtet werden soll. Wenn aber die That nicht so von den Grenzen des Strafgesetzes umfaßt werden kann, dann soll die Appellation an dasselbe auch wegfallen. Das Zivilrecht und sein Prozeß wird ausreichen, das Interesse des Verletzten zu schützen, und wenn es schwierig ist, diesen Schutz zu erreichen, ja nach der heute geltenden Gesetzgebung vielleicht in vielen Beziehungen unmöglich, dann soll man die Gesetzgebung anrufen, hier eben diese Unmöglichkeit besonders zu beheben, die Schwierigkeiten zu

lösen, aber keineswegs gleich an das Strafrecht appelliren, das in der Hand des Gerechtesten selbst seine doppelte Schärfe nicht verliert, und nur selten die Eigenschaft hat, welche die Poesie der Lanze des griechischen Helden andichtet, daß sie verwunden und heilen kann.

Dennoch aber ist es keinem Zweifel unterworfen, daß in der Beeinträchtigung und Zerstörung der Erwerbskraft der Erfindung des Musters und der Marke in der Art, in welcher diese ausschließlich vorkommen kann, durch die Nachahmung und Fälschung eines oder des andern Gegenstandes, sowohl in Betracht der Freiheit und Ausschließlichkeit des allein Berechtigten, als auch in Betracht der Täuschung des Publikums und des Vertrauens und der Wahrheit des Verkehrs, eine unmoralische Handlung liegt, welche nicht allein gesühnt wird, wenn der materielle Schaden allein in den Personen der Verletzung getilgt oder verfolgt wird, sondern die auch einer weitem Sühne und einer andern unterliegen muß. Diesem Bedürfniß zu genügen, glaube ich, würde die Erfassung der unsittlichen Beeinträchtigung oder Zerstörung unseres Rechtes durch die Polizeistrafgesetze vollständig ausreichen und in der Einreihung dieser Rechtsstörungen unter die Uebertretungen würde neben der Sühnung der verletzten Privatinteressen durch eine leicht handhabbare und umfassende Schadenersatzklage auch eine Sühne der verletzten öffentlichen Interessen gegeben sein.

Wie so der oberste Rechtsgedanke, von dem wir bei der Betrachtung jeder Neußerung des durch ihn geschaffenen Rechtsinstitutes ausgegangen sind, dieses bis in seine äußeren Grenzen ausfüllt und in diesen Grenzen gegen jede Verletzung sichert und im dennoch eintretenden Fall einer solchen gleichfalls selbst die Mittel der Sühne gegen dieselben gibt, so wird er endlich auch die ganze Existenz derselben und die Kraft der Erhaltung derselben, die Dauer des Rechtes, bestimmen. Die Beantwortung dieser Frage ist, für welchen Theil unseres Gegenstandes wir

sie auch erörtern wollen, mit Ausnahme des Markenrechtes, mit den größten Schwierigkeiten verbunden, wenn man sich eben nicht mit willkürlichen Voraussetzungen, den Phrasen des allgemeinen Wohles, und der Nützlichkeit u. s. w. abfinden, sondern dieselbe auf einem sichern Grundsatz aufbauen und in letzter Entscheidung als eine natürliche und eben so sichere Consequenz ableiten will. Sie ist hier so schwierig, wie auf dem verwandten Gebiete des sogenannten geistigen Eigenthums. Aus dieser Verwandtschaft selbst aber kann man höchstens Consequenzen für den Beweis der in der Beantwortung der vorliegenden Frage gefundenen Resultate ziehen, aber man darf keineswegs die Resultate in dem einen Gebiete auf das andere übertragen, wie dieß Stolle in seiner Betrachtung der Privilegiumsgesetze thut und die französische Theorie. Und selbst wenn man sich mit dieser einfachen Uebertragung begnügen wollte, so darf man doch nicht glauben, damit etwas für Recht und Gerechtigkeit bewiesen zu haben. Man hat nichts als einen legislatorischen Schlupfwinkel entdeckt. Die Zeitdauer des Schutzes des geistigen Eigenthums selbst ist ja durchwegs bezweifelt in ihrer Gerechtigkeit und ist besonders bei der noch vorherrschenden Eigenthumstheorie gänzlich prinziplos. Man muß aus dem Rechtsgrundsatz selbst, der unser Gebiet beherrscht, wenn nicht ganz scharf, so doch annähernd recht und gerecht die Ausdehnung der Rechtsgiltigkeit der Zeit nach zu bestimmen versuchen.

Die Erwerbskraft, von der wir immer ausgehen, kann in keiner Weise irgend einer Zeitbestimmung unterliegen. Sie hängt von der geistigen und physischen Beschaffenheit der persönlichen Natur ab. Sie beginnt mit dem bewußten Gefühl der Kraft selbst und endet mit dieser. Die Rechtsbildung der Staaten sieht in ihr nur einen Ausgangspunkt ihrer Gestaltung und Rechtfertigung ihrer Erscheinungen im Gesetze, aber keineswegs einen rechtlich faßbaren Stoff selbst. Nur die Aeußerungen der Erwerbskraft, wie sie den Inhalt des Rechtes selbst bilden, werden

auch bei der Betrachtung der Zeitfrage allein in Betracht kommen können. Die Verwechslungen der Gegenstände haben die Irrthümer in der Theorie erzeugt. Es handelt sich also für uns nur um die Frage, wie lange das Recht einer Erfindung, eines Modells, einer Marke währen kann und soll, d. h. also juristisch es bestimmt, wie lange durch eine Patentwerbung die Freiheit und Ausschließlichkeit der persönlichen Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie für die berechtigte Person im Verkehr, durch die allgemeine Sorge der staatlichen Gesellschaft erhalten werden soll.

Für die Marke, sagen wir, ist die Frage gar keiner Schwierigkeit und keinem Zweifel unterworfen. Es liegt in ihrem Begriffe, daß sie, wo immer sie auftritt, in ihrer Erscheinung von dem Credit abhängt, den die persönliche Erwerbskraft genießt, welche durch die Marke verbürgt werden soll. Das ist ihre wirtschaftliche Lebensdauer. Rechtlich aber erscheint die Freiheit und Ausschließlichkeit der Marke keineswegs zerstört durch den Untergang ihrer wirtschaftlichen Kraft — den Credit. Rechtlich haftet sie an dem Erzeugniß, ganz unbekümmert, ob dieses im wirtschaftlichen Verkehr in seinem Werth steigt oder fällt und haftet an demselben mit stets gleicher Bedeutung, so lange das Ereigniß zu erscheinen im Stande ist. Die Marke ist daher, um einen in unserem Gebiete lieb gewordenen Ausdruck zu gebrauchen, ewig in ihrem Recht. Sie kann nicht beschränkt werden in ihrer zeitlichen Herrschaft, denn es gibt keinen Augenblick, in dem die in ihr liegende und durch sie repräsentirte Erwerbskraft in einem markirten Product vollendet und abgeschlossen und in dieser Abgeschlossenheit durch das Gesetz erfaßbar und bestimmbar erscheint. Ja gerade die Unbeschränktheit der Zeit ist ihr wahres Werthelement, denn sie kommt erst mit der Dauer zur wahren, allgemein anerkannten Repräsentation ihrer Erwerbskraft. Die Unbeschränktheit der Zeit ist erst in Wahrheit das Mittel, daß die Freiheit und Ausschließlichkeit der Erwerbskraft

Recht und Wahrheit sein kann. Es zeigt die ganze Prinziplosigkeit und Unsicherheit der Theorie und Gesetzgebung, wenn man in Hinsicht auf das Markenrecht von einer Zeitbeschränkung sprechen will und wie die französische Gesetzgebung einen Markenschutz von 15 Jahren rechnet, nach welcher Zeit ein neues Patent oder eine Erneuerung eines alten Patentes genommen werden muß.

Scheinbar schwieriger ist die Frage für Erfindungen und Muster. Es ist gar kein Zweifel, daß die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft, wie sie durch diese Productionen in Gewerbe und Industrie zur Geltung kommt, gleichfalls ihr wirthschaftliches Leben so lange erhält, wie in der Erscheinung der Marke. Die Freiheit und Ausschließlichkeit der persönlichen Erwerbskraft, d. i. das Recht derselben, haftet hier aber einzig und allein an dem jedesmaligen Product derselben und dieses, wie es vollendet erscheint, stellt die Erwerbskraft selbst, wenigstens in ihrer Aeußerung, vollendet und abgeschlossen dar. Die Unbeschränktheit der Zeit ist für die Erfindung und das Muster somit kein Werthelement, denn die Erwerbskraft kann durch die Dauer keineswegs mehr eine andere Gestalt oder Erhöhung erringen, als sie eben in der jedesmaligen Erfindung oder dem Muster bietet.

Jene Unbeschränktheit wäre einzig und allein nur ein Preis element. Dieses aber durch das Gesetz bestimmen oder nur beeinflussen wollen, wäre eben so unwirthschaftlich als ungerecht. Der Preis ist nie eine aus der Production allein hervorgehende, und von der persönlichen Erwerbskraft selbständig zu bestimmende Verkehrsäußerung. Er hängt noch von andern und gleichfalls frei durch sich selbst bestimmten Erscheinungen ab. Nicht das Angebot allein, die Nachfrage wirken bei seiner Bestimmung zusammen. Den Preis durch irgend eine Gesetzconstruction bestimmen oder beeinflussen wollen, hieße für die Freiheit und Ausschließlichkeit der persönlichen Erwerbskraft des Einen, die des Andern, nebst der Consumtionskraft desselben willkürlich beschränken. Man wende nun nicht ein, daß, wenn dieß bei der

Zeitfrage der Patente in Betracht kommen soll, auch für die Patente überhaupt Geltung haben und gegen ihren ganzen Bestand angewendet werden muß. Das ist nicht wahr.

Wir haben bei dem Suchen nach einem festen Prinzip des Erfindungsrechtes, des Marken- und Musterschutzes auf den doppelten Inhalt des Preises einer Erfindung, eines Musters oder einer Marke hingewiesen. Der eine Theil desselben, der Preis des Materiales, des Arbeitslohnes und der Verdienst, der Preis also der rein materiellen Kräfte, ist gänzlich unabhängig von der Patentfrage überhaupt. Er kann durch die Behauptung der Frage weder steigen, noch durch deren Verneinung ohne entschiedenen Verlust unter die Werthe sinken, die er im Verkehr eben ausdrückt. Er trägt endlich seine Verkehrskraft durch die natürliche Güterererscheinung in sich selbst und kehrt überall wieder, wo eben diese vorhanden ist und fast überall mit gleicher Kraft und gleicher Bedeutung. Anders aber verhält es sich mit dem zweiten Theil des Preisinhaltes einer Erfindung, eines Musters oder einer Marke. Die freie und ungehinderte Nachahmung kann ihn willkürlich beeinträchtigen, ja gänzlich zerstören, und zwar, wie gesagt, stets in der Person, die ihn allein doch im Stande zu erzeugen ist. Er erhält seine Kraft nur durch die staatliche Anerkennung der Freiheit und Ausschließlichkeit der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie. Er hängt in seiner Geltendmachung im Verkehr nur von dem Rechtsgedanken ab, der ihm im Patent die Möglichkeit seiner Erscheinung und Behauptung sichert. Das Recht ist somit kein Mittel der Preisbestimmung der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, sondern das Mittel allein den bestimmten Preis gegen ungerechte Zerstörung zu schützen. Und diese Sicherheit allein des Preises ist eben im Verkehrsleben der Werth der geistigen Arbeit. Der Preis selbst aber wird in seiner Erscheinung keineswegs von den wirthschaftlichen Gesetzen durch das Recht unübersteiglich abgesondert, sondern

wird denselben wie immer und überall nur innerhalb eines bestimmten Rechtskreises unterliegen. So finden wir auch in der Zeitfrage das Bedürfniß des Rechtsgedankens, seine Nothwendigkeit, seine Wirthschaftlichkeit und Gerechtigkeit.

Der Einwand liegt nun aber nahe, daß, wenn dieß der Fall, der Zeitschutz keine Grenze haben kann, daß er fortwähren muß mit dem Product und der Kraft dieses Product immer wieder erzeugen zu können. Diesen Gedanken zu widerlegen ist aber eben die alleinige Aufgabe der Erkenntniß des Zeitschutzes und der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Beschränkung derselben. Nicht wie lange die Zeit des Schutzes einer Erfindung oder eines Musters währen soll, ist die Aufgabe des Beweises der Theorie, sondern einzig und allein, daß eben diese Zeit nicht an das Product und seine Dauerhaftigkeit und nicht an die Kraft, das jedesmal bestimmte Product zu erzeugen gebunden sein kann. Und an dieser Stelle denn kehren wir wieder zurück auf die beiden ersten Abschnitte unserer Betrachtung. Wir haben in der Geschichte der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie gesehen, wie immer und überall die Kräfte der Nationen zusammenwirken und das Leben erhalten und entwickeln. Der Einzelne, so ausgezeichnet er ist, das Einzelne, so mächtig es gestaltet ist, findet, wenn die Zeit darüber hingegangen, seine Ewigkeit nur in der Gesammtheit, in ihrer Gestaltung, ihrer Entwicklung und ihrem Fortschritt. Hängt das Dasein von der Kraft der Person selbst immer ab, so ist die Entwicklung, welcher Art sie sein mag, mit tausend Banden an die Gesammtheit gebunden und ihr verpflichtet. Und in dem zweiten Theil dieser Betrachtung, der Erziehung der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie haben wir gesehen, in welcher Form die Gesammtheit in Entwicklung ihrer Kräfte ihrer großen Aufgabe genügt und ihr Recht an die Erhaltung und Entwicklung des Einzelnen geltend macht. Und dieses Recht der Gesammtheit und die daraus

hervorgehende Verpflichtung des Einzelnen gegen dieselbe ist die sittliche und darum auch rechtliche Grundlage, auf der sich die Forderung der staatlichen Gesellschaft behauptet und allein behaupten kann, daß sich die geistige Erwerbskraft als jenes Element der Persönlichkeit, welches nur in ihr und durch sie erhalten und entwickelt wird, ihr frei und ungehindert wieder überliefere. Innerhalb dieser Forderung findet sich auch der Zeitpunkt, wann sie eben im Verkehrsleben geltend gemacht werden kann. Diese Zeit tritt ein, wenn die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, so weit sie im einzelnen Product in der Erfindung oder dem Muster eben zum bestimmten und darum begrenzten Ausdruck kommt, durch die Sicherheit der Freiheit und Ausschließlichkeit der Geltendmachung derselben zur wirklichen Verwerthung in dem Gewinn aus der Erfindung und dem Muster gelangt ist. Und innerhalb dieser Grenzbestimmung wird das Zeitmaß nur von der wirtschaftlichen Erkenntniß abhängen, von der Entwicklung der wirtschaftlichen Zustände, des wirtschaftlichen Fortschrittes, des Verkehrs, des Handels und der gesammten Bildung. Für diese Erkenntniß bieten die Institutionen wieder, welche wir im zweiten Theil dieser Abhandlung betrachtet haben, ein wesentliches Merkmal. Je mehr sich in dieser Art die Kräfte der Allgemeinheit zur Entwicklung und Belebung der persönlichen Kräfte entfalten, desto höher und sicherer ist das Recht jener an diese. Und aus diesem Grunde allein können wir behaupten, daß, je höher die wirtschaftliche Entwicklung eines Staates steigt, desto niedriger kann der Zeitschutz der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie bemessen werden. Das Recht muß die Anerkennung dieses Satzes sichern und nicht die sogenannte „Ermunterung zum Erfinden,“ nicht die bei höherer wirtschaftlicher Entwicklung mögliche, schnellere Verwerthung der Erfindungen und Muster, denn diese wird unter allen Umständen immer nur relativ sein, auch nicht das Interesse des sogenannten

allgemeinen Wohles am Erlöschen der Patente, denn daraus müßte man, wenn es so überwiegend in Betracht kommen soll und so wichtig wäre, als man manchmal behaupten zu können glaubt, gerade das Gegentheil unseres Satzes ableiten und die Zeit desto geringer bemessen, je niedriger eben die wirthschaftliche Bildung steht. Um nun diesen Verhältnissen in ihrer praktischen Geltendmachung gerecht werden zu können, ist es jedenfalls zu rathen, nicht eine bestimmte Zeit für den Schutz fest zu stellen, sondern eine bestimmte Grenze der Zeit desselben. Die meisten Gesetze haben diesen Grundsatz zur Anwendung gebracht und überlassen es der betreffenden schutzsuchenden Person selbst, innerhalb dieser Grenzen das Ende der Zeit des Schutzes entweder im Vorhinein zu bestimmen, oder, wie nach dem belgischen Gesetze über Erfindungsrechte, durch äußere Umstände, wie das Nichtzahlen der Erfindungstaxen, stillschweigend den gesetzlichen Schutz aufzugeben. Die Bestimmung des russischen Gesetzes über Erfindungspatente, daß die Zeit des Schutzes durch ein Zusammenwirken des Erfinders und des Staates bestimmt werde, läßt sich nicht rechtfertigen, noch weniger aber jene des preußischen, nach welcher die das Patent ertheilende Behörde, also das Ministerium für Handel und Gewerbe, die Zeit des Schutzes eigenmächtig bestimmt. Man schlägt bei dieser übermäßigen Sorge und Bevormundung des Wohles der Gesammtheit die Macht der natürlichen Gesetze des Verkehrs immer zu gering an, obgleich diese den Trieb der Ausbeutung der Interessen kräftiger und sicherer beherrschen, als es je die Staatssorge zu thun im Stande ist. Und unter diesen Gesetzen haben wir schon gesehen, daß der Preis jedes Gutes stets bemüht ist, auf den natürlichen Werth desselben herabzusinken. Kein Humanitätsinteresse, keine Rücksicht auf das stets geltend gemachte allgemeine Wohl wird einen Erfinder veranlassen, seine Erfindung als ein allgemeines Gut preiszugeben, wenn er, wie dieß bei chemischen Erfindungen so oft der Fall, im Stande ist, dieselbe geheim zu halten. In diesem Falle nimmt er überhaupt gar keinen gesetzlichen Schutz in Anspruch.

Die Macht des Geheimnisses ist eben sein Recht und die Kraft des Rechtes. In andern Fällen aber wird bei irgend einer in einer Erfindung verwertheten, wissenschaftlichen Erkenntniß die Concurrnz der verschiedenartig gestalteten Erfindungen bald den Preis derselben, wie auch den natürlichen Werth herabdrücken, so daß nur in seltenen Fällen der gesetzliche Schutz einen höheren Preis zu erhalten im Stande ist und der Ablauf der Zeit des Schutzes eine wesentliche Verminderung dieses Preises erzeugen wird. Wir können dieß in der Geschichte einer, in der Gegenwart so hervorragenden, Erfindung, wie jene der Nähmaschinen, deutlich beobachten. Wenn aber die Erhaltung eines Preises einer Erfindung durch die ganze Patentzeit ohne Aenderung und ohne Schwanken möglich ist, dann ist dieß sicher nur in wenig Fällen eine unnatürliche oder eine nur durch den gesetzlichen Schutz begründete Erscheinung. Es wird freilich immer im Interesse eines Erfinders liegen, aus dem zeitlichen Rechtsschutz seiner Erfindung den höchstmöglichen Gewinn zu erzielen. Dieser Trieb des persönlichen Interesses aber wird bei einer wahrhaft wirthschaftlich klugen Behandlung der Möglichkeit der ausschließlichen Ausbeutung nie in einer auf diese Ausschließlichkeit speculirenden, dem Gegenstand nicht entsprechenden Preishöhe befriedigt werden, sondern sicher nur in dem freiwilligen Herabsinken des Preises auf den natürlichen Werth der materiellen und geistigen Arbeit, wodurch allein der Verkehr des Gutes im Verhältnisse zur Wichtigkeit desselben wird befördert werden können. Denn dieses Verhältniß erzeugen und behaupten zu können und nicht eine ungerechtfertigte Preishöhe ist die Aufgabe des wirthschaftlich klugen Verkehrs und die Garantie des sichern und gerechten Gewinnes. Und an dieser Stelle können wir noch einen Rückschluß auf die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Erfindungsgesetze und in gleicher Weise des Muster- und Markenschutzes machen, indem wir aus den natürlichen Gesetzen des Verkehrs eben behaupten, daß solche Gesetze und Rechte keines-

wegs eine unwirtschaftliche Privilegierung der Preise der geistigen Arbeit sind, sondern nur die Gewährung der Möglichkeit, daß die Arbeit der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, als ein Gut mit sicherem und unzweifelhaftem Werthe, im Verkehr eben ihren natürlichen und somit gerechten Preis gewinnen kann. Ohne Recht und Gesetz wird eben der natürliche Gang des Verkehrs, also die Freiheit desselben zerstört, indem die Arbeit der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie und nur diese im ganzen Güterleben allein augenblicklich bei dem Versuch ihrer Geltendmachung in der Erscheinung einer Erfindung, eines Modells oder einer Marke zerstört wird.

Was nun die eigentliche Zeitbestimmung eines Modells im Besonderen anbelangt, so hängt die praktische Durchführung derselben in der Gegenwart von einem Factor ab, der unberechenbar und unbestimmbar ist. Wir haben im ersten Theil unserer Betrachtung schon darauf hingewiesen. Es ist der Geschmack, als die Erkenntniß der Kunstbedürfnisse in Gewerbe und Industrie, und die Mode, als die eben augenblickliche Befriedigung dieser Erkenntniß. Der stäte Wechsel und die dauernde Veränderung ist seine Macht, und die Herrschaft der künstlerischen Erwerbskraft in Gewerbe und Industrie besteht in dem steten Wechsel der Mittel diese Herrschaft zu behaupten. Diesen Factoren gegenüber kann es nur fruchtlos sein, eine Zeit suchen zu wollen, welche in einem bestimmten Maaß auch unwandelbar gerecht sein soll. Wenn irgendwo in unserem Gebiete, so wird hier allein der Verkehr und seine Gesetze über diese Frage entscheiden und kein gesetzlich bestimmter Zeitraum wird hier für alle oder auch nur die meisten Fälle als ausreichend oder für alle oder auch nur die meisten Fälle als nothwendig behauptet werden können. Allgemein kann die Theorie auch hier behaupten, daß, je höher die wirtschaftliche Gesittung eines Volkes, desto größer wird sein Kunstbedürfniß in Gewerbe und Industrie, desto größer der Wechsel seiner Bedürfnisse sein und darum die Zeit des Modellschutzes desto niedriger bemessen werden können.

In allen übrigen Fällen, in welchen die Freiheit und Ausschließlichkeit der Geltendmachung der persönlichen Erwerbskraft beschränkt oder gänzlich aufgelöst werden kann, steht das Recht der Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie, also das Erfindungsrecht, der Muster- und Markenschutz jedem andern Privatrechte gleich. Wir haben gezeigt, daß zur allgemeinen Erkenntniß des Bestandes dieser Rechte und des Erwerbes derselben ein öffentlicher Act, die Eintragung in die Register und die Patenterwerbung nöthig ist. In Ermanglung aller dieser Förmlichkeiten wird keineswegs die Erwerbskraft einer Erfindung, eines Musters oder einer Marke zerstört und man kann daraus noch nicht eine Nichtigkeit derselben beweisen wollen. Ja nicht einmal die Freiheit und Ausschließlichkeit derselben kann gestört oder vernichtet werden, sondern einzig und allein der Beweis des Rechtes derselben, der eben für den praktischen Verkehr dann ganz unmöglich sein wird. Wenn die öffentlichen Formen aber für die Erkenntniß des Rechtes von solcher Wichtigkeit sind, dann ist es eine Nothwendigkeit der Sicherheit des Verkehrs, daß ein Mangel in der Erfüllung derselben einen Nichtigkeitsgrund gegen die Behauptung des Rechtes abgibt. Nie aber sollte, wie es leider die meisten Gesetze festsetzen, die Nichtzahlung einer Taxe als ein Nichtigkeits- oder im besondern Fall als ein Verfallsgrund des Patentbesitzes behauptet werden können. Die Staatsgewalt, die aus diesem Grunde die Nichtigkeit des Patentbesitzes nach den bestehenden Gesetzen behaupten kann, da er für sie ein Mangel in der Erfüllung der Patentsformalien, also eben ein Mangel im Innern des Patentbesitzes ist, hat bei der Nichtzahlung einer Steuer andere Mittel, um zu ihrem Recht zu gelangen und wendet diese auch überall an. Nirgends zerstört sie in solchem Falle die Erwerbskraft des Menschen. Diese zu zerstören, um einen Steuerverlust zu ersetzen, oder die Geltendmachung derselben verbieten, bis die Steuer gezahlt, wie Horn in seiner Betrachtung der Erfindungsgesetzge-

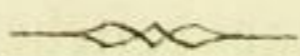
bung behauptet, ist eben so unwirthschaftlich wie ungerecht. Der Staat kann jedes Executionsmittel benützen, welches ihm überhaupt nach öffentlichem Recht zusteht, ja er kann sich selbst in Betracht des besonderen Gegenstandes ein besonderes, aber ein wirthschaftliches und gerechtes Executionsmittel schaffen. Er kann die Ausübung eines Patentes für sich bis zur Höhe seiner Forderung in Anspruch nehmen. Wenn aber die mangelnde Einzahlung der Taxen von Seiten eines Dritten geltend gemacht werden wollte, um daraus den Verfall eines Rechtes abzuleiten oder zu beweisen, so wäre ein solches Verfahren entschieden zurückzuweisen. Denn Niemand, außer der Staat selbst kann Vertreter der Interessen desselben sein und Niemand daraus, daß er in diesem Interesse oder einem andern verletzt erscheint, für sich einen Vortheil oder ein Recht ableiten wollen.

Es gibt also nur einen Nichtigkeitsgrund, welcher ein Patent zerstören kann und zwar nur den, der aus der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der gesetzlich geforderten Formvorschriften abgeleitet werden kann. Einen Verfall eines Patentes, also die Vernichtung eines rechtskräftig erworbenen Rechtes können wir nach unserem obersten Grundsatz über den Charakter dieses Rechtes nicht anerkennen. Manche gesetzliche Bestimmung, welche nach den meisten bestehenden Gesetzen als Verfallsgründe geltend gemacht werden können, wie die Ausübung eines ertheilten Patentes in einem andern Lande, oder die Einführung der Patentproducte aus einem andern Lande in das, welches das Patent ertheilt hat u. dgl., ruhen auf der Ueberspanntheit, mit der man die nationale Arbeit häufig schätzt und auf der Engherzigkeit der nationalen Gesetzgebung. Wir haben von Anfang an geltend gemacht, daß das von uns vertretene Recht der Erwerbskraft als ein Privatrecht, wie alle andern Privatrechte überall anerkannt werden und nicht erst eines besonderen Rechtes bedürfen soll. Die gegenwärtig bestehende und wahrscheinlich noch lange bestehende Gesetzgebung macht frei-

lich die Erwägung verschiedener Verhältnisse nothwendig, welche bei größerer Gerechtigkeit gegen die Gesamtheit der Nationen sich von selbst auflösen würden. In dieser Richtung ist von besonderer Wichtigkeit das Verhältniß der Erfindungspatente eines Landes zu den sogenannten Einführungspatenten, eine gesetzliche Erfindung, um zum größten Theil den Diebstahl zu schützen; bei Anerkennung dieser Patente wird die Nichtigkeit eines solchen immer von der Nichtigkeit des auswärtigen Patenten abhängen, wenn die Gründe, welche diese erzeugt haben, auch in dem Lande anerkannt sind, welches das Einführungspatent erteilt. Der Verfall oder das Erlöschen eines Patenten wird immer den Verfall und das Erlöschen eines Erfindungspatentes nach sich ziehen.

Ein besonderes Interesse kann nur die Frage bieten, ob ein Patent durch Nichtausübung oder Sistirung der Ausübung verfällt. Viele Gesetze bestimmen darüber nichts. Amerika und England lassen das einmal erworbene Recht durch die äußerliche wirkliche Geltendmachung gar nicht beeinflussen. Die meisten Gesetze aber setzen eine Frist fest, innerhalb welcher die Ausführung eines Patenten wirklich erfolgen muß, widrigenfalls es verloren geht. Ganz abgesehen von unserer Theorie, das Erfindungsrecht, den Muster- und Markenschutz als ein Privatrecht zu gestalten, wornach die Nichtbenützung eines Rechtes niemals eine Zerstörung derselben nach sich ziehen kann, werden sich die gesetzlichen Bestimmungen dieser Art auch nach den herrschenden Anschauungen niemals als recht und gerecht, sondern immer nur aus wirthschaftlichen Gründen als zweckmäßig und nützlich rechtfertigen lassen.

Recht muß doch Recht bleiben, wie ein alter deutscher Schriftsteller schon bei der Betrachtung des geistigen Eigenthums sagt. Das ist der Grundsatz, unter dem wir jede einzelne Bestimmung und das Gesammte des Lebens und seiner Aeußerungen betrachten müssen.



Druckfehler.

Der Verfasser bittet zu lesen: Seite 29, Zeile 11 von oben statt der — dem; S. 33, Zeile 11 v. o. statt die — der; S. 52, Zeile 28 v. o. statt seiner — ihrer; S. 101, Zeile 19 v. o. statt des — der; S. 113, Zeile 12 v. o. statt seiner — der, und Zeile 13 v. o. statt seiner — ihrer; S. 126, Zeile 13 v. o. statt auftritt — auftreten.

Wir empfehlen aus unserm Verlage nachstehende Bücher, welche durch jede Buchhandlung bezogen werden können:

Rotter, Rich. Dr. (Professor in Ofen), **die Realschule** als Mitbegründerin eines freien Bürgerthums. Zweite umgearb. Auflage. gr. 8. 1862. Brosch. 1 Thlr. oder 1 fl. 42 kr.

Haidinger, A., Handbuch der Patente, Gesetze und Verordnungen über die in den k. k. österreichischen Staaten bestehende Erwerbsteuer nebst den nothwendigen Formularien zu Eingaben, Protokollen und Berichten. Zweite vermehrte Ausgabe. 8. 1848. In Umschl. brosch. 18 Ngr. oder 88 kr.

Rospini, G. J. (Optikus), **Thermometer, Barometer und Hygrometer**, die gewöhnlichsten Instrumente der Witterungskunde. Zweite, vermehrte Auflage, durchgesehen und vervollständigt von L. Fürstедler. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten. In Umschlag brosch. 22 Ngr. oder 1 fl. 6 kr.

Berger, Ant. Ritter v., k. k. Professor, **die Wiener Kunstvereinsblätter** von 1832 bis 1846. 8. 1846. Broschirt 9 Ngr. oder 42 kr.

Engelsberg, Ludw. Dr., **Hygiea**. Taschenbuch für gebildete Leser. Zweite Ausgabe. 8. 1864. In Leinwand eleg. geb. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Niedergesäß, R. (Director), **Zeiten und Menschen**. Bilder aus vergangener Zeit in Geschichten, Sprüchen und Gedichten zur Belebung des Sinnes für Geschichte und zur Einführung in die deutsche Literatur. Für Schule und Haus bearbeitet. gr. 8. 1866. In illustrirem Umschlag broschirt 1 Thlr. 6 Ngr. oder 1 fl. 80 kr.

A. Pichler's Witwe & Sohn

Verlagsbuchhandlung in Wien.

